

# VERHANDLUNGEN DES DRITTEN DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

10. BIS 12. OKTOBER 1912

HERAUSGEGEBEN VON DER  
DEUTSCHEN ZENTRALE  
FÜR JUGENDFÜRSORGE



Ausgeschieden  
Bibliothek des Deutschen  
Caritasverbandes Freiburg

## Vorwort.

Die deutschen Jugendgerichte haben die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Sie haben geleistet, was sie auf Grund der bestehenden Gesetze leisten konnten. Um so lebhafter war der Wunsch nach einer gesetzlichen Anerkennung ihrer Wirksamkeit und nach einer Erweiterung ihrer Zuständigkeit. In dem Entwurfe zu einer Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und in dem Entwurfe zu einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1909 trug die Reichsregierung diesem Wunsche Rechnung. Beide Entwürfe sind aber vom Reichstage nicht verabschiedet worden.

Es erschien daher notwendig, die öffentliche Meinung auf einem Jugendgerichtstage durch Beratung der berufensten Sachverständigen von der Notwendigkeit und Dringlichkeit gesetzgeberischer Maßnahmen gegenüber der anwachsenden Kriminalität der Jugendlichen zu überzeugen. Das konnte nur geschehen, indem gleicherweise die allgemeinen ethischen und politischen Grundlagen der Jugendgerichtsbewegung wie ihre praktische Gestaltung zum Gegenstande der Erörterung gemacht wurden.

Kurz vor Beginn der Tagung veröffentlichte die Reichsregierung den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Zu ihm mußte der Jugendgerichtstag Stellung nehmen. Daß er dem Entwurfe im wesentlichen zustimmen konnte, ist hoch erfreulich. Um so mehr dürften seine Vorschläge auf Erweiterung des Rahmens der Gesetzesvorlage beachtenswert sein. Der dritte deutsche Jugendgerichtstag hat die Erreichbarkeit dieser Vorschläge fest im Auge behalten. Mögen seine Anträge bei der Gesetzgebung Gehör finden!

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitende Ansprachen . . . . .	I
Erster Verhandlungsgegenstand:	
Strafe und Erziehung — Sühne und Besserung . . . . .	9
Zweiter Verhandlungsgegenstand:	
Straf- und Erziehungsmittel im einzelnen; ihre Anwendung und Organisation . . . . .	53
Dritter Verhandlungsgegenstand:	
Die Notwendigkeit eines besonderen Jugendgerichtsgesetzes und sein Inhalt . . . . .	101
Schlußwort . . . . .	153
Anträge und Leitsätze . . . . .	156
Dr. S. Motoji (Tokio):	
Einige Bemerkungen über das neue japanische Strafgesetzbuch	167
Verzeichnis der Redner . . . . .	171

## Erster Tag: 10. Oktober 1912.

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Meine Herren und Damen! Im Namen Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Fürstin Wied, der ersten Vorsitzenden der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, erlaube ich mir, den dritten Deutschen Jugendgerichtstag zu eröffnen. Daß mir dieser Auftrag geworden ist, ist für mich eine hohe Ehre; andererseits empfinde ich es schmerzlich, daß der Mann, in dessen Kopfe die Idee der Jugendgerichtstage entstanden ist und der die beiden ersten Jugendgerichtstage eingeleitet und geschlossen hat, heute an dieser Stelle fehlen muß. Seine Exzellenz Herr Staatsminister Dr. von Hentig ist seit einigen Tagen erkrankt. Noch vorgestern telephonierte er mir, daß er trotz seiner Krankheit unter allen Umständen erscheinen wolle. Gestern, abends um 10 Uhr, erhielt ich eine Depesche, in der er mitteilte, daß sein Erscheinen unmöglich sei. Sehr geehrte Herren und Damen! Ich bitte, mich zu ermächtigen, telegraphisch Seiner Exzellenz unser Bedauern auszudrücken und ihm unsere Grüße und unsere Wünsche für baldige Wiederherstellung auszusprechen. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß die Versammlung mir einstimmig die erbetene Ermächtigung erteilt.

Dies ist nun der dritte Deutsche Jugendgerichtstag; in steigendem Maße hat sich die Teilnahme und das Interesse für die Jugendgerichtstage in Deutschland verbreitet, speziell auch hier in Frankfurt, wie aus der großen Zahl der Besucher, die diesen schönen Saal bis ans Ende füllen, ersichtlich ist. Mit besonderer Freude aber können wir es begrüßen, daß nicht nur in dem regen Besuch einer Volksstimmung Ausdruck gegeben wird, sondern daß auch die Reichsregierung, daß die Regierungen der Einzelstaaten, daß die Nachbarstaaten Österreich und die Schweiz unsere Veranstaltung durch amtliche Vertreter beschicken und damit zu erkennen geben, welche Bedeutung auch sie ihr beilegen. Des weiteren sind zahlreiche Vertreter entferntliegender auswärtiger Staaten bis hin zum fernen Japan als Gäste angemeldet und anwesend. Ich danke allen Vertretern von Behörden und freiwilligen Liebesorganisationen sowie allen Gästen, daß sie hierher gekommen sind und begrüße sie herzlichst.

Es kommt nun darauf an, zunächst den Vorstand zu wählen, der diese Tagung leiten soll. Wir haben bisher immer einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und drei Schriftführern, gewählt, so zahlreich, weil der Vorstand in der Zeit zwischen zwei Jugendgerichtstagen die laufenden Geschäfte zu führen und den nächsten Jugendgerichtstag vorzubereiten hat. Ich bitte um Vorschläge, wer diesmal in den Vorstand gewählt werden soll.

Generalstaatsanwalt **von Rupp**: Hinsichtlich der Besetzung des Amtes des Vorsitzenden wird ja wohl gar keine Frage entstehen. Wir wählen natürlich unseren bewährten Vorsitzenden, Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, wieder.

Was die übrigen Ämter betrifft, so erlaube ich mir, vorzuschlagen als ersten Stellvertreter Herrn Ersten Staatsanwalt Geheimrat von Reden in Frankfurt,

als zweiten Herrn Sektionsrat im Justizministerium Müller, Wien, als dritten Herrn Ministerialrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe, als ersten Schriftführer Herrn Dr. Polligkeit von hier, als zweiten Herrn Staatsanwalt Rupprecht-München und als dritten Herrn Richter Fritze, Bremen.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Meine Herren und Damen! Erhebt sich gegen diese Liste Widerspruch oder werden andere Vorschläge gemacht? — Das geschieht nicht. Ich kann also wohl annehmen, daß sie einstimmig angenommen ist.

Was meine Person anbelangt, so weiß ich die Ehre, die mir zuteil wird, sehr wohl zu schätzen. Ich danke Ihnen herzlichst und nehme die Wahl an.

Ich möchte jetzt Herrn Geheimrat von Reden um eine Äußerung bitten, ob er die Wahl annimmt.

Erster Staatsanwalt Geheimrat **von Reden**-Frankfurt: Ich bin sehr dankbar für die Ehre, die mir zugebracht ist, bitte aber schon jetzt um große Nachsicht.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Herr Ministerialsekretär Müller!

Ministerialsekretär **Müller**-Wien: Ich nehme mit Dank an.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Herr Ministerialrat Dr. von Engelberg!

(Zuruf: Noch nicht hier!)

Herr von Engelberg ist angemeldet. Wissen Sie etwa, ob er kommen wird?

Dr. **W. Polligkeit**-Frankfurt: Nein. Ich bin schon gefragt worden. Es ist nichts bekannt.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Wollen wir vielleicht in der Pause noch einmal anfragen; falls Herr Ministerialrat von Engelberg dann nicht hier ist, würde eine Ersatzwahl vorzunehmen sein. Vielleicht ist der zweite Herr aus Baden hier, Oberamtsrichter Freiherr von la Roche-Starkenfels.

(Zuruf: Ja.)

Wissen Sie, Herr Kollege, ob Herr von Engelberg kommt?

Oberamtsrichter Freiherr **von la Roche**-Heidelberg: Nein. Ich nehme aber sicher an, daß er erscheinen wird.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Dann vertagen wir die Sache für einige Stunden.

(Zuruf: Herr von Engelberg wird jedenfalls noch kommen, er ist noch in Mannheim beim Schwurgericht.)

Danke sehr. Dann dürfen wir ihn auch wohl als gewählt betrachten.

Ich darf nun die Herren, die als Schriftführer gewählt sind, um eine Äußerung bitten, ob sie die Wahl annehmen.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Vor Eintritt in die Tagesordnung erlaube ich mir, das Wort zu geben Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Spahn-Frankfurt a. M.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Spahn**-Frankfurt a. M.: Königliche Hoheit! Meine Damen und Herren! Der preußische Herr Justizminister hat mir den Auftrag erteilt, ihn bei den Verhandlungen, die von heute ab hier stattfinden, zu vertreten. In Gemäßheit dieses Auftrages glaube ich, die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß Ihre Verhandlungen und Ihre Entschlüsse vom Justizministerium mit voller Aufmerksamkeit verfolgt werden.

Betrachtet man den Entwurf über die Ausbildung der Jugendgerichte, über den gegenwärtig im Bundesrat verhandelt werden soll, und überblickt man Ihre Tagesordnung, deren letzter Gegenstand lautet: Die Notwendigkeit eines besonderen Jugendgerichtsgesetzes und sein Inhalt, so kann man nicht darüber im Zweifel sein, daß der preußische Herr Justizminister in Ihnen einen Verbündeten für seine eigenen Anschauungen erblicken darf. Der Entwurf geht vielleicht manchem von Ihnen nicht weit genug. Gar mancher würde ein vollständiges Jugendstrafgesetz lieber gesehen haben als ein auf die Gerichtsbarkeit beschränktes Gesetz. Aber, meine Damen und Herren, für die Rechtspflege ist die Stetigkeit ein hohes Gut. In unserer nach Erfolgen und Resultaten drängenden und ringenden Zeit bedarf es für die Justiz erst recht der Beachtung des Wahrwortes, daß dem „Wagen“ das „Wägen“ vorherzugehen hat. Und ich glaube, Sie werden der Justizverwaltung die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß sie im Rahmen des geltenden Rechtes gerade auf diesem Gebiete, sowohl in der Beihilfe zur Bildung von Jugendgerichten, wie auch in der Art der Strafvollstreckung gegen Jugendliche Bemerkenswertes geleistet hat. Wenn auch nicht allezeit Neuerungen in der Gesetzgebung stattfinden, so ruht und rastet doch die Justizverwaltung in der Vertiefung der Rechtspflege gegenüber Jugendlichen nach doppelter Richtung hin nicht. Sie wirkt in dieser Hinsicht einmal durch Heranbildung und dauernde Schulung des Personals, das mit der Jugendgerichtsbarkeit zu tun hat, sei es als Richter, sei es als Staatsanwalt, sei es auch als Verteidiger. Und dann erfüllt sie mit sorgsamem Fleiß die andere Aufgabe: Alles, was die reichen Erfahrungen des Lebens auf den verschiedensten Gebieten der Justiz zuführen, das wird von ihr reiflich geprüft und erwogen.

Und nun, meine Damen und Herren, lassen Sie mich daran ein paar ganz kurze Bemerkungen in meiner Eigenschaft als der Vorsteher dieses Oberlandesgerichtsbezirks knüpfen. Vor wenigen Wochen hat Friedensburg uns eine Statistik aufgemacht, nach der es zurzeit in Deutschland 3,75 Millionen Personen gibt, die wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft sind, so daß jede 12. strafmündige Person im Reiche bestraft ist; unter den sogenannten Jugendlichen, den Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren, von 213 Mädchen eines und von 43 Knaben einer. Dabei hat Friedensburg die Zahlen der Statistik für das Jahr 1910 nicht gekannt, und die Schätzung, die er selbst vornimmt, ist niedriger als die wirklichen Ergebniszahlen, wenn das auch an sich für die Prozentsätze wenig ausmacht. Die Kriminalstatistik für 1910 bringt uns eine Zahl von Verurteilungen Jugendlicher von 51 315. Rechnen wir zu den Jugendlichen, wie wir es aus physiologischen Gründen zu tun nötig hätten, noch die Altersklasse von 18 bis 20 Jahren, dann haben wir dieser Zahl von 51 000 noch weitere 72 520 im Jahre 1910 Bestrafter hinzuzuzählen. Und dabei gibt die Kriminalstatistik ein geschmeicheltes Bild, denn sie zählt alle die Straffälle nicht mit, die überhaupt nicht zur Verurteilung führen. Sie zählt die Militärstrafvergehen nicht mit, sie zählt alle die Rechtsbrüche nicht mit,

die auf dem Gebiete der landesgesetzlichen und ortspolizeilichen Strafbestimmungen stattfinden.

Es ist überhaupt unrichtig, wenn man die Statistik als eine ausschließliche Quelle der Information über die Bestrafung jugendlicher und erwachsener Personen ansehen wollte. Andererseits ist den Zahlen gegenüber doch auch wiederum festzuhalten, daß aus ihnen allein auf eine erhebliche Verschlimmerung der Kriminalität der Jugendlichen nicht geschlossen werden darf. Mit Recht hebt die Reichskriminalstatistik selbst hervor, daß es einen großen Unterschied mache, welche Arten der Straftaten sich mehrten, während die Verurteilenziffer in gleicher Weise steige, ob es sich um Mord oder Totschlag oder um eine einfache Übertretung handelt. Auch ist das Ansteigen der Kriminalität durch die große Zahl immer neuer Strafbestimmungen in den verschiedensten Gesetzen, namentlich in der sozialen Gesetzgebung, erheblich beeinflußt. Ich will mir das Wort von der Überspannung der Strafgewalt des Staates nicht zu eigen machen. Aber wenn man sieht, wie die ortspolizeilichen Strafbestimmungen für kleine Bezirke nicht mehr auf zwei Tafeln, selbst nicht mehr auf zwölf Tafeln geschrieben werden können,

(Heiterkeit.)

sondern wie es dazu hunderte von gedruckten Seiten bedarf, dann, glaube ich, wird man in der Strafrechtshandhabung den Grundsatz verlassen müssen, daß Rechtsunkenntnis, auch wenn sie unverschuldet ist, dem Täter schadet.

Immerhin kann unter Berücksichtigung all dieser mildernden Umstände in bezug auf die Beurteilung der Kriminalität nicht verkannt werden, daß wir es mit einem Ansteigen der Kriminalität zu tun haben und daß dieses Ansteigen sich bei den Jugendlichen stärker geltend macht als bei den älteren Strafmündigen. Die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher ist im Jahre 1910 gegen das Jahr 1909 von 40 899 auf 43 156 gestiegen. Die Kriminalität ist im ganzen im Jahre 1910 um 0,3%, bei den Jugendlichen aber um volle 3,3 % gestiegen. Während im Jahre 1882 auf 100 000 Strafmündige 996 und auf 100 000 Jugendliche 568 Verurteilte kamen, sind im Jahre 1910 1173 Verurteilungen Strafmündiger und 659 Verurteilungen Jugendlicher darauf entfallen. Außerdem zeigt, was sehr zu beachten ist, die Statistik ein Anwachsen der Gefängnisstrafen nach Zahl und nach Dauer bei gleichzeitigem Fallen der Strafe des Verweises. Dabei erkenne ich vollauf an, daß die Rechtsprechung unserer Gerichte in der Anwendung der Strafart und der Ausmessung des Strafmaßes nicht gleichmäßig ist. Ferner ist zu beachten, daß die Erkenntnis der Strafbarkeit bei unserer Jugend gewachsen ist. Die Zahl derer, die freigesprochen sind, weil sie die Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlungen nicht hatten, ist im Jahre 1910 auf 2039, also gegenüber dem Jahre 1909 um ein volles Fünftel zurückgegangen.

Meine Damen und Herren! Das Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen, das in meinem Bezirk überhaupt auf eine verhältnismäßig geringe Zahl beschränkt ist, ist hier auch prozentual günstiger als in anderen Bezirken. Die Verurteilungssumme beträgt im Jahre 1910 980.

Das Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen ist nun um deswillen beklemmender als das Anwachsen der Kriminalität in der Gesamtheit, weil die Vergehen der Jugendlichen die Schule bilden für die schweren Verbrechen im Alter. Die Kriminalität der Jugendlichen ist eine Schuld, die wir gegenüber unserer Zukunft auf uns laden, und dieser Schuld haben wir mit aller Macht entgegenzuwirken.

Wenn wir die Kriminalität der Jugendlichen einkreisen wollen, dann ist nötig, daß wir auf die Straftat als solche zurückgehen, in dem Täter den Menschen aufsuchen. In dieser Richtung verlassen uns aber alle statistischen Methoden. Ich will nicht auf die verschiedenen Ursachen des Anwachsens der Kriminalität eingehen. Sie sind außerordentlich zahlreich, und die Frage liegt außerhalb der Bemerkungen, die ich zu machen habe. Dankbar habe ich aber anzuerkennen, daß durch die Tätigkeit, die in Frankfurt nach der Denkschrift, die uns über das Jugendgericht zugegangen ist, entwickelt wird, gerade nach dieser Richtung hin Vortreffliches geleistet wird, daß, während man anderwärts in der Ergreifung von Maßregeln, die auf Grund der bestehenden Gesetzgebung möglich waren, geschwankt hat, man in Frankfurt nach einem umfassenden Plane ohne Verzug gehandelt hat. Die Organisation in Frankfurt hat sich auf rein privater Tätigkeit vollzogen. Privaten verdankt sie überwiegend die zur Bestreitung ihrer Kosten unentbehrlichen Mittel. Private stellen unentgeltlich ihre Arbeitskraft angesichts des Kinderelendes der Großstadt zur Verfügung. In klarer Erkenntnis all der Gefahren, denen die Jugendlichen in dem großen Frankfurt mit seinem äußeren Glanze, aber auch mit der Fülle der unergründlichen Wechselfälle des Lebens ausgesetzt sind, haben Private, horchend auf ihre Vernunft, mehr aber noch horchend auf den Schlag ihres Herzens, in edler, weitgreifender Betätigung sich die Aufgabe gestellt, der Kriminalität statt durch Repression im Strafvollzug durch Vorbeugung gegen die Verbrechensbegehung entgegenzuwirken, und zwar wie Sie aus dem Programm ersehen, das Ihnen mitgeteilt ist, mittels Beaufsichtigung, Unterstützung, Erziehung, Arbeitsbeschaffung, mittels Unterstützung auch unseres hiesigen Jugendgerichts namentlich durch Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Angeklagten.

Man sorgt in Frankfurt für die Jugendlichen in ihrer Gesamtheit, nicht bloß für die Bestraften, auch für die Nichtbestraften, seien sie verwahrlost, seien sie geistig zurückgeblieben. Und diese Frankfurter Art der Verbrechensbekämpfung ist die edelste Art der Bekämpfung, und wenn Ihnen in den nächsten Tagen die Einrichtungen in Frankfurt, die im Interesse der Fürsorgeerziehung im weitesten Sinne getroffen sind, gezeigt werden, so werden Sie Frankfurt die Anerkennung hierfür nicht versagen dürfen, auch wenn Sie die Ansicht vertreten sollten, daß die städtische Entwicklung mit eine Ursache des Steigens der Kriminalität sei und deshalb die Städte auch besondere Verpflichtungen zur Bekämpfung dieses Übels hätten. Auch der Kommunalverband Wiesbaden hat sich, das will ich hervorheben, auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, soweit diese Fürsorge mit unseren Zwangserziehungsbestimmungen im Zusammenhange steht, für seinen Bezirk hohe Ziele gesteckt.

Aus der Denkschrift erhellt, wie die Lösung einer jeden Aufgabe gelingt, wenn die rechten Männer sie in die Hand nehmen. Wenn man sich die Erfolge in Frankfurt gegenwärtig hält, dann beschleicht mich wenigstens fast ein Gefühl des Bangens, daß diese Initiative aus der Bevölkerung heraus abgeschwächt werden könnte, wenn ein Gesetz über die Jugendgerichte zustande kommt. Aber lassen wir, wenn das Gesetz kommt, unsere Anstrengungen für die Jugend nicht sinken! Steigern wir unsere eigene Lebensfreude in der Fürsorgebetätigung für die vielen, die ein so dringendes Bedürfnis haben, daß sich eine stärkende, unterstützende Hand ihnen entgegenstreckt! Sichern wir durch unsere Tätigkeit, soweit es in menschlicher Kraft steht, unserem Volke seine

Zukunft und eine freiere Zukunft als die gegenwärtige, frei von den Gefahren, welche die Kriminalität der Jugend seiner Entwicklung entgegenstellt.

Die Justizverwaltung erkennt und würdigt Ihre Bestrebungen voll, weil sie von dem Gefühle durchdrungen ist, daß sie allein mit ihrer Tätigkeit, mit ihrer Strafe und ihrer Strafvollstreckung dieses hohe Ziel nicht erreichen kann, daß sie dazu der Unterstützung der lebendigen Kräfte in dem Volke bedarf. Die Justizverwaltung wünscht Ihren Verhandlungen recht reichen Erfolg.

(Lebhafter Beifall.)

Sektionsrat im österreichischen Justizministerium **Müller**-Wien: Hochgeehrte Anwesende! Ich habe den ehrenden Auftrag, die Versammlung im Namen des österreichischen Justizministeriums zu begrüßen. Auch bei uns sind die Fragen der Jugendgerichte und des Jugendschutzes an der Tagesordnung. Wir haben vorläufig durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden vorgekehrt, was auf diesem Wege vorzukehren möglich war. Die Reform der Gesetzgebung ist aber im Zuge und bereits soweit gediehen, daß wir begründete Aussicht haben, bereits in kurzem ein neues, modernes Jugendstrafrecht und eine moderne Fürsorgeerziehung zu besitzen. Es ist selbstverständlich, daß wir unter diesen Verhältnissen allen Veranstaltungen und Bestrebungen auf dem Gebiete des Jugendschutzes das lebhafteste Interesse entgegenbringen. Wir sind daher der Einladung der Deutschen Zentralstelle mit Freude und in ziemlich bedeutender Anzahl gefolgt, um so mehr, da uns diese Einladung nach Frankfurt berief, wo auf diesem Gebiete bereits so viel Hervorragendes geleistet wurde.

Wir danken der Deutschen Zentrale verbindlichst für die Einladung und wünschen den Beratungen den besten Erfolg.

(Lebhafter Beifall.)

Geheimer Regierungsrat Dr. **Zimmerle**-Berlin, Vertreter des Reichsjustizamts: Königliche Hoheit! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß auch ich mich ganz kurz eines Auftrages entledge, indem ich Ihnen die besten Wünsche des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts übermittle. Der Herr Staatssekretär ist zu seinem Bedauern verhindert, persönlich Ihren Beratungen anzuwohnen. Er hat mich aber beauftragt, sein lebhaftes Interesse und seine warme Anteilnahme an Ihren Bestrebungen und an Ihren Arbeiten hier zum Ausdruck zu bringen und Sie zu versichern, daß die Fürsorge für die deutsche Jugend ihm ganz besonders am Herzen liegt.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Anregungen und Wünsche der deutschen Jugendpflege im Reichsjustizamt nicht bloß Gehör gefunden, sondern auch praktische Erfolge gezeitigt haben. Einer der Herren Vorredner hat schon den dem Bundesrat vorliegenden Entwurf eines Verfahrens gegen Jugendliche erwähnt, der den Versuch macht, in ähnlicher Weise, wie der vorausgegangene Entwurf der Strafprozeßordnung, Ihre Forderungen auf dem Gebiete der Fürsorge für die kriminelle Jugend in wesentlichen Punkten der Verwirklichung entgegenzuführen. Wird dieser Entwurf, wie ich wünschen möchte, Gesetz, so wird der Ausbau der deutschen Jugendbewegung ganz erheblich gefördert sein.

Aus dem vorliegenden Programm ersehe ich, daß gerade das Jugendstrafrecht den Hauptpunkt der diesjährigen Beratungen des Jugendgerichtstages bildet. Ich bin überzeugt, daß die Verhandlungen zu diesem Punkte frucht-

bringend auch auf die weitere Arbeit des Gesetzgebers einwirken werden. Um so lebhafter ist der Wunsch der Reichsverwaltung, daß Ihre Arbeit gedeihlich sei und daß sie eine reiche Ausbeute liefern möge.

Wie hier, so wird auch auf dem Gebiete der polizeilichen und der sozialen Maßnahmen die mühevoll Arbeit der deutschen Jugendpflege der warmen Sympathien aller derer sicher sein dürfen, die es ernst meinen mit der Sorge für die Nation; denn das eine dürfen wir nicht vergessen: die Jugend bedeutet die Zukunft unseres Volkes und die Quelle seiner Kraft. Arbeit im Dienste der Jugend ist darum Arbeit im Dienste des Vaterlandes. Möge dieser Arbeit ein voller Erfolg beschieden sein! Möge überall auf dem Boden, über den Ihr Pflug geht, reiche Ernte erstehen zum Segen unseres deutschen Vaterlandes.

(Lebhafter Beifall.)

Ministerialrat **Röcker**-Stuttgart: Königliche Hoheit! Hochverehrte Versammlung! Im Namen Seiner Exzellenz des Königlich Württembergischen Staatsministers der Justiz Dr. von Schmidlin habe ich den dritten Jugendgerichtstag hier aufrichtig zu begrüßen.

Als ich jetzt vor zwei Jahren die Ehre hatte, den zweiten Jugendgerichtstag zu München namens der württembergischen Justizverwaltung zu begrüßen, konnte ich erklären, daß das württembergische Justizministerium beabsichtige, das Jugendstrafverfahren auf dem Boden des bestehenden Prozeßrechtes durch eine Ministerialverfügung weiter auszugestalten. Wenige Monate nachher, im Januar 1911, ist diese Absicht durch eine umfassende Ministerialverfügung verwirklicht worden. Auf den Inhalt dieser Verfügung haben die Verhandlungen nicht nur des ersten, sondern auch des zweiten Jugendgerichtstages, wie ich wohl sagen darf, einen sehr wesentlichen und maßgebenden Einfluß geübt.

So wird die württembergische Justizverwaltung jetzt auch den dritten Jugendgerichtstag, der unter einem sehr aktuellen, heute bereits hervorgehobenen Zeichen steht, mit wärmstem und regstem Interesse verfolgen. Den Verhandlungen des dritten Jugendgerichtstages wünsche ich namens der württembergischen Justizverwaltung einen ersprießlichen Verlauf und einen reich-gesegneten, fruchtbringenden Erfolg.

(Lebhafter Beifall.)

Geheimrat **Lorbacher**-Darmstadt: Königliche Hoheit! Hochverehrte Versammlung! Aus dem Umstande, daß der dritte Deutsche Jugendgerichtstag in nächster Nähe des Hessenlandes tagt, darf ich wohl die Berechtigung herleiten, auch im Namen Seiner Exzellenz des hessischen Staats- und Justizministers Dr. Ewald in Darmstadt die Tagung willkommen zu heißen und Sie alle zu begrüßen.

Die Hessen sind nicht blind gegen die Mängel und Schwächen, die der heutigen Strafjustiz gegen Jugendliche anhaften. Schon die ersten Wellenschläge, die die neue Strömung hervorgerufen hat, haben die Aufmerksamkeit der hessischen Regierung auf sie gelenkt, und als man nun hier in Frankfurt mutig voranging und in geradezu vorbildlicher Weise Einrichtungen traf, die dazu bestimmt waren, einstweilen auf dem Boden des bestehenden Rechts eine wesentliche Verbesserung des Strafverfahrens gegen Jugendliche herbeizuführen, hat man auch in Hessen nicht länger gezögert mit der Anordnung von Maßnahmen, die einen ähnlichen Zweck verfolgten. Das Jahr 1908 ist das Geburtsjahr des hessischen Jugendgerichts.

Nicht allorts haben die neuen Ideen, wonach der Richter die auf Abwege geratene Jugend nicht bloß bestrafen, sondern auch erzieherisch beeinflussen soll, ungeteilten Beifall gefunden. Gar mancher hat befürchtet, daß durch die neuen Maßnahmen eine Abschwächung der Strafjustiz, eine Verweichlichung der Strafrechtspflege eintreten werde, die zum Nachteil der Allgemeinheit auschlagen müsse. Allein schon wenige Jahre haben genügt, um auch in Hessen die Überzeugung zu befestigen, daß andere Wege als die seither üblichen eingeschlagen werden müssen, wenn man die jugendlichen Übeltäter nicht noch tiefer in den Sumpf hineingeraten lassen, sondern ihnen mit Erfolg die rettende Hand darbieten will.

Auch die hessische Regierung hegt den lebhaften Wunsch, daß der dritte Deutsche Jugendgerichtstag diese Erkenntnis befestigen und daß sie zum Allgemeingut aller der Kreise werden möge, die für das Wohl der Jugend ein Herz haben.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Es hatten sich noch andere Regierungsvertreter zu Begrüßungsreden gemeldet, insbesondere der Herr Vertreter des Königreichs Sachsen. Die Herrschaften haben aber mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und um die Verhandlungen nicht weiter hinauszuschieben, erklärt, daß sie auf das Wort verzichten wollen, und daß ich die Tatsache, daß auch sie uns freundlich gesinnt sind, hiermit zum Ausdruck bringen möge.

Im übrigen danke ich denjenigen Herren, die gesprochen haben, herzlichst, und ich glaube, Herrn Präsidenten Spahn nach den Erfahrungen der beiden ersten Deutschen Jugendgerichtstage das Versprechen geben zu können, daß wir zwar nicht kritiklos uns dem Bestehenden gegenüber verhalten, daß wir aber nicht unerreichbare, wenn auch ideale Forderungen aufstellen werden, daß wir möglichst politisches Augenmaß bewahren und nur das fordern, was praktisch möglich und erreichbar ist.

Ich muß nun noch einige geschäftliche Mitteilungen machen, zunächst einmal die folgende: In einem sehr warmen und herzlichen Briefe hat Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Hagens uns gegenüber seinem Schmerze Ausdruck gegeben, daß er, derjenige, von dem der erste praktische Versuch eines Jugendgerichts in Deutschland ausgegangen ist, an der Stelle seiner früheren Wirksamkeit den Verhandlungen nicht beiwohnen kann. Er ist leider, wie ich aus seinem Briefe ersehe, von einem schweren Trauerfall betroffen, und seine Gesundheit ist nicht fest. Er schreibt einen ausführlichen Brief, dessen Schluß lautet: „Bitte, grüßen Sie meine lieben Herren Kollegen und Freunde und sprechen Sie der Versammlung meinen aufrichtigsten Wunsch aus, daß die Tagung für die Sache ersprießlich und für die Teilnehmer ein Fest sein möge.“ Ich glaube, es ist eine absolute Pflicht der Dankbarkeit, daß wir Herrn Dr. von Hagens für diese freundlichen Worte danken und ihm unser Bedauern ausdrücken, daß er von uns ferngehalten wird, ihm insbesondere auch danken für alles, was er in unserer Sache getan und geschaffen hat. Ich bitte, mich zu ermächtigen, in diesem Sinne ihm zu telegraphieren.

(Bravo!)

Ich sehe, daß Sie alle damit einverstanden sind.

Es hat sich ferner in einem sehr warmen an mich gerichteten Briefe Herr Zivilgerichtspräsident Silbernagel aus Basel, der den früheren Tagungen regelmäßig beigewohnt hat, für diesmal entschuldigt.

Mir ist dann von dem Direktor im belgischen Justizministerium Monsieur Isidor Maus ein Werk überreicht, das den Titel führt: „Commentaire Législatif de la Loi du 15. Mai 1912 sur la Protection de l'Enfance.“ Es enthält eine Widmung: „Hommage au troisième Congrès des Juristes allemands.“

Ich lege das Buch für diejenigen Herrschaften, die sich dafür interessieren, auf den Tisch des Hauses nieder.

Wir können nun in die Verhandlungen eintreten, und ich möchte mich nur kurz Ihrer Billigung versichern hinsichtlich des Planes, den ich bei der Leitung der Verhandlungen einzuhalten gedenke. Ich habe mir folgendes gedacht: der erste Tag soll mehr die rein theoretische, wissenschaftliche Grundlage unserer Verhandlungen legen. Der zweite Tag soll die praktischen Vorschläge über die sehr schwierige Frage der Abgrenzung von Vergeltung und Erziehung, von Strafmaßnahmen und Erziehungsmaßnahmen bringen, und der dritte Tag soll dann das Resümee aus den beiden ersten Tagen ziehen, ja, nicht nur aus den beiden ersten Tagen, sondern darüber hinausgehend aus allen unseren Arbeiten auch in den früheren Jugendgerichtstagen; er soll, dem Wunsche der Reichsregierung entsprechend, die durch die Veröffentlichung ihres Jugendgerichtsentwurfs kundgegeben hat, daß sie eine Kritik wünscht, diese Kritik geben.

An den beiden ersten Tagen möchte ich Abstimmungen nicht stattfinden lassen. Dagegen möchte ich von unserer bisherigen Praxis abweichen und am letzten Tage über Anträge abstimmen lassen, durch die unsere Wünsche in bezug auf die schwebenden Gesetzgebungsfragen formuliert werden. Ich möchte aber hervorheben, daß es bei Kongressen, die immer mehr oder weniger zufällig zusammengesetzt sind, ganz wertlos ist, Abstimmungsergebnisse, die ungefähr balancieren oder bei denen es sich um eine sehr starke Minorität handelt, zur Kenntnis der maßgebenden Faktoren zu bringen. Ich möchte also nur das als von uns beschlossen ansehen, was wir am letzten Tage einstimmig oder mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität gutheißen werden. Ich glaube und hoffe, daß unsere Ansichten soweit geklärt sind, daß über gewisse Grundprinzipien Einstimmigkeit oder nahezu Einstimmigkeit zu erzielen ist.

Ich bitte, falls Sie gegen diesen Arbeitsplan Einwendungen haben, sie jetzt vorzubringen. — Das geschieht nicht. Dann sehe ich ihn als genehmigt an.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein, und ich bitte den ersten Referenten, Herrn Dr. Foerster, das Wort zu ergreifen.

### *Strafe und Erziehung — Sühne und Besserung.*

**Dr. Foerster:** Sie alle erinnern sich wohl jener Worte in Goethes Achilleis, wo der Dichter dem Tod des Greises den Tod des Jünglings gegenüberstellt und sagt: „Aber der Jüngling fallend erregt unendliche Sehnsucht.“ Was hier vom körperlichen Tode gesagt wird, das gilt in noch weit höherem Grade von einem frühen moralischen Tode. Ist schon ein bejahrter Verbrecher ein tiefbedrückender Anblick, so gibt es nichts was wehtätiger wirkt als gefallene und verbrecherische Jugend — es ist der Kontrast zwischen dem Bilde der Jugend, das wir in uns tragen, dem Bilde der reinen ungebrochenen Hoffnung, des frischen treibenden Lebens und dem Bilde des in der Knospe zerstörten und zertretenen Lebens, wie es uns in der Gestalt jugendlicher Missetäter entgegentritt.

Es ist begreiflich, daß heute so weite Kreise der Gebildeten von diesem Anblick ergriffen sind und sich zu jeder Art von Abhilfe sammeln — es ist doppelt

bogreiflich, wenn wir der Statistik glauben dürfen, daß die jugendliche Kriminalität in Deutschland immer noch im Wachsen begriffen ist.

Wir dürfen uns allerdings sagen, daß durch jene statistischen Ziffern noch keineswegs ein absoluter moralischer Niedergang unserer Jugend festgestellt ist, sondern daß es sich hier um die Wirkung der ganz exzeptionellen Lebensbedingungen handelt, in die heute der erwerbstätige Teil der Volksjugend hineingestellt ist. Man kann diese Bedingungen dahin definieren, daß man sagt: die Reize von außen haben ins Ungemessene zugenommen, die Widerstandskräfte von innen aber, sowie die äußeren Hilfen und Schutzmittel für den Charakter haben ebenso ungemessen abgenommen. Unsere ganze Zivilisation läuft ja doch auf eine immer raffiniertere Bedienung der materiellen Seite der menschlichen Natur hinaus; die Warenhäuser bedeuten die Kathedralen unserer Kultur; ein wahres Fieber der Bedürfnisse hat die Menschen ergriffen — und eben diese materialistische Lebensstimmung ist nun auch in die Jugend gedrungen, die ja immer ein sehr feines Organ für den Hausgeist hat, auch für den Hausgeist einer ganzen Epoche. Und ebenso deutlich spürt die Jugend, welche nebensächliche Rolle im wirklichen Rechnen und Tun des heutigen Menschen die sittlich-religiösen Mächte spielen, von denen man in der Religionsstunde hört, wie wenig zuverlässige und unantastbare Wahrheiten überhaupt noch allgemein anerkannt werden. Sprechen Sie mit ernstern und erfahrenen Frauen aus dem Volke, die das Gestern und das Heute zu vergleichen wissen: übereinstimmend werden diese Ihnen sagen, wie furchtbar verheerend die Genußphilosophie der oberen Kreise heute dort unten zu wirken beginnt; früher sei in der Familie der kleinste Griff nach Verbotenem als ein verhängnisvoller Anfang furchtbar schwer genommen worden — dafür habe man dann auch seine Söhne und Töchter ruhig aus dem Hause gehen lassen können; heute finde man immer mehr Eltern, die ihren Kindern keinen Schauer mehr vor dem Unrecht tun beizubringen vermöchten, weil sie diesen Schauer selbst nicht mehr empfinden — Gut und Böse sind eben durch weit greifbarere Maßstäbe ersetzt. Welche Festigkeit kann man da von jungen Leuten erwarten, die in großen Bureaus und Werkstätten allen möglichen unkontrollierbaren Einflüssen preisgegeben sind?

Es wird heute viel von den sogenannten Minderwertigen gesprochen, die ein so großes Kontingent zur Armee des jugendlichen Verbrechertums stellen. Solche Minderwertigen hat es zu allen Zeiten gegeben: in Zeiten aber, in denen starke sittliche Imperative, leuchtende religiöse Ideale und hohe Vorbilder der Selbstdisziplin die Gesellschaft durchdringen, wo der Anspruch des Geistes zielbewußt dem bloß Natürlichen und Angeborenen gegenübertritt, da bleiben die Impulse der Minderwertigen sozusagen durch Gegendruck gebunden; die heute herrschende Zeitanschauung aber entfesselt geradezu alle Minderwertigkeiten, ja macht selbst die Normalen minderwertig, indem sie Begierden und Leidenschaften souverän werden läßt. Ist nicht manches jugendliche Delinquententum nur der natürliche Ausdruck einer Epoche, in der so viele Erwachsene in ihrem Denken über Leben und Pflicht geradezu kindisch geworden sind? was kann man denn von den Minderwertigen erwarten, wenn Gebildete und Normale aufstehen und aus der Liederlichkeit eine „Sexualreform“ und aus dem moralischen Schwachsinn eine Lebensphilosophie machen? Die allerwichtigste Fürsorge für alle Gestörten, Belasteten und Haltlosen liegt nicht in Gesetzen und Anstalten, sondern in der Gegenwart erhabener und unerschütterlicher Ideale des Charakters und des Gewissens, die als gewaltige Suggestionen des Normalen auf das zerfahrene Seelenleben des Abnormen wirken.

Und alle Gesetze, Maßnahmen und Anstalten werden wahrhaft erzieherisch nur in dem Maße wirken, als sie von dem hohen Ernst und der Strenge solcher Anschauungen durchdrungen sind.

Ich betone gerade dies ausdrücklich zum Beginn unserer Verhandlungen, weil es von größter Wichtigkeit für die ganze gesellschaftliche Aktion gegenüber der Kriminalität der Jugendlichen ist, daß wir durch den ganzen Geist und Charakter dieser Aktion zielbewußt den erweichenden Tendenzen des Zeitgeistes entgegenwirken. Wir können den Leichtsinn nicht durch Leichtnehmen kurieren; vielmehr müssen wir, bei aller humanen Berücksichtigung des Jugendalters, doch jedes wirkliche kriminelle Delikt erschütternd schwer nehmen. Das allein ist gesunde Humanität gegenüber der Impulsivität der Jugend!

Ich möchte nun gerade von diesem Standpunkt aus den größten Übelstand in der gegenwärtigen Situation darin sehen, daß wir aus Mangel an einem besonderen Jugendstrafrecht nur die Wahl zwischen übertriebener Härte und übertriebener Milde haben. Um die Jugend davor zu bewahren, daß sie nach dem Kodex der Erwachsenen beurteilt und behandelt werde, hat man alles daran setzen müssen, sie außerhalb des Strafkodexes überhaupt zu stellen. Leider ist nun aus diesem vorübergehenden Notstand von vielen wohlmeinenden Freunden der Jugend eine kriminalpädagogische Theorie gemacht worden mit der prinzipiellen Parole: „Erziehung statt Strafe“.

Wenn ich nun dieser Parole gegenüber mit größtem Nachdruck betone: Es gibt gar keine durchgreifende Erziehung ohne Strafe, am wenigsten gegenüber jugendlichen Delinquenten — so mag es auf den ersten Anschein ein merkwürdiger Anblick sein, daß gerade in dem Augenblick, in dem zahlreiche Juristen, ja, selbst Staatsanwälte, mit Berufung auf die Pädagogik ihren Strafanspruch aufgeben und den Jugendlichen für Erziehungsmaßnahmen freigeben, daß da unerwartet der Moralpädagoge kommt und gerade im Namen der Erziehungswissenschaft auf der Unersetzlichkeit des Strafprinzips bestehen bleibt. Ich brauche aber wohl kaum noch zu sagen, daß auch ich hier nicht als Verfechter des alten Strafvollzuges gegenüber der Jugend reden will, sondern nur das Prinzip als solches aufrecht erhalten und in den neuen Formen eines besonderen Jugendstrafrechtes gewahrt sehen möchte. Ich meine also, statt zu sagen: „Erziehung statt Strafe“, hätte man in allen prinzipiellen Darlegungen unmißverständlich sagen müssen: „Pädagogisch organisierte Jugendstrafe“ statt Strafe im Erwachsenen-Gefängnis. Und erst nach solcher Strafvollstreckung eine Erziehungs- oder Bewahrungszeit. Es kommt also darauf an, einerseits das Strafprinzip durch pädagogische Gesichtspunkte zu verfeinern und seelisch wirksamer zu machen und andererseits die erzieherische Leistung durch Erhaltung des Strafprinzips zu vertiefen und zu verstärken. Mit dieser Formulierung möchte ich schon andeuten, daß ich hier keineswegs als Parteigänger einer der beiden sich auf kriminalistischem Gebiet bekämpfenden Richtungen auftreten will; ich glaube vielmehr, daß gerade die Vertiefung in die pädagogischen und psychologischen Grundfragen dazu helfen kann, beide Einseitigkeiten in einer universelleren Betrachtungsweise auszugleichen. Solche Ausgleichung wäre gerade für den erzieherischen Erfolg der ganzen antikriminellen Aktion höchst wichtig — denn diese Aktion muß durchaus von einheitlichen Grundanschauungen getragen sein, wenn sie wirklich klärend und festigend auf verirrte Gewissen wirken soll.

Ich möchte nun im folgenden gerade vom pädagogischen und psychologischen Standpunkte darzulegen suchen, warum und in welchem Sinne das

Strafprinzip gerade für jugendliche Delinquenten beibehalten werden sollte. Ich will dabei nicht mit den juristischen Theorien von der Strafe konkurrieren, sondern die Strafe lediglich vom psychologisch-pädagogischen Gesichtspunkt betrachten. In diesem Sinne möchte ich eine sozial-dynamische und eine mehr psychologische Wirkung der Strafe unterscheiden. Beide Wirkungsarten sind pädagogisch — die erstere mehr von außen, die andere mehr von innen.

Was zunächst die sozial-dynamische Wirkung der Strafe betrifft, so ist die strafende Reaktion, die Beantwortung eines Rechtsbruches durch ein Leiden oder eine Entbehrung schon deshalb pädagogisch so wertvoll, weil sie eine fühlbare und weckende Kundgebung von der Realität und unbeugsamen Majestät der rechtlich-sittlichen Ordnung, von einem der schuldhaften Willensäußerung entgegengesetzten unbeugsamen Willen der menschlichen Gemeinschaft ist. Solche machtvolle und eingreifende „Defensiv-Dynamik“ der sittlichen Ordnung ist eminent pädagogisch, denn Erziehung ist Unterwerfung des Subjekts unter das Objektive; das Strafrecht ist die Elementarsprache, durch welche die objektiven Lebensmächte dem Subjekt ihren Willen verständlich machen.

Die strafende Repressionsbewegung der menschlichen Gesellschaft mit ihrer festen und präzisen Abstufung sozialer Ächtung zeigt dem Rechtsbrecher das antisoziale Maß seines Wollens und Tuns, regt ihn zur richtigen Selbstbeurteilung an, setzt ihn überhaupt in ein gesünderes Verhältnis zu den Realitäten des Lebens — alles das aber kann durch bloße unbestimmte Erziehung niemals geleistet werden. Im Gegensatz zu jeder bloßen allgemeinen „Erziehung“ darf gerade die schlagkräftige Reaktion auf eine ganz bestimmte Tat als präzisierte und anschauliche Pädagogik, als konzentrierte Wucht erziehender Lebensmächte bezeichnet werden. Ohne diese in der Strafe verkörperte aggressive Wehrkraft der sittlichen Ordnung müssen der Erziehung selber die Mittel fehlen, sich gerade den dunkelsten Seiten des menschlichen Organismus vernehmbar zu machen. Solche Elementarsprache aber ist für die meisten Menschen ganz unentbehrlich, denn die Einwirkung der feinsten Zentren unseres Bewußtseins auf die niedersten Sphären ist bekanntlich selbst bei den Normalen nicht immer auf der Höhe der Funktion; bei Belasteten, pathologisch Affizierten und bei Jugendlichen aber ist sie sehr oft gestört, resp. in unentwickeltem Zustande. Die niederen und gröberen Impulse bedürfen daher auch durchaus einfacherer und sozusagen massiverer Gegenwirkungen: die Autorität der sittlichen Ordnung muß zu ihnen sozusagen in der Sprache der einfacheren Energetik reden, damit ihnen die Realität der höheren Lebensordnung fühlbar werde.

Es ist darum stets das Zeichen einer Pädagogik, die aus der Stube kommt und sich mit den dämonischen Mächten im Leben nicht gründlich auseinandergesetzt hat, wenn man in optimistischer Weise glaubt, dem Übermut des Trieblebens auch ohne die Elementarpädagogik der Strafe beikommen zu können. Gerade die neuere Heilpädagogik lehrt uns ja auf Grund ihrer Erfahrung mit den schwierigsten Elementen, welche Bedeutung die Strafe, wenn sie human vollzogen wird, gerade für den Impulsiven, Egozentrischen hat; man kann diesen Naturen, die ganz im Subjektiven leben, die Realität des Objektiven nur durch sehr eindrucksvolle Methoden einprägen. Der jugendliche Leichtsinn bringt bekanntlich einen Zustand des Seelenlebens hervor, dessen Symptome dem pathologischen Zustand durchaus ähnlich sind, wenn auch die

Ursachen keineswegs krankhafter Natur sind: eine abnorme Befangenheit im Subjektiven, eine mangelnde zerebrale Kontrolle des Trieblebens. Gerade dieser psychologische Zustand aber ist in besonderem Maße auf drastische Korrektur von seiten der objektiven Lebensmächte angewiesen, und so wenig, wie man Rückgratverkrümmungen ohne starken anatomischen Gegendruck heilen kann, so wenig kann man jugendliche Verwahrlosung ohne die Orthopädie der Sühne korrigieren.

Es mag uns übrigens zu denken geben, daß man neuerdings in Amerika selber das Einseitige und Unzureichende der bisherigen Jugendgerichtspädagogik zu konstatieren beginnt. Charakteristisch dafür ist ein neuerer Artikel des leitenden amerikanischen Pädagogen Stanley Hall über „Pädagogik gegenüber jugendlichen Delinquenten“. Hall behauptet, in den letzten Jahren habe das Jugendgericht in der Gunst des Publikums nicht zu-, sondern unverkennbar abgenommen. Es gebe in Amerika bereits zwei Strömungen: die eine, die in erster Linie den fehlbaren Knaben und seine Rettung ins Auge faßt. Ihr Repräsentant sei der Richter Lindsey. Die andere richte ihre Aufmerksamkeit auf die große Mehrheit der Knaben, die in Gefahr kommt, moralisch infiziert zu werden, wenn der Delinquent allzu gnädig behandelt wird. Dieser Hinweis Halls beleuchtet in der Tat die ganze Situation. Wir dürfen unseren Blick nicht bloß auf den Delinquenten und dessen Regeneration richten, sondern wir müssen ebensosehr die Notwendigkeit der Bewahrung der Unschuldigen im Auge behalten. Wir sprechen heute viel von Prophylaxe gegenüber dem jugendlichen Verbrechen. Es ist aber für die gesamte gefährdete Jugend von der größten prophylaktischen Bedeutung, daß die Gesellschaft den Unterschied von Schuld und Unschuld sehr tragisch nimmt, und daß der Unterschied zwischen Unbescholtenheit und dem ersten Delikt und nicht erst der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Delikt schwer und fühlbar unterstrichen wird.

Ich möchte die ganze Situation noch durch ein praktisches Beispiel aus der Fabrikdisziplin beleuchten. Ein Fabrikant legte mir vor einigen Jahren folgenden Fall vor: Zwei Lehrlinge werden bei fortgesetztem Diebstahl von Rohmaterial ertappt: der Fabrikant scheut sich, sie der Polizei anzugeben, um ihre Laufbahn nicht durch die Gefängnisstrafe alten Stils zu ruinieren. Man riet ihm zur Pädagogik der „bedingten Strafaussetzung“. Er solle den beiden sagen, er werde sie für diesmal laufen lassen, vorausgesetzt, daß sie sich ein Jahr lang tadellos führten. Diesen Vorschlag lehnte er ab mit der Begründung, dabei lasse sich keine Disziplin halten. „Einmal ist keinmal“ werde es dann bald heißen. Ich habe ihm den Vorschlag gemacht, den Delinquenten die Wahl zu lassen zwischen der Polizei und mehrwöchentlicher schwerer Überstundenarbeit, deren Ertrag der Witwenkasse der Arbeiter zugute kommen solle. Hierbei wäre das Prinzip der Sühne ohne die Schäden und Härten des alten Strafvollzugs gewahrt. Ich erwähne diesen Fall nur als Illustration dafür, wie auch die Praktiker der Disziplin heute instinktiv einen Ausweg suchen, der gleich weit von der alten mechanischen Härte wie von der modernen Straflosigkeit liegt.

Ich habe die Unentbehrlichkeit der Strafe im Vorhergehenden mehr vom sozialdynamischen Standpunkt beleuchtet, habe mehr die von außen kommende Schlagkraft des gesellschaftlichen Willens betont — ich möchte noch kurz auf zwei psychologische Argumente hinweisen. Das ganze Strafrecht, so sagen viele Moderne, sei nur ein atavistisches Überbleibsel des alten Rachewesens

und müsse demgemäß durch eine fortgeschrittene Ethik verworfen werden. Unbestreitbar ist ja, daß sich von jeher rohe Vergeltungsinstinkte mit dem Verlangen nach Bestrafung verbunden haben. Aber schon in sehr alten Zeiten verbindet sich mit der Racheaktion der Sippe und des Staates eine tiefere sittliche Empfindung, die Vorstellung von einer durchgreifenden Reinigung und Läuterung, die ganz allein durch schweres Leiden und Entbehrung bewirkt werden könne. Wenn sich in der Orestie der Lichtgott Apollo mit den Rache-göttinnen verbündet, so ist damit auch angedeutet, daß es nicht bloß die Furien sind, die nach Sühne rufen, sondern auch lichtere Elemente in unserer Seele, tiefe Bedürfnisse der Befreiung von dämonischen Elementen, die durch die Schuld in uns entfesselt wurden und zu verhängnisvoller Macht in der Seele emporwachsen. Der Mensch fühlt dunkel, daß die ungezügelte Leidenschaft, der krankhaft wuchernde Lebenswille nur durch ein Äquivalent an schmerzlicher Einschränkung und Entbehrung zur Rückbildung gebracht werden könne. Der übermäßigen Expansion des Subjektes muß sozusagen eine entsprechende Reduktion folgen, damit das Gleichgewicht, nicht nur in der Gesellschaft, sondern vor allem auch im Individuum selber wiederhergestellt werde. Mit Recht zitiert Kohler in seiner Schrift „Das Wesen der Strafe“ die Worte von George Elliot: „Tiefes unaussprechliches Leiden kann man wohl eine Taufe, eine Einweihung in einen neuen Zustand nennen.“ Der gleiche Gedanke wird schon in Platos Gorgias ausgesprochen. Glücklich gepriesen wird dort der Schuldige, der schon in diesem Leben seine Strafe finde und durch Entbehrung und Schmerzen von der krankhaften Entartung seiner Triebe und Leidenschaften geheilt werde. Einen anderen Weg, gesund zu werden, gäbe es nicht. Aus dieser Anschauung heraus sagt Sokrates: „Wenn man ein Unrecht getan hat oder ein anderer, für den man sich interessiert, so soll man dafür sorgen, daß der Schuldige dorthin geht, wo er die ihm gebührende Bestrafung empfängt — ja, er soll sich beeilen, vor den Richter zu kommen, als wenn es sich um eine Medizin handle, damit nicht das Böse dauernd mit der Seele wächst, voll geheimer Zerstörung und sie unheilbar macht.“

In ihrem tiefsten Wesen entspringt also die Sühneidee nicht bloßen sozialen Vergeltungsinstinkten, sondern sozusagen dem Vergeltungsdrang unserer eigenen höheren Natur, die durch das Verbrechen zeitweilig unterdrückt wird, und die dann durch eine aggressive Kundgebung, durch einen schmerzlichen Eingriff in die sinnliche Lebenssphäre ihren Herrscherwillen bekunden und befestigen will. Dieser psychologische Ursprung des Sühneprinzips verrät sich auch deutlich in jener antiken Sage, daß Herkules, als er im Zorn den Iphitus getötet, zur Entsühnung freiwillig drei Jahre schwere Tagelöhnerarbeit auf sich nahm. Ich erwähne hier gerade die Stellung der Antike zur Sühneidee, weil der moderne Mensch vor lauter abstraktem Theoretisieren ganz das Verständnis für den elementaren Gesundheits- und Genesungsinstinkt der Seele verloren hat, der sich im Sühneverlangen kundgibt. Man redet viel von der Pädagogik der Selbsttätigkeit, sieht aber nicht, daß nur da, wo das Sühnebedürfnis geweckt und zur Betätigung aufgerufen ist, die wirkliche Selbsttätigkeit des Menschen in bezug auf seine moralische Wiederherstellung beginnt. Erst in der Entbehrung, der Mühsal oder Opferleistung, die der Schuldige willig annimmt oder die er sich selber auferlegt, triumphiert der neue Wille über den alten Willen — erst die Sühne erhebt die höhere Natur des Menschen aus dem passiven Stande in den aktiven Stand. Das, was wir Strafordnung nennen, ist ja nur die von außen kommende Anregung zu diesem inwendigen

Heilprozeß und ist zugleich die äußere Verkörperung jener Gewissenskultur, die im Sühneverlangen gipfelt.

Noch ein letzter psychologischer Gesichtspunkt zur Beurteilung der Strafe sei erwähnt. Er betrifft die Beziehung der Strafe zum Willensleben. Gerade indem die Strafe einen Schlag führt gegen die persönlichste Willensentscheidung, anerkennt sie ja die Macht und Initiative des Willens — der Verzicht auf Strafe aber deprimiert das Willensleben, weil er den äußeren Umständen und den angeborenen Anlagen eine ganz entmutigende Bedeutung zugesteht. „Tout le monde est coupable“, so spottet ein französischer Staatsanwalt, „excepté le criminel“. Die ganze moderne Richtung, die so einseitig die sozialen und organischen Faktoren unseres Handelns ins Auge faßt, daß sie kaum noch wagt, den individuellen Willen zur Rechenschaft zu ziehen, steckt übrigens auch in einer durchaus veralteten Anschauung vom Willen, die heute unaufhaltsam durch das überwunden wird, was Bergson den „Aktivismus“ nennt, nämlich eine neue und vertiefte Vorstellung von der Selbständigkeit der geistigen Urkraft im Menschen. Diese schöpferische Kraft, dieses plastische Prinzip hat seine besondere Sprache, in der es zur Verteidigung seiner Rechte geweckt wird — und eben der Sühnegedanke ist ein solcher psychologisch tiefdringender Appell an die persönlichste Lebensenergie der Seele. Dieser Appell hat auch bei allen leichteren pathologischen Fällen sogar eine therapeutische Bedeutung: der Appell an das Normale stärkt und sammelt auch alles, was noch normal ist im Menschen, während das moderne Alles-Entschuldigen die ganze Persönlichkeit dezentralisiert und den Außenfaktoren des Lebens preisgibt.

Alle die hier dargelegten Gründe für die Beibehaltung des Strafprinzips gelten nun in ganz besonderem Maße für die Jugendlichen. Die bildende Kraft der Sühne darf gerade dem bildungsfähigsten Alter am wenigsten vorenthalten werden. Mit Recht sagt einer der jüngeren italienischen Kriminalisten, ein Gesinnungsgenosse des so humanen und erfolgreichen Pädagogen Don Bosco: „Viele rümpfen bei dem Worte Strafe die Nase. Sie wollen aus der Strafanstalt ein moralisches Sanatorium machen. Sie sind Opfer einer doktrinären Gutherzigkeit. Wer nicht sieht, was die Strafe gerade für die moralische Erziehung bedeutet, der träumt mit offenen Augen. Müßten solche Menschen aus ihrem Nebel herabsteigen und selber Verstocktheit, Schamlosigkeit und Leichtsinne ansehen und disziplinieren, sie würden sich schnell bekehren. Der Glaube, daß man ohne Strafe etwas ausrichten könne, ist Unkenntnis der Dynamik der Seele.“ Soweit das Zitat. „Erziehung statt Strafe“ ist also schon deshalb eine irreführende Parole, weil die Strafe selber der unentbehrliche Träger des generierenden Erziehungsprozesses ist. Wenn ich einen wirklichen Delinquenten einfach in die Fürsorgeerziehung stecke, bevor er durch präzise Strafe in die richtige Stellung zu seinem Delikt gesetzt ist, so ist dies das Gleiche, als ob ich eine Wunde zunähte, ohne sie vorher gereinigt und ohne die eigenen Kräfte des Organismus zur Ausstoßung der Infektion in Tätigkeit gesetzt zu haben. Erst Strafe, dann Erziehung. Natürlich soll der Strafvollzug nicht im Gegensatz zur Pädagogik stehen, vielmehr so geleitet werden, daß er die eigentliche pädagogische Behandlung vorbereitet und unterstützt.

Von jeher hat gerade die Volksseele tief empfunden, daß es ohne Sühne auch keine Rehabilitation gibt. Erst die reinigende Energie des Bußprozesses verleiht dem Delinquenten die Sicherheit und Freudigkeit des neuen Willens, scheidet Vergangenheit und Gegenwart und darf auch der Gesellschaft einiger-

maßen die Gewähr geben, daß der Täter sich kraftvoll und ernsthaft von seiner Tat getrennt hat.

Ich habe in meinen Leitsätzen schon hervorgehoben, daß alle diese Hinweise keine Kritik unserer Jugendrichter und Jugendpfleger enthalten, da die letzteren im Rahmen der bestehenden Verhältnisse die Interessen der Jugend kaum anders wahren konnten, als durch möglichste Befreiung von der landläufigen Gefängnisstrafe. Alles kommt nur darauf an, daß man rechtzeitig einsehen, daß dies nur eine unumgängliche Übergangsphase von der alten Strafe zum neuen Jugendstrafrecht sein kann, und daß man bei der jetzigen bloß negativen Stellung zum Strafwesen nicht stehen bleiben kann. Ich habe in den letzten Jahren vielfach Jugendgerichtsverhandlungen besucht und habe bei den allermeisten Fällen das Bewußtsein gehabt, daß die gerichtliche Behandlung bei weitem zu milde und darum pädagogisch unzulänglich war. Bei allen Verurteilungen zum „Verweis“ oder zur „bedingten Strafaussetzung“ hat man das Gefühl: dies mag in der ersten Phase der ganzen Sache noch einigermaßen gewirkt haben — allmählich aber muß es in den Kreisen der Heranwachsenden und besonders bei der schnell orientierten Großstadtjugend den Eindruck eines Scheinspiels, mindestens aber den Eindruck von recht großer Harmlosigkeit des ersten Delikts und der ersten Gerichtsverhandlung hervorbringen — so wie ja die Burschen in Massachusetts schon das charakteristische Wort geprägt haben: „Ein Delikt ist frei“. Auf die Sicherstellung des Jugendlichen aber gerade vor dem ersten Delikt kommt alles an; die Scheu vor diesem ersten Delikt ist der wirksamste prophylaktische Faktor. Darum sagt schon Pestalozzi, es sei „gegen alle Regeln wahrer Menschenführung, die ersten Anfänge des Lasters“ nachsichtig zu behandeln. In der Tat verwischt eine laxer Behandlung des ersten Delikts den strengen Unterschied zwischen Ehre und Ehrlosigkeit und erhöht die Gewalt der Versuchung in außerordentlichem Grade.

Eine Bewährungsfrist mag der Vormundschaftsrichter nach dem Strafvollzuge verfügen — die Bewährung aber als Ersatz der Bestrafung ist eine verhängnisvolle Abschwächung der „kriminalpädagogischen Energetik“. „*Enervement de la répression*“ nennt das der Franzose.

Ich möchte an dieser Stelle den sehr human gesinnten Gefängnispfarrer Stade zitieren, der in seinem Buch „Aus der Gefängnisseelsorge“ offen sagt: „Nicht selten treffen wir unter unseren kindlichen Verbrechern eine solche diabolische Berechnung, ein solch klares Gefühl von der Rechtswidrigkeit ihres Tuns und ein solch rücksichtsloses Verletzen der Rechtssphäre des Nächsten, daß — besonders in Wiederholungsfällen — die Gefängnisstrafe mit ihrem ihr nun einmal innewohnenden einschneidenden Ernste nicht wohl zu entbehren ist.“

Was nun die Forderungen betrifft, die im Sinne der vorhergehenden Ausführungen für den künftigen Jugendstrafvollzug zu stellen sind, so wäre das erste: besondere Jugendgefängnisse für alle schwereren Fälle jugendlichen Delinquentums. Dieser Strafvollzug wäre mit ernsthafter Arbeitstherapie zu verbinden und in besonderen Fällen, z. B. bei Roheitsdelikten zeitweise durch hartes Lager und Fasten zu verschärfen. In einigen Kantonen der Schweiz besteht die Möglichkeit, Schulkinder für Delikte, die außerhalb der Schule begangen sind, zu Schularrest bis 24 Stunden zu bestrafen. Im Kanton Neuenburg können Kinder von 10 bis 16 Jahren wegen leichter Vergehen zu Schularrest bis 8 Tagen verurteilt werden. Diese Art von Jugendarrest empfiehlt sich jedenfalls für kleinere Orte und einfachere Verhältnisse. Wo noch

Mangel an entsprechenden Anstalten herrscht, könnte die Jugendstrafe ja vorübergehend auch in Fürsorgeanstalten vollzogen werden, nur müßte absolut dafür gesorgt werden, daß die betreffende Abteilung in jeder Beziehung Trennung in der ganzen Behandlung wäre pädagogisch sehr wichtig, um den Unterschied der Büßenden von den durch Sühne Rehabilitierten und nur noch einer Erziehungszeit Überwiesenen zu markieren. In den besten belgischen Anstalten, wie z. B. im Zentralgefängnis in Gent, ist eine solche Trennung bereits durchgeführt.

Natürlich wäre ein Hauptwunsch, den man an die Verwirklichung der Jugendstrafe anzuknüpfen hätte, noch der, daß die Löschung dieser Strafen im Strafregister an möglichst kurze Fristen geknüpft werde. An die Entlassung derjenigen, die nicht noch einer Erziehungsanstalt überwiesen werden, sollte stets noch eine Bewährungsfrist angeknüpft werden.

Es ist übrigens keineswegs gesagt, daß diese Jugendstrafe immer in einer Freiheitsberaubung bestehen und in einem Gefängnis abgebußt werden müsse. In allen leichteren Fällen, so wie dort, wo ein in Stellung befindlicher Jugendlicher durch Freiheitsberaubung unverhältnismäßig geschädigt und aus der Laufbahn geworfen würde, könnte unter Kontrolle des Jugendpflegers eine freie Sühnzeit auferlegt werden, innerhalb welcher der Delinquent seine Mußstunden irgendeiner gemeinnützigen, sozialen oder charitativen Dienstleistung opfern müßte, sei es, daß er anderen durch Stellvertretung und Arbeit freie Zeit schaffte oder Reinigungsarbeiten für arme Hausfrauen, Hilfsarbeiten für die Krankenpflege in Armenbezirken übernehme oder auch durch Botengänge und andere Überstundenarbeit einen finanziellen Beitrag für irgendein wohlthätiges Unternehmen zusammenbringen müßte. Ich erinnere mich an einen Fall, wo ein 17jähriges Dienstmädchen sehr dreiste Unterschlagungen begangen hatte, aber auch sehr ernst bereute. Warum sollte sie nicht 2 Monate lang an ihrem freien Sonntag irgendwo Aushilfsarbeit zugewiesen bekommen, um das durch die Sonntagsarbeit erworbene Geld irgendeinem Rettungsheim zu stiften? Das würde einen tieferen Eindruck machen als bloß bedingte Strafaussetzung. Der Jugendpfleger sollte dann durch enge Verbindung mit philanthropischen Vereinigungen stets das richtige Angebot für solche Leistungen zur Verfügung haben.

Es ist übrigens interessant, zu beobachten, wie sehr die Knaben in den Knabenklubs der Vereinigten Staaten ganz von selbst in ihrer Klubgesetzgebung an der Strafe festhalten und die Buße ganz in dem hier angedeuteten Sinne regulieren. Vor allem wird strengste Restitution des Gestohlenen verlangt. An Feiertagen und in Ferien muß das betreffende Geld zusammenverdient werden. Muß der Knabe schon für seine Familie Geld verdienen, so hat der Leiter des Klubs die Aufgabe, eine Arbeitsgelegenheit am Abend ausfindig zu machen.

Je mehr sich auch bei uns die Jugendorganisationen entwickeln und einen festen Ehrenstandard ausbilden, um so leichter kann dann ein Jugendpfleger in der Durchführung der Sühnzeit mit diesen Vereinen zusammenarbeiten und z. B. zeitweiligen Ausschluß von Spielplätzen und Ausflügen arrangieren.

Die hier vorgeschlagene freie Strafe wird zwar noch manchem Juristen Bedenken erregen. Wir brauchen uns aber doch nur daran zu erinnern, daß wir ja heute schon die bedingte Befreiung von der Gefängnisstrafe haben zugunsten der Erprobungszeit unter Kontrolle des Jugendpflegers. Was ich

vorschlage, das würde ja nur einen neuen und intensiv erzieherischen Inhalt in die Bewährungsfrist hineinbringen — es wäre dann nur erforderlich, daß das Gericht nicht mehr die bloße straflose Bewährungsfrist an die Stelle der Gefängnisstrafe setzte, sondern die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nur unter der Bedingung aussetzte, daß der Delinquent eine freie Strafzeit zur Zufriedenheit des Pflegers und der diesem vorgesetzten Behörde absolvierte.

Es ist übrigens interessant zu sehen, daß manche der amerikanischen Probation-officers bereits einen Anfang zu einer solchen positiven Ausnützung der Bewährungsfrist gemacht haben, indem sie ihre Zöglinge zur Reparation des angerichteten Schadens durch Botengänge angehalten haben. Die meisten amerikanischen Jugendrichter sorgen vermittels des Jugendpflegers auch dafür, daß Geldbußen vom Delinquenten selber abverdient und nicht etwa von den Eltern bestritten werden. Die Hauptsache ist natürlich nicht die materielle Reparation, sondern die Reparation gegenüber der sittlichen Ordnung. Zu dieser tieferen Art von Reparation hinzuleiten und sie zu organisieren, wird eine große Aufgabe des künftigen Jugendpflegers sein.

Ich habe mich hier so eingehend mit dem Wesen und der psychologischen Funktion der Strafe beschäftigt, weil ich glaube, daß wir Strafe und Erziehungsmaßnahmen nur dann richtig voneinander abgrenzen können, wenn wir jedes der beiden Prinzipie in seiner Eigenart gründlich erfassen und dabei das Wesen von der zufälligen Erscheinung zu trennen wissen. Nur dann wird man jedem der beiden Prinzipie im Ganzen der Verbrechensbekämpfung genau den Platz einräumen, der seiner besonderen Mission zukommt. Solche prinzipielle Klärung fehlt unserer gesamten Jugendfürsorge noch — daher steht die Praxis leider vielfach unter dem Zeichen sehr schwommener und ganz mechanischer Kompromisse, durch die im Grunde jedes der beiden Prinzipien verstümmelt, entstellt und in der ihm eigentümlichen Mission lahmgelegt wird.

Ich will diesen Zustand an einigen Beispielen illustrieren. Für die meisten Jugendlichen ist heute formell das Erziehungsprinzip an die Stelle der Strafe getreten. Aber in der Tat nur formell und scheinbar. In Wirklichkeit treffen wir an vielen Orten einen höchst lebensunfähigen Kompromiß zwischen Strafprinzip und Erziehungsprinzip. Instinktiv haben nämlich gerade die praktischen Pädagogen des Fürsorgewesens das Gefühl, daß ein Delikt doch irgendwie gebüßt werden sollte und daß der kriminelle Fürsorgezögling doch nicht genau so behandelt werden könne, wie der Unbescholtene, der nur aus prophylaktischen Rücksichten untergebracht ist. So ist es gekommen, daß die Leiter vieler Fürsorgeanstalten aus bester Intention heraus ihre Häuser mehr als Jugendgefängnisse, als Orte der Strafvollstreckung betrachtet haben und zwar mit solchem Erfolge, daß der Jugendliche in der Regel das wirkliche Gefängnis bei weitem der Fürsorgeerziehung vorzieht. Dieses Nichtauseinanderhalten von Bestrafung und Erziehungszweck, von Gegenwirkung gegen die Tat und Gegenwirkung gegen den Charakter aber muß psychologisch ebenso ungünstig auf den Inhaftierten, wie auf den Pädagogen wirken. Der Delinquent fühlt das Recht des Rechtsbrechers auf eine gerechte und festbegrenzte Strafe verletzt — dies erstickt den Rest seines eigenen Gerechtigkeitsempfindens und gibt ihm das Gefühl eines eingesperrten Tieres. So erklären sich viele verzweifelte Revolten von Fürsorgezöglingen und überhaupt manche abnorme Erziehungsschwierigkeiten in jenen Anstalten. Ferner wird aber auch die pädagogische Leistung des Anstaltsleiters schwer dadurch verwirrt und gestört, daß seine Einwirkung zugleich als sühnendes Leiden funktionieren und sozu-

sagen die Jugendstrafe vollziehen soll, die man dem Gefängnisdirektor nicht mehr unterstellen will. Ich möchte die anwesenden Leiter solcher Anstalten zum Zeugnis aufrufen, ob ich mit dieser Darstellung ihrer gegenwärtigen Situation nicht recht habe. Und diese Situation wird noch aufs äußerste verschärft dadurch, daß nun die Fürsorgeerziehung immer mehr prophylaktisch auch auf unbescholtene, aber gefährdete Jugend ausgedehnt werden soll. Wird die betreffende Anstalt dann im Geiste eines Jugendgefängnisses geleitet, so ist das ein schwerer Mißgriff gegenüber den unbescholtenen Zöglingen, für welche die Erziehungszeit doch eine Zeit freudigen Auflebens sein sollte — wird aber das Anstaltsleben mehr dem unbescholtenen Teil der Zöglinge angepaßt, so ist wieder der andere Übelstand da, daß für die Delinquenten unter den Zöglingen jedes Sühneelement aus der Kriminalpädagogik ausgeschieden ist.

Ich habe Ihnen diese Situation vorgeführt als Illustration für die unklare und verwirrende Vermischung von Strafprinzip und Erziehungsprinzip. Aus diesem Wirrwarr kommen wir nur heraus, wenn die eigentliche Erziehung von jedem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Strafcharakter entlastet und dem Strafprinzip seine besondere, reinlich abgegrenzte Funktion gesichert wird, sei es im Jugendgefängnis, sei es im Schul- oder Stubenarrest oder in der Form der freien Sühnezeit.

Ich möchte die verwirrende Vermischung von Strafe und Erziehungsprinzip, hervorgegangen aus mangelnder prinzipieller Besinnung auf das Grundwesen beider Funktionen, noch an einem anderen Beispiel beleuchten. Viele unserer denkenden Juristen, die amerikanische Einrichtungen kennen gelernt haben, sind aufs höchste von der dortigen Institution des unbestimmten Strafurteils begeistert. Sie sehen darin gerade einen Triumph des pädagogischen Prinzips über die einseitige Herrschaft des Vergeltungsschemas. Und gewiß kann niemand bestreiten, daß in dieser unbestimmten Verurteilung eine große und unabweisbare Forderung aller wirksamen Kriminalpolitik zum Ausdruck gelangt ist, nämlich die Forderung, daß die gesellschaftliche Gegenwirkung gegen den Rechtsbrecher sich unmöglich mit der bloßen Vollstreckung der im voraus bestimmten Vergeltungstaxen zufrieden geben und dann den Gebüßten in seine früheren Lebensbedingungen entlassen kann.

Aber ebenso richtig wie diese Einsicht ist, ebenso unglücklich ist die Art ihrer rechtlichen Einkleidung. Man hätte nicht sagen dürfen: „Unbestimmtes Strafurteil“, sondern „unbestimmte Verwahrung oder Internierung“. Innerhalb dieser Verwahrung aber muß Strafhaft und pädagogische Internierung streng geschieden sein. Denn Strafe darf nicht unbestimmt sein. Sie soll ja ein präzises Äquivalent für einen ganz bestimmten Rechtsbruch sein und darf deshalb nicht um anderer Interessen willen beliebig verlängert werden. Das kann nur zur Verwirrung der Gewissen führen. Das unbestimmte Strafurteil bringt auch ein Element des Unbestimmten, Unpräzisierten in das Gewissensleben hinein. Der Inhaftierte weiß dann ja gar nicht mehr, wieweit er ein Verbrechen zu sühnen hat und wieweit er Kurgast in einem pädagogischen Sanatorium ist. Diese unselige Vermischung und mangelnde Präzision der Grundbegriffe hat nicht nur alle die verschiedenen Behandlungsweisen — Strafe — Erziehung — Verwahrung — in der konsequenten und eigenartigen Ausprägung ihrer besonderen Maßstäbe gehemmt, sondern auch die Verständigung zwischen den Vertretern der verschiedenen kriminalistischen Standpunkte außerordentlich erschwert. Würde man z. B. einfach eine pädagogische Reform der Strafmethoden und neben der Strafzeit dann

eine ergänzende Internierung zu pädagogischen Zwecken verlangt haben, statt die Ausgestaltung und Verwirklichung des Sühneprinzips durch ganz fremde Rücksichten zu stören, so würde man sicher viele Juristen gewonnen haben, für die der Ausdruck „unbestimmtes Strafurteil“ eine undiskutierbare Aufhebung aller wesentlichen Prinzipien des Strafrechtes in sich schließt. Denn das Wesen des Sühneprinzips liegt ja eben in seiner Bestimmtheit, in den klaren Abstufungen der Äquivalente, kurz in der Strafgerechtigkeit, die dem Prinzip einer Rangordnung der Rechtsbrüche den vom Volksgewissen unabweisbar geforderten Ausdruck verleiht. Gewiß wird unser irdisches Richten immer nur ein annähernder, mehr symbolischer Ausdruck der wirklichen Gerechtigkeit sein — wir können aber nicht auf diese irdische Sühnegerechtigkeit verzichten, weil das Gewissen des Menschen selber sie fordert trotz alles Bewußtseins von ihrer Unvollkommenheit. Aber gerade weil unsere Strafgerechtigkeit unvollkommen ist, dürfen wir sie nicht noch mehr verwirren, dadurch, daß wir die Stufenleiter der Strafnormen durch ganz andere Rücksichten durchkreuzen. Ein kleines Delikt kann oft von einem sehr schwer korrigibeln und langer pädagogischer Internierung bedürftigen Charakterzustand Zeugnis ablegen — ein verhältnismäßig schweres Delikt hingegen kann von schneller und tiefgehender Umwandlung gefolgt sein, so daß vom bloß erzieherischen Standpunkt keine weitere Haft notwendig ist. Die pädagogische Internierung also, die von ganz anderen Gesichtspunkten geleitet sein muß als die strafrechtliche, kann daher niemals mit dieser verschmolzen werden, ohne daß daraus eine gefährliche Konfusion der Prinzipien entsteht. Diese Gleichgültigkeit gegen Prinzipien ist amerikanisch und mag vorübergehend große praktische Erfolge erleichtern — auf die Dauer aber muß sie auch vom rein pädagogischen Standpunkt aus versagen, denn die Präzision in der Seele, die reinliche Scheidung von Begriffen und Prinzipien ist auch für die Charakterbildung und die Erziehung des Gewissens von fundamentaler Bedeutung. Wie sehr die Jugend nach klaren Prinzipien und präzisen Unterscheidungen verlangt, wie sehr sie darin ein Gegengewicht gegen die Verschwommenheit der Entwicklungsjahre empfindet, das tritt unverkennbar in der Tatsache zutage, daß im Entwicklungsalter besonders der männlichen Jugend das Verlangen nach exakter Gerechtigkeit und nach absoluter Reinlichkeit der Maßstäbe im Vordergrund des ganzen Charakterlebens steht. Und nichts ist in der Tat weniger dem besten Empfinden der Jugend angepaßt, als die im vorhergehenden kritisierten modernen Tendenzen der Kriminalpädagogik. Der Jugend imponiert nur die strenge und präzise Gerechtigkeit — im unbestimmten Strafurteil würde sich ihr ethisches Empfinden gar nicht zu orientieren wissen. Man darf sich in dieser Frage nicht täuschen lassen durch die überaus günstigen Rückfallstatistiken einzelner amerikanischer Reformatorien. Diese Abnahme der Rückfälle kann sehr wohl ihren Grund haben in einer bloßen intellektuellen Weckung, einer besseren beruflichen Ausrüstung und in einer gesteigerten Anpassungsfähigkeit und Selbstkontrolle der Gefängniszöglinge. Es handelt sich da um eine mehr bürgerliche, wirtschaftliche und physische Regeneration — über die moralische Regeneration kann uns die bloße Abnahme der Rückfälle gar nichts verraten. Es wäre sogar sehr möglich, daß die aus solchen Reformatorien Entlassenen zwar dem Konflikt mit dem Gesetze künftig aus dem Wege zu gehen wüßten und keine Dummheiten mehr machten, aber durch das Verflachende und Verschwommene der ganzen Behandlung trotz aller reformierender Prozeduren doch in ihrem Gewissens-

leben heruntergebracht würden — und andererseits könnte es sehr wohl sein, daß eine ernsthafte Sühneordnung, eben weil sie aus den Tiefen des Charakters stammt und Charakter repräsentiert, durch ihre bloße Existenz erzieherisch wirkt, auch wenn sie noch nicht alle Finessen des pädagogischen Fortschrittes aufweisen kann. Auch in der Familienerziehung wirkt ja eine feste und strenge Hausordnung ganz von selber erzieherisch, während eine methodisch noch so vollendete Kinderbearbeitung doch den Charakter nicht zu bilden vermag, wenn das Element der unnachsichtig strafenden Zucht ausgeschaltet ist.

So unerschöpflich wir also auch von Amerika in der pädagogischen Verfeinerung unseres Anstaltswesens lernen können, so wenig dürfen wir uns von dorthier die Präzision der Prinzipien verwischen lassen — es wird bald genug die Zeit kommen, wo gerade in Amerika manche moderne Einseitigkeiten so ad absurdum geführt sein werden, daß man dort bei der europäischen Tradition Rat holen muß.

Es ist nicht Aufgabe meines Referates, nun auch noch auf die praktisch-gesetzliche Verwirklichung der hier prinzipiell begründeten Notwendigkeiten einzugehen. In dieser Hinsicht identifiziere ich mich im wesentlichen mit der juristischen Präzisierung und Anwendung, die Herr Rechtsanwalt Dr. ten Hompel-Münster i. W. meinen Vorschlägen in Heft 2 seiner „Grenzfragen“ hat zuteil werden lassen. Man braucht nicht in allen Punkten mit ihm einverstanden zu sein; wird aber doch seinen Versuch begrüßen, alle die verschiedenen Behandlungsarten rechtlich zu ordnen, einheitlich zusammenzufassen und doch auch wieder reinlich voneinander zu trennen. Auch ten Hompel begrüßt alle die modernen prophylaktischen und therapeutischen Forderungen, aber er begeht eben nicht den fundamentalen Fehler, alle diese Maßnahmen im Strafrecht unterzubringen und dadurch sowohl das Strafrecht wie die Erziehung zu verwirren. Er sieht vielmehr in einem Verbrechen-Bekämpfungsrecht oder Kriminalrecht das umfassendere Rechtsprinzip, von dem aus alle Arten von Sühne, Schutzhaft, Fürsorge- und Nacherziehung in ihrem Nebeneinander und in ihrem Zusammenwirken zu regeln und zu organisieren sind. So zeichnet er im Anschluß an Thomsens „Grundriß des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes“ die Hauptlinie eines künftigen Kriminalrechtes, das alle die einzelnen antikriminellen Maßnahmen reinlich auseinanderhält und sie unter klar geordnete Kompetenzen stellt. Es soll weder die Sühnezeit mit der Erziehungszeit, noch die Fürsorge für Delinquenten mit der Fürsorge für Unbescholtene vermenget werden — nur sollen alle diese Behandlungsarten der Entscheidung einer Vormundschaftszentrale unterstellt werden. Von dem Augenblicke an, in dem ein Jugendlicher zum Delinquenten wird, verfällt er dem Kriminalvormund oder Kriminalvormundschaftsrichter und damit den Bestimmungen des Jugendstrafrechts sowie der Kriminalfürsorge, die von der Unbescholteneufürsorge durchaus getrennt ist. Solche durchgreifende Einheitlichkeit in der Gesamtbehandlung des Jugendlichen ist in der Tat vom pädagogischen Standpunkt unbedingt wünschenswert — nur im Rahmen solcher Einheit kann jeder einzelnen Behandlungsart ihr volles Recht werden.

Zum Schluß noch ein paar kurze prinzipielle Bemerkungen über die eigentliche Erziehungsarbeit an jugendlichen Delinquenten. Und zwar möchte ich hier vor allem betonen, wie richtig es ist, daß die Institution des Jugendpflegers beruflich, rechtlich und ökonomisch ausgebaut und dementsprechend in ihren Kompetenzen erweitert wird. Bei uns in Deutschland ist die Entwicklung der Jugendgerichte diesem konsequenten Ausbau des Vormundschaftswesens und

im besonderen des Jugendpflegers weit vorangeeilt. Das muß mit allen Mitteln nachgeholt werden. Schon bei der Besprechung der Strafmittel habe ich auf die neuen pädagogischen Aufgaben hingewiesen, die künftig auf den Jugendpfleger warten. Der beruflich und rechtlich zur vollen Kompetenz erhobene Jugendpfleger wird für die prophylaktische und therapeutische Kriminalpädagogik weit wichtiger werden als die Anstalten. In Amerika, wo das Institut des Jugendpflegers am höchsten entwickelt ist, wird man immer reservierter in bezug auf die Anstaltserziehung, man wählt sie nur für die schwereren Fälle und für die pathologisch Affizierten; für eine große Zahl sogar schwer Gefährdeter betrachtet man die Beziehung zum Jugendpfleger als ein hinreichendes Antiseptikum, auf Grund dessen der Jugendliche in der Umgebung bleiben kann, auf die er ja doch im Leben angewiesen ist, und in die er auch aus der Anstalt zurückkehren müßte. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch offen aussprechen, daß der neuerwachte Eifer für die Fürsorgeerziehung auch die Gefahr mit sich bringt, daß man Heranwachsende allzu rasch ihren Familien entzieht, während selbst ungeordnete und schmerzliche häusliche Verhältnisse in pädagogischer Beziehung oft dem abstrakten Anstaltsleben vorzuziehen sind — vorausgesetzt eben, daß der Jugendliche von außen her eine Anleitung erhält, auf die dunklen Eindrücke und Erfahrungen des Familienlebens in der richtigen Weise zu reagieren. Das ist eminent charakterbildend. Ich habe mehrfach Gelegenheit gehabt, junge Leute in diesem Sinne zu beeinflussen und habe gesehen, wie leicht man oft mit einigen beruhigenden und die verborgene Tapferkeit weckenden Besprechungen die ganze innere Stellung solcher Jugendlichen zu schweren Krisen ihres Familienlebens ändern und zerrüttende Einflüsse in charakterbildende Faktoren verwandeln kann. Aber wie gesagt, dazu gehört eine pädagogische Vertiefung in die ganze Aufgabe und das kann nur gesichert werden, wenn die freiwilligen Hilfskräfte sich um gewisse leitende Persönlichkeiten scharen können, bei denen die ganze Sache zur beruflichen und ökonomisch fundierten Lebensarbeit geworden ist. Wir brauchen Kurse und staatliche Prüfungen für staatlich angestellte Jugendpfleger — in Europa ist soeben Ungarn damit energisch und freigebig vorangegangen. Durch solche Fundierungen kann der Staat viel Geld für Gefängnisse und Anstalten sparen. Erst durch die beruflich voll ausgebildeten und gesicherten Pfleger gewinnen wir auch die richtigen Erzieher und Organisatoren des freiwilligen Dienstes. Von dieser freiwilligen Arbeit, für die wir nur die besten Kräfte unter den Gebildeten und im Volke aufsuchen müssen, sagt ein amerikanischer Jugendrichter: „Die Arbeit des freiwilligen Helfers soll sich nicht etwa auf ein Dutzend Familien erstrecken, nein, für jede Familie, in der sich ein jugendlicher Delinquent befindet, sollte ein Helfer gefunden werden, der ein Freund für das Kind wird, ein Berater und Führer, der ihm Arbeit verschafft, wenn es arbeitslos ist, wie ein Lehrer mit ihm redet, es in sein eigenes Haus mitnimmt, ohne Furcht, daß die eigenen Kinder angesteckt werden, für sein Spiel und seine Erholung sorgt — kurz, sich von Grund aus einer von Gott erschaffenen gefährdeten Seele annimmt.“ In gleichem Sinne sagt Stanley Hall, daß eigentlich jeder Knabe neben seinen Eltern einen Beschützer und Berater haben sollte, wie dies schon Plato mit der Begründung gefordert habe, daß dies auch auf den Charakter des Schützers die beste Rückwirkung haben und ihn auf die künftige Vater-schaft vorbereiten werde.

Die künftige Aufgabe eines Jugendpflegers wäre etwa in folgendem Sinne zu umschreiben:

1. Man wird bestimmte Jugendliche, die in sehr gefährdendem Milieu leben und sich auf abschüssiger Bahn bewegen, auf Beschluß der Vormundschaftsbehörde schon vor dem Falle einem Pfleger unterstellen.
2. Jugendliche Delinquenten haben unter Kontrolle des Pflegers eine freie Sühnezeit oder Stubenarrest zu absolvieren.
3. Sie werden durch den Pfleger zu möglicher materieller Reparation des von ihnen angerichteten Schadens angehalten.
4. Sie haben nach Abbüßung der Strafe oder nach vorläufiger Entlassung noch eine Bewährungsfrist zu absolvieren.

Übrigens erfordert nicht nur der Beruf der Jugendpfleger, sondern mindestens ebenso sehr auch der des Vormundschaft- und Jugendrichters, je mehr er zur Zentrale für Jugendfürsorge wird, je größer seine Kompetenz wird, in das Familienleben einzugreifen, eine gründliche pädagogische Orientierung. Dazu gehört vor allem auch ein weit größerer Stil des pädagogischen Universitätsunterrichtes, als wir ihn heute finden. Es ist ganz erstaunlich, wie wenig heute noch auf den höchsten Bildungsstätten des Landes für die geistige Vertiefung einer Aufgabe gesorgt ist, die so weite Volkskreise beschäftigt, die eine so gewaltige nationale Bedeutung hat und die an hoher Verantwortlichkeit doch wahrlich nicht hinter der Medizin und Volkshygiene zurücksteht.

Ich bin am Schlusse. Ich habe zu zeigen versucht, wie man Strafprinzip und Erziehungsprinzip nicht nur in ihren Funktionen reinlich scheiden, sondern sie zugleich auch zu ergänzendem Zusammenwirken vereinigen kann. Beide Prinzipien geben verschiedenen, aber gleich bedeutungsvollen Bedürfnissen der Seele Ausdruck. Beide sollen einander unterstützen und vertiefen ohne gegenseitig ihre besonderen Funktionen zu stören oder zu verdrängen. Damit glaube ich auch die richtige Stellung zu der amerikanischen Kriminalpädagogik angedeutet zu haben. Wir reden heute viel vom amerikanisch-deutschen Austausch. In Wirklichkeit stehen wir noch in einer Phase, in der die amerikanischen Anregungen uns überfluten. Die stark optimistische Reformatorienpädagogik der Amerikaner hat uns alle fasziniert. Das hat sein Gutes gehabt. Wir haben dadurch ein Auge für gewisse Härten und gewisse Unterlassungssünden unserer bisherigen Verbrechensbekämpfung bekommen. Das amerikanische Vorbild hat in unseren Richterstand eine größere Beweglichkeit in der Würdigung konkreter pädagogischer Notwendigkeiten gebracht. Der berühmte Richter Lindsey hat in dieser Beziehung geradezu wie Sprengpulver auf gewisse Starrheiten und Bürokratismen unserer staatlichen Jugendbehandlung gewirkt. Aber wir dürfen nicht übersehen, daß die amerikanische Jugendfürsorge allzusehr auf exzeptionelle Persönlichkeiten abgestellt und überhaupt untrennbar von den exzeptionellen Lebensbedingungen der amerikanischen Zivilisation ist. Es ist Zeit, daß wir bei aller Dankbarkeit für das von dort Empfangene uns doch auf das Unverlierbare in unserer eigenen Tradition besinnen. Die amerikanische Kultur selber wird bald genug bei den disziplinierenden Kräften der europäischen Kultur in die Lehre gehen.

Mögen die Verhandlungen dieser Tage dazu beitragen, in der neuen Regelung des Kriminalproblems Humanität und Disziplin, unerbittlichen Ernst und aufrichtende Hilfe miteinander zu vereinigen.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Meine Herren und Damen! Ihr überaus lebhafter Beifall hat dem Herrn Vortragenden bereits gezeigt, wie sehr wir ihm für seine Ausführungen dankbar sind. Auf diese Ausführungen sel-

ber einzugehen, liegt mir natürlich nicht ob. Nur eine einzige Bemerkung erlauben Sie mir! Der Grund, weswegen wir gerade Herrn Foerster um sein Referat gebeten haben, ist der gewesen, daß wir im tiefsten davon durchdrungen sind, daß wir keinerlei Fortschritte lediglich durch Empirie erzielen werden, daß wir die Methodik deutscher Wissenschaft und deutschen Denkens durchaus aufrecht erhalten wollen, und daß wir wissen, daß ohne wissenschaftliche Grundlagen praktische Erfolge nicht zu erzielen sind. Das war der Grund, weswegen wir Herrn Dr. Foerster, einen der ersten lebenden Moralpädagogen, um sein Referat gebeten haben.

Jetzt noch einige geschäftliche Mitteilungen! Zunächst einmal muß ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß wir heute einen besonders illustren Gast unter uns sehen, nämlich denjenigen Mann, der, bevor ein englisches Gesetz über Jugendgerichte existierte, aus freier Initiative das erste englische Jugendgericht in Birmingham eingerichtet hat; das ist Mr. I. Courtenay Lord, der sein Interesse für alles, was die Jugendgerichtssache betrifft, und sein Interesse speziell für deutsches Wesen, deutsche Arbeit und die deutschen Fortschritte dadurch bekundet hat, daß er von Birmingham hierher geeilt ist, um unseren Verhandlungen beizuwohnen.

(Lebhafter Beifall.)

Einige andere Mitteilungen sind nicht so erfreulich. Zunächst erhalte ich eine Depesche von Herrn Ministerialrat Dr. von Engelberg-Mannheim, wonach er durch amtliche Tätigkeit abgehalten ist, hier zu erscheinen. Ich darf wohl, Ihrem früheren Beschlusse entsprechend, nunmehr Herrn Oberamtsrichter Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels-Heidelberg bitten, hier am Vorstandstisch als stellvertretender Vorsitzender Platz zu nehmen.

Ich habe dann einen sehr freundlichen und langen Brief mit der Bitte um Entschuldigung, daß der Schreiber des Briefes nicht erscheinen kann, von Monsieur Julhiet-Paris bekommen. Monsieur Julhiet, Mitglied der französischen Deputiertenkammer, ist ein Vorkämpfer der Jugendgerichtssache in Frankreich.

Ferner entschuldigen sich Herr Staatsanwalt Dr. Stahlknecht-Bremen und Herr Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg-Weißensee.

Als Korreferent war ursprünglich Herr Professor Dr. Freudenthal-Frankfurt a. M. in Aussicht genommen. Er hatte auch das Korreferat übernommen und mit der Arbeit begonnen, ist dann aber durch Krankheit verhindert worden, es zu Ende zu führen und überhaupt hier heute unter uns zu erscheinen. Das Bedauern über seine Krankheit wird, glaube ich, auch in dieser Versammlung allgemein sein.

Um so größeren Dank sind wir aber Herrn Professor Dr. Kriegsmann-Kiel schuldig, der in letzter Stunde trotz vieler anderer Arbeit es übernommen hat, hier Mit-Berichterstatter zu sein.

Ich erteile jetzt Herrn Professor Dr. Kriegsmann das Wort.

Professor Dr. **Kriegsmann-Kiel**: Meine Damen und Herren! Wenn Sie das Thema „Strafe und Erziehung“ auf Ihr Programm gesetzt haben, so wollen Sie zwei Begriffe und zwei Maßnahmen in ihrem gegenseitigen Verhältnis und ihrer praktischen Anwendung untersucht wissen, von denen der eine zwar im wesentlichen völlig klar ist: die Erziehung, der andere aber — die Strafe — der Auslegung und der Bestimmung, wie Sie wissen, ganz außerordentliche

Schwierigkeiten zu bereiten pflegt. Angesichts der außerordentlich erfreulichen Übereinstimmung, die unter den verschiedenen Strömungen in der Jugendrechtsreformbewegung bezüglich des Zieles besteht, bezüglich dieses Zieles, das ich dahin bestimmen kann: stärkere Betonung des Erziehungsgedankens in der Behandlung der straffälligen Jugendlichen, hat man nicht ganz selten gesagt: wir können reformieren, ohne uns durch den Streit der Strafrechtstheorien beirren zu lassen, wir können reformieren, ohne dieses Kriminalistengezänk — das Wort stammt von einem kriminalistischen Theoretiker — zu berücksichtigen. Nun, meine Damen und Herren, die höchst interessanten und schönen Ausführungen, die wir gehört haben, erbringen den Beweis, daß das ein Irrtum war, erbringen den Beweis, daß wir nicht vorgehen können, ohne uns über das Wesen der Strafe klar zu sein. Denn der Widerspruch, den Herr Professor Foerster gegen manche von den Forderungen erhoben hat, die in unserem Kreise mit zu den populärsten gehören, dieser Widerspruch folgt zu einem guten Teil daraus, daß Herr Professor Foerster die Bedeutung und das Wesen der Strafe anders ansieht als sehr viele von uns. Und ich glaube, die Erkenntnis der Gegensätzlichkeit, die unter den Meinungen über die einzuschlagenden Wege zu jenem Ziele besteht, könnte uns weiter beweisen, daß wir zunächst nicht umhin können, klar und scharf uns zu fragen: was ist Erziehung? was ist Strafe?

Sie werden es dem Theoretiker des Strafrechts nicht übelnehmen, wenn er diesen Ausgangspunkt wählt. Sie werden aber vielleicht befürchten, daß ich nun den Streit der Strafrechtstheorien hier aufrollen will. Das ist nicht meine Absicht. Ich möchte mich damit begnügen, im Rahmen der kriminal-politischen Anschauungen, die ich für meine Person vertrete, das Problem „Strafe und Erziehung“ zu behandeln.

Wenn ich dabei nun von dem Satz ausgehe, daß die Strafe Vergeltung ist, so wird ja wahrscheinlich mancher von den entschiedenen Anhängern einer Reform von einem gewissen Schauer befallen werden. Aber, meine Damen und Herren, es ist in den Erörterungen der Jugendreformbewegung so oft gefordert worden, wir sollen auf die Strafe zugunsten der Erziehung verzichten, und diese Forderung ist immer oder sehr oft damit begründet worden, daß die Vergeltung den Jugendlichen gegenüber keine Aufgaben habe. Wenn ich nun davon ausgehe: Strafe ist Vergeltung, so akzeptiere ich diesen Standpunkt mancher entschiedenen Anhänger der Jugendreformbewegung.

Die Vergeltung in unserem heutigen Recht — dem entspricht die rechtliche Struktur der Strafe — knüpft an die Schuld; sie will in der Schwere der Strafe sich an die Schwere der Verschuldung anpassen, und sie will ferner bei gleicher Schuld den einen Schuldigen nicht schwerer und nicht milder treffen als den anderen. Das sind die Grundsätze, die sich aus dem Prinzip der gerechten Vergeltung für mich ohne weiteres ergeben.

Die Frage ist nun für uns ja nicht nur die, ob die Strafe Vergeltung ist, und ob wir, wenn wir heute Jugendliche strafen, vergelten, sondern die Frage geht vor allem dahin: Sollen wir auch in Zukunft vergelten, sollen wir insbesondere auch in Zukunft Jugendlichen gegenüber vergelten? Nun, meine Herren und Damen, ich kann es nicht eingehend ausführen, aus welchen Gründen ich es für unmöglich halte, von dieser Basis bei dem weiteren Ausbau der Strafrechtsreform abzugehen. Ich glaube, wir werden, wenn wir ein neues Strafgesetzbuch schaffen, an dieser Basis festhalten müssen, einmal weil das Vergeltungsbedürfnis in unserer Gesellschaft lebt und unausrottbar ist, und

ferner weil dieses Vergeltungsverlangen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unentbehrlich ist, weil dieses Vergeltungsverlangen von höchstem sozialen Wert ist. Ich möchte von da aus den Schluß ziehen, daß die Strafe sich auch in Zukunft — es ist das eine kriminal-politische Grundanschauung, die ich hier nicht eingehender begründen kann — an dem objektiven Gesichtspunkt orientieren muß: liegt angesichts einer bestimmten Handlung ein allgemein verbreitetes Vergeltungsbedürfnis von beachtlicher Stärke vor? Von dieser Grundlage aus ist nach meiner Ansicht auch die Frage des Jugendstrafrechts zu prüfen, von dieser (ich wiederhole mich) objektiven Grundlage aus.

Man soll sich freilich nun davor hüten, pedantisch-formalistisch zu werden, sich hüten vor allzu großer Starrheit. Wenn das Vergeltungsprinzip vertreten wird, so wird sehr oft daraus die Folgerung abgeleitet: überall, wo genügend Schuld vorliegt, da muß auch gestraft werden. Sie wissen, das ist der berühmte Satz, mit dem Birkmeyer zu den Fragen der Jugendrechtsreform Stellung genommen hat. Meine Damen und Herren! Dieser Satz enthält nach meiner Meinung entweder eine Tautologie oder er enthält eine ganz handgreifliche *petitio principii*. Wo Schuld vorhanden ist, kann gestraft und kann vergolten werden; aber ob wir da strafen müssen — und wir dürfen nur strafen, wenn wir strafen müssen —, das entscheidet sich ausschließlich nach dem objektiven Gesichtspunkt, den ich hervorgehoben habe: liegt dieser Tat gegenüber ein starkes Vergeltungsbedürfnis vor?

Ich betone gerade den objektiven Charakter dieser Grundlegung so stark, weil sich von hier aus gewisse Gegensätze zu der Theorie ergeben, die Herr Professor Foerster uns vorgetragen hat. Herr Professor Foerster hat freilich gesagt, daß er nicht die Absicht habe, mit den juristischen Interpretationen des Strafbegriffs konkurrieren zu wollen, und ich bin infolgedessen in der seltsamen Situation, daß ich nicht recht weiß, ob auch die Bedenken, die ich da gegen habe, unbedingt diese Theorie treffen.

Ich meine, daß Herr Professor Foerster mit der Betonung der erziehlchen Wirkung und des erziehlchen Wertes der Strafe einen Gesichtspunkt hervorgekehrt hat, der bisher nicht ganz zu seinem Rechte gekommen war, und einen Gesichtspunkt, dessen energische Hervorkehrung ich von vornherein für einen ganz außerordentlichen Gewinn der jüngsten Entwicklung unserer Verhandlungen betrachte. Aber ich meine, es ist damit für das Strafrecht eine individualistische Orientierung und Grundlegung gegeben. Herr Professor Foerster hat von der sozial-dynamischen Macht der Strafe gesprochen, aber eine sozial-dynamische Macht doch bezogen auf das Individuum; entscheidend bleibt die Frage, welcher Einwirkung von außen her bedarf dieses Individuum, um sich anzupassen und um zum Erlebnis der Macht und Majestät der objektiven, ethischen und rechtlichen Ordnungen zu gelangen? Ich kann auf dieser individualistischen Grundlage nicht fußen, sondern ich glaube, wir werden von dem objektiven Gesichtspunkte aus vorgehen müssen, den ich bezeichnet habe.

Sie werden sagen: das ist ein Streit um Worte. Nein, es ist nicht nur ein Streit um Worte. Wenn Sie die Gedankengänge von Professor Foerster zu Ende denken, so werden Sie anerkennen müssen, daß ein erziehlches Strafbedürfnis auch bei 12 bis 14jährigen besteht. Den jungen Menschen, der so ganz im Subjektiven lebt, dem nun wirklich einmal diese handgreifliche Repression der objektiven Ordnung wirksam zum Empfinden gebracht werden

soll, ja, meine Damen und Herren, diesen jungen Menschen finden Sie in der Gruppe der 12- bis 14jährigen in größter Zahl. Wir werden durchaus das Empfinden haben, daß der Gesichtspunkt: hier müssen wir dem Vergehen gegenüber einmal energische Reaktion üben, auch bei ihm zutrifft. Ich lehne es aber ab, und ich glaube, die meisten in dieser Versammlung tun es, hier jemals in irgendeinem Falle unter irgendeiner Bedingung zu strafen. Ich lehne es ab. Ich finde die Begründung nur darin, daß unser Vergeltungsempfinden diesen jungen heranreifenden Menschen gegenüber nicht mehr mit einer solchen Energie reagiert, daß es der staatlichen Strafe bedarf. Das ist das eine Gebiet, auf dem dieser Gegensatz, von dem ich sprach, praktisch wird.

Ein zweites betrifft die sogenannten besonders leichten Fälle. Sie erinnern sich, daß der Vorentwurf den Grundsatz aufgestellt hat, daß in ganz besonders leichten Fällen Erwachsenen gegenüber Strafmilderung eintreten soll. Jugendlichen gegenüber soll der Richter dagegen von Strafe ganz absehen können. Ja, meine Damen und Herren, wenn Sie das Zitat von Pestalozzi, das Herr Professor Foerster gebraucht hat, hier anwenden und wenn Sie annehmen, daß mit diesem Zitat die Notwendigkeit der staatlichen Strafe gerechtfertigt werden kann, dann werden Sie diese Regelung des Vorentwurfs: Strafmilderung bei besonders leichten Fällen, verwerfen müssen. Der Erzieher, so lautet jenes Zitat, wenn ich mich recht erinnere, könne kaum einen schwereren Fehler machen, als wenn er das erste geringfügige Delikt des Jugendlichen zu leicht nehme. Das ist durchaus meine Auffassung. Aber es ergibt sich von da aus für mich nicht, daß es hier der staatlichen Strafe bedarf. Im Gegenteil, wir dürfen die staatliche Strafe hier nicht haben, weil hier ein beachtliches Vergeltungsverlangen nach meiner Ansicht wiederum fehlt.

Diese besonders leichten Fälle darf ich vielleicht noch einen Moment weiter betrachten. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch definiert sie dahin: ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die rechtswidrige Folge der Tat unbedeutend und die subjektive Verschuldung so gering ist, usw. Ich meine, wir werden da etwas weitergehen müssen. Ich hoffe, wir werden uns in Zukunft von dieser Berücksichtigung des Erfolges emanzipieren. Ich meine, es gibt Fälle, in denen ein Jugendlicher durch strafrechtliche Verschuldung einen recht schweren Erfolg herbeigeführt hat — ich denke z. B. an Fahrlässigkeitsdelikte — und man doch mit Rücksicht auf den geringen Grad jugendlichen Vergehens von einer Strafe ganz wird absehen können.

Ich möchte endlich in diesem Zusammenhang ganz kurz die Frage der geistig Minderwertigen stellen, und ich möchte mir da eine zunächst vielleicht etwas formalistisch aussehende Argumentation zu eigen machen, die Oetker gelegentlich angestellt hat. Oetker hat folgende Mathematik der Vergeltung entwickelt: vermindert Zurechnungsfähige gelten uns im Erwachsenenstrafrecht als vermindert Schuldfähige, als vermindert Schuldige. Es wird also dort, wo es sich um Jugendliche handelt, die geistige Minderwertigkeit zu einer doppelten Herabsetzung des Vergeltungsverlangens führen. Es wird von da aus eine Gleichstellung dieser Fälle mit den besonders leichten Fällen unter dem Gesichtspunkt des Strafverzichts durchaus gerechtfertigt, ja, geboten erscheinen.

In allen drei Gebieten finden Sie, daß schon Gegensätze in der Auffassung bestehen, so nahe sich diese Vergeltungslehre, die ich hier vertrete, mit der Sühnethorie berührt, die Herr Professor Foerster vorgetragen und vertreten hat.

Wenn nun die Tat aber so schwer ist, daß ein beachtliches Vergeltungsverlangen vorliegt, dann dürfen wir strafen, dann müssen wir vielleicht strafen. Aber hier setzt nun für meine Entscheidung eine zweite Erwägung ein. Es ist die: ich bin weit davon entfernt, der Vergeltung absoluten Wert zuzuschreiben. Es steht vielmehr mit der Vergeltung so, daß sie in der Fülle der Zwecke, die die Rechtsordnung verfolgt, zwar einen bedeutsamen Platz einnimmt, daß aber im Einzelfalle ein Konflikt zwischen den Zwecken der Vergeltung und anderen Zwecken der Rechtsordnung möglich ist, ein Konflikt, bei dem diese anderen Zwecke höher stehen, ein Konflikt, bei dem dann das Interesse der Vergeltung zurücktreten muß.

Sie wissen, daß in diesen systematischen Zusammenhang sich die Frage eingliedert, die ja recht eigentlich im Mittelpunkt unserer Verhandlung steht: wie verhalten sich Strafe und Erziehung? Können wir sagen, daß hier ein solcher Konflikt besteht, so werden wir weiter sagen müssen, daß da, wo uns das Erziehungsinteresse höher zu stehen scheint als die Vergeltung, wir auf die Strafe verzichten müssen. Sie wissen, daß man auf Grund dieses Gedankens zu der Forderung gelangt ist: die Strafe soll vor der Erziehung zurücktreten.

Dabei ist man von einem Gegensatz zwischen Strafe und Erziehung ausgegangen.

Allein nunmehr ist — und darin sehe ich ja gerade die Bedeutsamkeit der Ausführungen, die wir gehört haben — Herr Professor Foerster dieser Auffassung eines Konfliktes entgegengetreten. Herr Professor Foerster hat den scharfen begrifflichen Gegensatz von Strafe und Erziehung betont und vertieft. Aber er hat auf der anderen Seite doch gesagt: wir müssen die Strafe in das Erziehungssystem eingliedern, weil es eben keine Erziehung ohne Strafe gibt. Wir haben in der Strafe diesen Appell an das eigene Willensvermögen des jungen Delinquenten. Wir haben darin den Appell an das Sühneverlangen. Wir haben darin vor allem die Bewährung objektiver Ordnungen, und so folgt aus dieser Grundlegung, daß Strafe und Erziehung deshalb nicht in Widerspruch stehen, weil die Strafe hier gerade vom Erziehungsgedanken gefordert wird. Es handelt sich bei dieser Erwägung nicht um die erziehliche Wirkung — das ist nun für das Weitere doch von recht erheblicher Bedeutung —, die die Strafe dadurch ausüben kann, daß wir die Strafbehandlung im Gefängnis beispielsweise am Erziehungsgedanken orientieren, sondern es handelt sich hier um erziehliche Strafwirkungen, die unmittelbar durch die Strafe als Strafe und unmittelbar durch das Bewußtsein wachgerufen werden sollen, daß ich Strafe erleide und daß ich dadurch das begangene Unrecht sühne.

Das ist ein Gesichtspunkt von ganz außerordentlich hoher Bedeutung — das muß ich wieder betonen —, ein Gesichtspunkt, den wir früher nicht voll haben zu seinem Recht kommen lassen. Aber ich glaube, wir müssen uns davor hüten, gerade von der staatlichen Strafe in dieser Richtung gar zu viel zu erwarten. Denn die staatliche Strafe ist objektiv orientiert, und sie verfällt deshalb notwendig leicht einem gewissen Schematismus. Der Ausdruck „Vergeltungsschema“ ist ja auch von den Lippen meines verehrten Herrn Vorredners gefallen. Ich meine, es ist mit den erziehlichen Strafwirkungen der staatlichen Strafe deshalb eine etwas fragliche Sache, weil diese Strafwirkungen immer sehr stark von der Eigenart des Jugendlichen abhängig sein werden. Ich könnte mir durchaus denken, daß die Auferlegung des Strafübels auf den einen Jugendlichen so wirkt, wie wir es gehört haben und wie wir es immer

hoffen müssen. Aber ich kann mir denken, daß die Auferlegung des Straf-übels auf den anderen Jugendlichen verbitternd wirkt, daß er verstockt, daß er schlecht beeinflußt aus der Strafe herausgeht. Es besteht hier ein Unterschied zwischen der staatlichen Strafe, die sich nicht so an die Eigenart des Jugendlichen anpassen kann, und der Strafe, die der Erzieher in der Anstalt, in der Familie, in der Schule, im Fabrikbetriebe verhängt. Das ist das eine.

Ich habe aber noch ein zweites Bedenken gegen die Aussicht, diese erziehlichen Strafwirkungen hier zu erzielen. Die Strafe ist, vor allem als Freiheitsstrafe, eine Behandlung, die sich über einen längeren Zeitraum ausdehnt. Wenn wir den Grundgedanken der Theorie von Professor Foerster zu Ende denken, müßten wir fordern, daß diese zeitlich ausgedehnte Behandlung dauernd unter dem Gesichtspunkt der Sühne und Buße steht; dann müßten wir fordern, daß der Jugendliche tagaus, tagein und in jeder Stunde die Zeit, die er hier durchmacht, als eine solche der Buße empfindet. Ja, meine Damen und Herren, ich glaube kaum, daß das praktisch möglich sein wird. Denn darin sind Herr Professor Foerster und ich uns ja einig: es werden in Zukunft hoffentlich nur noch langzeitige, länger dauernde Freiheitsstrafen in Frage kommen. Daß man länger dauernde Freiheitsstrafen so nach diesem Übelschema ausgestalten könnte, daß der Junge sie dauernd als Übel, als Sühne, als Buße empfindet, dagegen habe ich sehr starke Bedenken. Ich meine, es wird aber vor allem deshalb diese erziehliche Strafwirkung doch gefährdet sein, weil wir diese Strafbehandlung ja doch letzten Endes wieder am Erziehungsgedanken (Arbeitstherapie) orientieren sollen. Dann ist das Resultat das, daß sich der Junge nach einiger Zeit an die Zwangsordnung anpaßt und daß nunmehr das Empfinden, Buße zu tun, das Empfinden, zur Sühnung des Unrechts hier in dieser Zwangsordnung zu leben, durch die Erfahrung und Erkenntnis paralytisch wird, daß die Sache gar nicht so schlimm ist. Ich glaube, daß gerade diese erziehliche Strafwirkung der Sühne in der Freiheitsstrafe in wesentlich höherem Maße bei Erwachsenen erreicht wird, die dauernd das Empfinden für den demütigenden Charakter des Strafzwanges und der Strafordnung haben, als bei Jugendlichen, daß hier ein Zwiespalt oft bestehen bleiben wird.

Neben diesen erziehlichen Strafwirkungen aber stehen bekanntlich die erziehlichen Wirkungen, die die Freiheitsstrafe dadurch erreichen kann, daß sie die Behandlung in der Freiheitsentziehung und in der Strafe pädagogisch vertieft. Es ist bekannt, daß, wenn man einen Konflikt von Strafe und Erziehung annimmt, man gerade an diesen Gesichtspunkt vor allem denkt und behauptet, daß der Strafvollzug an Jugendlichen in dieser Beziehung bisher mehr geschadet als genützt hat. Er hat eine zweckdienliche Erziehung der Jugendlichen nicht zu leisten vermocht, das ist die Anklage. Ich will nicht prüfen, ob nicht durch eine Vertiefung des Strafvollzugs von innen heraus manche von diesen Mängeln überwunden werden können. Das Jugendgefängnis von Wittlich, von dem die Denkschrift über das Frankfurter Jugendgericht berichtet, scheint einen wesentlichen Fortschritt auf diesem Gebiete darzustellen, eine Vertiefung des Erziehungszweckes von innen heraus ohne jede Gesetzesreform.

Wir werden, ohne die Möglichkeit einer derartigen Vertiefung ins Auge zu fassen, doch zunächst das Prinzip zu prüfen haben. Es ist bei der Verschiedenartigkeit, mit der dieses Prinzip: Erziehung statt Strafe, formuliert wird, nicht ganz leicht, dazu Stellung zu nehmen. Ich greife nur einmal die Bestimmungen unseres neuen Entwurfs heraus. Da wird gesagt: öffentliche

Klage soll nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Dabei ist namentlich die Beschaffenheit der Tat, sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen. Ja, meine Damen und Herren, wenn ich mich angesichts dieser Bestimmung frage: in welchen Fällen soll nun die Erziehung an die Stelle der Strafe treten? dann komme ich zu dem Resultat: das weiß ich nicht. Diese Bestimmung gibt mir darauf schlechterdings keine Antwort. Das hat man gelegentlich als einen großen Vorzug dieser Bestimmung gerühmt. Professor Freudenthal, der eigentlich an dieser Stelle stehen sollte, hat gelegentlich gesagt, gerade das sei das Gute bei der Bestimmung, sie lege alles in die Hände des Richters. Es soll eben alles auf die Persönlichkeit des Richters ankommen. Ganz gut und schön, meine Damen und Herren, aber ich sage: wer garantiert uns, daß die Handhabung dieser Bestimmung nicht einem Richter überwiesen wird, der auf dem Standpunkt steht: unter allen Umständen ist die Vergeltung wertvoller als die Erziehung. Dieser Richter wird dann ein für allemal darauf verzichten, die Bestimmung je zur Anwendung zu bringen. Ich glaube, wir werden deshalb fordern müssen, daß, wenn das Prinzip überhaupt gesetzgeberisch verwertet wird, das Gesetz auch scharf, präzise die Fälle in abstrakter Regel bezeichnet, in denen dieser Strafverzicht eintreten soll. Es handelt sich hier doch nur um einen Einzelausschnitt aus dem Gesamtproblem des Verhältnisses von General- und Spezialprävention. Wie bei dem gesamten Aufbau des Strafrechts der Grundsatz vorwaltet, daß das Gesetz die Entscheidung über diese grundlegende Frage selbst zu treffen hat und sie nicht auf den Richter abwälzen darf, ebenso muß es auch hier geschehen. Wenn es nicht geschieht, kommen wir zu einer Rechtsungleichheit von Gericht zu Gericht, kommen wir dazu, daß der Verdacht der Klassenjustiz erhoben wird. Ich glaube, wenn die Entscheidung im Gesetze nicht getroffen wird, werden wir sehr bald dazu kommen — und ich betrachte das keineswegs als ein Unglück —, daß es im Verordnungswege geschieht. Der § 3 sagt ja: Öffentliche Klage soll nicht erhoben werden, gibt also der Staatsanwaltschaft die Entscheidung in weitem Umfange in die Hand. Ich bin nun überzeugt, daß, wenn diese Bestimmung Gesetz wird, wir innerhalb eines halben Jahres eine Justizministerialverfügung und eine Reihe von Verfügungen der Oberstaatsanwälte haben werden, in denen den untergeordneten Behörden die Gesichtspunkte bezeichnet werden, nach denen sie zu entscheiden haben, ob Erziehungsmaßregeln der Bestrafung vorzuziehen sind. Ja, dann weiß ich nicht, weshalb das Gesetz es nicht tun kann.

Ich will das Prinzip einmal dahin verstehen, daß verwahrloste Jugendliche, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben, selbst bei schwerer Verschuldung straflos gelassen und der Erziehungsanstalt überwiesen werden sollen, wenn es dieser Erziehung zu ihrer Anpassung bedarf. Ich halte dieses Prinzip wie Herr Professor Foerster für ganz außerordentlich bedenklich und kann mich da ganz kurz fassen. Ich komme einmal nicht über das Bedenken hinweg, daß hier verwahrloste und nichtverwahrloste Jugendliche strafrechtlich mit verschiedenem Maß gemessen werden sollen, und wenn man den Ausdruck „Prämien für schlechte Erziehung“ gebraucht hat, so glaube ich, daß das den Sachverhalt trifft und daß sich von hier aus die Gefahr einer Verwirrung des Rechtsgefühls des Volkes ergeben wird. Man wird diese Regelung schlechterdings nicht verstehen. Denn — und das ist für mich nun gerade wegen der Grundlage, die ich genommen habe, der wesentliche Gesichtspunkt — wir haben Straftaten Jugendlicher gegenüber zum Teil ein recht starkes Vergeltungsbe-

dürfnis zu konstatieren. Das wollen wir nicht übersehen. Es ist gelegentlich gesagt worden: man schadet der ganzen Jugendgerichts- und Jugendreformbewegung, wenn man die Sache immer so darstellt, als hätten wir es nur mit diesen 12- und 13jährigen schulpflichtigen bemitleidenswerten Geschöpfen zu tun. Es gibt doch auch andere. Wir haben doch gerade unter diesen Verwahrlosten eine Fülle von frühreifen, frühzeitig ins Erwerbsleben eingetretenen Personen, deren recht groben Exzessen gegenüber man sich in der Öffentlichkeit nicht damit beruhigen würde, wenn für sie die Fürsorgeerziehung eintritt. Das würde nach außen einmal so wirken, daß man ein Strafbedürfnis unbefriedigt läßt, und ferner so, daß die Generalprävention, die abschreckende Macht des Strafgesetzes, unterminiert würde.

Sie werden nun einwenden: diese Funktion wird ja die Fürsorgeerziehung übernehmen; Sie werden einwenden: die Fürsorgeerziehung wird ja abschreckend wirken. Ihr Referent auf dem zweiten Jugendgerichtstage, Herr Oberamtsrichter Pernerl, hat gesagt, die Fürsorgeerziehung und nur sie eigne sich als Strafersatz, weil sie den Strafzwecken der Vergeltung, Besserung und Sicherung am besten Rechnung trüge. Ja, soll denn das die Fürsorgeerziehung? Ist denn das die Grundlage, von der aus wir die Fürsorgeerziehung ausgestalten wollen? Ich glaube, bestimmt nicht. Möglich, daß die Fürsorgeerziehung dauernd so abschreckend wirken wird! Aber das Recht darf nicht eine Regelung treffen, die von vornherein mit der abschreckenden Wirkung der Fürsorgeerziehung rechnet. Wenn diese Abschreckung in die Fürsorgeerziehung verlegt wird, werden auch die weiteren Wirkungen eintreten. Wir werden dann das populäre Vorurteil haben: die Erziehung ist Strafe. Wir werden dann weiter die Folge sehen, daß der entlassene Fürsorgezögling ohne Prüfung, ob er bestraft oder erzogen werden sollte, gleich behandelt wird. Kurzum, wir werden alle die Konsequenzen haben, die eben gerügt worden sind.

Ich möchte doch darauf hinweisen, daß recht weite Kreise in der Fürsorgeerziehung selbst sich gegen diese Neuerung gewandt haben. Es ist auf dem dritten Fürsorgeerziehungstag in Rostock über diese Fragen verhandelt worden, und Assessor Dr. Hartmann, der damalige Referent, hat eine These aufgestellt, die dahin lautet:

„Damit die Fürsorgeerziehung nicht noch mehr als Strafe oder Strafersatz angesehen wird, ist im Vorentwurf zum Strafgesetzbuch klarzustellen, daß die vom Strafrichter angeordnete staatlich überwachte Erziehung von der Fürsorgeerziehung wesentlich verschieden ist.“

Ja, meine Damen und Herren, dann schaffen wir eine Strafwangserziehung, der wir von vornherein dieses Odium der Strafe mitgeben. Ich glaube, das ist außerordentlich charakteristisch.

Ich möchte endlich die Gefahr, daß dadurch auch sachlich die Arbeit unserer Fürsorgeerziehungsanstalten verfälscht wird, noch einmal unterstreichen. Ich möchte den pädagogischen Bedenken, die dagegen sprechen, Fürsorgeerziehungsanstalten nach dem Muster von Jugendgefängnissen auszustatten, ein rechtliches an die Seite stellen. Manche von unseren Fürsorgeerziehungsanstalten sind heute dem Jugendgefängnis recht ähnlich. Man kennt dort, wenn ich die Ausdrücke der Gefängniskunde verwenden darf, die Isolierung bei Nacht, die gemeinsame Arbeit bei Tag, das Schweigegebot, in Summa das Auburnsche System, strenge Hausordnung, strenge Disziplinarstrafen, gelegentlich sogar strenger als im Jugendgefängnis.

Ich könnte mir nun durchaus denken, daß sich jemand auf den Standpunkt stellt, daß Strafen lediglich vollstreckt werden dürfen, wenn sie durch Gesetz und Urteil sanktioniert sind, und des ferneren, daß die Frage, was eine Freiheitsstrafe ist, nicht nach dem Namen, sondern lediglich nach dem sachlichen Gehalt zu entscheiden ist, und daß er von diesem Standpunkt aus den Vorwurf erhöhe: die Fürsorgeerziehung geht gesetzwidrig vor, indem sie Strafen vollstreckt, die jeder Sanktion durch Gesetz und Urteil entbehren. Ich mache mir das nicht zu eigen. Aber wir sollten uns hüten, ein Gesetz zu schaffen, das die Möglichkeit eines derartigen Vorwurfs rechtswidrigen Vorgehens gegen die Fürsorgeerziehung ermöglichte.

Nun aber meine ich, ohne im übrigen die Gründe, die gegen das Prinzip noch sprechen, zu verfolgen, daß das Prinzip deshalb zu verwerfen ist, weil man seiner zur Durchführung des Erziehungsgedankens gar nicht bedarf. Vielmehr wird es nach meiner Auffassung möglich sein, durch die planmäßige Ausgestaltung unseres Jugendstrafrechts im Sinne des Erziehungsgedankens die Bedürfnisse, die hier hervorgetreten sind, im wesentlichen zu befriedigen. Das fordert freilich zunächst, daß das Jugendstrafrecht sich psychologisch an der Eigenart unserer Jugendlichen orientiert.

Ich möchte nur mit zwei Worten auf die Umschreibung der Verantwortlichkeit der Jugendlichen hinweisen. Sie wissen: es ist einer der Mängel, die wir heute haben, daß allein die Einsichtsfrage vom Richter geprüft wird. Der Vorentwurf hat nun den Bedenken, die sich dagegen erhoben haben, entsprochen, aber er hat nach meiner Auffassung und nach der Auffassung sehr vieler das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, indem er nunmehr jede Sonderbestimmung über die Unzurechnungsfähigkeit Jugendlicher vermissen läßt. Nach meiner Auffassung ist es unbedingt erforderlich, daß in dieser Richtung eine Bestimmung kommt. Sonst könnte ich mir denken, daß ein Richter sich auf den Standpunkt stellt: da ich eine Sonderbestimmung über die Unzurechnungsfähigkeit Jugendlicher nicht habe, so wird ein Jugendlicher immer verurteilt werden müssen, es sei denn, daß er bewusstlos, blödsinnig oder geisteskrank ist, aber völlig unberücksichtigt läßt, daß Gründe des Ausschlusses der Zurechnungsfähigkeit gerade in der mangelnden Entwicklung der Einsicht und in der mangelnden Entwicklung der emotionellen Seite liegen.

Ich wende mich nun zum Jugendstrafrecht. Gestatten Sie da eine prinzipielle Bemerkung! Ich habe vorhin darauf hingewiesen, daß es diskutabel wäre, die Vergeltung wegen des höheren Wertes des Erziehungsgedankens zurückzustellen, so daß die eine vergeltende Maßnahme zugunsten der anderen nichtvergeltenden, erziehlichen verschwindet. Ich habe nun darauf hinzuweisen, daß eine derartige Auseinandersetzung von Vergeltung und Erziehung auch im Rahmen einer und derselben Maßregel möglich ist, daß wir im Rahmen einer und derselben Maßregel auf die restlose Durchführung der Vergeltung verzichten können, um in diesem Rahmen nun erziehliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Das ist wiederum keine theoretische Spitzfindigkeit, sondern das ist der Grundgedanke, auf dem unser gesamter Strafvollzug ruht. Wir haben im Strafvollzug eine ganze Reihe von Erleichterungen, die sich aus dem Strafgedanken schlechterdings nicht ableiten lassen, sondern die lediglich von dem Hineinstellen des Erziehungsgedankens in diesen Rahmen bedingt werden. Diese Möglichkeit hat das deutsche Recht anerkannt, als es die vorläufige Entlassung bei längerer Freiheitsstrafe aufnahm.

Von dieser Möglichkeit wird es auch in Zukunft generell Gebrauch machen, wenn es die bedingte Strafaussetzung in der Form der richterlichen bedingten Verurteilung für Jugendliche und Erwachsene anerkennt. Dieser Rechtsgedanke hat sich heute bereits durch das Tor der bedingten Begnadigung Eingang in das Rechtsleben verschafft.

Die bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung ist von so hohem erziehlichem Wert, daß ihre Verwendung gerade in der Behandlung der Jugendlichen nicht weiter diskutiert zu werden brauchte, wenn nicht gerade dagegen von Herrn Professor Foerster Bedenken erhoben worden wären. Die erziehliche Bedeutung des Instituts leitet sich bekanntlich ab von der Erwartung, daß die Androhung, es werde demnächst zur Strafvollstreckung geschritten werden, für den Verurteilten ein viel wirksames Motiv zur Anspannung sein wird, als es die Erinnerung an eine überstandene und nicht gar zu schwer empfundene Strafe sein würde. Zugleich aber scheint mir diese Einrichtung nun auch von höchstem ethischem Werte zu sein. Denn diese Einrichtung läßt den Straferlaß als Lohn guter Führung erscheinen. Mit Recht hat Oetker ausgeführt, daß dieses Institut insofern Elemente einer ethischen Vergeltung berge, als es gerade diesen Lohngedanken für gutes Verhalten zu seinem Recht bringt.

Aber andererseits kommt in dem Institut doch auch — und das muß ich noch besonders betonen — der Gedanke der Strafe zu seinem Recht, indirekt insofern, als das Strafübel den Verurteilten mit voller Schwere trifft, wenn er den Erwartungen nicht genügt, die bei der Strafaussetzung gehegt wurden, direkt aber insofern, als das Bewußtsein, verurteilt zu sein, als das Bewußtsein, nunmehr in der Freiheit der Lebensführung gehemmt zu sein, als das Bewußtsein, sich nunmehr anpassen zu müssen, doch oft mit starken Unlustempfindungen verbunden sein wird. Ich glaube, daß deshalb die spezifischen erziehlichen Strafwirkungen, auf die Herr Professor Foerster mit Recht so großes Gewicht legt, auch hier zum guten Teil erreicht würden.

Mit dem Grundgedanken des Strafrechts aber steht die Maßregel endlich deshalb im Einklang, weil sie es ermöglicht, Verwahrloste und Nichtverwahrloste strafrechtlich gleich zu behandeln. Gewiß soll da differenziert werden, aber nach meiner Auffassung soll die Differenzierung nicht auf strafrechtlichem Boden, sie muß auf außerstrafrechtlichem, auf erzieherischem Boden liegen. Für eine erziehliche Behandlung aber läßt nun die bedingte Begnadigung uns die erforderliche Latitude. Das Institut befähigt uns, alle erforderlichen Maßnahmen, die geboten sind, zu treffen. Ich glaube, darüber brauche ich nicht weiter zu sprechen.

Aber wir müssen darüber hinausgehen. Wir dürfen diese besonderen erziehlichen Maßnahmen nicht nur in dem Falle des besonderen erziehlichen Bedürfnisses, der Verwahrlosung, haben, sondern in allen Fällen der bedingten Strafaussetzung müssen wir die Schutzaufsicht haben, schon um dieses ewige Mißverständnis: einmal ist keinmal, aus der Welt zu schaffen. Der Jugendpfleger, der diese Schutzaufsicht zu vollziehen haben wird, wird es dem jungen Menschen zum Bewußtsein zu bringen haben, daß diese Auffassung ein ganz grobes Mißverständnis wäre.

Aus all diesen Gründen ziehe ich die bedingte Strafaussetzung dem Prinzip: Erziehung statt Strafe, durchaus vor. Sie ist diesem Prinzip endlich noch in einer anderen Richtung überlegen: sie vermeidet die Verwechslung von Strafe und Erziehung, zu der jenes Prinzip unmittelbar führen muß.

Nun hat Herr Professor Foerster — und dagegen muß ich nun diese Einrichtung verteidigen — ausgeführt: eine wirkliche Schuld darf nicht hypothetisch gesühnt werden. Die bedingte Strafaussetzung fördert die Philosophie des Leichtsinns: einmal ist keinmal; deshalb unbedingtes Festhalten an der Vollstreckung der verhängten Strafe und Sühne, allerdings nicht immer Freiheitsstrafe, sondern einer freien Strafe, an deren Charakteristik Sie sich ja noch erinnern werden.

Der Jugendliche soll in dieser freien Strafe unter der Aufsicht eines Pflegers eine Zeit sühnender Büßung und Bewährung durchzumachen haben.

Man wird auch von diesem Standpunkt aus um die Androhung der bedingten Strafe nicht herumkommen können. Es wird auch hier so sein, daß, wenn der Jugendliche die Verpflichtung nicht erfüllt, die er erfüllen soll, dann die Strafe eintreten muß, und ich glaube, dem hat Herr Professor Foerster auch nicht widersprechen wollen.

Es würde aber auch hier zunächst der Vorwurf möglich sein, daß das wirkliche Delikt nur hypothetisch gesühnt werde. Dieser Konsequenz und diesem Einwand entzieht Herr Professor Foerster sich nun dadurch, daß er in die Bewährungsfrist selbst den Gedanken der Buße und Sühne hineinlegen will. Ten Hompel, der eine eingehende Kritik des Buches von Professor Foerster geschrieben hat, hat diesen Gedanken weiter ausgeführt, und er hat dort gesagt: wir müssen bei dieser Schutzaufsicht die Strafvormundschaft und eine Fürsorgevormundschaft unterscheiden. Die Strafvormundschaft soll an das Sühnebedürfnis und Bußverlangen des jungen Verbrechers appellieren; die fürsorgende Vormundschaft dagegen soll an alle aufwärtsstrebenden Regungen des Verbrechers appellieren. Meine Damen und Herren! Ich gebe zu, daß man so konstruieren kann: Appell an das Sühnebedürfnis, Appell an die aufstrebenden Regungen. Aber ich bestreite, daß man in der Praxis so vorgehen kann. Ich glaube nicht, daß Sie einen Jugendpfleger finden werden, der die Fähigkeiten und den guten Willen hat, diese Unterscheidung seiner strafenden und seiner fürsorgenden Aufgabe in der Schutzaufsicht durchzuführen. Der Jugendpfleger wird immer in die Zukunft sehen, er wird immer versuchen, den Jugendlichen zu leiten und zu lenken, und er wird, wenn das Gesetz ihm eine derartige Strafaufgabe stellte, sie zugunsten jener fürsorgenden und lenkenden Aufgabe zurückstellen. Und ich glaube, er wird recht daran tun. Denn ich würde es geradezu für ein Unglück halten, wenn wir dieses junge, entwicklungsfähige, aber auch so empfindliche Institut der Schutzaufsicht mit dieser Zwiespältigkeit von Aufgaben belasten und dadurch einen inneren Zwiespalt in dieses Institut selbst hineinbringen würden.

Nun hat Herr Professor Foerster uns aber praktische Vorschläge gemacht, und ich kann nicht leugnen, daß diese praktischen Vorschläge für die Ausgestaltung der Sühnezeit für mich durchaus bestechend sind. Das gilt z. B. von der Reparation. Ich meine, wir haben es zum Teil unterschätzt, welche hohe Bedeutung es hat, daß der junge Rechtsbrecher den Schaden, den er angerichtet hat, ausgleicht, und ich meine, es ist gut, wenn der Jugendpfleger ihn anhält, diesen Schaden auszugleichen. Aber ist das eine Strafe? Ich gestehe: ich wage nicht, diese Frage zu bejahen. Ebenso meine ich, daß die Beispiele, die Herr Professor Foerster gebracht hat, zum guten Teil auf die große Bedeutung hinweisen, die diszipliniere Maßnahmen hier haben können, die sich aber nicht zur Aufnahme in das gesetzliche Strafsystem eignen. Der Ausschluß von Spielplätzen und Ausflügen! Ja, sehr gut! Das ist die Disziplinar-

maßregel, durch die der Boysklub sich seine Gesellschaft rein hält, und so meine ich, daß eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen in Haus, Familie und Schule hier eingreifen kann. Das gilt speziell für mich auch bezüglich des Schularrestes. Ich möchte es grundsätzlich ablehnen, die Verhängung des Schularrestes dem Strafrichter zu übertragen.

In diesen Zusammenhang gehört für mich auch das Beispiel von dem Fabrikbetrieb, von den Lehrlingen, die Rohmaterial gestohlen haben und nun von dem Fabrikanten angehalten werden, schwere Überstundenarbeit zu verrichten und das Geld an die Arbeiterwitwenkasse abzuliefern. Ich glaube, dieses Beispiel ist ganz charakteristisch dafür, daß die Fabrikdisziplin hier recht viel leisten kann. Speziell gegen dieses Beispiel habe ich allerdings meine rechtlichen Bedenken. Ob nicht da die Gefahr besteht, daß die Arbeiterschutzbestimmungen zugunsten von jungen Lehrlingen übertreten werden, das ist mir nicht ganz sicher.

(Heiterkeit.)

Ich habe vor allem auch noch das Bedenken, daß nach der Auffassung mancher Kriminalisten in Deutschland der Fabrikant heute wegen Erpressung verfolgt werden könnte.

(Heiterkeit.)

Aber das trifft natürlich nur das Beispiel und nicht den Grundgedanken.

Herr Professor Foerster hat endlich diese freie Jugendstrafe dadurch ausgestalten wollen, daß er den jungen Menschen zu gemeinnützigen Arbeiten heranziehen will, zum Reinigen von Treppen bei armen Hausfrauen, zum Warten im Spital usw. Wiederum für mich ein bestechend schöner Vorschlag! Aber wir haben uns in der Kriminalpolitik sehr oft mit derartigen Vorschlägen auseinandergesetzt, die zunächst bestechend wirken, die sich aber dadurch die Möglichkeit legislativer Verwertung selber abschneiden, daß sie zu stark am Einzelfall orientiert sind. Der Vorschlag läßt sich im Einzelfall sehr gut ausführen, aber nicht generell. Da man aber bei dem Aufbau des Strafsystems mit typischen Maßstäben arbeiten muß, können wir solche Vorschläge nicht aufnehmen.

Von diesen Gedanken aus können wir aber allerdings, wie Herr Professor Foerster zu meiner Freude schon sagte, zu einer anderen, erzieherischen Ausgestaltung der Geldstrafe gelangen. Es läßt sich dieser Grundgedanke mittelbar verwerten durch Bewilligung von Teilzahlungen, Anhaltung des Jugendlichen dazu, selber die Strafe abzuarbeiten. Das ist ja auch eine Arbeit zu gemeinnützigen Zwecken. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß der junge Mensch das begreift.

Ich halte also an der bedingten Strafaussetzung unbedingt fest, halte aber auch fest an dem rein fürsorgenden Charakter der Schutzaufsicht und glaube, daß diese Maßnahmen, die da noch in Aussicht genommen sind, zum Teil durch disziplinäres Eingreifen, zum Teil auf dem anderen Boden der Geldstrafe ihre Erledigung finden können.

Aber trotz der starken Entlastung, die wir durch die Berücksichtigung der besonders leichten Fälle, durch die Ausscheidung der 12- und 13jährigen, der geistig Minderwertigen und dann durch die bedingte Strafaussetzung für den Strafvollzug erlangen werden, trotzdem werden wir ja eine Reihe von Fällen behalten, in denen wir den Strafvollzug nicht entbehren können. Und wir werden hier zu der Frage gelangen: läßt sich diese Jugendfreiheitsstrafe erzieherisch ausgestalten? Ich möchte auch den Anhängern des Prinzips: Erzie-

hung statt Strafe, auch denen, die es nicht bekämpfen, ans Herz legen, diese Frage mit in den Bereich der Erwägungen zu ziehen. Selbst wenn das Ersatzprinzip Gesetz werden sollte, ist es mir ganz sicher, daß von diesem Ersatzprinzip nur innerhalb recht bescheidener Grenzen in der Praxis Gebrauch gemacht werden würde. Wir würden für viele Fälle schwerer Verschuldung an der Strafvollstreckung oder Bestrafung festhalten, weil auch der Richter, der diese Gesetze anzuwenden hat, selber mit Träger dieses Vergeltungsverlangens ist, von dem ich gesprochen habe, und er nicht aus diesem Empfinden heraus kann.

Es kann mir nun natürlich nicht darauf ankommen, die technischen Details für diese Jugendfreiheitsstrafe zu entwickeln; ich muß mich auf das Prinzipielle beschränken. Und da möchte ich nun sagen: wir brauchen eine Sonderstrafe, und von dieser Strafe verlange ich, daß sie Strafe ist, daß sie das Übelmoment und das Zwangsmoment, das der Freiheitsstrafe eigen ist, scharf zum Ausdruck bringt; aber weiter: daß sie erziehlich ausgestaltet werde, daß sie in sich die Auseinandersetzung dieser so oft gegensätzlichen Tendenzen von Strafe und Erziehung berge. Wir werden, wenn wir an die Durchführung des Erziehungsgedankens und an die Auseinandersetzung dieser Tendenzen denken, die Forderung Professor Foersterns: strenge Scheidung von dem Gefängnis Erwachsener und strenge Arbeitstherapie durchaus unterschreiben. Aber das genügt mir nicht ganz. Wir müssen noch einen Schritt weitergehen. Wir brauchen eine Individualisierung, eine Anpassung der Strafbehandlung an die Eigenart des jungen Sträflings, und diese Individualisierung ist für mich nicht anders möglich, als daß zunächst geschieden werden junge Gefangene, bei denen das Bedürfnis einer besonders intensiven erziehlichen Behandlung vorliegt, und solche Verwahrloste, bei denen ein derartiges besonderes Bedürfnis nicht vorliegt. Bei den besonders Verwahrlosten muß es darauf ankommen, der Erziehungsarbeit die größtmögliche Elastizität und Intensität zu geben. Beides erreichen wir nach meiner Ansicht nur, wenn wir für diese jungen Verbrecher das Prinzip der unbestimmten Verurteilung, genauer: des relativ bestimmten Strafurteils aufstellen, das bereits in Amerika entwickelt worden ist, in verschleierter Form sich aber auch im englischen Recht findet.

Die technische Form dieser relativ bestimmten Verurteilung besteht darin, daß der Richter darauf verzichtet, eine bestimmte Strafe zu verhängen, daß er ein Minimum und ein Maximum setzt und daß es nun innerhalb dieses Spielraums Sache des Strafvollzugs ist, die endgültige Fixierung der Strafdauer zu übernehmen.

Unter erziehlichem Gesichtspunkt wird man gegen diese Maßregel schlechterdings keine Bedenken erheben können. Denn wir haben dasselbe Prinzip heute ja schon in der Fürsorgeerziehung, soweit sie Anstaltserziehung ist. Wie könnte aber eine Regelung, die in der Fürsorgeerziehung erziehlich geboten ist, für die Straferziehung erziehlich bedenklich sein! Aber es spricht für die unbestimmte Verurteilung noch folgendes: Die Bindung des Vollzugs der Freiheitsstrafe an das richterliche Strafmaß in unserem heutigen Recht hat bekanntlich eine doppelte unerfreuliche Wirkung. Einmal die, daß wir den jungen Gefangenen nach kurzer Zeit, wenn die Strafzeit abgelaufen ist, wieder hinauslassen müssen, obwohl wir einen Fortgang des Erziehungswerks für geboten halten, und daß wir umgekehrt einen jungen Gefangenen, bei dem eine erziehliche Strafwirkung schon nach ganz kurzer Zeit eintritt, doch bis zu Ende der

Strafzeit festhalten müssen. Das ist das eine. Und dazu tritt der andere Nachteil, daß der junge Gefangene diese zeitlich festbestimmte Strafe mit einem gewissen inneren Gleichmut und innerer Gleichgültigkeit erträgt. Er paßt sich an, aber ohne sich besonders anzustrengen, denn er hat ja nichts zu befürchten, wenn er sich nicht anstrengt, und hat nichts zu hoffen, wenn er sich anstrengt. Es gibt ihm diese zeitlich bestimmte Strafe nicht die nötigen Impulse zu ernsthafter Arbeit an sich selbst. Beide Mängel vermeidet die unbestimmte Verurteilung, sie gibt das erforderliche Strafmaß, stählt andererseits die Willenskraft des Gefangenen und beugt endlich den verhängnisvollen abstumpfenden Wirkungen der Gefangenschaft vor, und durch das alles steigert sie die Durchschlagskraft der erziehlichen Faktoren, die wir in den Strafvollzug hineinstellen wollen, in ganz außerordentlichem Maße.

Ich glaube, ich brauche mich mit dem Vorwurf, wir züchten damit die Heuchelei und das Strebertum, nicht auseinanderzusetzen. Wenn wir vor diesen Gefahren kapitulieren wollen, was müßten wir dann alles aus unseren Rechtsinstitutionen streichen!

Zu diesen unmittelbaren erziehlichen Vorzügen der unbestimmten Verurteilung tritt nun der mittelbare Vorzug hinzu, daß durch sie die Fürsorgeerziehung in einem ganz außerordentlich hohen Maße gerade von der Arbeit an diesen so schwer zu behandelnden Elementen entlastet wird, und diese Entlastung wird ja vor allem der erziehlichen Arbeit selbst, aber dann auch den Jugendlichen zugute kommen, die in der Fürsorgeerziehung stehen. Es wird dann keine Rede davon sein, daß wir die jungen Menschen in die Erziehungsanstalt schicken, anstatt sie in die Strafe zu schicken. Es wird aber auch keine Rede davon sein, daß wir sie in die Erziehungsanstalt schicken, nachdem sie in der Strafe waren. Was erforderlich ist, das soll eben die Strafe, diese zeitlich weit ausgedehnte unbestimmte Verurteilung leisten.

Die Bedenken, die man gegen die Maßnahme erhoben hat, knüpfen denn auch nicht an die erziehliche Seite, sondern an die andere Seite an, daran, daß diese Maßregel mit dem Vergeltungsgedanken unvereinbar sei. Herr Professor Foerster hat uns gesagt: Strafe darf nicht unbestimmt sein, absolute Präzision der Strafe! Einer der Kritiker des Instituts hat gelegentlich erklärt, das Vergeltungsstrafrecht verlange, daß der Richter von vornherein nach der Schuldgröße des Verbrechens haarscharf die verdiente Strafgröße bestimme. Haarscharf! Meine Damen und Herren! Wer jemals an der Beratung einer Strafkammer über die Straffrage teilgenommen hat, der weiß, daß es mit dieser Haarschärfe der verdienten Strafgröße seine eigene Bewandnis hat. Ich kann freilich den Gegnern unseres heutigen Strafwesens nicht zugeben, daß die Strafzumessung wegen der Inkommensurabilität von Schuld und Strafe vor einer unerfüllbaren Aufgabe stände. Wir haben stets gewisse, allerdings im Laufe der Zeiten stark wechselnde sozial-ethische Anschauungen über das Wertverhältnis von bestimmten Straftaten und bestimmten Strafübeln. Aber es ist nun sicher, daß unser Rechtsgefühl auf die einzelne Straftat nicht mit einer solchen Präzision reagiert, daß sich die verdiente Strafgröße mathematisch genau berechnen ließe. Dagegen sind wir in der Lage, daß wir mit einer gewissen Bestimmtheit ein Maximum und Minimum setzen können. Drei Jahre wäre in diesem Falle zu viel, ein Jahr wäre zu wenig; da liegt die richtige Strafgröße innerhalb dieses Spielraums. Diesen Spielraum möchte ich nun in das relativ bestimmte Strafurteil einsetzen, und ich sehe darin einen der größten Vorzüge der Einrichtung, daß das Urteil diesen Spiel-

raum in seinen dezisiven Teil aufnimmt und dadurch der Erziehung die erforderliche Bewegungsfreiheit gewährt, ohne doch den Vergeltungsgedanken irgendwie zu brüskieren. Deshalb kann ich es nun nicht zugeben, wie Herr Professor Foerster ausgeführt hat, daß dieser Vorschlag auf einer gedanklichen Unklarheit, mangelnder Besinnung auf die besonderen Funktionen von Strafe und Erziehung beruht. Ich glaube, das Leben ist viel zu kompliziert, als daß wir es mit Maßregeln beherrschen könnten, die ausschließlich an einem Gedanken orientiert sind. Ich glaube, wir kommen um derartige kombinierte Maßnahmen schlechterdings nicht herum.

Deshalb kann ich auch die Bedenken nicht teilen, die Herr Professor Foerster dann in erziehlicher Hinsicht von der Grundlage aus erhoben hat, die erziehliche Strafwirkung bleibe deshalb aus, weil sich das Gewissen des Jugendlichen nicht zu orientieren vermöge; er wisse nicht, wie lange er eigentlich Strafe verbüße und wie lange er Kurgast im pädagogischen Sanatorium sei. Sie erinnern sich an diese Äußerung. Ich habe diese Bemerkung mit einem gewissen Unbehagen gehört. Sie erweckt den Anschein, als sollte der auf unbestimmte Zeit Verurteilte es nun in diesem pädagogischen Sanatorium ganz besonders behaglich haben, als sollte er da so eine Art Kurgast sein. Davon ist keine Rede. Wer die Anstalten, die auf diesem Gedanken beruhen, kennt, weiß, daß es durchaus möglich ist, den Gedanken der unbestimmten Verurteilung mit dem Gedanken energischer, scharfer Durchführung des Strafzwangs zu kombinieren. Ich glaube, es wird deshalb diese Frage des Jugendlichen, dessen Gewissen sich nicht zu orientieren vermag, schon ihre Beantwortung finden. Wenn der Junge mich fragen würde: seit wann bin ich hier zu Erziehungszwecken, bis wann war ich hier zu Strafzwecken? so würde ich ihm sagen: Du bist noch heute hier zur Strafe, du verbüßest Strafe, solange du hier in meiner Anstalt bist. Ich glaube, diese Desorientierung der Gewissen tritt heute ein und wird in Zukunft dann sehr oft eintreten, wenn das beständige Hin- und Herschicken von der Strafanstalt zur Erziehungsanstalt et vice versa stattfindet. Ich glaube, daß das in noch höherem Maße verwirrend auf die Gewissen einwirkt.

Angesichts des Widerspruchs, den Herr Professor Foerster gegen die Maßregel erhoben hat, ist es mir nun besonders erfreulich gewesen, daß doch ihre günstige erziehliche Wirkung auch von Herrn Professor Foerster in einer Richtung anerkannt wird. Ich erinnere Sie daran, daß Herr Professor Foerster gesagt hat, sie führe immerhin zu einer bürgerlichen Regeneration, aber freilich, sie gewährleiste keine moralische Umstimmung des Jugendlichen. Ja, der Moralpädagoge soll so denken. Der Jurist und der Strafgesetzgeber werden froh sein, wenn es ihnen gelingt, wenigstens jene bürgerliche Regeneration zu erzielen. Ins Herz können wir dem jungen Menschen nicht schauen. Ich hoffe, daß sich da diese moralische Regeneration vollzieht, aber wir orientieren unsere rechtlichen Maßregeln nicht an diesem Gedanken.

Ich möchte auf die politischen Bedenken, die man gegen die Maßregel erhoben hat, nicht noch eingehen. Ich möchte nur sagen, daß diese Maßregel, wie ich es ja bereits ausführte, sich auf Jugendliche beschränken soll, bei denen ein ganz besonderes erziehliches Bedürfnis vorliegt; ich habe es in meinem Leitsatze dahin formuliert: bei denen die persönlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung gegeben sind. Im übrigen mag es bei den Jugendlichen, bei denen das nicht der Fall ist, bei der zeitlich genau bestimmten Strafe mit weitherziger Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung sein Bewenden haben. Der

Vollzug dieser Strafe wird, dem Programm von Professor Foerster entsprechend, im Jugendgefängnis unter Berücksichtigung der Arbeitstherapie zu geschehen haben.

So wird nach meiner Ansicht der Gegensatz von Strafe und Erziehung überwunden und ausgeglichen werden können im Rahmen der Strafinstitutionen selbst, durch das Nachgeben der Strafe bei den besonders leichten Fällen, durch das Nachgeben der Vergeltung auch bei der bedingten Verurteilung, endlich durch das Nachgeben der Vergeltung in der Jugendstrafe selbst.

Nun mache ich mir darüber keine Illusionen, daß zwar der Vorschlag, die bedingte Verurteilung einzuführen, bei uns heute begründete Aussicht auf Verwirklichung hat, daß dagegen der Vorschlag, die unbestimmte Verurteilung einzuführen, heute noch auf recht erheblichen Widerstand stoßen wird. Ich muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich uns nur die Alternative darbieten wird: Erziehung statt Strafe oder Erziehung nach der Strafe? Es ist für die, die wie ich beide Prinzipien für falsch halten, nicht ganz leicht, zu dieser Eventualität Stellung zu nehmen. Aber schweren Herzens entscheide ich mich für das erste: Erziehung statt Strafe. Ich würde, wenn schon einmal nicht in der Strafe, sondern außerhalb der Strafe erzogen werden soll, es für im höchsten Grade gefährlich halten, das Erziehungswerk dadurch zu gefährden, daß man den Jugendlichen, ohne intensiv an seiner moralischen Regeneration zu arbeiten, zunächst einmal den abstumpfenden verderblichen Wirkungen der zeitlich genau bestimmten Strafe unterwirft. Ich meine ferner: nicht nur eignet sich das Gefängnis schlecht zur Vorbereitungszeit auf die Erziehungsanstalt, sondern das Erziehungsbedürfnis ist hier so stark, daß dieses Erziehungswerk keinen Aufschub duldet. Deshalb setze man denn in diesen Fällen trotz aller Bedenken in Gottes Namen die Erziehung an die Stelle der Strafe.

Aber man nehme dann die Rücksichten auf die Fürsorgeerziehung, die sie beanspruchen darf. Man erfülle das Verlangen jenes Assessors Hartmann, des Referenten auf dem Rostocker Fürsorgeerziehungstage. Man sage: wir wollen scharf unterscheiden die staatlich überwachte Erziehung, die an die Stelle der Strafe tritt, von der Erziehung, die über nichtbescholtene Verwahrloste verhängt wird. Das sind wir der Fürsorgeerziehung schuldig.

Jenes Vorgehen wird, ich will den Sachverhalt nicht verschleiern, dazu führen, daß diese besonders gekennzeichnete Zwangserziehung, die staatlich überwachte Strafzwangserziehung in der Allgemeinheit und von den Betroffenen selbst als Strafe empfunden werden wird, und daß dann alle jene Mißstände, von denen wir gesprochen haben, sich an ihr durchsetzen werden. Dann wird aber einmal der Tag kommen, an dem der Gesetzgeber einsieht, daß er so nicht weiter vorgehen kann, an dem er einsieht, daß er im Interesse der Erziehung und des Strafgedankens die Maßregel umwandeln muß in die Freiheitsstrafe auf dem Boden des relativ bestimmten Strafurteils. Dann wird er der inneren Logik der Tatsachen gefolgt sein, und er wird einen wertvollen Schritt auf dem Wege weiter getan haben, der zu dem Ziele führt, das wir alle anstreben: der energischen Betonung des Erziehungsgedankens bei der Behandlung unserer straffälligen Jugendlichen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Ich danke Herrn Professor Kriegsmann herzlich für seine überaus interessanten Ausführungen und möchte jetzt die Diskussion eröffnen, möchte aber bitten, bei der Diskussion die prak-

tische Ausgestaltung von Einzelmaßnahmen für heute auszuschließen, da morgen dazu reichlich Zeit sein wird. Ich bitte, heute die Diskussion nur auf die große rechtsphilosophische Frage zu richten, die Herr Professor Foerster so tiefgründig erörtert hat.

Professor Dr. **Mittermaier**-Gießen: Meine Damen und Herren! Es waren hohe wundervolle Gedanken, die uns der erste Herr Referent vorgetragen hat. Aber in seinen feinen Einzelausführungen hat schon Herr Professor Kriegsmann reichlich Kritik an ihnen geübt. Beide Herren kommen nun zu dem Ergebnis, daß sie von der Strafe auch bei Jugendlichen ausgehen, und dagegen möchte ich mich auf das Entschiedenste wenden. Ich erkenne die große praktische Bedeutung der Gedanken Foersters an, aber ich glaube, daß sie sich nicht verwirklichen lassen, wenn wir von dem Prinzip der Strafe gegen Jugendliche ausgehen.

Wir reden häufig äußerlich dieselbe Sprache, wir gebrauchen dasselbe Wort: Strafe. Aber die Strafe, die Professor Foerster will, ist nicht die Strafe, die unser Staat hat und die unser Staat stets haben wird. Die Strafe des Staates ist ein Beil, und die Strafe Foersters ist das feine Instrument des Orthopäden, mit dem er den chirurgisch gewordenen Delinquenten behandelt. Das sind aber zwei verschiedene Dinge. Die Strafe Foersters wollen wir in der Erziehung verwirklichen, und wir können sie nur in der Erziehung verwirklichen, nie aber in der Strafe des Staates. Wenn wir praktisch die Gedanken Foersters zu Ende denken, dann kommen wir zu der Lösung: Erziehung, in der Erziehung Gerechtigkeit und Straffheit.

Vieles von dem, was er gesagt hat, kam mir bekannt vor. Wir Reformer wollen Energie, höchste Energie in der Reform, und was finden wir? Wir kämpfen Schulter an Schulter mit Herrn Professor Foerster gegen die Lauheit, gegen das Negative, das sich aus unserem heutigen Strafgedanken gegen die Jugendlichen entwickelt hat.

Man geht aus von der Strafe. Das tut unser heutiges Recht, das tun unsere Vorentwürfe, das tut auch Herr Professor Kriegsmann, und da man erkennt, daß die Strafe gegen Jugendliche nicht so wie gegen Erwachsene angewendet und ausgeübt werden darf, so läßt man immer mehr im Vollzug der Strafe gegen Jugendliche nach, und die jugendliche Sonderstrafe hört auf, das zu sein, was sie sein will. Sie ist zuletzt ein Mischmasch zwischen Strafe und Erziehung. Da sind wir an dem Negativen angekommen.

Und wie ist es auf der anderen Seite bei der Erziehung? Man sucht in der Erziehung der Jugendlichen nun den Strafgedanken wieder zu verwirklichen, der im Strafrecht allmählich verwischt wurde, und so verfälschen wir auch vielfach heute noch unsere Erziehung.

So sind wir allerdings bei dem Negativen angelangt, bei dem Mischmasch, über den wir zum Glück nun in vieler Hinsicht in unserer Zwangserziehung schon hinauskommen. Aber noch sind wir bei diesem Zustand, den wir in der Reform energisch bekämpfen wollen, und den auch Herr Professor Foerster bekämpfen will.

Nein, wenn wir ein Prinzip aufstellen wollen, so dürfen wir nicht obenstellen die Strafe, sondern nur den Gedanken der Behandlung, der Erziehung der Jugendlichen. Strafe, ja, Vergeltung meinetwegen auch gegen Erwachsene, gegen Personen, die schuldfähig, die ausgebildet sind, bei denen wir von einem freien Willen sprechen können, aber nie gegen Unerwachsene, Unausgebildete, gegenüber Kindern mit ihren psychologischen und physiologischen Schwächen,

die wir erst hinaufführen müssen zu der Höhe, auf der wir von einer Strafe im Sinne unserer Staatsstrafe sprechen können. In der Erziehung und nur in ihr können wir all die guten Gedanken Foersters verwirklichen.

Aber vieles von diesen Gedanken, so bestechend sie sind, ist doch praktisch nicht leicht zu verwirklichen. Sehen wir uns den ersten Gedanken an: in der Strafe steckt eine Sühne. Ja, das paßt für den ehrliebenden Menschen, der von innen heraus sich selbst ein Strafleiden auferlegt. Aber sehen wir uns doch schon unsere erwachsenen Delinquenten in der Strafanstalt an! Glauben Sie, daß diese mit ihrer Einseitigkeit, ihrer Nervosität und ihrer Pose an diese Sühne denken, an die Sie denken, Herr Kollege Foerster? Ich glaube es nicht. Kaum einer unter Tausenden. Und gar bei Jugendlichen! Ja, wir wollen an ihren freien Willen appellieren, aber wir müssen sie erst dazu erziehen, wir wollen sie zu dem Gedanken hinaufführen, daß sie eine Sühne auf sich nehmen sollen. Das können wir aber nur, wenn wir den Erziehungsgedanken in den Vordergrund stellen. Der Sühnegedanke führt leicht dazu, daß wir eine Pein, ein Leiden von außen auferlegen. Eine zwangsweise Sühne ist nicht eine Sühne im Foersterschen Sinne, und unsere Strafe wird immer als zwangsweise Pein und als ein Leiden empfunden werden, bei dem der Sühnegedanke zurücktritt, der Pein- und Leidensgedanke allein empfunden wird.

So kann ich diesen Sühnegedanken nicht in unserer Staatsstrafe finden. Unsere Verbrecher wollen nicht in dem Sinne Foersters sühnen, sondern nur weil sie denken: ich habe eine falsche Rechnung gemacht, daß ich diesmal hineingefallen bin. Und unsere Gesellschaft! Ja, fragen wir uns: glauben denn wir, daß die Leute gesühnt haben, wenn sie aus dem Gefängnis kommen? Wir stoßen sie zurück. In unserem Sinne haben sie leider vielfach die Tat, die sie begangen haben, nicht abgeübt und gesühnt. So stellt sich in Wirklichkeit dieser Sühnegedanke bei unserer Staatsstrafe dar. Einen Makel nehmen die Bestraften mit sich, aber nicht eine Sühne.

Wenn Herr Professor Foerster sagt, daß wir nicht lax sein dürften gegenüber dem ersten Delikt, so bin ich auch damit einverstanden. Aber warum sind wir denn lax? Weil wir eben unsere heutige grobe Strafe gegen den Erstdelinquenten nicht anwenden wollen. Erst dann, wenn wir diesen Strafgedanken der Staatsstrafe beiseite stellen, können wir energisch gegen die Anfänge der Verwahrlosung mit der Erziehung vorgehen.

Herr Professor Foerster hat den weiteren Gedanken ausgesprochen, daß wir Strafe und Erziehung streng und präzise scheiden müßten. Dagegen hat schon Herr Professor Kriegsmann eingewendet: diese Präzision der Strafe können wir selbst bei Erwachsenen nicht finden. Ich möchte doch fragen: sind denn die Delinquenten, gemessen an unserem Strafkodex, die moralisch Verderbten, und sind denn die Nichtdelinquenten die Unbescholtenen? Wo ist denn die Grenzlinie? Können wir sie äußerlich mit unseren Strafgesetziparagraphen ziehen? Ich glaube nicht. Und wenn wir Strafe gegen die Delinquenten und Erziehung nur gegen die Unbescholtenen anwenden, wenn wir das praktisch trennen wollen, so hat uns die Erfahrung schon gelehrt, daß das unmöglich ist. Es gibt eine ganze Reihe von Strafgesetzdelinquenten, die wir viel eher als Unbescholtene nur erziehen und nicht mit der Staatsstrafe belegen dürfen, und es gibt eine ganze Reihe von Knaben, die zufällig durch die Gunst der Verhältnisse nicht dem Strafgesetzbuch, nicht dem Strafgericht unterworfen werden und die wir ganz anders anfassen müßten, die wir in Wirklichkeit zu den Delinquenten zählen sollten.

Aber diesen feineren Unterschied können wir nur festhalten, wenn wir den Staatsstrafgedanken beiseite stellen und von dem Erziehungsgedanken ausgehen. Gerechtigkeit steckt in der Erziehung auch. Aber alle die großen, schönen und pädagogisch richtigen Gedanken lassen sich verwirklichen, wenn wir den Gedanken der Staatsstrafe bei den Jugendlichen ans Ende stellen, nicht von ihm ausgehen. Das einzige Prinzip, unter dem nach meiner festen Überzeugung eine Reform energisch, zielbewußt und sicher zu einem Ergebnis führen kann, ist das Prinzip der Erziehung. In dieser Erziehung die hohen Gedanken Foersters, in dieser Erziehung alle Energie, in ihr Hinaufführen zu dem freien Willen, zu der moralischen, hohen Auffassung Foersters, in ihr Straffheit, aber keine Strafe!

(Lebhafter Beifall.)

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm**-Bonn: Den ausgezeichneten erschöpfenden Berichten der Referenten habe ich nur noch wenige Bemerkungen anzuschließen. Was die allgemeinen Ausführungen der verschiedenen Redner betrifft, so stelle ich mich durchaus auf den Standpunkt des Herrn Professor Dr. Mittermaier. Es ist für mich eine schöne Erinnerung, daß ich vor mehr als 50 Jahren in Heidelberg als junger Student zu den Füßen seines Vaters gesessen habe.

(Bravo!)

Da malte uns der würdige alte Herr die harte gemeinrechtliche Strafe gegen die Kindesmörderin aus und sagte am Schlusse: „Meine Herren! Wir sind lederne Juristen; das Leben spottet der Schule“. Zu meiner Freude hat der Sohn ganz im Geiste seines Vaters gesprochen und sich mit an die Spitze der Bewegung gestellt, welche als Regel die straffällige Jugend nicht bestrafen, sondern erziehen und bessern will.

Unser zweiter Herr Berichterstatter, Herr Professor Dr. Kriegsmann, ging in seinen Eingangsworten auf den theoretischen Streit über die Strafzwecke ein. Damit sollten wir m. E. in unserer Verhandlung uns nicht befassen. Der Herr ist zwar kein extremer Anhänger der Vergeltungstheorie, er macht einen Unterschied je nachdem im einzelnen Falle ein Bedürfnis der Vergeltung besteht oder nicht. Ich meine, wir sollten uns hier von diesen theoretischen Erörterungen loslösen. Wir, die auf dem Standpunkt stehen, daß die Jugend nicht bestraft, sondern erzogen werden soll, wünschen den Streit der Theorien in bezug auf die erwachsenen Übeltäter heute nicht zu erörtern. Wir wollen, daß die Behandlung der straffälligen Jugend außerhalb dieses Streites gestellt wird. Bei der Jugendfrage stellen wir uns rein auf den Boden, der für diese praktisch den besten Erfolg gewährt. Über die Strafrechtstheorien können wir ein andermal streiten. Das steht außer der Aufgabe unseres Jugendgerichtstages.

Gegenüber der grundsätzlichen Auffassung, daß die einer Straftat überführten Jugendlichen regelmäßig nicht bestraft, sondern vor allem erzogen, gebessert werden sollen, hat Herr Professor Foerster ja so ergreifend den erzieherischen Wert der Strafe betont. Aber wenn er dann neben der Erziehung die Strafe der Jugendlichen verlangte, so meinte er damit doch keine gerichtliche Strafe, die vom Gericht in den strafgerichtlichen Formen ausgesprochen wird, sondern weiter nichts, als ein Erziehungsmittel, ein Zuchtmittel. Dem werden wir alle zustimmen. Wenn wir eine Erziehung der strafbaren Jugend verlangen, so wollen wir eine Erziehung unter Anwendung von geeigneten Zuchtmitteln. Unter Strafe verstehen wir, wenn wir von dem Gegensatz

zwischen Erziehung und Strafe sprechen, die Strafe, die in gerichtlicher Form ausgesprochen wird, wo das Kind und zwar gegenwärtig schon im Alter von 12 bis 14 Jahren in der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung als eine wichtige Persönlichkeit hingestellt wird, wo der Jugendliche einem streng formell an die Paragraphen des StGB. gebundenen Richter gegenübersteht, der ihn nicht individuell behandeln kann, der seine Persönlichkeit und seine Familie und seine Lebensverhältnisse gar nicht kennt. Wir werden doch alle einen Richter, der sich individuell mit jedem jugendlichen Straftäter befaßt, der die Fürsorgevereine zur individuellen Mitarbeit an den jugendlichen Menschen heranzieht, weit höher einschätzen, als den bisherigen Strafrichter, der die Jugendlichen, wie die Erwachsenen, streng nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft auf Grund einer öffentlichen Verhandlung. Es ist ja schon so oft erörtert, wie die Gefängnisstrafe bei der Jugend versagt und daß das, was den Erwachsenen gegenüber paßt, nicht auch gegenüber der Jugend am Platze ist.

Und nun noch einige Worte über die schönen Erfolge der bisher im Justizverwaltungswege geschaffenen Jugendgerichte, in und mit denen so viele der anwesenden Damen und Herren tätig sind. Erstens haben sie den Richter mehr in das praktische Leben hineingetragen. Ein großer Mangel unserer bisherigen strafrichterlichen Tätigkeit und zwar nicht bloß den Jugendlichen gegenüber war ihre doktrinaire theoretische Art. Es ist kein Wunder, daß die Bewegung, die dieser Behandlungsart zunächst der Jugend gegenüber ein Ende machen will, aus Amerika kommt. In Amerika haben wir nicht das vorwiegend theoretisch ausgebildete Richtertum wie bei uns. Wenn ich mich recht erinnere, ist noch vor wenigen Monaten auf dem letzten deutschen Richtertage von Süddeutschland her der Gedanke ausgesprochen worden, die Richter sollten rein auf die Rechtsprechung beschränkt werden, sie sollten nicht in der Verwaltung arbeiten, worunter man seltsamerweise auch die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters rechnete. Es war ein Jurist aus Süddeutschland, der die Richter nicht mehr Vormundschaftsrichter sein lassen wollte, sondern Richter wünschte, die nur Rechtsfragen auf Grund der Gesetzesparagraphen entscheiden und dadurch dem Volke und dem praktischen Rechtsleben immer mehr entfremdet werden. Gegen solche Gedanken, die das Doktrinaire im Richter so auf die Spitze treiben, stellt unsere Bewegung eine Reaktion nach der Richtung dar, daß der Richter und vor allem der Strafrichter vollen Anteil nehmen soll an dem Menschen, den er vor sich sieht, mehr Rücksicht nehmen soll auf dessen Persönlichkeit und Lebensverhältnisse. Es sind in Frankfurt und in Berlin von den beiden Herren, die hier anwesend sind, durch die Art und Weise, wie sie als Jugendrichter sorgfältig individualisiert, wie sie in sich den Vormundschaftsrichter vorangestellt haben, überaus schöne Resultate erzielt worden. Der Jugendstrafrichter muß eben vor allem Vormundschaftsrichter sein und als solcher mitten im Leben stehen. Das ist eine der schönsten Folgen unserer Bewegung. Die Bestimmungen hierüber machen es allerdings nicht, sondern die Menschen, die sie ausführen. Auf die Richter, auf ihr Interesse am einzelnen Fall und an dem einzelnen Täter kommt es an. Wenn wir überall solche Jugendrichter wie die beiden Herren aus Frankfurt und Berlin bekommen, dann haben wir sehr viel erreicht.

Ein zweites, was mir als ein großer Segen dieser Bewegung erscheint, ist folgendes: Wir sagen alle: die neuen Verhältnisse, die Entwicklung der großen Städte haben die große Kriminalität der Jugend geschaffen, haben die wahrloseste Jugend hervorgebracht. Eines möchte ich dem hinzufügen: ein

Grund für die erschreckende Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen in den großen Städten ist auch die frühe Beteiligung schon des Knaben oder des angehenden Jünglings an den Arbeiten auf den industriellen Werken. Das ist zum Teil auf die Gedankenlosigkeit der so rasch sich entwickelnden Industrie zurückzuführen, die die jugendlichen Arbeiter aus dem Lande in die Industrie hineinschafft, sie zum Teil losreißt von dem Zusammenhang mit der Familie und ihrer Heimat und sie wie losen Sand dahin wirft, wo gerade Arbeiter nötig sind. Es ist ferner darauf zurückzuführen, daß die Industrie oft den jugendlichen Arbeiter, weil er körperlich kräftiger ist, ebenso viel oder noch höher bezahlt als den älteren Arbeiter. Dadurch erhält die Jugend schon einen Arbeitslohn, der weit über ihre Lebensbedürfnisse hinausgeht und das bringt zugleich den großen Nachteil mit sich, daß er den jugendlichen Arbeiter zum Herrscher in der Familie macht. Die Mutter kann der Tochter, die in die Fabrik geht, wenn sie auch erst 16 Jahre oder noch weniger alt ist und den Arbeitslohn abliefern, nicht sagen: Du gehst nicht auf den Tanzboden, denn die Tochter würde antworten: dann gehe ich aus dem Hause und arbeite anderswo und dann liefere ich Euch nichts mehr von meinem Arbeitslohn ab. Dieser große Arbeitslohn der Jugendlichen ist es, der die elterliche Autorität im Familienleben zerstört, der die Eltern von den Arbeitslöhnen der Söhne und Töchter abhängig macht und damit ihren Einfluß auf die sittliche Führung ihrer Kinder schwächt.

All diesen Dingen gegenüber ist es erklärlich und hoch erfreulich, daß unsere Jugendgerichtsbewegung nicht bloß aus den Juristen, sondern aus dem ganzen Volke herausgewachsen ist, und daß gerade auch unsere gebildeten Frauen ein solch lebendiges Interesse für diese Bewegung haben. Wir haben ja die Ehre und Freude, in der Königlichen Hoheit eine hohe Frau an der Spitze unserer Bewegung zu sehen, die ein so warmes Herz und so volles Verständnis für unsere Bewegung hat, und wir haben auch noch die Freude, hier so viele Damen unter uns zu sehen, die an den Jugendgerichten mit-tätig sind und sich danach sehnen, sich bei dieser Arbeit an der Jugend noch mehr als bisher beteiligen zu dürfen.

Das sind alles Vorteile der Jugendgerichtsbewegung. Und so glaube ich, über das Prinzip, über den Wert der Jugendgerichte brauchen wir heute nicht weiter zu diskutieren. Wir wollen den jugendlichen Straftätern gegenüber als Regel keine in den Formen des Gerichtsverfahrens ausgesprochene Strafe durch einen Richter, der der Person des jugendlichen Täters fremd gegenübersteht. Wir wollen für die jugendlichen Beschuldigten einen Richter haben, der unter Mitwirkung von Laien sich der Persönlichkeit des einzelnen jugendlichen Täters mit warmem Interesse annimmt, dem die Möglichkeit gegeben ist, sich zu informieren, welche Individualität er vor sich hat, und jeden nach dieser Individualität und nach seinen Lebensverhältnissen besonders zu behandeln, ebenso wie der Erzieher, wenn er gute Erfolge erzielen will, jedes einzelne Kind nach seiner Eigenart behandeln muß.

(Lebhafter Beifall.)

Jugendrichter Geheimer Justizrat **Fränkel**-Breslau: Ich bitte zunächst um Entschuldigung, wenn ich die Anordnung unseres hochverehrten Herrn Vorsitzenden insoweit durchbreche, als heute eigentlich nur die Theorie zum Wort kommen sollte, und ich als Praktiker, als Jugendrichter, hier das Wort nehme. Herr Professor Foerster, der hochverehrte Gelehrte, hat zwar uns Jugendrichtern gesagt: „Euch berührt ja die ganze Sache nicht, die ich Euch hier vorhalte; alle die Dinge, die Euch hier vorgehalten werden, sollen Euch

nicht etwa zur Last gelegt werden; Ihr habt ja bisher Eure Pflicht und Schuldigkeit getan.“ — Nun, aus den Worten des Herrn Professor Foerster ging doch, um es vulgär auszudrücken, das Verlangen hervor: „Steckt nur ruhig ein Loch zurück, Ihr habt bisher zu viel zu erziehen gesucht, Ihr müßt auch tüchtig strafen.“

Vergegenwärtigen wir uns doch: welche Schichten der Bevölkerung sehen wir Jugendrichter denn meistens vor uns? Es sind die untersten, wesentlich die untersten, die Mühseligen und Beladenen, die materiell so ungemein schlecht gestellt sind, die durch die Verleitung in der Großstadt oder sonstwo so leicht zu Fall kommen. Wir wissen, es sind oft erblich belastete Leute, die durch schlechten Umgang, die durch die sittlichen Anschauungen des Umganges verleitet werden, wenn man da überhaupt noch das Wort „Sittlichkeit“ anwenden darf. Und nunmehr wenden wir unsere Rechtsprechung an. Wir suchen durch die Entscheidungen darauf hinzuwirken, daß der Jugendliche erzogen wird, daß er gefestigt werde gegen alle die Anfeindungen des Lebens. Und wenn wir nun die Verurteilung ausgesprochen haben, dann tritt die Bewährungsfrist in Wirksamkeit. Herr Professor Foerster hat sich gegen die Bewährungsfrist in einer Weise geäußert, die uns Jugendrichtern eigentlich schwer ans Herz geht. Er sagt: der Bewährungsfrist in ihrer gegenwärtigen Form fehlt jeder wirkliche Sühneinhalt. Ja, er hat heute sogar von einem „Scheinspiel“ gesprochen. Nun, es ist ja von einem der hochverehrten Herren Vorredner bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Bewährungsfrist zweifellos eine ungemein große Sühne enthält. Bedenken Sie doch: je schwerer einer gesündigt hat, auf je schlechterem Boden er aufgewachsen ist, je verderbter er sich bisher und gerade durch die Straftat gezeigt hat, um so schwerer fällt es dem Jugendlichen doch in diesen Jahren der Bewährungsfrist, sich fehlerlos und intakt zu zeigen, und erst, wenn er sich da bewährt, wird er zum Straferlaß befürwortet.

Es ist ja eine ziemlich große und ziemlich schwierige Arbeit, die wir Jugendrichter zu leisten haben, indem wir zunächst — die bedingte Strafaussetzung bzw. die bedingte Verurteilung wird dem endlich ein Ende machen — jeden einzelnen Jugendlichen in die sogenannte Liste A bringen müssen. In diese Liste A wird der Jugendliche, wie Sie ja wohl zum größten Teil wissen, eingetragen. Diese Liste wird allmonatlich dem Justizminister überreicht, und in dieser Liste wird nun beantragt, die Bewährungsfrist möge zwei oder drei Jahre dauern, je nachdem es angemessen erscheint. Nunmehr wird der Jugendliche, indem wir für ihn eine Schutzaufsicht bestellen bzw. durch unsere Zentrale für Jugendfürsorge, die hierbei vortreffliches leistet, bestellen lassen, kontrolliert, und wenn dann die Zeit um ist, dann begnügen wir uns nicht mit diesen Auskünften, so zutreffend sie auch immer sein mögen. Wir gehen nochmals an das Polizeipräsidium heran und bitten um Auskunft: wie hat der Jugendliche sich geführt? Wir sind ungemein peinlich darin — und das werden die Herren Jugendrichter auch an anderen Orten sein —, ehe wir einen solchen Jugendlichen in die Liste B, in die Liste eintragen, welche ihn dem Minister gegenüber als einen solchen darstellt, der nunmehr völligen Straferlaß verdient hat. Im anderen Falle tragen wir ihn abermals in die Liste A ein. Ich habe ihn sogar, wenn die Sache sehr zweifelhaft war, auch zum dritten Male in die Liste A eingetragen, immer um ihm nochmals Gelegenheit zu geben, sich völlig tadellos zu führen.

Die Bewährungsfrist hat ja auch vortreffliche Folgen gehabt. Die preussische Statistik zeigt uns, daß von fünf, die zur Strafaussetzung empfohlen

werden, vieren die Strafe dauernd erlassen wird. Bedenken Sie, welcher ungeweine Segen dadurch verbreitet wird! Ich brauche es Ihnen gegenüber nicht weiter auszuführen.

Nunmehr möchte ich fragen: Ist denn wirklich das Sühneverlangen, das hier einen so breiten und umfassenden Ausdruck gefunden hat, den Jugendlichen gegenüber vorhanden? — Ich weiß nicht, wer es noch haben soll. Der Richter hat es wahrlich nicht, wenn er auch die Strafe aussprechen muß. Der Verurteilte hat es sicher auch nicht. Ich habe noch niemals einen Jugendlichen mir zurufen hören: „Ach, bitte, verurteilen Sie mich!“ — oder: „Verurteilen Sie mich möglichst hoch!“ Würde er das tun, so würde ich sofort zum Psychiater schicken.

(Heiterkeit.)

Ich habe noch niemals dazu Veranlassung gehabt. Oder hat etwa derjenige, den der Rechtsangriff getroffen hat, der Bestohlene, oder derjenige, gegen den die Körperverletzung oder der Hausfriedensbruch verübt worden ist, ein ungestilltes Sühneverlangen? Zunächst wird diesem Sühneverlangen durch die Verurteilung ausreichend Rechnung getragen; er kümmert sich nicht darum, ob die Strafe nach Jahr und Tag erlassen wird, er erfährt es überhaupt nicht.

Ich war im Laufe dieses Sommers in Brüssel. Die Herrschaften, die dort bereits waren, haben ja wohl den herrlichen Justizpalast in Erinnerung. Ich wollte dort einer Jugendgerichtssitzung beiwohnen und erfuhr, daß das Gesetz „Sur La Protection De L'Enfance“ erst am 1. Oktober dieses Jahres, also vorige Woche, in Kraft treten werde. Der Herr Vorsitzende hat vorhin ein ansehnend umfassendes Werk über dieses Gesetz auf den Tisch des Hauses niedergelegt. Es verdient wohl unsere Beachtung. Belgien, ein Kulturstaat ersten Ranges, hat jedenfalls ein recht umfassendes Sühneverlangen an den Tag gelegt. Wenn wir den „Code pénal“ Belgiens — ich habe ihn hier zur Hand — aufschlagen, so sagt er in seinen Artikeln 72 und 73, daß jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unbedingt für alle Straftaten verantwortlich zu machen ist. Also mit 16 Jahren beginnt nach dem Code pénal Belgiens bereits die volle strafrechtliche Verantwortung, und bis zum 16. Jahre muß jeder, der die Erkenntnis, das „Discernement“, für eine Straftat besitzt, für diese strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Bedenken Sie: Belgien hat nach unten keine Grenze gezogen, so daß nach belgischem Gesetz ein Knabe oder ein Mädchen, welches etwa mit 6 Jahren ein Delikt begangen hatte, wenn man ihm seitens des Gerichts das „Discernement“ zuschrieb, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden konnte. Die Strafe war, entsprechend unserem § 57 des Strafgesetzbuches, natürlich milder, aber sie mußte doch immer verhängt werden.

Wie stellt sich nun die „Loi Sur La Protection De L'Enfance“ dem gegenüber? Ich muß sagen: als ich das Gesetz gelesen hatte mit dem ganzen Französisch, das ich mir aus meiner Gymnasialzeit gerettet,

(Heiterkeit.)

da dachte ich mir: Du verstehst das Gesetz wohl gar nicht, denn in dem ganzen Gesetz kommt gar keine Strafe vor. Ich wandte mich an den Präsidenten der ersten Instanz nach Brüssel und bat um Aufklärung. Ich fragte an: hat denn dieser Jugendrichter lediglich vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zu treffen und gar keine strafrechtliche Gewalt? Der Mann war so liebenswürdig, meinen Brief dem Monsieur Wauters, dem Herrn zu übergeben, der das Jugend-

gericht in Brüssel einzurichten hatte und dort auch der erste Jugendrichter geworden ist. Monsieur Wauters war noch liebenswürdiger, indem er meine Frage beantwortete. Er erklärte mir dann: wie aus dem Gesetz hervorgeht, treffen den Jugendlichen, d. h. denjenigen, der noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, lediglich Maßnahmen „de protection, d'éducation et de préservation“, des Schutzes, der Erziehung und der Bewahrung. In Artikel 16 heißt es dann: diese Maßnahmen „remplacent la peine“, ersetzen die Strafe.

Wir dürfen diese Maßnahmen nicht etwa gering anschlagen. Bedenken Sie: nach diesem belgischen Kinderschutzgesetz ist der Jugendrichter berechtigt, den Jugendlichen nicht bloß während der Minderjährigkeit unter diese Maßnahmen zu stellen, sondern bei schweren Verbrechen bis zum 41. Lebensjahre, bei minder schweren bis zum 25., und diese Maßnahmen sind zweifellos ungleich eindrucksvoller, als wenn jemand mit „Botengängen“ oder mit „Krankenbehandlung“ beauftragt oder gar ein Jahr lang im Gefängnis zurückbehalten wird. Diese Maßnahmen wirken auf das Individuum für die Zeit seines Lebens, und ich bin überzeugt, daß Belgien mit diesem Gesetz große Erfolge erzielen wird.

Es liegt meines Erachtens auch nicht der mindeste Anlaß vor, in unserem bisherigen Verfahren irgendeine Änderung vorzunehmen. Wir dürfen nicht experimentieren. Bleiben wir auf dem Wege, den wir bisher besritten haben, und unter der Devise: „Erziehen, nicht strafen“ werden wir den Sieg erringen, nicht gegen unsere gefährdete Jugend, sondern für diese.

(Lebhafter Beifall.)

Dr. W. Polligkeit-Frankfurt a. M.: Sehr verehrte Versammlung! Es dürfte Sie interessieren, den Bruchteil eines Briefes kennen zu lernen, den der frühere hiesige Oberlandesgerichtspräsident Exzellenz von Hagens an die Verfasser des kürzlich erschienenen Buches „Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.“ gerichtet hat. Darin heißt es:

„Scheinen zwar durch den im Bundesrat wohl vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche die Bestrebungen der Tagung fast überholt zu sein, so werden doch Ihre Verhandlungen auf den weiteren Gang des Entwurfs nicht ohne Einfluß bleiben. Sie werden der unverkennbar im Volke vorhandenen Bewegung Ausdruck und Kraft geben, die dahin zielt, jugendliche Straffällige dem Staat als tüchtige Glieder wieder zu gewinnen. Das aber kann nur erreicht werden, wenn immer mehr durch gesetzliche Grundlage gesichert wird, daß das Strafverfahren gegen Jugendliche und ihre Bestrafung vom Beginn bis zum Ausgang nach der Eigenart des verirrten oder verwehrlosten Täters von den Rücksichten der Erziehung und vormundschaftlichen Fürsorge geleitet wird. Freilich darf eins nicht verloren gehen: Straftat erheischt Sühne. Wird festgestellt, daß der jugendliche Täter die Einsicht der Strafbarkeit und — man mag hinzufügen — die Fähigkeit, der Einsicht gemäß zu handeln, besessen hat, so darf die Bestrafung nicht preisgegeben werden, um bloße Erziehungsmaßregeln zu ergreifen.

(Bravo!)

Das würde das Rechtsbewußtsein im Volke wie in dem Täter selbst schädigen. Dem steht nicht entgegen, zu ermöglichen, daß in Fällen geringfügiger, leichtfertiger Übertretungen, im Verhältnis zu denen Strafverfahren und Bestrafung als größeres Übel erscheint, von diesen Abstand genommen werde.“

Ich glaube, die Äußerungen dieses Mannes sind von um so größerer Bedeutung, als wir alle wissen, daß er sich selbst zu den Vertretern der klassischen Schule rechnet. Sie wissen aber andererseits, daß er der eifrige Verfechter der Jugendgerichtsidee gewesen und von vornherein tatkräftig für die Durchbildung des Erziehungsgedankens in der Jugendstrafrechtspflege eingetreten ist.

Ich könnte meine Bemerkungen damit schließen, wenn mir nicht im Laufe der Referate und auch der Diskussion eines aufgestoßen wäre, was mir als Praktiker einige Bedenken erregt hat. Man spricht hier immer vom jugendlichen Kriminellen, als ob das eine feststehende Figur sei. Manchmal habe ich den Eindruck, als ob sich die Herren da doch ein hypothetisches Gebilde geschaffen haben

(Sehr gut!)

und nun auf Grund dieser Voraussetzung ihre Theorie bilden. Es ist ein Riesenunterschied zwischen 12 Jährigen und 18 Jährigen und innerhalb der Angehörigen der einzelnen Altersstufen wieder ein großer Unterschied, ob Sie z. B. einen Schwermörder finden, dem Sie die volle Verantwortlichkeit für seine Tat beimessen können, oder andere, bei denen Sie das Gefühl haben, daß soziale Umstände oder Anlagen in der Persönlichkeit die Verantwortlichkeit des Täters stark herabsetzen oder gar ausschließen. Wir müssen bekennen, daß uns die Wissenschaft zwar allgemeine Richtlinien für die Behandlung der Jugendlichen, nicht aber genügend Mittel an die Hand gibt, um nun jede Persönlichkeit auf den Umfang ihrer Verantwortlichkeit zu werten und danach das richtige Mittel mit scharfer Präzision zu wählen.

Darum habe ich es dankbar begrüßt, daß die bisherigen Entwürfe zum Strafgesetzbuch, auch der vorliegende Entwurf zu dem Jugendgerichtsgesetz dem Richter möglichst Freiheit in der Entscheidung geben wollen. Freies richterliches Ermessen und starke Persönlichkeiten, das scheinen mir die wichtigsten Forderungen zu sein in einer Zeit, die wir nur als ein Übergangsstadium betrachten dürfen.

(Sehr richtig! Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. Köhne: Verehrte Herrschaften! Wir sind gleich zu Ende. Ich bitte, nicht zu fliehen. Es dauert nur noch wenige Minuten.

Mir ist eben das neueste Heft der „Mitteilungen“ der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung überreicht worden, und ich bin gebeten, darauf aufmerksam zu machen, daß es ein Beilageheft hat, in dem das belgische Kinderschutzgesetz, das französische Jugendgerichtsgesetz und der Entwurf des deutschen Jugendgerichtsgesetzes abgedruckt sind.

Die Rednerliste ist geschlossen. Herr Professor Kriegsmann hat auf das Schlußwort verzichtet. Herr Professor Foerster will uns aber noch ein kurzes Schlußwort geben.

Dr. Foerster: Verehrte Anwesende! Ich möchte Ihre Geduld nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Ich kann hier natürlich nicht auf alle die gegen mein Referat vorgebrachten tiefgreifenden Einwände wirklich antworten. Ich denke auch gar nicht daran, daß etwa das, was ich vorgeschlagen habe, allein maßgebend sein solle. Es gibt eine ganze Reihe praktischer Traditionen, Nötigungen und Bedürfnisse, die auch mitsprechen müssen, wenn es

zu praktischer Gestaltung kommt. Ich habe nur vom pädagogischen Standpunkt aus ein leitendes Prinzip aufstellen wollen.

Begreiflicherweise haben sich dabei Unterschiede ergeben zwischen dem juristischen Theoretiker und dem, der vom pädagogischen Standpunkte ausgeht. Hierauf beruht der Gegensatz meines Referates zu manchen Gesichtspunkten des Herrn Korreferenten und einiger anderer Redner. Hoherfreulich war es gewiß, daß es gerade Juristen gewesen sind, die hier mit einer solchen Energie für das Erziehungsprinzip auftraten, ja die fast mit einer Art von Schauer von der früheren juristischen Praxis gegenüber Jugendlichen redeten. Dieser pädagogische Enthusiasmus gerade bei bewährten und erfahrenen Juristen ist gewiß ein höchst hoffnungsvolles Zeichen, und gerade dieses Zeugnis möchte ich benutzen, um auf einen Einwand zu antworten: Es haben einige der Herren Redner es hier so hingestellt, als wenn die staatliche Strafe nichts als ein vernichtendes Beil sei, so daß von einer staatlichen Strafe für Jugendliche überhaupt nicht mehr die Rede sein könne. Ja, alle diese Herren haben eben das bisherige Strafwesen im Auge und vergessen, wieviel guter Wille und wieviel erster Reformeifer sich schon heute auch in den Kreisen der Vertreter jenes staatlichen Strafwesens entwickelt, und daß doch gar kein Grund vorliegt, warum die Methoden der Menschenbehandlung nicht auch hier, gerade wie in Amerika, immer mehr pädagogisch verfeinert und humanisiert werden können.

Ich habe keineswegs die Illusion vertreten wollen, als wenn alle Delinquenten der Sühne und des Sühneverlangens fähig wären. Darum habe ich ja ausdrücklich gesagt, daß für eine große Reihe von Delinquenten, die dieser feineren Empfindungen nicht fähig sind, massivere Einwirkungen eintreten müssen. Die sozial-dynamische Macht der rechtlichen Ordnung muß ihnen gegenüber als Gegendruck wirken. Ich habe mich gewiß in allen meinen Schriften gegen die bloß mechanische und brutale Repression gewandt; aber ich muß doch sagen, Erziehung ist nicht eine so einfache Sache, wie es manchem Optimisten erscheint. Erziehung wird doch nicht bloß nur durch die direkte pädagogische Arbeit geleistet, es gibt daneben noch andere Erziehungsfaktoren, die sogar nicht selten weit wirksamer sind, als alle direkte pädagogische Arbeit: Ein starker Schicksalsschlag, ein harter Zusammenprall mit überlegenen Lebensmächten, eine schneidende und ehrenrührige Ablehnung unseres Übermutes durch andere — das alles erzieht oft weit mehr als alle sogenannte „Erziehung“. Und zu diesen sozusagen „kosmischen“ Erziehungsfaktoren gehört eben auch das, wovon ich heute gerade als Pädagoge gesprochen habe, nämlich die Existenz einer unnachsichtigen Strafordnung, die zum Ausdruck bringt, wie schwer und ernst die Gesellschaft die Schuld nimmt. Das ist eine Macht, die mahnend, bewahrend, korrigierend in alle Bezirke des unbewußten Lebens eindringt, und wenn wir nicht optimistisch denken wollen, sondern den dämonischen Widerstand des Niedern im Menschen und die ganze Tragik des Leichtsinns im Auge haben, so dürfen wir diese erzieherischen Mächte nicht ausschalten — das habe ich gerade als Pädagoge hier gegenüber einer gewissen Einseitigkeit in der Geltendmachung des — im engeren Sinne — pädagogischen Gesichtspunktes hervorheben wollen. Ich bin doch wahrlich auch für Erziehung, ihr gilt auch mein Hauptinteresse, ja meine ganze Lebensarbeit. Aber ich definiere „Erziehung“ etwas anders als meine Herren Gegner. Ich kann die Strafe und auch die staatliche Strafe absolut nicht aus dem Ganzen erzieherischer Einwirkungen ausscheiden. Die feierliche Beurteilung

unseres Tuns durch die organisierte Gesellschaft, die Verhängung einer Buße von seiten dieser Autorität und ihrer Vertreter enthält eine sozialpädagogische Einwirkung von unersetzlicher imponierender Wucht — sowohl im Sinne der Spezialprävention, wie der Generalprävention. Man vergesse doch auch nicht die sehr wichtige Tatsache, auf die uns soeben Herr Dr. Polligkeit aufmerksam gemacht hat, nämlich die Tatsache der außerordentlichen Verschiedenheit der jugendlichen Delinquenten. Es gibt eine ganze Reihe von jugendlichen Delinquenten, die weit raffinierter sind, als normale Menschen von 30 Jahren, und denen gegenüber jene wuchtige Dynamik der gesellschaftlichen Defensiv-Aktion absolut unentbehrlich ist. Daneben gibt es gewiß viele leichtere Fälle, denen gegenüber der Apparat der staatlichen Strafe sehr wohl zu entbehren oder durch jene freieren Formen der Reparation und der Sühne ersetzt werden kann, die ich im Referate vorgeschlagen habe. Auf das Prinzip kommt es mir an, nicht auf schematische Strafpedanterie. Um nicht einer erweichenden Art von Humanität zu verfallen, müssen wir uns eben im Prinzip gründlich klarmachen: Das Leben selber nimmt eben doch jedes Delikt ergreifend schwer. Es nützt uns darum gar nichts, wenn wir dem jugendlichen aus Mitleid und Humanität alle wirklich eingreifenden Denkmittel ersparen wollen, denn das Leben selber straft ihn dann um so schwerer, je leichter wir sein Delikt genommen haben. Das ist der Kern der Sache! Und da frage ich eben: Sollten wir nicht unsere Vorstellung von „Humanität“ hier doch etwas vertiefen und erweitern?

Nun zum Schluß! Verehrte Anwesende! Ich habe selber das Bedürfnis, auszusprechen, wie viel Dank wir Pädagogen gerade den Jugendrichtern in Deutschland schulden, die gegenüber so vielen Vorurteilen und Schematismen dem pädagogischen Gesichtspunkt und der pädagogischen Ergänzung und Vertiefung des Strafwesens die Bahn gebrochen haben. Gerade auch mit Bezug auf die vielen praktischen Bedenken, die gegen meine Vorschläge heute erhoben worden sind, möchte ich fragen: Wer hätte wohl nicht ungläubig gelächelt, wenn vor zehn Jahren das heutige Jugendgericht mit seinem wunderbaren Zusammenarbeiten von Laien und Juristen, von Frauen und Männern prophezeit worden wäre? So werden manche meiner Vorschläge heute vielleicht auch noch unannehmbar erscheinen — und doch wird die Praxis immer beweglicher werden und diese Forderungen unaufhaltsam den realen Bedürfnissen des Gewissens entsprechend verwirklichen.

Also zum Schlusse nochmals aufrichtigen Dank den deutschen Jugendrichtern für das, was sie für die Erziehung, für die Jugend und für die Nation geleistet haben. Wenn einmal die Pädagogik an den Universitäten die ihr gebührende Stellung erobert haben wird, dann wird man gewiß nichts schneller zu tun haben, als den Herren Jugendrichtern den pädagogischen Ehrendoktor zu verleihen.

(Heiterkeit.)

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das Zusammenwirken von Pädagogen und Juristen immer enger und fruchtbarer werden möge.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. Köhne: Meine Herrschaften! Wir sind zwar am Ende unserer heutigen Verhandlungen, aber Mr. Courtenay Lord aus Birmingham hat gebeten, ihm noch für wenige Augenblicke Gehör zu schenken. Ich erteile Mr. Courtenay Lord das Wort.

Vizekonsul J. Courtenay Lord, Birmingham: Meine Damen und Herren! Zunächst muß ich Ihnen vielmals dafür danken, daß Sie mir heute morgen eine solche Begrüßung haben zuteil werden lassen.

Als ich das erste Jugendgericht in Europa im April 1905 in der Stadt Birmingham in Szene setzte und eröffnete, war es mehr oder weniger ein Versuch; denn obwohl es sich um ein in Amerika sehr zufriedenstellendes und wohlbekanntes System handelte, mußten doch englische Gesetze und Gewohnheiten mit großer Sorgfalt studiert werden, um alles zutreffend und übereinstimmend einzurichten. Das Jugendgericht wurde mit stiller Bewilligung des Home Secretary (Minister des Innern) eröffnet, aber die Regierung steuerte erst einige Jahre später Hilfe bei, als sie durch Berichte und persönliche Beobachtung herausgefunden hatte, daß es ein Erfolg war, und dann wurde die Jugendfürsorge genehmigt und die Sache obligatorisch. Wir sind zufrieden, daß der kleine Prozentsatz von rückfälligen Missetätern hauptsächlich der ausgedehnten Anwendung von Beaufsichtigung zuzuschreiben ist.

Heute können wir die Ernte einholen, und hunderte von früheren jugendlichen Missetätern führen einen guten und ehrlichen Lebenswandel; viele unter ihnen, wären sie unter denselben Gesetzen wie Erwachsene abgeurteilt worden, würden ins Gefängnis gekommen sein und würden wahrscheinlich heute die Armee der Gewohnheitsverbrecher vermehren helfen.

Da ich in frühester Jugend in Heidelberg studiert und Liebe für die Deutschen empfunden hatte, fühlte ich den großen Wunsch, das System in Ihrem Lande zur Ausführung gebracht zu sehen, und so schrieb ich Ihrem Kaiser und teilte ihm alles darüber mit, und nach gebührender Erkundigung wurde ich durch einen Brief geehrt, welcher seinen gnädigen Dank enthielt, und auch durch das, was ich mit Freuden heute sehe: Deutschland, mit einem Netzwerk von Jugendgerichten und einer Armee von Aufsichtsbeamten (Probation Officers) versehen, deren Bemühungen darauf hinzielen müssen, diese jungen Leute zu tüchtigen Männern und Frauen heranzubilden, um die edlen Überlieferungen Ihres großen Reiches weiter zu fördern.

Jugendgerichte sind ein Erfolg und sollen darauf hinzielen, die Lage derjenigen zu verbessern, welche uns folgen werden, und es ist mir in meinem hohen Alter ein großer Trost zu fühlen, daß ich einen kleinen Einfluß auf die Einführung des Systems in Ihrem Lande gehabt haben mag und so zeigen kann, daß ich nie die vielen Freundschaftsbeweise vergessen habe, welche ich von meinen deutschen Freunden während meiner jungen Studienjahre vor einem halben Jahrhundert in Ihrer schönen Universitätsstadt am Neckar empfangen habe.

Aber wir haben jetzt ein noch größeres und wichtigeres Werk für die Jugend zu tun. Wenn die Tage der Aufsicht durch die Aufsichtsbeamten aufgehört haben, ist es unsere Pflicht, noch weiter die Jugendfürsorge auszuüben, sich nicht damit zufrieden zu geben, sie ihre Pflichten als Untertanen eines großen Reiches gelehrt zu haben, sondern ihnen in den Schwierigkeiten und Versuchungen, welche sie sicher überfallen werden, zu helfen, ihr Bestreben, diese Pflichten ehrlich und treu auszuführen, durch freundliche Vermittlung und Rat zu sichern. Dieses ist das große Werk, welches wir vor uns haben, und meine große Hoffnung sowie mein Wunsch ist, daß die jüngeren Männer immer mehr diese Aufgabe in die Hand nehmen mögen, welche wir älteren Männer ihnen als Pioniere vorbereitet haben, eine Aufgabe, für welche wir alten Leute nicht lange genug mehr da sind.

Ich wünsche, daß unsere jüngeren Männer ein Beispiel geben, welches wert ist, befolgt zu werden, indem sie ein nüchternes, reines und moralisches Leben führen. Ich möchte, daß wir uns zu ihrem Sport gesellen und ihnen durch wahre Freundschaft in ihren Freuden und Leiden den rechten Weg zeigen und ihnen denselben auch erhalten helfen. Man muß nicht zu viel Sentimentalität haben. Es muß strikte Disziplin herrschen, aber diese kann mit Diskretion auf solche Art eingeführt werden, daß junge Leute sie nicht zurückweisen, sondern sich so leiten lassen, daß, wenn sie heranwachsen, sie befehlen und gehorchen werden, ohne erst zu fragen, warum sie die ihnen gegebenen Instruktionen ausführen sollen. Rohe Worte sollen nicht gebraucht werden oder erlaubt sein, und ein sanftes, gutes Gefühl gegen andere sollte ihnen eingeprägt sein in steter Erinnerung daran, daß eine sanfte Antwort den Zorn abwendet. Auch sollten Freundschaften mit den Eltern oder Beaufsichtigern der jungen Leute in die Wege geleitet werden, so daß das Familienleben besser und bequemer würde und auch der zu Hause empfangene Einfluß die Jungen davon abhalten könnte, weniger wünschenswerte Kameraden zu suchen. Viele Fehler junger Leute können auf Krankheit und Tod ihrer Eltern oder sträfliche Vernachlässigung durch dieselben zurückgeführt werden, und ohne Zweifel werden diese Fehler so lange zunehmen, bis diejenigen, welche daran interessiert sind, die Lage der Kinder während der empfindsamen Tage früher Jugend zu verbessern, bereit sind, ihre Dienste zur rechten Zeit leihen. Wir müssen unser Bestes tun, die Lage im Hause zu verbessern und nicht gesunde Familienbände schwächen. Man muß den Eltern nie gestatten, ihre Verantwortlichkeit gegenüber ihren Nachkommen zu vergessen, obwohl wir sie manchmal nur zu bereit dazu finden.

Obwohl stets bereit, die Hilfe diskreter und fähiger, sich freiwillig Anbietender anzunehmen, hege ich doch stark die Ansicht, daß eine gewisse Zahl bezahlter Aufsichtsbeamten jedem Jugendgericht zugeteilt werden und daß dieselben sorgfältig für die Aufgabe geschult werden sollten.

Ich denke, daß solch ein Aufsichtsbeamter nicht mehr als dreißig junge Leute zur selben Zeit unter seiner Obhut haben sollte, wenn die Arbeit wirksam getan werden soll.

Ich weiß wohl, wie viele einschlägige Gesellschaften Sie jetzt in Deutschland haben, und darum bitte ich um Verzeihung, daß ich meine Ansicht ausspreche, aber wir können stets durch Erfahrung anderer lernen, und dies ist meine Entschuldigung. Dr. Silbernagel aus Basel und Monsieur Julhiet aus Paris befürworten ein internationales Komitee, um die besten Mittel zur Erledigung dieser wichtigen Jugendfrage zu studieren, und ich denke, daß der Meinungsaustausch, welchen ihr Komitee schaffen wird, von großem Nutzen für uns alle sein wird.

(Lebhafter Beifall.)

(Schluß der Sitzung 2 Uhr nachmittags.)

## Zweiter Verhandlungstag: Freitag, den 11. Oktober 1912.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Hochverehrte Anwesende! Es ist mir eben eine Depesche zugegangen:

„Dem Jugendgerichtstag herzlichen Dank und Gegengruß den dort wirkenden, besser verdienten Männern.  
v. Hagens.“

Ich glaube, gegen das „besser verdienten“ werden wohl die meisten von uns protestieren müssen. Aber es ist außerordentlich freundlich von Exzellenz v. Hagens, uns diese Depesche zu schicken.

Es ist außerdem vom österreichischen Bund für Mutterschutz ein Schreiben eingegangen, Inhalts dessen der Bund uns seines lebhaftesten Interesses versichert und sein Bedauern darüber ausspricht, die Tagung durch Vertreter nicht beschicken zu können.

Wir treten nun in die Verhandlungen über den zweiten Beratungsgegenstand ein, und ich bitte Herrn Professor Graf von Gleispach-Prag, das Wort zu ergreifen.

### Straf- und Erziehungsmittel im einzelnen — ihre Anwendung und Organisation.

Professor Graf **von Gleispach-Prag**: Königliche Hoheit! Verehrte Damen und Herren! Seit der Jahrhundertwende streben fast alle europäischen Staaten danach, die rechtlichen Einrichtungen und Vorschriften zu verbessern und auszugestalten, die der Verwahrlosung und der Kriminalität der Jugendlichen vorbeugen und sie bekämpfen sollen. Teils im Rahmen einer Reform des gesamten Strafrechts, teils aber durch Sondergesetze sind solche Bestrebungen in Frankreich, in den nordischen Staaten: Dänemark, Norwegen und Schweden, dann in den Niederlanden und der Schweiz und jüngst in Belgien, in Österreich und Ungarn, in Portugal und im Deutschen Reich hervorgetreten. England hat sein schon lange auf hoher Stufe stehendes Jugendstrafrecht kürzlich durch eine zusammenfassende Kodifikation neuerdings zu verbessern gesucht. Wohl die großartigsten Einrichtungen und auch die kühnsten Reformen hat Nordamerika auf unserem Gebiete verwirklicht.

Das Deutsche Reich hat auf dem Gebiete der Jugendfürsorge bereits sehr viel getan. Die Reform des Strafrechts steht noch aus. Niemand bezweifelt, daß sie notwendig sei. Dafür zeugen ja vor allem die gründlichst vorbereiteten, mit großer Energie betriebenen Bestrebungen, ein neues deutsches Strafgesetzbuch zu schaffen und damit auch das Jugendstrafrecht überhaupt zu reformieren. Die Kriminalstatistik beweist die Dringlichkeit der Aufgabe. Ob sie soweit geht, daß heute die Reform durch ein besonderes Jugendstrafgesetz anzustreben ist oder ob bis zum Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches überhaupt noch zugewartet werden kann, ist eine Frage, auf die ich nicht eingehen, um nicht dem dritten Punkt der Tagesordnung vorzugreifen. Hingegen kann ich es leider nicht ganz vermeiden, auf den ersten Punkt der Tagesordnung, auf den gestern erörterten Gegenstand, kurz zurückzukommen. Unsere Auf-

gabe ist ja zwar die Besprechung der einzelnen Erziehungs- und Strafmittel. Wir sollen möglichst konkrete Vorschläge machen gegenüber den abstrakten Erörterungen, welchen der gestrige Tag gewidmet war. Allein ich meine, es ist unmöglich, konkrete Vorschläge aufzustellen, ohne eine grundsätzliche Basis dafür geschaffen zu haben.

Konkrete Vorschläge! Dabei ist an die vorhandenen Entwürfe anzuknüpfen, und zwar vor allem in der Weise, daß ich dasjenige kürzer zu behandeln gedenke, worin wir mit den Entwürfen übereinstimmen, wobei also das dort Vorgeschlagene wenigstens vorläufig schon als erreicht betrachtet werden kann. Hingegen glaube ich, ausführlicher dort sein zu müssen, wo wir mit dem, was die Entwürfe bringen, nicht einverstanden sind. Ich möchte schließlich noch vorausschicken, daß ich mich vorzugsweise mit den Strafmitteln zu befassen gedenke. Durch die Ehre ausgezeichnet, im Verein mit zwei hervorragenden Vertretern der Praxis des Jugendstrafrechts und der Jugendfürsorge hier vor Ihnen einen Bericht zu erstatten, scheint mir diese Abgrenzung vor allem deswegen vielleicht das Richtige zu sein — nicht als ob wir die Stimme der Praxis auf strafrechtlichem Gebiete je vermissen wollten —, sondern nur darum, weil mir auf dem Gebiete der Erziehungsmittel die praktische Erfahrung von ganz besonderem Werte erscheint und ich hier auf praktische Erfahrungen ganz besonders wenig hinzuweisen vermag.

Der gemeinsame Grundzug aller Reformen geht dahin, das Gebiet der Strafe wenigstens in ihrer überlieferten Form zu beschränken und durch Erziehung zu ersetzen. Dabei kann man heute zwei Richtungen unterscheiden, eine radikale Richtung, die die Strafe für Jugendliche ganz oder doch nahezu ganz ausschalten und durch Erziehung ersetzen will, und eine weniger radikale Richtung, die in den deutschen und österreichischen Entwürfen zweifellos vorherrschend ist, die Strafe nur zu beschränken und sie zu ergänzen und nur teilweise durch erzieherische Einwirkung zu ersetzen.

Hier nun heißt es, klar und bestimmt Stellung zu nehmen, mit aller Offenheit und Aufrichtigkeit. Das gilt meines Erachtens auch für den Gesetzgeber, und ich stimme hier mit dem verehrten Kollegen Kriegsmann völlig überein, wenn er jede halbe Lösung tadelt. Der Gesetzgeber kann die Frage nicht umgehen, ob er grundsätzlich von der Strafe ausgeht oder ob er grundsätzlich davon ausgeht: Jugendliche sind überhaupt nicht zu strafen. Ich meine, man kann die Frage nicht einfach der richterlichen Praxis überlassen. Ich möchte betonen, daß ich das nicht aus Mangel an Vertrauen zu dem deutschen Richterstande sage. Ja, ich möchte mich dagegen verwahren, daß die Frage als eine solche des persönlichen Vertrauens überhaupt aufgefaßt werden könnte. Allein es handelt sich hier um eine ganz grundlegende Frage; und für ihre Lösung nicht einmal einen leitenden Gesichtspunkt aufstellen, muß zu völliger Rechtsungleichheit und damit auch zur Rechtsunsicherheit führen. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich ein solches Vorgehen schon aus staatsrechtlichen Gründen für anfechtbar halte. Die Grundlagen des Strafrechts müssen durch den auf verfassungsmäßigem Wege geäußerten Willen des Gesetzgebers gelöst werden, nicht durch die Praxis allein. Es muß ein leitender Gesichtspunkt aufgestellt werden. Dieser leitende Gesichtspunkt nun fehlt mir in allen Entwürfen, die Deutschland bisher hervorgebracht hat: im Strafprozeßentwurf, im Vorentwurf und ebenso in dem jüngst veröffentlichten Entwurf im § 3. Es sollen Erziehungsmittel statt Strafe verwendet werden, wenn sie besser, zweckmäßiger sind, angemessener erscheinen. Aber der Gesetzgeber sagt nicht, von

welchen leitenden Gedanken er hier ausgeht und darüber, was auch nur im allgemeinen angemessener sei, bestehen die verschiedensten Auffassungen. Mehr freilich als einen leitenden Gedanken kann man aber, glaube ich, vom Gesetzgeber nicht verlangen. Kasuistik wäre hier verfehlt. Hier bin ich gewiß dafür, in der Auslegung, in der Anwendung des einen leitenden Gedankens auf die Fülle der Lebenserscheinungen dem freien richterlichen Ermessen Raum zu schaffen. Ohne das wird man einen Erfolg auf unserem Gebiete nicht erzielen können.

Es fragt sich nun aber vorerst: welches Verhältnis soll hier bestehen: Strafe oder Erziehung? Erziehung neben Strafe? oder überhaupt nur Erziehung, keine Strafe?

Gestatten Sie vorerst eine ganz kurze, freilich theoretische Feststellung! Wir verstehen hier unter Strafe dasjenige, was einzig und allein vom Staat in Ausübung der Strafrechtspflege, also vom staatlichen Gericht, anknüpfend an eine bestimmte Tat, als ein Übel über den Täter verhängt wird. Dadurch scheidet sich, wie ich glaube, die Strafe bestimmt von dem Erziehungsmittel. Die Strafe ist als Übel gewollt, als ein Eingriff in sonst geschützte Interessen des jugendlichen Individuums. Man verlangt von ihm eine Leistung, die für ihn mit einem Unlustgefühl verbunden sein soll.

Die Erziehung inhaltlich zu definieren, ist wohl entbehrlich. Es ergibt sich aber, daß die Erziehung an eine Tat anknüpfen kann, aber keineswegs anknüpfen muß, daß die Erziehung regelmäßig und natürlicherweise nicht vom Staat ausgeht, sondern von den Eltern, und schließlich, daß die Erziehung begriffsmäßig gewiß kein Übel ist und nicht als Übel gewollt wird. Allein sicher ist, daß die Form, in welcher gerade die künstlich geschaffene Erziehung, die Erziehung durch den Staat sich unter Umständen vollziehen muß, die Erziehung für alle Beteiligten, für den Jugendlichen, für seine Angehörigen usf., doch zu einem Übel gestalten kann, wenn auch der Endzweck natürlich niemals Übelszufügung ist. Allein der Endzweck ist auch bei der Strafe nicht das Übel, sondern der Endzweck ist je nach der Eigenart des Falles ein verschiedener, worauf wir noch zu sprechen kommen.

Denken wir uns nun die Strafe ausgeschaltet, völlig durch Erziehung ersetzt, so würde die Abschwächung oder selbst die Aufhebung dessen, was wir die generalpräventive Wirkung der Strafe nennen, unmittelbar auf die Jugendlichen selbst beschränkt bleiben. Auch ein völliger Ersatz der Strafe würde die abhaltende Kraft der Strafdrohungen, das, was gestern die Majestät des Gesetzes genannt wurde, für die Erwachsenen nicht aufheben. Ich meine, populär gesprochen: der Erwachsene kann aus der Straflosigkeit des Jugendlichen nicht für sich den Schluß ziehen, daß er nun auch unbestraft bleibt, wenn er das Strafgesetz verletzt. Allein es ist klar, daß mittelbar eine solche Beeinträchtigung doch schließlich eintreten würde, denn auch das Gefühl der Verantwortlichkeit muß gestützt, anerzogen werden. Der Jugendliche, der sozusagen außerhalb des Strafrechts aufwächst, würde sich erst viel später dieses Gefühl erwerben können. Wenn man also den Jugendlichen grundsätzlich überhaupt nicht straft, so würde die ganz allgemeine Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühles durch das Strafrecht erst etwa mit dem 18. Jahre beginnen können, und so würden wir, wie ich glaube, hier gewiß eine nachteilige Wirkung zu konstatieren haben.

Viel häufiger als diese Erwägung wird die andere geltend gemacht: das Strafrecht dürfe wegen des Vergeltungsbedürfnisses der Allgemeinheit nicht

ausgeschaltet werden. Ein geläutertes Vergeltungsbedürfnis nun, glaube ich, erfordert doch als Voraussetzung für die Strafe die Schuldfähigkeit des Individuums und verlangt eine Strafe, die notwendig und wirksam ist. Die generalpräventive Wirkung der Strafe ist nicht erschüttert worden durch all die vielen Einbußen, die das Strafrecht unter dem Einfluß der Kultur, der Fortschritte des Schuldgedankens und des Zweckgedankens im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat. Es genügt, an die Ausscheidung der Geisteskranken, an die Ausscheidung der Kinder im frühesten Lebensalter zu erinnern, um das Gesagte zu belegen.

Vom Gesichtspunkte der Generalprävention aus wird also nur eine wirksame Strafe gefordert werden dürfen, allein diese allerdings, und das führt uns nun zu der Betrachtung, wann eine Strafe als wirksam angesehen werden kann. Bekanntlich sind die Strafzwecke im einzelnen die Abschreckung, die Besserung und die Sicherung, wobei der letztere Zweck hier nahezu ausscheidet, weil man die Sicherung ja heutzutage und mit Recht mehr durch andere Mittel als gerade durch die Strafe anstrebt. Es fragt sich: wie grenzen sich diese Zwecke ab und wie verhalten sie sich zu dem Besonderen, das uns an Jugendlichen entgegentritt? Wir wünschen Abschreckung dort zu erzielen, wo es sich um einen bloßen Gelegenheitsdelinquenten handelt, um eine akute Kriminalität, Besserung bei chronischer Kriminalität.

Nun sind gewiß auch bei den Jugendlichen diese beiden Typen vertreten. Allein wir finden hier, glaube ich, bei einer Beobachtung, die vom Einzelnen ausgeht — und das ist doch der einzig richtige Weg —, eine viel reichere Abstufung und eine ganz ungemein scharfe Ausprägung einzelner Typen, schärfer als sie vielleicht bei den erwachsenen Verbrechern angetroffen wird.

Wir haben zunächst den Typus, den ich den Verbrecher aus seiner Jugend heraus nennen möchte. Er delinquent einfach deswegen, weil er jung ist. Die noch gärenden und überschäumenden Kräfte machen sich auf einem unrichtigen Wege geltend. Er ist durchaus gut geartet, er ist ein Individuum, das höchstwahrscheinlich ein sehr tüchtiges und brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft von selbst wird, wenn er erwachsen ist. Ich glaube, verehrte Damen und Herren, daß jeder von uns schließlich in seiner Jugend derlei Beobachtungen machen konnte. Hand aufs Herz, wird vielleicht fast jeder sich sagen müssen, daß er sich in seiner Jugend vielleicht auch gegen das Strafgesetz vergangen hat, wenn man es ganz genau nimmt, und es sind solche Naturen oft gerade die besten — keineswegs schlechte Naturen —, die sozusagen Augenblicksverbrecher in einer besonders scharfen Ausprägung vertreten. Das hängt ja mit der ganzen Konstitution des Jugendlichen auf engste zusammen, damit, daß bei ihm die Erregbarkeit eine ungeheuer leichte, das Triebleben ein ungeheuer impulsives ist. Situationen, die bei Erwachsenen noch nicht zu einem Verbrechen hinreißen, können bei dem Jugendlichen schon dazu führen.

Dann der Gelegenheitsverbrecher! Im allgemeinen ist hier die Aktivität groß, aber es ist keine kriminelle Aktivität, sondern eine Aktivität, die nur auf andere Bahnen geleitet werden muß, um durchaus sozial nützlich zu werden.

Ein weiterer Typus ist der des Milieuverbrechers, wie ich ihn etwa nennen möchte, und auch dieser steht noch durchaus in der akuten Kriminalität. Das ist ein Jugendlicher, der einfach aus der Umgebung heraus, in der er sich befindet, delinquent, ohne daß er doch selbst sittlich angefault ist, ohne daß er

bereits schlechte Eigenschaften besitzt. Ich muß sagen: wer etwas Einblick in die Lebensverhältnisse der großen Massen der unteren Volksschichten hat, aus denen ja doch die jugendlichen Delinquenten zum allergrößten Teile stammen, kann sich eigentlich nur wundern, daß die Kriminalität der Jugendlichen nicht noch ungleich größer ist, als sie wenigstens nach der Statistik schon zu sein scheint. Das Wohnungselend vor allem, das hier herrscht, schafft die Milieuverbrecher und wiederum einen Jugendlichen, der gerade noch als akut kriminell zu bezeichnen ist.

Allein hier beginnt bereits das Gebiet der chronischen Kriminalität, das Gebiet der Jugendlichen, die in der Regel nun als besserungsbedürftig und besserungsfähig anzusehen sind, angefangen von dem Zustand einer bloß drohenden Verwahrlosung, einer beginnenden sittlichen Verderbnis bis hinab zu dem Typus des unter Umständen rettungslos verlorenen chronischen, unheilbaren kriminellen Jugendlichen. Wir treffen hier Gestalten, die den erwachsenen Verbrechern, und zwar Gewohnheitsverbrechern, nicht nachstehen und in krimineller Beziehung und auch sonst als erwachsen anzusehen sind. Ob da Milieu, ob Anlage das Entscheidende ist, ist an dieser Stelle von geringerer Bedeutung. Es gibt wohl Fälle, in welchen nur oder fast nur die Anlage maßgebend ist, ohne daß ich damit der Lehre vom geborenen Verbrecher im Sinne Lombrosos zustimmen möchte. Allein ich glaube, es ist die Beobachtung des Lebens, die uns vor allem die traurige Erfahrung bestätigt, daß es junge Menschen gibt, die derart beanlagt sind, daß auch ganz außergewöhnliche Mittel der Einwirkung versagen; die von der Bahn des Verbrechens nicht zurückzuhalten sind. Aber dieser Prozentsatz ist doch ein sehr geringer.

Charakteristisch für die Jugend und für die Gruppe der chronischen, besserungsfähigen Kriminalität ist ja gegenüber den Erwachsenen die viel leichtere Umbildungsfähigkeit, die sie auszeichnet. Darum tritt im Jugendstrafrecht der Zweck der Besserung so stark in den Vordergrund, und darum ergibt sich die nahe Berührung zwischen Erziehungsaufgaben und der Besserungsstrafe. Denn inhaltlich wird hier ein wesentlicher Unterschied, wie ich die Dinge sehe, nicht festzustellen sein, nur daß die Erziehung sich noch höhere Ziele steckt und gewiß stecken soll, als die Besserungsstrafe es tun kann. Die Besserungsstrafe muß sich damit begnügen, daß sie den Jugendlichen zu einem sozial tauglichen Menschen gemacht hat, von dem ein Rückfall nicht mehr zu besorgen ist. Die Erziehung wird immer dahin streben, ethisch wertvolle Motive für sein Verhalten zu schaffen. Selbstverständlich werden wir auf das letztere auch in der Strafe nicht verzichten, aber unser Zweck ist dort früher erreicht. Die staatliche Strafe ist eben eine gröbere Waffe oder ein gröberes Mittel als die Erziehung.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist meines Erachtens zunächst dahin zusammenzufassen, daß ein absoluter Kampf gegen die Strafe bei Jugendlichen nicht gebilligt werden kann. Wenn die eben angedeutete Auffassung über das Verhältnis von Erziehung und Besserung im Strafrecht richtig ist, und wenn es zugleich richtig wäre, jede Strafe bei Jugendlichen abzulehnen, so müßte man ja dazu kommen, auch die sogenannte Zwangserziehung als unrichtig zu bezeichnen. Aber die Strafe kann entbehrlich, sie kann geradezu schädlich sein wegen unbeabsichtigter, aber eben nicht zu vermeidender Nebenwirkungen oder aber gerade ihres Wesens wegen als eine staatlich gewollte Übelszufügung durch den Richter auf Grund einer Verurteilung. Hier denken wir an die Verschlechterung, die der Jugendliche im Gefängnis erleiden kann, an die Ver-

nichtung seiner Zukunft, die durch die Verurteilung herbeigeführt werden kann, an den Ausschluß von einer Reihe von öffentlichen Stellungen, an das Stigma, das ihm aufgeprägt wird und das für ihn viel schwerer ist als für den Erwachsenen, weil er eben leicht nur nach dieser Tatsache der erlittenen Verurteilung beurteilt wird, als ein unbeschriebenes Blatt, das andere Leistungen sozusagen als Gegengewicht noch nicht aufzuweisen hat.

Es kann nun hier sein, daß die Tat, das Verschulden auf der einen Seite und diese Wirkungen einer gerichtlichen Verurteilung und dann der Strafe auf der anderen Seite schon in einem groben Mißverhältnis stehen, und das ist als schädlich auszuschließen. Die Verurteilung ist eine ernste Tatsache, und sie soll es bleiben. Dann aber darf sie auch nur dort eben zur Anwendung kommen, wo eine unbedingte Notwendigkeit dieses schärfste Mittel erfordert.

Jede Verurteilung hat vor allem Zurechnungsfähigkeit und Schuld des Individuums zur Voraussetzung.

Damit komme ich nun zur Umgrenzung des Begriffes des Jugendlichen, dessen Umgrenzung bisher vorweggenommen wurde. Es ist durchaus richtig, wenn man sagt, daß der Jugendliche eigentlich kein kriminal-psychologischer Typus ist. Von herorragender Seite ist deswegen vorgeschlagen worden, jede Altersgrenze im Strafrecht auszuschließen, ein Vorschlag, der meines Erachtens wie die meisten Ideale schön und unrealisierbar ist. Die Rechtsordnung bedarf gewisser Grenzen, die an feste, äußerlich leicht feststellbare Merkmale anknüpfen. Aber wir dürfen darüber nie vergessen, daß wir hier einen scharfen Schnitt machen, wo es im Leben eben nur sanfte Übergänge gibt. Wir haben unter den Jugendlichen Kinder und wir werden sie haben, selbst wenn wir die Untergrenze des Begriffes auf 16 Jahre festsetzen würden. Wir haben auch unter den Jugendlichen völlig Erwachsene. Darum muß das Jugendstrafrecht elastisch gestaltet werden. Wir müssen die Möglichkeit haben, diesen Übergänge Rechnung zu tragen. Man kann nicht mit dem 14. oder mit dem 16. Lebensjahre etwa plötzlich mit der vollen Verantwortlichkeit und der Behandlung des Jugendlichen wie eines Erwachsenen einsetzen, nachdem bis zu dieser Grenze jede staatliche Unrechtsreaktion überhaupt fehlt.

Alle die Vorschläge, die ich nun zu besprechen mir erlauben werde, Vorschläge, die ja nicht von mir stammen, verehrte Damen und Herren, sondern die heute, möchte ich sagen, in aller Munde sind, alle diese Vorschläge sind meiner Auffassung nach auch durch diesen Gedankengang fundiert, daß Übergänge geschaffen werden müssen.

Als Untergrenze wünschen wir das vollendete 14. Lebensjahr. Die Forderung ist heute nahezu unbestritten. Wir können nicht tiefer hinuntergehen, weil physiologische Gründe dagegen sprechen, weil Schulkinder nicht vor das Strafgericht gehören. Wir können nicht höher hinaufgehen, weil doch die nach dem 14. Lebensjahre meist erreichte, wenigstens relative soziale Selbständigkeit dagegen spricht, das Verantwortlichkeitsgefühl hier ganz auszuschalten. Das 16. Lebensjahr würde ich daher für zu hoch gegriffen halten.

Kein Wort ist über die Obergrenze des 18. Lebensjahres erforderlich. Diese Stufe vom 14. bis 18. Lebensjahre ist als eine Stufe der problematischen Reife zu gestalten. Es gibt hier ja eine Auffassung der Sache, die dahin geht: die Frage der Zurechnungsfähigkeit scheidet sich beim Jugendlichen völlig aus, ich behandle ihn einfach so, wie es mir am besten erscheint, ohne nach der Zurechnungsfähigkeit überhaupt besonders zu fragen. Ich muß sagen, daß diese Art der Regelung wirklich den Vorwurf der Prinzipienlosigkeit verdient.

Ich halte es nicht für richtig, die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit bei den Jugendlichen zurückzustellen, wie dies bisher wenigstens der Schweizer Entwurf vorgeschlagen hat.

Ähnlich wie der Schweizer Entwurf wollte nun auch der deutsche Vorentwurf die Behandlung des Jugendlichen nicht von dem Ergebnis einer Prüfung seiner Zurechnungsfähigkeit abhängig machen. Die Kritik ist aber darin fast einig, daß das kein Fortschritt wäre. Wir werden also grundsätzlich daran festzuhalten haben, daß nur der zurechnungsfähige Jugendliche bestraft werden darf und daß neben den allgemein bedeutsamen Zuständen, wie Geisteskrankheit usf. beim Jugendlichen auch noch sein Entwicklungsstadium berücksichtigt werden muß. Dann handelt es sich nur mehr darum, ein brauchbares Kriterium aufzustellen. Das geltende Recht hat bekanntlich die verfehlt, weil unzureichende Formel des Diszernements.

Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission hat man nun im wesentlichen die Formel der österreichischen Entwürfe übernommen. Es ist zu fragen, ob der Jugendliche nicht etwa mangels der hinreichenden geistigen oder sittlichen Entwicklung oder mangels der Reife der Fähigkeit entbehrte, „das Unrecht seiner Tat einzusehen oder — wie die Kommission sagt — den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“, oder, wie ich lieber mit der neuesten Redaktion in Österreich sagen würde: „gemäß dieser Einsicht zu handeln“. Das ist kein besonderer Begriff der Zurechnungsfähigkeit für Jugendliche. Aber die entscheidenden psychischen Fähigkeiten, eine intellektuelle und eine emotionale Fähigkeit, sind beim Erwachsenen ganz regelmäßig vorhanden, wenn er nicht geisteskrank ist, während sie beim Jugendlichen eben nicht regelmäßig vorhanden sind, und deswegen diese besondere Berücksichtigung.

Ich glaube, schon heute spielt die, wenn auch zu enge Formel der Einsichtsfähigkeit im geltenden Recht eine sehr große Rolle, eine oft unterschätzte Rolle. Wenn man sagt: es werden etwa 1- bis 2000 Jugendliche jährlich mangels Einsichtsfähigkeit freigesprochen, so kommt darin nicht die materielle Wirkung zum Ausdruck; denn wie viele Fälle werden eingestellt, weil Gericht und Staatsanwaltschaft der Ansicht sind: hier ist eben eine Zurechnungsfähigkeit nicht gegeben? Man hat darum auch mit Unrecht darauf hingewiesen, daß die Praxis im Deutschen Reich auf diesem Gebiete so verschieden sei. Wenn uns die Statistik sagt: Freisprüche aus § 56 in diesem Sprengel so viele Fälle, in jenem vielleicht nur ein Viertel, so ist nur die formale Praxis verschieden, ob man nämlich die Frage nur in der Hauptverhandlung oder ob man sie schon früher entscheidet. Ich halte das letztere für das durchaus Richtige, und ich glaube, daß die erweiterte Formel, wie wir sie jetzt schon im Kommissionsentwurf haben, eine noch viel größere Anzahl von Jugendlichen vor der Strafe tatsächlich bewahren wird, ganz richtig bewahren, weil sie nicht zurechnungsfähig sind.

Hier ein paar Worte über die geistig Minderwertigen! Ich bin nicht dafür, bei den geistig Minderwertigen, sozusagen einen Schritt weitergehend als bei den Erwachsenen, die Strafe auszuschließen. Nicht nur aus rein theoretischen Gründen, sondern vor allem deswegen, weil man sich heute fast darüber klar ist, weil namentlich viele Psychiater und Pädagogen uns sagen, daß das Verantwortlichmachen des Minderwertigen gerade für ihn eine Heilpädagogik ist, daß die Strafe also günstig wirkt, und ich glaube, es wäre überhaupt eine Zerstörung wertvoller Kräfte in der Gesellschaft, wenn wir die geistige Minderwertigkeit als schließlich im Effekt gleichbedeutend mit Unverantwortlichkeit

bezeichnen würden. Das führt dazu, daß derjenige, der sich als Minderwertiger fühlt oder zu fühlen beginnt, sich immer mehr seinen Neigungen, einer gewissen Schlappeit hingibt und die Widerstandskraft schließlich wirklich verliert, während wir auf der anderen Seite durch eine — natürlich angepaßte — Strafe Günstiges erreichen können. Angepaßte Strafe! Ich glaube, wie beim Erwachsenen muß vor allem die Freiheitsstrafe unter Umständen dem besonderen Zustande des geistig Minderwertigen Rechnung tragen. Das ist das eine allgemeine Postulat, und das zweite geht dahin, daß ein geistig Minderwertiger, der trotz der Strafbehandlung gemeingefährlich ist, lediglich aus dem Gesichtspunkte der Sicherung und der immer anzustrebenden Heilung seines Zustandes natürlich auf unbestimmte Zeit verwahrt werden muß.

Ich gehe nun zu den Maßregeln im einzelnen über, die ich für die Behandlung der Jugendlichen vorschlagen möchte, und zwar in der Reihenfolge, daß ich von den leichtesten zu den schwersten aufsteige. Selbstverständlich ist wie im geltenden Recht die Todesstrafe und das Zuchthaus auszuschneiden. Selbstverständlich ist ebenso, gleichwie in den Entwürfen, die Schmälerung oder Aufhebung der bürgerlichen Rechte und die Polizeiaufsicht zu beseitigen. Es erübrigen also Geldstrafe, Haft und Gefängnis.

Haft! Der Kommissionsentwurf hat die Haft in Haft und Einschließung geteilt. Wo nun nach dem Kommissionsentwurf an die Stelle der Haft schlechtweg Einschließung treten soll, dort möchte ich auch für den Jugendlichen die Einschließung wünschen. Aber darauf will ich mich hier nicht weiter einlassen. Ich spreche von Haft als dem Typus einer custodia honesta, einer reinen Freiheitsentziehung, die die Ehre des Verurteilten völlig unberührt läßt. Ich beschränke mich auf diese drei Strafmittel. Ich scheidet also den Verweis aus, weil ich ihn als ungeeignet für ein Strafmittel überhaupt erachte. Der Verweis ist zu leicht, er macht zu wenig Eindruck, als daß nicht das sinnwidrige Mißverhältnis entstehen müßte, daß die Verurteilung ein schwereres Übel ist als die Strafe, die sich daran knüpft. Der Verweis ist überhaupt keine Leistung, die wir von dem Verurteilten verlangen, was doch im Wesen der Strafe liegt.

Die Prügelstrafe ist meines Erachtens völlig undiskutabel, und ich möchte mir mit Freudenthal den unmaßgeblichen Vorschlag erlauben, sie eben durch Schweigen zu erledigen.

Für die leichtesten Fälle schlage ich nun ein Absehen von jeder Strafe vor. Ich denke dabei an objektiv leichte Fälle, ohne schweren Erfolg. Die Begrenzung im einzelnen ist durch die Anlage des Entwurfs gegeben. Darüber glaube ich hier nicht sprechen zu sollen.

Ob man nun etwa eine Obergrenze von drei Monaten oder sechs Monaten der angedrohten Strafe als Abgrenzung dieser leichten Fälle nimmt, das sind Maßfragen, die wir, glaube ich, ganz dem Gesetzgeber überlassen sollten.

Es muß sich aber auch um subjektiv leichte Fälle handeln. Es kommen hier natürlich ausschließlich Fälle der akuten Kriminalität in dem früher geschilderten Sinne in Betracht, Fälle, in welchen der Jugendliche einen rechten Jugendstreich aus der Jugend typischen Motiven heraus begangen hat, wobei er aber ein durchaus gut gearteter Mensch ist. Hier soll der Richter von Strafe absehen können, nicht müssen, denn es kann sein, daß der Jugendliche einer kräftigen Motivierung trotzdem bedarf. Ob das eine oder das andere am Platze ist, muß der Richter entscheiden können.

In formeller Beziehung möchte ich wünschen, daß das Verfahren einfach durch Beschluß endet, daß also eine Verurteilung überhaupt nicht ausge-

sprochen wird, daß der Richter erklärt, ich beende das Verfahren, ohne eine Strafe zu verhängen, nachdem er den Jugendlichen ernst und eindringlichst unter Darlegung der Situation ermahnt hat. Auch rechtliche Aufklärungen an den Jugendlichen halte ich für sehr wünschenswert. Dem Jugendlichen soll die Situation zum Bewußtsein gebracht, aber die Verurteilung soll vermieden werden. Die Ermahnung des Richters kann ebenso eindringlich gestaltet werden, wie die Verurteilung es wäre, oder vielleicht sogar eindringlicher.

Ich bin gegen den Weg, den der Strafprozeßentwurf und den der jüngste Entwurf wieder einschlagen wollen, im wesentlichen dasselbe Ergebnis auf dem Wege einer Beschränkung des Legalitätsprinzips zu erzielen. Ich kann auf die Frage hier nicht eingehen. Ich halte das Legalitätsprinzip für eine so wertvolle Grundlage unserer ganzen Rechtsordnung, für so notwendig, um sie vor dem Schein einer beeinflussbaren Justiz zu bewahren, daß ich mich zu einer Beschränkung oder gar Aufhebung des Legalitätsprinzips nicht entschließen kann.

Die zweite Maßregel ist die bedingte Verurteilung. Objektive Voraussetzung: kein Verbrechen, wobei es natürlich wiederum von dem Strafgesetz im einzelnen abhängt, ob wir gerade den Verbrechensbegriff selbst wählen können oder einen anderen. Also keine schwere Tat, möchte ich sagen. Subjektiv keine Verwahrlosung oder schlechte Veranlagung des Jugendlichen. Es soll ein höchstens gefährdeter Jugendlicher sein. Im wesentlichen also noch immer akute Kriminalität mit den ersten Anfangsstadien der chronischen Kriminalität, die wir bei dieser Maßregel mit hinzunehmen können, weil wir in der Lage sind, durch den Fürsorger einen vorbeugenden erzieherischen Einfluß auf den Jugendlichen auszuüben. Der Richter muß gesetzlich ermächtigt werden, den Jugendlichen unter Schutzaufsicht zu stellen, ihm bestimmte Weisungen zu erteilen. Ich denke hier namentlich auch daran, den Jugendlichen zum Ersatz des Schadens zu verpflichten.

Der Richter und meiner Auffassung nach der Strafrichter selbst — ich meine natürlich immer den Jugendrichter — soll ferner gesetzlich ermächtigt sein, das Milieu zu bessern, den Jugendlichen etwa in eine andere Familie zu bringen oder auf das Milieu, in dem er belassen wird, bessernd einzuwirken. Dadurch würde sich natürlich das zweckmäßig abgegrenzte Anwendungsgebiet unserer Maßregeln erweitern.

Auf die Gefahr hin, für einen dem Amerikanismus rettungslos Verfallenen zu gelten, schlage ich in formeller Beziehung nicht bedingten Strafnachlaß, sondern bedingte Aussetzung des Urteils selbst vor. Das Urteil wird nicht gesprochen, sondern es wird die Urteilsfällung bedingt durch die Bewährung ausgesetzt. Dies deswegen, weil ich erstens auch hier noch die Verurteilung mit all ihren nachteiligen Folgen vermeiden möchte, vor allem aber auch aus dem Grunde, weil die bedingte Urteilsaussetzung, deren technisch-prozessuale Schwierigkeiten überschätzt werden — und hier habe ich das volle Vertrauen, daß die Jugendgerichte, die sich über die prozessualen Schwierigkeiten schon jetzt so schön und so trefflich hinwegzusetzen wissen, das auch bei dieser neuen Aufgabe vollbringen könnten — dem Richter die Wahl des richtigen Strafmittels bis zu dem Augenblick freiläßt, wo er den Jugendlichen viel besser kennt als in dem Moment, wo er sich über die Urteilsaussetzung schlüssig wird. Gewiß, man arbeitet mit den Fürsorgeorganisationen, mit Schule, Lehrer usf. zusammen, damit der Jugendrichter schon in der ersten Verhandlung ein Bild des Jugendlichen hat. Aber viel besser, viel richtiger wird das Bild doch dann sein, wenn nach einem gewissen Spatium der Probezeit eben Erfahrungen mit

dem Jugendlichen gemacht worden sind, wenn der Fürsorger bereits berichten kann, wie der Jugendliche sich führt.

Ist nun der Widerruf der Urteilsaussetzung notwendig, das heißt: muß nun das Urteil gefällt werden, so hat der Richter alle Maßregeln zur Verfügung, die überhaupt zugelassen werden können.

Bezüglich der Organisation der Fürsorge und Schutzaufsicht verweise ich auf den Gegenentwurf und auf die Schrift von Aschrott über diesen Gegenstand.

In all diesen Fällen nun wird die Vermeidung der Verurteilung, wie ich glaube und wie ich das anstrebe, häufig, aber sie wird nicht etwa wirklich die Regel sein, die nur von ganz seltenen Ausnahmen durchbrochen wäre.

Eine Gefahr kann ich in einer solchen Regelung nicht erblicken. Es ist keine unerbittliche Rechtsordnung, die hier geschaffen würde. Gewiß nicht! Aber in vielen solchen Fällen fehlt dem Jugendlichen zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit im technisch überlieferten Sinne, aber es fehlt ihm doch die Fähigkeit der richtigen Einschätzung seiner Tat im Verhältnis zur Rechtsordnung, zur Allgemeinheit, im Verhältnis zu den Folgen, die sie für ihn selbst in der Zukunft haben könnte. Darum schon ist es richtig, hier eben von Strafe abzusehen. In der bedingten Verurteilung überhaupt liegt auch ein tiefer sittlicher Gedanke. Man kann sagen, daß in diesen Fällen Schuld nicht im juristisch-technischen, wohl aber in einem tieferen Sinne noch zweifelhaft ist. Wenn nun der Jugendliche zeigt, daß die Triebfedern dieser Tat ihm, seiner werdenden Persönlichkeit eigentlich fremd sind, oder wenn es ihm gelingt, sie in der Bewährungszeit seinem Charakter fremd zu machen, dann stellt sich, glaube ich, heraus, daß er eben in diesem tieferen Sinne gar nicht schuldig ist, dann ist die Tat von ihm völlig losgelöst, isoliert, und dann kann der Staat und soll der Staat auf die Verurteilung und auf eine Strafe verzichten, die dem Jugendlichen schädlich wäre; aber nicht nur ihm. Das Ansehen und damit die Wirksamkeit der Rechtsordnung, wenn man will: die Majestät der Rechtsordnung kann meines Erachtens nicht bald so sehr geschädigt werden, als wenn man sieht, daß sie verkehrte, übermäßige Mittel anwendet. *Fiat justitia, pereat mundus!* Das erzeugt leicht eine rechts- und staatsfeindliche Gesinnung nicht nur bei dem Betroffenen, sondern auch bei sehr vielen anderen.

Ist nun Strafe zu verhängen, so werden in unseren Fällen in Betracht kommen die Geldstrafe, die unter gewissen Voraussetzungen gewiß sehr gut wirken kann, und die Haft oder Einschließung. Ich möchte hier nun — ich bin noch immer bei der Gruppe der akuten Kriminalität — vorschlagen, den Richter zu ermächtigen, auf Haft oder Einschließung im weiteren Umfange zu erkennen, als es bei Erwachsenen zulässig ist. Ich möchte den Gelegenheitsdelinquenten, der nur eines kräftigen Motives, aber wegen guten Charakters keiner Besserung bedarf, eigentlich immer nur zu Haft, nicht zu Gefängnis verurteilt sehen. Ich würde also z. B. bei dem Typus „Gelegenheitsdiebstahl des Jugendlichen“ im ersten Falle nicht mit Gefängnis, sondern mit Haft strafen. Das ist schließlich nur die Fortführung des Gedankens, der dazu gebracht hat, die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte bei den Jugendlichen ganz auszuschließen, und es ist anderseits, ich möchte sagen: ein Ergebnis der Kriminaldynamik, daß nämlich die Tat, die ein Jugendlicher begeht, eben deswegen, weil sie ein Jugendlicher begeht, leichter ist als dasselbe Delikt, begangen von einem Erwachsenen.

Das Minimum darf nicht zu niedrig sein. Wenn auf Freiheitsstrafe erkannt wird, so soll sie auf den Jugendlichen einen nachhaltigen Eindruck

machen. Daher ist jede Freiheitsstrafe von 1, 2, 3 Tagen verwerflich. Ich würde eine Untergrenze von 14 Tagen vorschlagen. Man mag etwa auf 8 Tage heruntergehen, aber ich glaube, kürzer darf die Freiheitsstrafe nicht sein, damit sie nicht ihre Wirkung verliert, damit nicht die Furcht verloren geht, die vor der gerichtlichen Freiheitsstrafe bestehen soll.

Es ist eine durchaus anständige Behandlung erforderlich und alles zu vermeiden, was das Ehrgefühl des Jugendlichen beeinträchtigen könnte. Es ist aber energische Arbeit zu leisten. Der Jugendliche soll des Abends totmüde sein, damit eben die Strafe auf ihn Eindruck macht.

Ich fordere völlige Abgrenzung der Vollzugsorte von Gefängnissen und Zuchthäusern, weil nur auf diesem Wege mein Ziel erreichbar ist, daß diese Freiheitsstrafe nicht als eine entehrende Maßregel aufgefaßt wird, wie es bei der akuten Kriminalität anzustreben ist.

Ich fasse nun die dritte und vierte, die zweitletzte und die letzte Stufe zusammen. Zunächst die dritte Stufe: Verurteilung, aber nicht zu Strafe, sondern Einweisung in eine staatliche Erziehungsanstalt. Voraussetzung: kein objektiv sehr schweres Delikt; subjektive Voraussetzung: Besserungsbedürfnis, aber bloß sittliche Gefährdung oder beginnende Verwahrlosung, also die ersten Stadien der chronischen Kriminalität. Vierte Stufe: Verurteilung zu Gefängnis von relativ unbestimmter Dauer. Voraussetzung objektiv: ernstes Delikt, eine schwere Tat, subjektiv: Verwahrlosung, sittliche Verderbtheit des Jugendlichen. Also die schwereren Fälle der chronischen Kriminalität. Nur scheinbar ist das ein Kompromiß oder Widerspruch, wenn ich objektive und subjektive Kriterien hier kombiniere, denn aus einer fortgeschrittenen sittlichen Verwahrlosung geht kein ganz leichtes Delikt hervor. Wenn vielleicht auch das Delikt, wegen dessen der Jugendliche gerade vor dem Richter steht, ein leichtes ist, so wird die Erforschung seiner Vergangenheit genug andere und auch schwere strafbare Handlungen hervorbringen, die nur bisher nicht bekannt geworden sind.

Der leitende Gedanke ist also der, die Maßregeln nach dem Charakter der Jugendlichen abzustufen. Gemeinsam ist: eine länger dauernde, bessernde Einwirkung ist bei diesen Tätern notwendig. Sie soll keine Strafe sein, wenn die subjektive kriminelle Ursache mit dem Jugendlichen noch nicht fest verwachsen ist. Das läßt sich vom Schuldstandpunkt aus rechtfertigen, weil zwar gewiß jeder für seinen Charakter einstehen muß, aber eben hier doch die äußeren Ursachen entlastend wirken, diese Entwicklung des Charakters auf der schlechten Bahn erst im Anfang ist.

Gegen unseren Vorschlag wird nun eingewendet, es sei eine Ungerechtigkeit, den gutgearteten jugendlichen Gelegenheitsdelinquenten etwa zu 14 Tagen Freiheitsstrafe zu verurteilen und sie abbüßen zu lassen, den verwahrlosten Jugendlichen aber mit Strafe zu verschonen und der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Es fällt aber gewiß ins Gewicht, daß ich den gutgearteten Jugendlichen stets nur zur mildesten Freiheitsstrafe verurteilen lassen möchte (Einschließung). Sodann ist die Anstaltserziehung, die bei dem verwahrlosten Jugendlichen angewendet werden soll, subjektiv ja doch ein Übel. Wenn sie auch nicht als Übel gewollt wird, so wird sie doch so empfunden. Das liegt nicht an der Erziehung, es sollen gewiß die Erziehungsmittel nicht so gestaltet werden, daß der Jugendliche die Anstalt fürchtet und haßt, aber schon der unvermeidliche Freiheitsverlust, der ja hier viel länger dauert als bei der Einschließungsstrafe, wird zumal zu Beginn vom Jugendlichen als Übel empfunden

werden. Wenn wir nun erwägen, daß dieses Übel dem Jugendlichen tatsächlich zugefügt wird, daß er ferner die Verurteilung erleidet, dann meine ich, daß nicht eine Ungerechtigkeit darin liegt, diesen Jugendlichen in die Fürsorgeerziehung zu geben und den gutgearteten Jugendlichen etwa mit 14 Tagen Einschließung zu strafen, sondern daß hier ein Ausgleich stattfindet.

Das Ergebnis wäre nun, daß die Besserungsanstalten dadurch gehoben würden, daß wir die schlechten Elemente heraus und in das Gefängnis bringen, dorthin, wohin sie gehören. Denn wenn man überhaupt eine Skala aufstellt, so kann sie doch nur die sein, daß die schwerste Freiheitsstrafe auch wirklich als das schwerste Übel gewertet wird. Heute ist ja das Verhältnis ganz umgekehrt. Wenn Sie die Stimmen aus der Praxis hören, so ist die Sache heute so, daß das Gefängnis seine Schrecken verloren hat, daß die jungen Leute die Gefängnisstrafe begrüßen und daß sie die Fürsorgeerziehung fürchten. Da glaube ich, kann sich eine Reform nicht damit begnügen, diesen Zustand eigentlich in Permanenz zu erklären, sondern sie muß mit aller Energie danach trachten, die richtige Wertskala wiederherzustellen. Ich glaube, daß die ganze Einrichtung der Fürsorgeerziehung ungeheuer geschädigt werden muß, wenn man nicht energisch dagegen Vorsorge trifft, daß nicht die Fürsorgeerziehungsanstalt weiterhin sozusagen herabgewürdigt, und daß auf der anderen Seite das Gefängnis dadurch in der Skala hinaufgeschneilt wird.

Das Gefängnis nun muß typisches Jugendgefängnis sein. Nötig ist eine strenge örtliche Absonderung von allen anderen Strafvollzugsanstalten. Es muß am Lande gelegen und mit landwirtschaftlichen Betrieben ausgestattet sein. Aus doppeltem Grunde: Aus einem pädagogischen, weil gerade die Beschäftigung in der Natur, mit der jungen keimenden Natur auf das Gemüt des Jugendlichen einen ausgezeichneten Einfluß ausüben kann, ferner aus der Erwägung heraus, daß Arbeitermangel am meisten am Lande herrscht und daß der Jugendliche am besten vor Rückfall bewahrt bleibt, wenn es uns gelingt, ihn auf ländlichen Arbeitsplätzen unterzubringen und so aus dem gefährlichen Milieu der Städte zu entfernen.

Was die ganze Einrichtung anlangt, so denke ich mit gewissen Modifikationen an das Muster, das uns die amerikanischen Reformatories, die Reformgefängnisse bieten. Ich sage: Gefängnisse. Verehrte Damen und Herren! Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß das Reformatory Nordamerikas kein Gefängnis sei. Es ist eine Strafanstalt. Diese Auffassung finden Sie in Amerika ganz allgemein, und diese Auffassung haben Sie selbst, wenn Sie eines dieser Gefängnisse besichtigt haben, wo die Jugendlichen in der Nacht in Gefängniszellen isoliert gehalten sind, die oft enger sind als unsere Zellen.

Allein es dürfen — und hier müssen wir von den amerikanischen Vorbildern energisch abweichen — keine Massenanstalten sein, nicht Anstalten, in denen man 1000 Jugendliche zusammenpfercht, sondern kleine Anstalten, damit innerhalb jeder Anstalt die Individualisierung möglich ist und damit wir auch zwischen mehreren Anstalten differenzieren können. Denn wir würden die allerschlechtesten Jugendlichen in etwa im Verordnungswege zu bezeichnende Jugendgefängnisse bringen müssen, um die gegenseitige Verderbnis möglichst auszuschalten.

Das Jugendgefängnis muß aufgebaut sein auf dem leitenden Gedanken eines innigen Zusammenhanges zwischen dem Physischen und dem Psychischen. Darum körperliche Kräftigung des Jugendlichen auf jedem möglichen Wege. Aber nicht nur das, sondern durch körperliche Übungen, durch militärische

Übungen, durch einen strengen, strammen Drill muß man den Jugendlichen daran gewöhnen, daß er Ordnung hält, daß er den Vorzug der Autorität erkennen lernt, daß er die Notwendigkeit des präzisen Ausführens von gegebenen Befehlen begreift. Der amerikanische Drill leistet in dieser Richtung wirklich Großartiges. Ich habe in den amerikanischen Reformatories Massen von 1000 und mehr Jugendlichen kommandiert gesehen. Sie machen große Evolutionen lediglich nach dem Takt der Musik mit einer Präzision, daß — ich will hier lieber ein österreichisches Beispiel wählen — ein österreichisches Infanterieregiment es nicht besser machen kann.

(Große Heiterkeit.)

Verehrte Damen und Herren! Es liegt hier der Wert nicht nur in der körperlichen Kräftigung, sondern der Amerikaner ist mit Recht von dem Gedanken beherrscht, daß, wenn sich jemand an diese Art, seine Glieder zu bewegen, die motorischen Nerven zu innervieren gewöhnt, davon auch seine Psyche überhaupt günstig beeinflußt wird, daß er Notwendigkeit und Wert von Zucht, Gehorsam, Autorität einsehen lernt. Dann wird er auch im Leben in der Freiheit nicht mehr so leicht dem Schlendrian, der Unordnung und Auflehnung, kurzum, den Keimen neuer Kriminalität verfallen.

Man muß vieles tun, um das Ehrgefühl, nicht den Ehrgeiz, sondern das Ehrgefühl des Jugendlichen wachzuhalten, zu kräftigen, zu steigern. Darum finden wir nun auch — und das halte ich für gut — in den amerikanischen Regimentern, die in den Anstalten durchaus nach dem Typus der nordamerikanischen Armee auf Grund des Reglements eingerichtet sind, alle Chargen bis zum Leutnant mit Sträflingen besetzt. Jede Charge hat gewisse Obliegenheiten zu erfüllen. Man bringt dem Sträfling das Vertrauen entgegen, diese Obliegenheiten zu erfüllen und eröffnet ihm die Aussicht, zu höheren Chargen aufzusteigen.

Es fehlt mir leider die Zeit, diese kurze Schilderung weiter fortzuführen, das Gesagte soll nur ein Beispiel dafür sein, daß der Amerikaner es versteht, das Gefängnisleben zu einem aktiven zu gestalten an Stelle des passiven, das die Verderbnis ist. Es ist ganz falsch, wenn man glaubt, daß der amerikanische Sträfling ein beschauliches Dasein führt. Er muß angestrengt arbeiten vom Morgen bis zum Abend. Ich meine nun nicht nur physisch arbeiten, sondern intellektuell arbeiten, an sich selbst arbeiten, damit er von einer Klasse in eine höhere aufsteigen kann, und erst wenn er das Klassensystem durchlaufen hat, wenn er durch ausgezeichnete Leistungen auf allen Gebieten (Unterricht, Disziplin, Arbeit usw.) ein gewisses Höchstmaß von Marken erreicht hat, steigt er in die höchste Klasse auf, und erst dann kann er schließlich bedingt entlassen werden.

Die Krönung dieses Gebäudes besteht nun offenbar darin, daß der Trieb des Menschen in die Freiheit hinaus sozusagen in den Dienst der eigenen Besserung des Sträflings hineingezwungen wird. Das erreicht nur die unbestimmte Verurteilung. Das ist für mich der Hauptgrund, für die unbestimmte Verurteilung einzutreten, die formell natürlich relativ unbestimmt ist. Ich habe eine Untergrenze von einem Jahre und eine Obergrenze von zehn Jahren vorgeschlagen. Da sind Modifikationen möglich. Man kann bei ganz schweren Verbrechen eine Untergrenze von zwei Jahren und eine höhere Obergrenze vorschlagen, bei leichteren Delikten eine niedrigere Obergrenze. Hier, meine ich, hat der Gesetzgeber weiten Spielraum.

Die Entscheidung über die Entlassung soll meiner Auffassung und meinem Vorschlage nach einzig und allein der Richter in der Hand haben, derjenige, der den Jugendlichen verurteilt hat. Er muß in Verkehr mit den Gefangenen gebracht werden. Es hat dann die Beamtenkommission ein Gutachten abzugeben, auf Grund dessen der Richter entscheidet. Damit ist der Einwand beseitigt, daß wir aus einer Sache der Rechtsprechung eine Verwaltungssache machen wollen. Nein, das keineswegs! Aber ich glaube, der Richter muß doch über die Frage der Entlassung besser entscheiden können, wenn er auf Grund eines reicheren Materials entscheidet, als wenn er diese Frage in der Hauptverhandlung entscheiden soll, wo das Material noch ein viel geringeres ist. Wer glaubt, daß dieses System Heuchler züchtet, der, glaube ich, versteht eben die Einrichtung nicht. Der Strafvollzug muß so gestaltet sein, daß die Heuchelei hier nicht eine wesentliche Rolle spielen kann, es darf nicht alles auf die „Disziplin“ ankommen, sondern es müssen zum Aufsteigen und schließlich zur Entlassung des Sträflings positive Leistungen verlangt werden, die nur bei Anspannung aller Kräfte zu erzielen sind und dabei muß dem Sträfling eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt werden. Andererseits haben wir das Korrektiv der vorläufigen Entlassung. Wenn übrigens jemand ein oder zwei Jahre oder noch länger heuchelt, so wird ihm schließlich das Gute zur Gewohnheit und die guten Gewohnheiten werden noch gestärkt.

(Bewegung.)

Und immer möchte ich wiederholen: Wir können die moralische Besserung im Strafvollzug anstreben, aber sie unmöglich zum Ziele machen, das erreicht werden muß. Wenn wir die soziale Besserung erreicht haben, müssen wir uns bescheiden zufrieden geben.

Schließlich die Sühne, der Strafgedanke! Ja, wenn man fordert, daß die Strafe sozusagen die objektive Schwere der Tat sinnfällig spiegeln soll, dann gibt es keine Versöhnung mit dem Standpunkt, den ich hier vertrete. Aber ich glaube, ein solches Taxameterstrafrecht haben wir doch heute schon nicht, wir haben es seit über 100 Jahren nicht, und um es zu haben, müßten wir zurückkehren etwa zu den Zeiten des Helvetischen Gesetzbuchs, wo für jede strafbare Handlung eine bis auf den Tag ausgerechnete Strafe vorgesehen war. Wenn aber der Richter im wesentlichen doch nach subjektiven Momenten die Strafe bestimmt, kann von einer solchen Spiegelung überhaupt nicht mehr die Rede sein. Hingegen glaube ich, daß es gerade die feinste Durchbildung des Schuldgedankens ist, wenn wir dem Verbrecher die Freiheit erst dann wieder schenken, wenn er durch energische Arbeit an sich selbst sich von den in ihm gelegenen individuellen Ursachen des Verbrechens losgesagt hat, wenn er eben mit Beruhigung der menschlichen Gesellschaft als ein voraussichtlich taugliches Glied zurückgegeben werden kann. Gelingt uns das, dann wird auch die Strafe die Wirkung wieder haben, daß man das Verbrechen dadurch wirklich als gesühnt betrachtet, — daß man sich nicht mehr scheu vor jedem Vorbestraften zurückzieht, wie es heute tatsächlich der Fall ist —, und das ist eine Erscheinung, die wir in der Tat in Amerika beobachten können.

Ich habe Ihre Zeit, verehrte Damen und Herren, schon zu sehr in Anspruch genommen, als daß ich noch auf eine Begründung meiner letzten Thesen eingehen könnte. Ich glaube auch, daß sie vielleicht einer näheren Erläuterung und Begründung nicht bedürfen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß die Vorschläge, die ich Ihnen hier zu unterbreiten mir erlaubt habe, ein vielgestaltiges, bewegliches Jugend-

strafrecht ergeben würden, ein Jugendstrafrecht, das eben von der Erkenntnis geleitet ist, durch ein einziges Prinzip den ungeheuer vielgestaltigen Erscheinungen des Lebens nicht gerecht werden zu können. Allein prinzipienlos, glaube ich, wäre die Regelung doch nicht, und jedenfalls wäre sie ganz getragen von dem einen Gedanken, von dem einen Gefühl, das gerade bei einem Jugendstrafrecht, wie ich glaube, das richtige ist: einer freudigen Hoffnung auf das Bessere, auf die Zukunft. Das entspricht ja doch dem Charakter des Jugendlichen. Nur wer an seinen Erfolg glaubt, der wird den Erfolg auch erzielen können.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Das Wort hat Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder.

Amtsgerichtsrat **Allmenröder**-Frankfurt a. M.: Königliche Hoheit! Meine verehrten Damen und Herren! Auch wer sich nicht intensiver mit den Schwierigkeiten befaßt hat, die einem Jugendstrafgesetz entgegenstehen, der wird aus den Ausführungen der Herren Professoren von gestern und heute jedenfalls einen kleinen Vorgeschmack davon bekommen haben; der wird begreifen, warum man in dieser Materie Schritt für Schritt vorwärtsgeht und nicht einfach irgend eine von den Meinungen, die vielleicht gerade die Majorität haben, zur Grundlage für das Jugendstrafgesetz macht. Ich habe mich, offen gestanden, gefreut, als ich hörte, daß wir ein solches Gesetz nicht bekämen. Ich habe immer gefürchtet: eines schönen Tages kommt aus dem ganzen Wirrwar von Ansichten über Jugenderziehung ein Gesetz heraus, bei dem wir armen Jugendrichter hernach sehen müssen, wie wir damit fertig werden,

(Bewegung)

und ich war sehr erfreut, als ich dann den neuen Gesetzentwurf zu Gesicht bekam. Von uns in Frankfurt war auch er noch nicht als ein so sehr dringendes Bedürfnis empfunden worden. Ich habe immer den Standpunkt vertreten, daß wir Zeit brauchen, uns in die Einrichtung der Jugendgerichte und in unsere Stellung zu den straffälligen Jugendlichen einzuleben. Wir durften nicht mit kurzen Erfahrungen rechnen. Die Einführung des Jugendgerichts liegt jetzt fünf Jahre zurück, und ich muß sagen: wir sind immer noch nicht am Ende unserer Erfahrung, noch immer steht nicht fest, welche allgemeinen Schäden denn bestehen, die gesetzgeberisch beseitigt werden müßten.

Ich teile ganz die Ansicht, die gestern Herr Oberlandesgerichtspräsident Spahn ausgesprochen hat: Wir dürfen in dieser Sache nur langsam vorwärts schreiten, wenn wir etwas erreichen wollen, mit dem wir dann auch wirklich Erfolge erzielen können.

Wir haben gerade bei der heutigen Gesetzeslage gelernt, wie man die gesetzlichen Bestimmungen anders auffassen und anders anwenden kann, als dies bis dahin geschehen ist. Wir haben auch gelernt, uns in den Lücken zurechtzufinden, die die Gesetzgebung bei der Behandlung der Jugendlichen hat erkennen lassen. Wir haben eben, ohne sofort nach einem neuen Gesetz zu rufen, versucht, ob wir nicht auch so auskommen können. Ich habe das schon auf dem zweiten Jugendgerichtstag in München angedeutet, konnte aber nicht näher darauf eingehen, weil mir aus Gründen, die ich für berechtigt halte, das Wort nicht dazu gegeben wurde. Ich wollte darauf hinweisen, daß an der Art, wie das Verfahren gehandhabt wird, zu erkennen ist, wie groß das Bedürf-

nis unter Umständen für die eine oder andere Bestimmung ist. Damals wurde z. B. gefordert, der Jugendliche müßte unter bestimmten Umständen aus der Sitzung entfernt werden. Der Richter müßte die Erlaubnis dazu haben, wenn der Verteidiger die Verteidigung vielleicht in einer Art und Weise einrichtet, die schädlich auf den Jugendlichen einwirken könnte, oder wenn der Psychiater Dinge zu sagen hätte, die der Jugendliche nicht zu hören brauchte, oder wenn die Verhältnisse des Jugendlichen und der Eltern eine dem Jugendlichen schädliche Erörterung finden würden. Damals habe ich gesagt: eine solche Bestimmung brauchen wir nicht, wir müssen nur das Verfahren richtig einrichten, dann ergibt sich das von selbst. Das trifft ganz gewiß zu in bezug auf die Entfernung des Jugendlichen aus der Sitzung, wenn der Psychiater gehört wird. Der Psychiater sollte eben in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden. Die Feststellung, ob der Jugendliche zurechnungsfähig ist oder die nötige Einsicht hat, muß vorher getroffen sein und wir haben einen Fehler begangen, wenn wir einen Jugendlichen in die Hauptverhandlung hereinbringen und ihn erst hier vom Psychiater begutachten lassen und ihn dann freisprechen. Wie erziehungswidrig das ist, das weiß der am besten, der einem solchen Jungen klar machen muß, warum er freigesprochen worden ist.

(Bravo.)

Es ist nicht leicht, dem Jugendlichen klar zu machen: Du hast zwar gestohlen, aber Du wirst doch straffrei gelassen, ohne daß sich bei ihm der Gedanke festsetzt, nun könne er machen, was er wolle. Das veranlaßt uns eben, wenn irgend möglich, die Fälle vor der Hauptverhandlung auszuschneiden, in denen der Psychiater das Wort zu ergreifen hat. Und wenn wir diese Fälle ausschneiden, brauchten wir eigentlich die Frage nicht zu erörtern, ob wir den Jugendlichen aus der Sitzung entfernen sollen oder nicht.

Beim Verteidiger ist die Sache ebenso. Es ist Sache des Jugendrichters, dem Verteidiger klar zu machen, daß es nicht angängig ist, wie das früher üblich war, zu versuchen, eine schöne Verteidigungsrede anzubringen. Wenn man das den Verteidigern in aller Liebenswürdigkeit sagt, unterstützen sie schon die Aufgaben des Jugendrichters. Wir haben wenigstens in dieser Beziehung hier keine Schwierigkeit gehabt.

Man brauchte daher eigentlich auch die Forderung nicht zu stellen, daß während der Verteidigungsrede oder wenn man Dinge erörtert, die der Jugendliche nicht hören soll (Beziehungen zu den Eltern, Mitteilungen über die Eltern), der Jugendliche entfernt werden muß. Wo das notwendig erscheint, wird das Jugendgerichtsverfahren meiner Meinung nach nicht richtig gehandhabt. Diese Dinge müssen mit dem Jugendlichen und mit den Eltern vor der Hauptverhandlung besprochen sein. Wir haben die Gelegenheit dazu bei der verantwortlichen Vernehmung, in der wir den Jugendlichen und die Eltern bei der Hand haben. Wenn man solche Dinge erst in der Sitzung in extenso besprechen wollte, so würde das allerdings erziehungswidrig wirken. In der Sitzung ist meiner Meinung nach von diesem Milieu des Jugendlichen, seinem Vorleben und von seinen Eigenschaften nicht mehr preiszugeben, als zu seiner richtigen strafrechtlichen Beurteilung notwendig ist. Dazu brauche ich nicht die Eltern mit ihren schlechten Eigenschaften dort bloßzustellen, und ich brauche auch den Jugendlichen nicht mehr bloßzustellen, als der Strafzweck erfordert.

Trotzdem muß ich aber doch zugeben, daß es recht wünschenswert sein kann, daß wir eine solche Bestimmung bekommen. Denn nicht alle Jugendrichter haben so günstige Verhältnisse vor sich, wie wir hier in Frankfurt.

Der neue Entwurf löst diese Frage leider auch nicht einwandfrei. Er enthält die Bestimmung, daß mit Zustimmung des Verteidigers der Jugendliche aus dem Sitzungssaale entfernt werden kann. Ja, haben Sie es mit einem Verteidiger von der Art zu tun, von der ich vorhin gesprochen habe, die ja Gott sei Dank immer seltener wird, dann haben wir wenig Nutzen von dieser Bestimmung. Ein solcher Verteidiger wird ganz sicher verlangen, daß der Jugendliche zugegen bleibt, da es ihm wertvoll erscheinen wird, daß der Jugendliche hört, was für eine feine Rede der Verteidiger hält.

(Bewegung und Heiterkeit.)

Wie lange ist die Forderung schon erhoben worden, wir sollten das Legalitätsprinzip preisgeben. Man hatte seine guten Gründe, warum man es bis dahin nicht getan hat, und Herr Professor Graf Gleispach hat angedeutet, in welcher Richtung diese Gründe liegen. Davon bin ich auch fest überzeugt, daß die Staatsanwaltschaft unter Umständen in eine recht schwierige Lage kommt, wenn man ihr aufbürdet, daß sie nun die Entscheidung darüber treffen soll: wer soll gestraft werden und wer nicht? Es ist eben so, daß gerade die Kinder aus den guten und den besseren Familien, d. h. den Familien, die in geordneten und wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen leben — ich will gar nicht einmal von der höheren oder geringeren gesellschaftlichen Schicht sprechen —, leichter freigegeben werden können als die anderen, die aus ärmlichen und verwahrlosten Familien kommen. Da kann natürlich aus diesen Kreisen sehr leicht der Verdacht auf die Staatsanwaltschaft fallen, daß sie einzelne Klassen bevorzugt.

Aber diese Bedenken kommen doch wenig in Betracht gegenüber den Vorteilen, die entstehen, wenn wir die Möglichkeit haben, von einem Strafverfahren unter Umständen ganz abzusehen. Ich glaube wirklich, die Bevölkerung wird sich auch allmählich daran gewöhnen, wenn sie sieht, daß Gerechtigkeit herrscht. Wenn dabei der Staatsanwalt oder der Richter auch hin und wieder in ein falsches Licht kommen sollte, so wird das gar nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Daß wir seither mit dem Legalitätsprinzip zu rechnen hatten, dafür haben wir Grund dankbar zu sein, weil wir dadurch genötigt waren, ein Verfahren auszubilden, das uns nach Aufhebung des Legalitätsprinzips zugute kommen wird. Wir scheiden, wie ich vorhin schon andeutete, nach Möglichkeit alle die Fälle von der Durchführung des Strafverfahrens aus, in denen uns die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen irgendwie Zweifel erregt, oder wo eine Geisteskrankheit als vorhanden anzunehmen ist, oder wo die Beweise für die Straftat nicht so ganz klar liegen und man bisher die Aufklärung der Hauptverhandlung überlassen hat. Auf diese Weise konnte eine ganze Reihe von Straffällen vom Strafverfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, ferngehalten werden, für die ein solches nur schädlich und erziehungswidrig hätte wirken können. Die Staatsanwaltschaft und schon die Polizei prüfen alle Fälle mit einer außerordentlichen Vorsicht auf ihre strafrechtliche Qualität, und auch ich tue es auf das eingehendste, damit nichts entgeht, was von Bedeutung sein könnte. Wir bemühen uns, den strafrechtlichen Tatbestand aufs genaueste festzustellen, um in dieser Beziehung nicht Überraschungen ausgesetzt zu sein. In den Fällen, in denen die Einsichtsfrage zweifelhaft ist, halten wir nun aber nicht unter allen Umständen das Strafverfahren von dem Jugendlichen fern, sondern wenn wir glauben, daß dem Jugendlichen und auch seinen Eltern die Bedeutung seiner

Tat auf eine andere Weise nicht klar zu machen ist, dann haben wir es auch trotz der Aussicht, daß der Jugendliche freigesprochen werden könnte, doch zu der Hauptverhandlung kommen lassen. Das setzt natürlich voraus, daß das ganze Jugendgerichtsverfahren von allem Erziehungswidrigen fernbleibt und daß es in keinem Stadium den Gesichtspunkt der Erziehung aus dem Auge verliert.

Ich hatte, als ich meinen zweiten Leitsatz aufstellte, den von der „Freisinnigen Zeitung“ veröffentlichten Gesetzentwurf vor mir. Dieser sah nur vor, daß die Staatsanwaltschaft allein das Recht der Einstellung haben sollte. Ich habe erst vorgestern gesehen, daß ich falsch unterrichtet war, und daß dem Richter auch Rechte gegeben worden sind. Wenn Sie die Schwierigkeiten berücksichtigen, die mir die Aufstellung von Leitsätzen macht — denn ich bin kein Freund von Leitsätzen — (Heiterkeit)

dann würden Sie mit mir fühlen können, wie leid es mir ist, daß ich den schönen Leitsatz fallen lassen muß. (Heiterkeit.)

Jetzt habe ich statt sieben Leitsätzen nur noch sechs.

(Heiterkeit.)

Aber ich habe Ihnen ja gesagt: ich lege nicht allzuviel Wert auf diese Leitsätze. Ich habe sie auch so gefaßt, daß sich jeder recht viel dabei denken kann,

(Heiterkeit)

und ich bitte Sie, mir zu gestatten, daß ich mich nicht genau, weder inhaltlich, noch der Reihenfolge nach, an sie halte.

Man könnte ja vielleicht zweifelhaft sein, ob man nicht dem Richter der Staatsanwaltschaft gegenüber etwas mehr Rechte beilegen sollte. Der Richter kann außerhalb der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen. Aber ich sehe nichts davon, daß der Staatsanwalt nur mit Zustimmung des Richters irgendwo ein Verfahren einstellen könnte. Mir liegt aber an einer anderen Fassung nicht allzuviel, weil ich glaube: es ist recht gut, wenn die Bestimmungen so gefaßt sind, daß der Staatsanwalt und der Richter aufeinander angewiesen sind. Das setzt allerdings voraus, daß wir einen Staatsanwalt haben, der in neuen Stiefeln marschieren kann und will. Es gibt unter den Staatsanwälten wie unter uns Richtern und auch sonstwo Leute, die das nicht gern mögen. Das sind aber meiner Meinung nach nicht die geeigneten Leute für den Jugendgerichtsbetrieb. Der Staatsanwalt darf nicht bloß Staatsanwalt sein, sondern er muß eben stets Fühlung mit dem Richter behalten, auch im ganzen Vorverfahren, und zwar ohne Zwang, aus freiem Willen.

(Sehr richtig!)

Wie gut sich das machen läßt und wie gut die Erfolge sind, die aus einem solchen Verhältnis erwachsen, kann ich sehr wohl beurteilen, weil mir das Glück hier in der Auswahl unseres Staatsanwalts besonders günstig gewesen ist. Ich wiederhole: es ist recht gut, wenn wir aufeinander angewiesen sind, denn dann arbeiten wir uns ineinander ein. Ich bin fest überzeugt, bei uns wird sich das Verfahren so gestalten, daß der Staatsanwalt das Verfahren nicht einstellt, bevor er nicht den Jugendrichter um eine verantwortliche Vernehmung des Jugendlichen ersucht und von dem Jugendrichter selbst eine Meinungsäuße-

zung darüber hat: soll hier bloß erzogen oder soll gestraft werden, oder sollen wir das Strafverfahren eine Zeitlang weitergehen lassen, bis den Eltern vor allen Dingen die Bedeutung des Falles klar geworden ist, oder wollen wir jetzt schon einstellen? usw. Diese Fragen werden wir jedenfalls gemeinschaftlich behandeln, der Staatsanwalt mit mir freiwillig und ich mit ihm unter einem gewissen Zwange, der mich aber nicht weiter stören wird. Wenn er beseitigt würde, hätte ich ja auch nichts dagegen.

Als ich las, daß bloß der Staatsanwalt das Recht der Auswahl hätte, da war ich natürlich sehr erstaunt, daß man uns nun mit der wunderbaren Einrichtung der Schöffen beglücken wollte, die in der Erziehung bereits etwas geleistet haben. Dann kommen in demselben Paragraphen die Frauen. Ich war schon erschrocken, ich dachte, die Frauen wären auch zu Schöffen bestimmt.

(Bewegung.)

Aber das bleibt ja wahrscheinlich noch einmal eine Zeitlang hinausgeschoben.

(Große Heiterkeit.)

So gern ich mit den Frauen arbeite — wir können ja die Frauenarbeit gar nicht entbehren —, so muß ich doch immer wieder sagen: die Frau ist mir zum Schöffenamt wirklich zu schade. Ich möchte gerne die Männer sehen, die auf diese Idee gekommen sind. Die Frauen kommen ja wohl schon auf solche Ideen.

(Große Heiterkeit.)

Dann noch eins! Ich habe aus dem Kreise der beim Jugendgericht mitarbeitenden Frauen den Ruf nach dem Sitz im Schöffengericht nie gehört.

(Widerspruch und Oh!)

Nein, bei uns nicht. Wie es in Köln ist, weiß ich nicht.

(Heiterkeit.)

Sie haben da diese gemüthlichen rheinischen Verhältnisse. Ich spreche nur von meinen Erfahrungen, und ich muß sagen: wenn ich mir die Frau als Schöffe vorstelle, so erscheint sie mir in einer schiefen Rolle. Ich habe das gelegentlich einer sehr verständigen Dame gesagt. Ich habe gesagt: „Sie sitzen mit dem Richter da und sind genötigt, unter Umständen eine schwere Strafe auszusprechen.“ Da sagte sie: „Das will ich ja gerade verhindern.“ Wir brauchen aber unter Umständen notwendig schwere Strafen, und es paßt nicht recht zu einer Frau, wenn sie über einen Jugendlichen den Stab bricht. Die Frau soll nicht das richtende, sondern das ausgleichende Element sein.

Mit pädagogisch gebildeten Schöffen ließen sich Erfolge erzielen, wenn sie wie die Handelsrichter eine dauernde Einrichtung würden. Wenn es sich um die Frage dreht: wollen wir strafen oder nicht? dann ist die Hilfe von Pädagogen wertvoll, sie kann uns aber vor der Hauptverhandlung geleistet werden, wir brauchen sie nicht erst in der Schöffensitzung. Sie kann uns in den Sams-tagsitzungen, die unserer Jugendgerichtssitzung am Donnerstag vorausgehen, geleistet werden, wo wir alle Fälle noch einmal nach der erziehlichen Seite durchprüfen.

Ich kann die Notwendigkeit der Neuerung nicht einsehen, denn wir verlieren meiner Meinung nach ein sehr wertvolles Glied der Verständigung zwischen dem Jugendgericht und den Klassen, aus denen wir das Material bekommen, das wir aburteilen müssen, wenn wir mit Schöffen, wie wir sie jetzt haben, nicht mehr rechnen dürfen. Ich habe es wer weiß wie häufig erlebt, daß meine Schöffen mir erklärt haben: So habe ich mir das überhaupt nicht vorgestellt;

wo habe ich mir denn gedacht, daß diese Kinder mit der Liebe und Sorgfalt umhegt und umgeben werden, daß der Richter mit dieser Herzlichkeit zu ihnen spricht, daß er sich ihrer in jeder Not annimmt, auch während der Hauptverhandlung, daß er auf ihre Eigenart eingeht; das haben wir uns gar nicht träumen lassen, und wo wir können, werden wir das natürlich aussprechen.

Daß wir diese Leute hergeben müssen, die die Kanäle sind, durch die ein Verständnis für unsere Arbeit in die Klassen hineinkommt, aus denen wir immer wieder unser Material beziehen, das ist mir sehr leid und für unser Jugendgericht unter Umständen von unberechenbarem Schaden. Gerade in den Fällen, in denen die Schöffen dieser Klasse am nächsten standen, habe ich von ihnen die wertvollsten Winke für die Behandlung der Jugendlichen bekommen.

(Sehr richtig!)

Sie können sich viel leichter in die Nöte der Familie hineindenken, wenn eine Gefängnisstrafe ausgesprochen wird oder sonst irgendetwas mit dem Jugendlichen geschieht, als die anderen.

Bei unserem Verfahren der Auslese sind doch immer noch Fälle übriggeblieben, in denen es wünschenswert gewesen wäre, kein Urteil über den Jugendlichen zu sprechen, und deshalb begrüße ich es, daß uns demnächst das Legalitätsprinzip nicht mehr im Wege stehen wird. Dann brauchen wir aber auch an eine Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters nicht mehr zu denken; denn es ist ganz ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt oder der Jugendrichter oder etwa das Schöffengericht nun einen Jugendlichen in das Strafverfahren hereinziehen oder verurteilen würde, wenn es nicht absolut notwendig ist. Aber die Notwendigkeit liegt meiner Meinung nach nicht bloß über der Grenze von 14 Jahren, sondern sie kann sehr wohl auch zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre liegen.

(Sehr richtig!)

Man sollte das Vertrauen zum Richter haben, daß er hier das Richtige trifft. Wir brauchen diese doch recht willkürliche Hinaufsetzung nicht, denn der erfahrene Richter weiß, daß es Jugendliche mit und ohne Einsicht sowohl unter wie über 14 Jahren gibt.

(Sehr richtig!)

Was heißt das: der Schüler soll nicht durch das Strafverfahren gehen? Ja, das können nur die Leute sagen, die das Jugendgerichtsstrafverfahren nicht kennen. Das Jugendgerichtsstrafverfahren darf eben keine Schädigung für die Jugendlichen sein. Das ist der Hauptgrundsatz. Es muß jeder erziehungswidrige Einfluß ferngehalten und es muß das Verfahren in allen Stadien erziehungsgemäß eingerichtet werden. Wenn das der Fall ist, sehe ich gar keinen Grund, warum man nicht in bestimmten Fällen auch Jugendliche unter dem 14. Lebensjahre durch das Strafverfahren hindurchleiten soll. Wir haben manchmal gar kein anderes Mittel, dem Jugendlichen und den Eltern — das betone ich ausdrücklich — den Ernst der Straftat klarzumachen, als das Strafverfahren. Ich habe, wenn ich den Jugendlichen nur ermahne oder eine Pflegschaft einrichte und ihn dann wieder laufen lasse, leider die Erfahrung gemacht, daß das den Eltern ganz gleichgültig ist. Aber die Unannehmlichkeiten eines Strafverfahrens mit den Ladungen zum Gericht usw. klären die Eltern erst darüber auf, worum es sich eigentlich handelt. Und dem Jugendlichen wird das dann von diesen einseitig gewordenen Eltern gewöhnlich auch beigebracht, wenn sie es vorher noch nicht eingesehen haben, und dann brauchen wir die Arbeit nicht allein zu

übernehmen. Wenn wir aber in solchen Fällen einfach von vornherein von Strafe absehen und dem Jugendlichen bis zum 14. Lebensjahre Freiheit geben, dann zwingen Sie uns — das kann ich Ihnen heute schon sagen —, die Fürsorge- maßregeln zu Strafmaßregeln zu machen, und das ist doch das Schlimmste, was uns überhaupt passieren kann.

Hier mag die Schulzucht einsetzen, sagt man. Aber, wie ist es damit, seit der Stock in die Ecke gestellt wird! Wenn die Lehrer heute ein Kind züchtigen, schreit alles. Der Arzt bescheinigt Striemen. Ich habe als Junge gar manchemal ausgesehen wie ein Zebra.

(Große Heiterkeit.)

Da hat niemand auch nur den Versuch gemacht, uns zu bedauern. Ich sage: seitdem die Schulzucht — es braucht nicht immer der Stock zu sein, der da in Frage kommt — selbst aus allen möglichen törichten humanitären Gründen ihre frühere Wirkung nicht mehr hat, ist mit ihr allein so leicht nichts mehr zu machen.

(Sehr richtig!)

Hätte sie richtig gewirkt, so brauchten wir uns mit den Jugendlichen ja nicht zu befassen.

Ich meine, wir können gegen Jugendliche zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre nicht auf ein Strafverfahren verzichten, und ich möchte sehr wünschen, daß eine solche Heraufsetzung aus den Gründen, die ich eben geltend gemacht habe, nicht stattfindet.

Gegen die, welche das Strafverfahren gegen Jugendliche bis zum 18. Jahre überhaupt ausschalten wollen, brauche ich ja gar nichts zu sagen. Da wende ich auch das Rezept des Herrn Grafen Gleispach an: ich übergehe diese Sache mit Stillschweigen.

(Heiterkeit.)

Auch eine Erweiterung des § 56 des Strafgesetzbuches könnte nach meiner Ansicht nach Beseitigung des Legalitätsprinzips entbehrt werden. Auf die Bestimmung, der Jugendliche müsse imstande sein, der Einsichtsfähigkeit und dem sittlichen Gefühl gemäß zu handeln, können wir ganz ruhig verzichten. Es fällt uns zukünftig nicht im Traum ein, derartige Jugendliche durch das Strafverfahren zu ziehen.

Das Strafverfahren, sagte ich, muß in allen Phasen erzieherisch gestaltet werden. Ich habe ja darüber schon öfters gesprochen. Voraussetzung ist aber, daß es dem Richter gelingt, sich das Vertrauen des Jugendlichen zu erwerben. Hat er das nicht, dann sind alle seine Worte und alle seine Mahnungen umsonst. Dieses Vertrauensuchen muß in dem ersten Moment beginnen, in dem der Richter mit dem Jugendlichen zusammentrifft. Das braucht nicht immer auf dem Wege des zarten Anfassens und des amerikanischen Handauflegens zu geschehen. Ich halte das Angreifen überhaupt für einen Unfug. Die meisten Kinder wollen überhaupt nicht angegriffen sein und haben einen Widerwillen gegen äußerliche Zärtlichkeiten; aber immer wieder wird gefordert: setzt sie hübsch nahe und streichelt sie. Das ist nicht nötig. Die Liebe kann mir leid tun, die nicht über den Tisch hinüberreicht, nicht weiter als die Hand reicht.

Das ist alles nicht nötig. Aber man muß für diese Jugendlichen das richtige Verständnis haben, und wenn man sich gern mit den Kindern beschäftigt, ist es gar nicht so sehr schwer, zu begreifen, wie denn eigentlich der Jugend-

liche auf den falschen Weg gekommen ist. Und merkt er erst, daß er verstanden ist, so stellt sich das Vertrauen von selbst ein, und die Erziehungsarbeit ist halb getan. Natürlich gibt es auch wieder Rückfälle, trotz aller Bemühungen. Auch die Allerbravsten machen einmal wieder Seitensprünge. Das schadet ja aber auch nichts. Ich möchte die Forderung, daß wir überhaupt keine straffälligen Jugendlichen mehr haben dürften, gar nicht einmal unterschreiben. Das junge Geschlecht möchte ich nicht mehr erleben, das nicht gelegentlich über die Stränge schlägt,

(Bravo!)

nicht auch einmal eine gesetzliche Bestimmung übertreten könnte.

Natürlich müssen wir scharf im Auge behalten, ob es sich etwa um ein Symptom einer wirklich beginnenden verbrecherischen Laufbahn handelt. Das müssen wir zu erkennen suchen, und wenn man in der Weise, wie das hier geschieht, über das ganze Milieu und über die ganzen Verhältnisse der Jugendlichen aufgeklärt wird, so ist es nicht allzu schwer, sich ein zutreffendes Bild davon zu machen: handelt es sich um einfache Jungentreiche oder bereits um einen Hang zum Verbrechen? Wo wir das merken, da müssen wir freilich mit der äußersten Energie einschreiten, und unter keinen Umständen darf man da zimperlich verfahren; sondern mit allen den Mitteln, die uns zu Gebote stehen, müssen wir jenen Hang zu unterdrücken suchen.

Bei alledem muß der Jugendliche ganz nach seiner Eigenart behandelt werden. Dabei lassen sich keine Regeln aufstellen und wenn man irgendwo nach der Schablone verfährt, ist man sicher auf dem falschen Weg. Von den Jugendlichen hat jeder sein eigenes Gesicht, jeder seine eigenen Anlagen, und danach müssen sie behandelt und auch beurteilt werden.

Wenn man hört, welche Grundsätze für die Bestrafung maßgebend sein sollten, ob der Sühnegedanke oder der Gedanke der Erziehung oder der der Prävention oder welcher sonst, dann ist man den Jugendlichen gegenüber in einer eigentümlichen Lage. Ich habe mir, offen gestanden, über diese Fragen selten Rechenschaft abgelegt. Ich behandle im allgemeinen den Jugendlichen in folgender Weise: ich sehe ihn mir genau an; ich weiß, so oder so ist er geartet und danach fasse ich ihn dann mit der Strafe an, schwer oder leicht jenachdem. Nach meinen Erfahrungen kann man nun nicht sagen: ich brauche eine Mindeststrafe von einer Woche oder von zwei Wochen, damit sie Eindruck macht. Nein, wir haben genug Jugendliche, bei denen es vollständig genügt, daß sie überhaupt mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Die Aussicht, daß sie mit dem Gefängnis in Berührung kommen sollen, genügt in vielen Fällen vollständig. In den Fällen aber, in denen man sieht, daß damit allein kein Eindruck gemacht wird, muß man natürlich zu scharfen Strafen greifen, die dann aber auch scharf vollstreckt werden müßten. Es dürfte nicht so sein, wie es heute ist und wie es mir ein Gefängnispfarrer erzählt hat, daß die Jugendlichen weinend in das Gefängnis hineingehen und lachend herauskommen. Wenn ich die Jugendlichen vom Gefängnis fernhalte — und das tue ich in der Regel —, dann geschieht das nicht, weil ich denke, die Jugendlichen sollen vor dem Übel bewahrt bleiben, sondern weil ich glaube: mit der Furcht vor der Gefängnisstrafe erreiche ich viel mehr als mit dem Vollzuge selbst; denn wenn die Jugendlichen einmal das Gefängnis in der Gestalt, in der wir es heute für die Jugendlichen haben, kennen gelernt haben, dann wirkt es auf sie nicht mehr. Und auch in ihren Kreisen werden sie schon dafür sorgen, daß das Gefühl der Furcht vorm Gefängnis auch den anderen abhanden kommt.

Wenn wir die bedingte Begnadigung empfehlen, so genehmigt sie der Minister regelmäßig. Wenn sich aber hierbei auch keine Schwierigkeiten ergeben, so könnte man doch wünschen, daß der Umweg zur bedingten Begnadigung über den Justizminister nicht gemacht zu werden brauchte, sondern daß man dieses Recht dem Richter verleiht,

(Sehr richtig!)

der die bedingte Begnadigung durch Urteil auszusprechen hätte. Wir hätten dann z. B. auch alle die Schwierigkeiten mit dem Widerruf nicht mehr. Wir brauchten uns nicht mit langen Berichten zu befassen, weil wir alles Material in den Akten hätten. Diese Berichte bedeuten für uns nur einen überflüssigen Kräfteverbrauch. Ich weiß nicht, was für Gründe da entgegenstehen. Ich kann mir aber nicht denken, daß sie so schwerwiegend sind, daß sie gegenüber den Vorteilen, die uns ein anderes Verfahren brächte, in die Wagschale fallen sollten. Ich möchte sehr darum bitten, daß wir nach der Richtung einen Beschluß fassen. Soviel ich weiß, ist das auch von dem Herrn Kollegen Köhne beabsichtigt.

Es mag merkwürdig berühren, daß wir die Strafe nicht vollstrecken wollen. Aber solange wir die gegenwärtige Art von Strafvollzug im Gefängnis haben, ist es doch nicht gut möglich, die Jugendlichen damit zu befassen, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen. Wir brauchen meiner Meinung nach den Elementen gegenüber, die wir überhaupt gezwungen sind, ins Gefängnis zu stecken, auch im Gefängnis selbst scharfe Maßnahmen, und ich bin durchaus der Meinung, daß wir nach dieser Richtung zu sanft vorgehen. Wenn ich so höre, wie viele Leute über diese Sache sprechen, wenn ich höre: ach, die armen Kinder! dann merke ich immer wieder, daß man sich unter den Jugendlichen tatsächlich oft Kinder vorstellt. Nun sollen Sie sich einmal diese Burschen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre ansehen, diese ausgewachsenen Schlingel, dann werden Sie nicht darauf verfallen, daß man mit ihnen so sehr sanft umgehen müsse. Denen kann man schon allerlei zumuten. Da werden Sie nicht verstehen, daß man hier immer von der weichen Kindesseele redet. Du liebe Zeit, die habe ich ja auch gehabt, (Heiterkeit)

und wie ist man mit mir umgegangen! Kein Mensch hat danach gefragt, und jetzt haben Sie einen ganz vernünftigen Jugendrichter vor sich.

(Große Heiterkeit.)

Diese übermäßige Rücksichtnahme halte ich für durchaus verkehrt.

Herr Professor Kriegsmann ist hier gestern noch einmal auf den Fall zu sprechen gekommen, den Herr Professor Foerster angeführt hat, wobei es sich um zwei Jungen handelt, die der Fabrik Nacharbeit leisten sollten, und er hat gemeint: ja, unter Umständen könnte doch da ein Mißbrauch getrieben werden. Das ist so einer von den Fällen, an die ich denke. Da habe ich den Beifall gerade unter den Damen gesehen. Da kriegte der Kriegsmann Recht.

(Heiterkeit.)

Ich kann ihm aber nicht zustimmen, und ich möchte überhaupt nochmals davor warnen, daß wir mit den Jugendlichen zu zimperlich sind. Wir sind heute wirklich in einer gewissen Gefahr, uns in falschen Humanitätsgefühlen zu verlieren, die uns bei der Erziehung der Jugendlichen nicht nützlich sind.

(Lebhafter Beifall.)

Ich habe gewiß ein Herz für sie. Ich glaube, ich habe die Jugendlichen alle, auch die schlechten, gern. Aber wo es notwendig ist, da müssen wir scharf zufassen, das hilft nun nicht, und das tue ich denn auch.

Wie ist es nun mit der Erziehung, die an Stelle der Strafe treten soll? Da halte ich die Bestimmung des neuen Entwurfs für recht unglücklich, die Bestimmung nämlich, daß, wenn keine Anklage erhoben wird, die Jugendlichen ermahnt oder der Zucht der Eltern oder der Zucht der Schule (darüber habe ich ja schon gesprochen) überwiesen werden sollen, oder aber nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in Fürsorgeerziehung kommen müssen. Das heißt doch nichts mehr und nichts weniger, als: der Jugendrichter soll hier in seiner Eigenschaft als Strafrichter oder als Vormundschaftsrichter in den Erziehungsmitteln gegenüber den Jugendlichen beschränkt sein, die man von dem Strafverfahren fernhält. Ja, nun frage ich mich: aus welchem Grunde soll denn das geschehen? Ich sehe doch gar keinen vernünftigen Grund, warum diese Jugendlichen schlechter behandelt werden sollen, als die Jugendlichen, die das Strafverfahren durchmachen. Dann können die, die das Strafverfahren durchmachen, mit all den Mitteln, die der Vormundschaftsrichter zu Gebote hat — und sie sind ganz außerordentlich reichlich —, erzogen werden und bei Jugendlichen, von denen das Strafverfahren ferngehalten wird, soll der Richter an bestimmte Erziehungsmittel gebunden sein. Das ist nicht recht begreiflich. Neben der Ermahnung die Möglichkeit der Überweisung an die Schulzucht und die Zucht der Eltern, und schließlich kommt als drittes die Fürsorgeerziehung, also gleich das Allerschlimmste, und nur als Zwischenstadium wird eine Stellung unter Schutzaufsicht eingeschoben. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß, wenn wir in unseren Erziehungsmitteln irgendwie behindert werden, das dem Jugendlichen nur schädlich sein kann. Wenn wir z. B. nach jener Bestimmung ein Fürsorgeerziehungsverfahren nicht mehr einleiten und nicht das Verfahren als Damoklesschwert über dem Jugendlichen und seinen Eltern schweben lassen dürfen, dann wird uns ein sehr wertvolles Erziehungsmittel aus den Händen genommen. Ich will die Fürsorgeerziehung ja nicht immer durchführen, sondern ich will sie zunächst einleiten und dann sehen, wie sich der Jugendliche macht. Auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung vorhanden sind und die sofortige Unterbringung zulässig wäre, erfolgt sie durchaus nicht immer, sondern ich lasse die Sache zunächst laufen und sehe zu, wie der Druck des Fürsorgeerziehungsverfahrens wirkt. Wir haben die Erfahrung gemacht — und damit soll man doch rechnen —, daß dieser Druck des Verfahrens uns das sehr wertvolle Mittel dargeboten hat, eine ganze Reihe von Dingen zu tun, die im Entwurf auch nicht verzeichnet sind, z. B. den Jugendlichen aus seiner Umgebung herauszunehmen, ihm die Lehrstelle vorzuschreiben, die wir für richtig halten, ihm den Beruf zu geben, den wir für geeignet erachten, überhaupt geeignete Maßnahmen zu treffen, die ohne den Druck dieses Verfahrens bei den Eltern überhaupt nicht zu erreichen wären. Dieses vorzügliche Hilfsmittel würde einfach wegfallen und auch nicht dadurch ersetzt werden, daß man dem Jugendlichen für eine bestimmte Frist eine Schutzaufsicht gäbe. Ich bin daher der Meinung, wir sollten dieser Beschränkung energisch entgegenreten und darauf dringen, daß es ins freie Ermessen des Richters gestellt wird, welches Erziehungsmittel er wählen will. Es ist notwendig, daß man ihm gegenüber den nicht mit dem Strafverfahren belegten Jugendlichen genau dieselben Rechte gibt, wie er sie gegenüber den durch das Strafverfahren hindurchgezogenen Jugendlichen hat.

Das Fürsorgeerziehungsverfahren hat in der Gestalt, wie wir es hier in Frankfurt anwenden, außerordentlich wertvolle Dienste getan. Wie häufig kann es bei der bloßen Einleitung des Verfahrens bleiben. Dabei kontrolliert der Pfleger den Jugendlichen und die Eltern, und wenn die Eltern ihre Pflichten versäumen, zeigt sich das gewöhnlich auch bald beim Jugendlichen. Dann bringen wir ihn eben weg.

Eins möchte ich noch wünschen, daß wir nämlich ein Reichsfürsorgegesetz bekommen. Ich mag das nicht weiter begründen. Es ist am Donnerstag hier ausdrücklich davon die Rede gewesen. Es handelte sich dabei zwar um eine Verhandlung, die nicht zum Jugendgerichtstage gehörte, aber wir werden die Mitteilungen darüber ja später in die Hände bekommen. Ich glaube, Sie werden auch alle davon überzeugt sein, daß eine Gleichartigkeit in den Voraussetzungen für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung etwas ist, was wir verständigerweise fordern sollten. Ob wir es bekommen, ist ja eine andere Frage. Es liegen so viele Schwierigkeiten auf diesem Gebiete, daß dieser Wunsch wahrscheinlich vorläufig noch ein frommer Wunsch bleiben wird, und das wird uns dazu nötigen, uns freiwillig zu helfen, wozu wir die ersten Schritte schon getan haben. Ich weise auf unsere Beziehungen zu dem Kommunalverband, zum Landeshauptmann hin. Diese Beziehungen hat das Gesetz nicht vorgesehen, und wir haben sie doch hergestellt. Wir haben da eine Lücke gefunden, in der wir uns angebaut und uns so vorzüglich eingerichtet haben, daß der Landeshauptmann dadurch wertvolle Hilfe von uns hat. Wir behalten dabei Fühlung mit den Jugendlichen, wir behalten Fühlung mit den Eltern. Wir stellen die Beziehungen zwischen den Eltern und den Kindern in den Anstalten, wenn sie locker geworden sind, wieder her und halten mitsamt dem Kommunalverbande die Hände über den Jugendlichen. Dem Landeshauptmann werden meine Berichte über die Jugendlichen sehr willkommen sein, und mir ist es sehr wertvoll, wenn ich Berichte vom Landeshauptmann bekomme, aus denen ich ersehe, wie sehr das Schicksal dieser Jugendlichen dort nicht bloß mit dem Auge, sondern auch mit dem Herzen verfolgt wird.

Und zuletzt noch eins! Der Entwurf sieht nicht ein Jugendgericht vor, wie wir es heute haben, sondern er spricht von dem Strafrichter und von dem Vormundschaftsrichter. Wenn das irgendwo so ausgelegt werden könnte, daß auf diese Weise der Jugendrichter als Straf- und Vormundschaftsrichter in einer Person, wie er heute vor Ihnen steht, in Wegfall käme, dann brauchen wir das ganze Jugendgericht nicht, dann wäre ich der erste, der für dieses Institut dankte.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Ich bitte jetzt Herrn Pastor Backhausen, das Wort zu seinem Referat zu nehmen.

Pastor **Backhausen**-Hannover: Königliche Hoheit! Hochansehnliche Versammlung! Die Zeit ist vorgerückt; ich verzichte daher auf eine Erläuterung meiner gedruckt vorliegenden Thesen zu dem Gegenstand der heutigen Tagung. Ich verweise auf dieselben und beschränke mich in den folgenden Ausführungen auf die Darstellung derjenigen Erziehungsmittel, in deren Anwendung ich Erfahrungen gesammelt habe.

Der gestrige Tag endete deutlich mit dem Ergebnis, daß wir bei der Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen nicht von dem Strafgedanken, sondern von dem Erziehungsgedanken ausgehen müssen. Foersters Vorschläge

waren nicht geeignet, ohne weiteres als Grundlage für eine neue strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen zu dienen. Wohl aber ist es eine Pflicht der Dankbarkeit, auszusprechen, daß seine Ausführungen einen tiefen sittlichen Eindruck bei uns hinterlassen haben, der hoffentlich nicht so bald wieder verfliegt, sondern zu einer inneren Kraft wird, sowohl für die Neuerungen im Strafvollzug, als auch für jetzige und zukünftige Erziehungsmaßnahmen.

Von dem Erziehungsgedanken gehen wir aus; das bringt uns in Einklang mit einem der größten sittlichen Reformer des vorigen Jahrhunderts, mit Dr. Johann Hinrich Wichern, dem Vorkämpfer für Verbesserung unseres deutschen Gefängniswesens und dem eigentlichen Schöpfer des evangelischen Rettungshauses. Nicht mit Theorien gerüstet, sondern mit einem prophetischen Blick begabt, nahm er den Kampf gegen die Volksnot, insbesondere gegen die Not der verwahten und verbrecherischen Jugend auf. Er war einer der ersten, welche den Gedanken zu fassen wagten, daß an Stelle der Freiheitsstrafe für jugendliche Delinquenten staatlich überwachte Erziehung mit Aussicht auf Straferlaß treten könnte; und so kam es zu der Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom 2. Dezember 1846, welche im Sinne Wicherns verfügte.

Von Wichern stammt ein Wort, das mich in diesen Wochen unablässig beschäftigte. Er sagt in der Lebensbeschreibung des großen Weimarer Pädagogen Falk: „Ob es geholfen hat, daß die Polizei einen verwahten Buben endlich eingezogen und mit klarem Wasser und trockenem Brot seinen Hunger hat stillen lassen? Was einer verdient, ist noch nicht das, was ihm hilft!“ Nur indem ich mich in den Schatten dieses Mannes stelle, habe ich den Mut, an dieser Stelle zu reden.

Meine Aufgabe soll doch wohl die sein, daß ich helfe, bei Ihnen Vertrauen zur Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen auch durch erzieherische Mittel zu wecken und in Ihnen die Überzeugung zu stärken, daß es sich dabei nicht um etwas Schwächliches und Weichliches handelt. Nein, sicher nicht! Mir steht dabei immer ein Wort aus dem Propheten Jeremias vor Augen. Zu ihm, dem von Natur weich empfindenden Manne, spricht die göttliche Stimme in seinem Innern: „Erschrick nicht, denn ich will dich heute zur festen Stadt, zur eisernen Säule, zur ehernen Mauer machen im ganzen Lande.“

Als Befürworter der Fürsorgeerziehung soll ich heute etwas sagen und andeuten, in welcher Weise die Fürsorgeerziehung sich den Jugendgerichtsbestrebungen als ein bedeutender Machtfaktor angliedern kann. Ich beuge mich damit auf das umstrittenste Gebiet der Jugendfürsorge von heute. Meine Damen und Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich anfangs, meine Arbeit zu glorifizieren, obwohl ich an sie glaube, oder daß ich ein larmoyantes Geschrei über das mangelnde Vertrauen zu der Fürsorgeerziehung anhebe. Dazu habe auch ich viel zu tief hinter die Kulissen der Fürsorgeerziehung geschaut. Ich will auch nicht mit statistischen Angaben über die Erfolge der Fürsorgeerziehung kommen. Wer nicht selbst mit heißer Mühe die Auskünfte über entlassene Zöglinge zusammensuchte und nachprüfte, wird sich von solcher Statistik nicht immer gern gefangen nehmen lassen. Nur ganz verschweigen möchte ich nicht, daß die günstigen Zahlen sich von der Wirklichkeit doch wohl nicht allzuweit entfernen. Selbstverständlich kann es sich bei dieser Statistik nicht um eine Moralstatistik im eigentlichen Sinne handeln, sondern um eine Aufstellung, in welchem Umfange die Fürsorgeerziehung einen wirtschaftlichen, einen sozialen Erfolg an den Fürsorgezöglingen gehabt hat, in welchem Maße sie sozial brauch-

bar geworden sind. Und da ist es denn doch immerhin bedeutsam, daß man durchschnittlich von 70 % der Geretteten reden darf. Es handelt sich in der Fürsorgeerziehung noch um eine werdende Größe, um eine werdende, die aber in sich zweifellos die Keime zu hoffnungsvoller Weiterentwicklung trägt.

Ich möchte nun an das anknüpfen, was schon gestern an dieser Stelle über die Fürsorgeerziehung gesagt worden ist. Herr Professor Foerster machte gegen die Fürsorgeerziehungsanstalten die kritische Bemerkung, daß sie hier und da verschwommene Kompromisse machen, indem sie das Erziehungsprinzip durch das Sühneprinzip trübten. Mancher Anstaltsleiter halte es für seine Pflicht, seine jungen Delinquenten mit Pein zu belegen zum Ausgleich dafür, daß der Staat sie nicht bestrafte, und so seien manche Anstalten den Jugendgefängnissen gleich geworden. Hier ist dem Herrn Kritiker doch wohl ein Irrtum unterlaufen. Es gibt freilich wohl in jeder preußischen Provinz jetzt eine oder mehrere sogenannter geschlossener Anstalten oder fester Häuser. Aber für wen sind sie bestimmt? Sie sind bestimmt für die unverbesserlichen Wegläufer, für die Schwärerziehbaren, welche nach vergeblichen Versuchen in offener Anstalt nicht gehalten werden konnten, unsere Erziehungsarbeit auf das schwerste gefährdeten und uns manches Odium eingetragen haben. Diese Häuser sind gerade zu dem Zweck erbaut, um in den offenen Anstalten das Erziehungsprinzip rein zur Durchführung bringen zu können. Sollte aber hier und da noch eine Anstalt sein, die es für ihre Aufgabe hält, erstmalig überwiesene Zöglinge wie Gefangene zu behandeln und sie fühlen zu lassen, daß sie Pein verdient haben, so widerspricht das strikte der geschichtlichen Tradition unseres Rettungshauswesens.

Keinen Grundsatz hat Wichern schärfer herausgearbeitet als den, daß dem eintretenden Kind oder jungen Menschen Vergebung seiner Sünden ohne Einschränkung angeboten wird. Zuvor wird ihm freilich seine Verfehlung klar und verständlich vorgehalten. Aber er soll sich in keinem Zweifel darüber befinden, wie ernst seinem Erzieher auch die Vergebung ist. Die Vergebung der Sünden wird nicht immer *expressis verbis* angeboten, sondern kleidet sich oft in die Worte: Du bist nicht zu uns gekommen, damit wir dich wegen deiner Vergangenheit strafen, sondern damit wir dir helfen, ein reiner und tüchtiger Mensch zu werden. Alle erziehlichen Maßregeln, die dann bei dem Zögling getroffen werden, sollen an dieser Vergebung orientiert sein.

Meine Damen und Herren! Das ist ein überaus wichtiges Prinzip, denn daraus ergibt sich das, was Foerster so fein die Kultur des Umganges mit dem Zöglinge genannt hat; daraus ergibt sich die zarte Schonung des Ehrgefühls, und daraus entspringt für uns Erzieher das Allerwichtigste, auf das wir nicht verzichten können, ohne das unsere Arbeit gänzlich vergeblich ist: das Vertrauen des Zöglings. Denn Zwangserziehung ist eine *Contradictio in adjecto*. Da habe ich Ihnen den wesentlichen Inhalt Wichernscher Rettungshauspädagogik dargeboten.

Die eben genannten geschlossenen Anstalten, so notwendig sie zurzeit noch sind, sind aber und bleiben ein Fremdkörper im Organismus des Rettungshauswesens. Was gäbe ich darum, wenn sie aus diesem Organismus verschwänden! Wir haben sie aus Not eingerichtet, weil wir keinen anderen Platz für die Schwärerziehbaren hatten, freilich auch aus Liebe, weil wir alles aufboten und versuchen wollten, sie zu retten, und sie nicht gern in fremde Hände gaben. Wir haben viele Geldopfer, viel Menschenkraft hineingesteckt, wir haben infolge falscher Systeme viel Lehrgeld bezahlt! Ja, es hat eine Anzahl von Er-

ziehern schwere Körperverletzungen und fast den Tod erlitten, und, um das auch noch zu sagen, im Affekt begangene Übergriffe der Erzieher haben unserem gesamten Fürsorgeerziehungswerk ein nicht leicht wieder auszutilgendes Odium auferlegt. Jedoch sind wir auf dem Wege zur Besserung bereits begriffen.

In der Provinz Hannover ist eine Heil- und Erziehungsanstalt für schwer-erziehbare, psychopathische junge Burschen eingerichtet. Dadurch ist eine Möglichkeit gegeben, wenigstens die pathologischen Elemente aus unseren Anstalten und vor allem auch aus den sogenannten geschlossenen Anstalten zu entfernen, wo sie ja meistens die Anführer zu schweren Meutereien waren. Die Provinz Brandenburg hat in Potsdam ein ähnliches Institut, wenn auch mehr für Schulpflichtige. Westfalen und Rheinprovinz werden hoffentlich bald dem Hannoverschen Beispiel nachfolgen.

Es bleiben nun in den geschlossenen Anstalten noch die sogenannten Charakterlumpen, wie der leider verstorbene Professor Dr. Cramer sie zu bezeichnen pflegte. Wenn ich den Namen dieses verehrten Mannes hier nenne, so geschieht es, um ihm hiermit öffentlich ein Denkmal unserer Dankbarkeit zu setzen für die reichen Verdienste, die er sich um die Fürsorgeerziehung erworben hat, wir bedauern es aufs tiefste, daß er sein Interesse unseren gegenwärtigen Verhandlungen nicht mehr zuwenden kann.

Wohin nun aber mit diesen Charakterlumpen, die intellektuell unversehrt sind, die man nicht wegen pathologischer Veranlagung in die Heil- und Erziehungsanstalt bringen kann? Für sie wäre meines Erachtens wohl der geeignete Platz in einem zukünftigen Reformgefängnis für Jugendliche. Jedoch frage ich mich: wie kann man sie da hineinbringen? Wenn sie keinen bestimmt umschriebenen Rechtsbruch begangen haben, was soll man dann mit ihnen machen? Wird es möglich sein, sie lediglich wegen fortgesetzten Widerstandes gegen die Fürsorgeerziehung in das Jugendgefängnis zu bringen?

Hier erlaube ich mir, obgleich ich mich sonst von dem Gebiete des Strafvollzuges fernhalten will, eine Bemerkung über solche zukünftigen Jugendgefängnisse. Nach unseren Erfahrungen in der Fürsorgeerziehung muß das kein leichtes Unternehmen sein, wenn gleichzeitig auch der Erziehungsgedanke darin durchgeführt werden soll, denn dann ist doch auch wohl nötig, daß in ziemlich weitem Umfange diese Internierten zu gemeinschaftlicher Arbeit und gemeinschaftlicher Erholung am Tage zusammengenommen werden, und da liegen nach unseren Erfahrungen mit geschlossenen Anstalten die Nöte.

Auch habe ich aus unseren Erfahrungen mit geschlossenen Anstalten heraus Bedenken gegen die unbestimmte Strafzeit. Es müßte dann wenigstens nach meinem Gefühl eine Maximalfrist festgesetzt werden, vor deren Ablauf der Delinquent bei guter Führung entlassen werden kann.

Es ist uns ferner am gestrigen Tage ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß wir auch in unseren freien Anstalten sogenannte Bescholtene und Unbescholtene gemeinsam erziehen; auch dadurch werde das reine Erziehungsprinzip getrübt. Aber ich frage: wer sind die Unbescholtenen, und aus welchem Grunde haben wir sie? Wären sie sehr nette Jungen, dann hätten wir sie gewiß nicht in der Anstalt. Die sogenannten Unbescholtenen sind nach meiner 12 jährigen Erfahrung im Anstaltswesen manchmal viel schlimmer als die Bescholtenen. Ein Bursche, der ein grausames Vergnügen daran hatte, seine schwache Mutter aufs Blut zu ärgern, zu bedrohen, zu schlagen, ist nicht netter als der Kaninchendieb, welcher wegen gewaltsamer Öffnung eines Kaninchen-

stalles als Einbrecher markiert wird. Richtig ist, wenn man überhaupt eine Scheidung vornehmen will, die Normalerziehbaren und die Schwereerziehbaren voneinander zu trennen, also auch hier das Erziehungsprinzip rein walten zu lassen und nicht ein Prinzip aus dem Strafvollzug herüberzunehmen.

Wir können auch nicht zugeben, daß wir unsere Erziehungsanstalten dadurch zu Strafanstalten machen, daß wir Delinquenten aufnehmen. Gewiß, dieses Odium lastet sehr auf uns. Es ist dadurch verstärkt, daß wir im alten Rechtszustande oft genötigt werden, aus dem Gefängnis entlassene Delinquenten aufzunehmen, und diese sehen dann unwillkürlich den Aufenthalt in der Anstalt als eine Nachhaft an. Es ist nicht zu leugnen, daß auch andere Zöglinge, die nicht gerade wegen eines Delikts in Fürsorgeerziehung kommen, die Anstalt als Strafort empfinden. Aber, meine Damen und Herren, wie lange sie das tun, hängt von dem Geist der Anstalt ab. Nicht irgendwelche gesetzliche Bestimmungen befreien unsere Anstalten von diesem Odium, Strafanstalten zu sein, sondern allein die Güte, die Vornehmheit, die sittliche Höhenlage des Hauseistes. Er ist noch nicht überall, wie er sein sollte, aber wir mühen uns unablässig, daß er heiliger Geist werde.

Verehrte Anwesende! Wir brauchen, um das zu finden, nicht nach Amerika zu reisen. Das Gute liegt in Wicherns Schöpfung, die wir nur immer besser nachgestalten müssen und, sage ich, auch nachgestalten können.

In diesem Zusammenhange nur kurz noch ein Wort! Ich muß ablehnen, daß unsere Anstalten für den Vollzug kurzfristiger Haftstrafen gebraucht werden.

Wir können unser gegenwärtiges Anstaltssystem noch verbessern, so daß die Regeneration krimineller Jugendlicher noch intensiver bewirkt wird. Und wieder greife ich hier auf Wichern und sein Vorbild zurück. Er schuf die sogenannten Anstaltsfamilien, Gruppen von 12 bis 15 Zöglingen unter Leitung von Diakonen, im Rauhen Hause. Was ich wünsche, ist ein weiterer Ausbau dieses Systems in Form des sogenannten Villen- oder Pavillon-Systems oder wie man es nennen will. Jedes Haus mit zwei Abteilungen von je 12 bis 15 Zöglingen unter einem Hauselternpaar und einer entsprechenden Zahl von Gehilfen und Gehilfinnen, jedes Haus möglichst mit eigener Küche, so daß eine in sich geschlossene Hauseinheit entsteht. Was ist dann möglich? Dann kann Lebensgemeinschaft zwischen Erziehern und Zöglingen entstehen, Lebensgemeinschaft, das Fundamentalprinzip in unserer Erziehung. Da ist dann Individualisierung möglich. Da ist es nicht nötig, eine Herde durch subtile Hausordnungsbestimmungen zusammenzuhalten und zu regulieren, und damit fallen tausend Anstöße und Ärgernisse aus dem gemeinsamen Leben fort.

Ich widerstehe der Versuchung, dieses Bild weiter auszuführen. Es ist nicht meine Aufgabe an dieser Stelle. Aber Freiheit und Freude werden aus solchem System in reicher Fülle herauskommen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß wir in der Auswahl der Erzieher auch das Unsere tun. Nur eins möchte ich noch betonen, daß auf diese Weise auch der mütterliche Einfluß der Hausfrau auf die Zöglinge Platz greifen kann; ich wünsche von ganzem Herzen auch für die groben Burschen zwischen 16 und 18 Jahren den reinen weiblichen Einfluß.

Damit wäre dann die Annäherung an die natürlichen gesunden Lebensverhältnisse gefördert und die Unnatur des Anstaltslebens zu einem guten Teile entfernt. Ich weise hier ausdrücklich auf die neueren Provinzialanstalten, z. B. in der Rheinprovinz hin, besonders auch auf die schöne Landeserziehungsan-

stalt der Provinz Sachsen in Nordhausen, in denen das von mir geschilderte Prinzip zur Anwendung gekommen ist, wenn auch nicht bis zur äußersten Konsequenz. Es ist also nicht bloß ein schöner Traum, was ich sage. Ich will auch nicht verschweigen, wie viele kleine Anstalten für Schulpflichtige es gibt hin und her im deutschen Lande, wo Hauseltern mit ihrer kleinen Kinderschar in inniger Lebensgemeinschaft zusammenwohnen und in denen unendlich viel Gutes entsteht.

Die Erziehung kann nicht gedeihen ohne tüchtige Erzieher. Woher sie nehmen? Das ist, wie auch die Änderung unserer Bausysteme, in der Besetzung der Häuser eine Geldfrage, und zwar eine ganz gehörige Geldfrage, aber doch nicht allein. Herzengüte und starke sittliche Charaktere kann man nicht ohne weiteres für Geld kaufen. Auch eine pädagogische Bildung gehört dazu, nicht nur für den leitenden Vorsteher — das ist selbstverständlich —, sondern auch für die untergeordneten Erzieher. Einen Wunsch möchte ich aussprechen: mir fehlt es sehr an der Mitarbeit aus den gebildeten Ständen. Unsere Fürsorgeerziehungsarbeit wird doch noch nicht als honorig angesehen, und das muß besser werden. Man darf bei einem Liebeswerk nicht fragen, ob es honorig sei oder nicht.

Bildungsstätten müssen wir haben für unsere Erzieher und Erzieherinnen. Wir haben schon unsere evangelischen Brüderhäuser und Diakonissenhäuser. Wir haben die katholischen charitativen Vereinigungen, die wieder in sich ihre Erzieher ausbilden. Wir haben jetzt alljährlich Fortbildungskurse für Erzieher, entweder für das sogenannte obere Personal oder das mittlere und untere Personal, und in diesen Instruktionkursen wird ein tüchtiges Stück auch wissenschaftlicher Arbeit geleistet. Zu meiner Freude hat sich auch Herr Professor Foerster, den wir gestern hörten, bereit erklärt, in diesem Jahre zum erstenmal bei einem solchen Fortbildungskursus für Fürsorgeerziehung in Hannover zwei Tage lang mitzuwirken.

Jedoch reichen diese Bildungsmöglichkeiten noch nicht ganz aus. Wir müßten doch auch noch Seminare für solche Anwärter haben, welche keinem der konfessionellen Verbände angehören. Vor allem aber auch: wir müssen noch Bildungsstätten für künftige Anstaltsvorsteher bekommen. Das Lehrerseminar vermittelt diese Bildung nicht ohne weiteres, und unsere Universitäten vermitteln sie leider schon lange nicht. Es sind jedoch an hoher Stelle schon Erwägungen im Gange, solche Bildungsstätten für künftige Direktoren in gewissen großen Anstalten einzurichten, und es sind auch bereits Vorschläge für den Gang und die Methode dieser Vorbildung eingefordert worden. Hoffentlich werden sie bald verwirklicht.

Dann fehlt uns immer noch eine gute brauchbare Pädagogik für das Rettungshaus, für die Fürsorgeerziehung. Bis dahin haben wir freilich noch einen Ersatz und, wie ich betone, einen sehr wertvollen Ersatz in den gesammelten pädagogischen Aufsätzen von Wichern, eine unerschöpfliche Quelle heller Gedanken.

Einen direkten Dienst können wir dem Jugendgericht wohl dadurch leisten, daß wir etwa auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes Zöglinge in unsere Anstalten aufnehmen, die sonst in Untersuchungshaft wandern müßten. Zu diesem Zwecke ist allerdings noch nötig die Vermehrung der Aufnahme- und Beobachtungsheime im Anschluß an Erziehungsanstalten. Wir haben sie hier und da, aber doch noch selten. Der Anschluß an eine Erziehungsanstalt hat nach meiner Überzeugung den Wert, daß die Erziehung sofort einsetzt

und dadurch eine große Fülle von Reizen auf die Neulinge wirken, welche in verhältnismäßig kurzer Frist ein Bild der Individualität des Zöglings geben, so daß man über dessen weitere Behandlung rascher zur Klarheit kommt. Ein solches Beobachtungsheim läßt dann auch viel besser als die eigentliche Erziehungsanstalt zu, daß unter Umständen ein Zögling bald in Familienpflege gegeben werden kann. Ja, es ist zu hoffen, daß, wenn wir diese Beobachtungsheime in größerem Maße bekommen, dann auch selbst schulentlassene Zöglinge, die uns im Alter von 15, 16, 17 Jahren überwiesen werden, bald in eine geeignete Familie überwiesen werden können.

Ein starker Schutz gegen die Kriminalität der Jugendlichen ist die Erlernung eines festen Lebensberufes, eines Berufs, der für den Jungen interessant ist, der Arbeitsfreudigkeit, Liebe zu diesem Beruf in ihm weckt, und in ihm ein gesundes Standesbewußtsein erzeugt. Unseren schulentlassenen Fürsorgezöglingen vor allem müssen wir solche Ausbildung in der Anstalt verschaffen können, und es ist eine Freude, zu sehen, wie eifrig in unseren deutschen Anstalten daran gearbeitet wird, die Zahl der Betriebe, die Intensität und Feinheit der Ausbildung zu fördern. Bloße Beschäftigung unserer Zöglinge ist ein Greuel, das ist keine Erziehung zur Arbeitsfreudigkeit, sondern das Gegenteil.

An dieser Stelle muß ich auch der Hilfsschulen gedenken, und zwar in dem Zusammenhange, daß unsere Hilfsschulen ein wichtiger Faktor in der Bekämpfung der Kriminalität sind, indem sie den schwachen Kindern, ihren Kräften gemäß, Bildungstoff, Wissens- und sittlichen Bildungstoff zuführen. Wir sind hier in einer starken Entwicklung begriffen, und wir freuen uns, daß der Gedanke so energisch aufgegriffen worden ist, denn leider sind ja unter den Fürsorgezöglingen eine sehr große Zahl von schwachsinnigen Kindern, die einer besonderen Schulung bedürfen.

Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Vorhandensein vieler privater Anstalten sicherlich einen Vorzug für unsere Fürsorgeerziehung bedeutet. Ich sage das nicht, um meine eigene Sache zu loben. Ich bin auch Vertreter einer privaten Anstalt. Aber wie der Jugendrichter es begrüßt, in der Stadt verschiedene Vereine, konfessionelle, Standesvereine usw. zu haben, denen er etwa herangewachsene Jugendliche zuweisen kann, so ist auch der Umstand wertvoll, daß gerade die privaten Anstalten untereinander so überaus verschieden sind, je nach ihrer Geschichte, nach ihrer örtlichen Lage, auch nach der Individualität ihrer Gründer. Hier herrscht nicht das Schema, wie es leicht den staatlichen oder kommunalen Anstalten auferlegt wird. Und wenn nur die Erziehungsbehörden diese Verschiedenheiten recht würdigen, nicht auf Gleichmacherei drängen, so kann daraus ein Segen für die gesamte Arbeit entstehen.

Endlich noch eins bezüglich der Anstalten! Sie haben ihre Arbeit nur halb getan, wenn sie nur den Zögling ansehen, nur den Zögling retten wollen und sich nicht auch um das Elternhaus des Zöglings kümmern. Hier ist noch ein weites Feld der Tätigkeit. Wichern hat es eröffnet. Wir haben es noch nicht genug ausgebaut. Wie kann das geschehen? Die Anstaltsvorsteher, die Hausväter oder die Hausmütter, die darin sind, sollen alles versuchen, die Eltern der Zöglinge dafür zu gewinnen, daß sie der Erziehung zustimmen, daß sie geradezu in der Erziehung mitwirken. Der regenerierende Einfluß auf das Elternhaus muß systematisch herbeigeführt werden. Wohnen die Eltern in der Nähe, dann ist es ein Leichtes, sie aufzusuchen, mit ihnen geduldig, freundlich und sachlich zu sprechen, und der Erfolg ist in den allermeisten Fällen ein guter.

Wohnen die Eltern weiter weg, so suche man sich am Wohnort derselben einen Vertrauensmann, der die Gabe der Freundlichkeit, der Seelsorge und des gewinnenden Wesens hat, einen Mann, der möglichst auch die Anstalt kennt und ihr Vertrauen schenkt. Er möge dann Berater dieser Eltern werden.

Meine Damen und Herren! Klare Wege liegen vor uns und ich darf es aussprechen, daß wir auch tapfer vorangehen. Wir bitten nur um ein klein wenig Geduld.

Wenn ich noch einen Wunsch für unsere Anstalten aussprechen soll, so ist es der, daß wir eine immer sachgemäßere Ausübung der staatlichen Aufsicht für unsere Anstalten erhalten.

Keineswegs bin ich der Meinung, daß die Fürsorgeerziehung sich etwa nur in den Formen der Anstaltserziehung vollziehen soll. Ich bin durchaus kein Anstaltsfanatiker und bin mir klar, daß die Anstalt immer ein künstliches Gebilde bleibt. Solange wir einen Jungen vor der Anstalt bewahren können, müssen wir es tun. Ich sage nicht, daß jede Familienpflege draußen auf dem Lande oder in der kleinen Stadt gut oder besser als die Anstaltserziehung ist. Schon manche Familie hat uns vernichtet, was wir in mühsamer Arbeit aufgebaut hatten. Aber die Familienpflege ist doch ein unentbehrliches Glied in unserem Erziehungssystem, und ich spreche es hier einmal aus: es ist doch hochofentlich, daß die Familien im Lande keine Scheu haben, einen Fürsorgezögling bei sich aufzunehmen, daß sie nicht einmal Scheu haben vor den großen, groben, schulentlassenen Burschen; die Anfragen, die Bitten von Hofbesitzern und Lehrmeistern häufen sich bei uns derartig, daß wir sie vielleicht nur zu einem Zehntel befriedigen können.

(Bewegung.)

Wie ganz anders bei den aus dem Jugendgefängnis Entlassenen!

Auch die Familienpflege ist meines Erachtens noch nicht auf ihrer Höhe. Wir können noch vieles tun. Wir können z. B. noch mehr die Pflegeeltern in Konferenzen beeinflussen und mit ihnen über pädagogische Fragen sprechen. Wir können noch viel mehr tun an den Fürsorgern, welche die Familienpflege zu überwachen haben, indem wir sie auch zu Konferenzen sammeln, regelmäßig hin und her im Lande, vor allen Dingen aber, wenn wir uns die Mühe nicht verdrießen lassen, persönlich in den Häusern und bei den Fürsorgern vorzusprechen, um auf diese Weise ein inniges Band des Vertrauens zu knüpfen. Ich bin der Überzeugung, daß durch diese Erziehungsarbeit in den Familien und durch den Einfluß, den wir Pädagogen auf die Familien ausüben, das erziehliche Gewissen in unserem Volke wieder aufgeweckt wird, das leider vielerorts eingeschlafen ist.

Endlich liegt mir der Gedanke keineswegs fern, daß auch ein Fürsorgezögling einmal in seiner eigenen Familie verbleibt, und daß man ihm dann einen warmherzigen, sachkundigen Mann oder eine Frau zum Beistand gibt, die ihn lehren und anweisen, wie er mit seinen schwierigen Familienverhältnissen fertig werden kann, die in ihm das Gute aufwecken, um etwa dem trunksüchtigen Vater zu helfen. Ich glaube, daß hier auch noch ein weites Feld für uns liegt, und ich bin Herrn Professor Foerster sehr dankbar, daß er diese Gedanken gestern unterstrichen hat. Vielleicht wird sich dann auch mancher Vormundschaftsrichter leichter entschließen, auf Fürsorgeerziehung zu erkennen, wenn er merkt, daß die Fürsorgeerziehungsorgane nicht immer auf der Lauer liegen, um den Zögling in das Elend der Fremde zu entführen. Voraussetzung ist natürlich,

daß wir dann auch eine klare, straffe Organisation unserer freien Jugendpflege bekommen, die rechten Persönlichkeiten finden und ihnen auch gesetzliche Vollmachten verschaffen.

So leben wir in der Fürsorgeerziehung noch in einem Fluß der Dinge, und darum möchte ich einen leisen Zweifel aussprechen, ob es wohlgetan ist, schon jetzt auf ein Reichsfürsorgegesetz zu dringen. Die Dinge müssen sich meines Erachtens erst noch klären, die pädagogischen Erkenntnisse müssen sich noch vertiefen, und unsere innere Sicherheit und unser Glaube an die Sache muß noch erhöht werden.

Ich komme zum Schluß! Ich habe die Fürsorgeerziehung als einen Machtfaktor in der Verbrechensbekämpfung hingestellt. Hat doch die Fürsorgeerziehung mehr als 45 000 Zöglinge allein in Preußen in Pflege. Aber sie ist nur ein Machtfaktor unter mehreren.

Ich habe mich offen über die Fürsorgeerziehung ausgesprochen und auch durch Kritik meiner eigenen Berufsarbeit auf Ihr Vertrauen zu wirken versucht. Wollen wir etwas erreichen, so darf auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung vor allem keine *itio in partes* eintreten. Wir müssen uns finden, uns gegenseitig von dem geben, was wir in harter Arbeit errungen haben: Erfahrungen, Kräfte, Glauben, und wenn wir uns nur gegenseitig herzlich vertrauen, dann muß der Fortschritt kommen. Es ist gewiß eine gefährliche Zeit, in der wir leben, aber es ist auch eine Lust zu leben, denn wir finden uns zusammen im Kampf um das ewige sittliche Ideal, und wer da gibt, wer seine ganze Persönlichkeit gibt, der wird den Erfolg sehen und auch für seine Person ein vollgerüttelt Maß wieder empfangen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. Köhne: Sehr verehrte Anwesende! Ich erlaube mir, den Beifall, den Sie den drei Herren Referenten gespendet haben, zu unterstreichen und allerherzlichsten Dank für die Referate auszusprechen. Das Zusammenwirken der drei Berichterstatter, glaube ich, war ein außerordentlich glückliches: der strafrechtliche Theoretiker, der auf dem Grunde der Wissenschaft und der historischen Entwicklung des Strafrechts gesprochen hat, der frisch zupackende richterliche Praktiker mit seinen zahlreichen Erfahrungen und endlich der Pädagoge, dessen wir gar nicht entraten können und dessen wir auch nicht entraten wollen. Ich darf wohl sagen, daß die Arbeit der Jugendrichter auch um deshalb eine so sehr befriedigende ist, weil sie nicht auf ein kleines Gebiet beschränkt ist, sondern in alle Lebensverhältnisse eingreift, weil sie mit allen Wissenschaften oder allen Teilen der einen unteilbaren großen Wissenschaft, mit allen Fakultäten, wenn ich so sagen darf, zusammenhängt und Ausblicke in das große und ganze Leben gestattet. Deshalb freuen wir uns so sehr, auch die Pädagogen und Psychologen an unserer Seite zu haben, mit ihnen arbeiten zu können. Jeder *itio in partes*, die Herr Pastor Backhausen befürchtete, sind wir stets entgegengetreten.

Ich weise darauf hin, weil ich für mich und für die Leitung, die die Tagesordnung festgesetzt hat, aus einem Grunde um Entschuldigung zu bitten habe. Es fehlt in dem Kreise der Referenten heute der Arzt. Wie sehr wir Jugendrichter den Ärzten dankbar sind, das habe ich schon häufig gesagt und kann es nur wiederholen. Ich glaube aber auch, daß die Ärzte uns dankbar sein können, denn durch das neue Verfahren, das wir *praeter legem* eingeführt haben,

ist den Ärzten ein Stoff, ein Material zu neuer Forschung gegeben, das sie früher in dieser Art und in diesem Umfange nicht hatten.

Wenn wir heute bei unseren Verhandlungen die Ärzte nicht mit Referaten betraut haben, so bitte ich Sie, zu glauben, daß das nicht auf einer geringeren Schätzung beruht, daß wir überzeugt sind, daß sie als vollkommen gleichberechtigte Faktoren neben die Personen, die heute gesprochen haben, zu treten haben. Aber die Zeit ist beschränkt, die Ökonomie einer solchen Tagung muß gewahrt werden, und lediglich aus Gründen dieser Ökonomie ist nicht noch ein vierter Referent bestellt worden. Ich wollte mir erlauben, das zu unserer Rechtfertigung und Entschuldigung zu sagen.

Es ist hier eben eine Depesche eingegangen, die lautet:

„Dem Jugendgerichtstag, dessen ich unablässig gedenke, herzlichsten Dank für die freundlichen Genesungswünsche. Möchte seinen Beratungen und Beschlüssen reicher Segen erblühen.  
Hentig.“

Ich glaube, wir können Herrn Staatsminister von Hentig dankbar sein, und wir haben allen Grund, seiner dauernd zu gedenken.

Ich eröffne jetzt die Diskussion. Zahlreiche Wortmeldungen liegen vor. Ich möchte eine Bitte an die Spitze stellen. Wollen die Herrschaften gütigst die Frage der weiblichen Schöffen heute aus der Diskussion ausscheiden.

(Bewegung.)

Sie werden mir nicht zürnen, wenn ich Ihnen sage, daß den Damen, die hier für die Frauenbewegung eintreten, reiche Genugtuung zuteil werden wird. Mein Mitberichterstatter von morgen, Herr Oberlandesgerichtspräsident Hamm, wird einen Antrag verteilen lassen, daß Frauen als Schöffen bei den Jugendgerichten zugelassen werden sollen.

(Lebhafter Beifall.)

Ich fühle mich durch diesen Beifall hochbeschämt. Es werden nämlich morgen eine Anzahl Anträge von Exzellenz Hamm und mir überreicht werden, alle anderen gemeinschaftlich gestellt, nur dieser von mir erwähnte Antrag nicht von mir gestellt, sondern nur von Exzellenz Hamm.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Mit Rücksicht darauf also, daß morgen in der Diskussion des Antrages Hamm reichlich Gelegenheit sein wird, die Frage durchzusprechen, möchte ich mir die sehr ergebene Bitte erlauben, sie heute außer Betracht zu lassen. Wir haben nämlich bisher 12 oder 13 Wortmeldungen.

(Bravo!)

Mit Rücksicht auf diese große Zahl der Wortmeldungen möchte ich auch fragen, ob nicht die Versammlung eine Redezeit von zehn Minuten für den einzelnen Redner festsetzen will.

(Rufe: Fünf Minuten!)

Also, meine Herrschaften, fünf Minuten?

(Zustimmung.)

Einverstanden! Ich werde mir vielleicht erlauben, im einzelnen nicht allzu streng zu sein. Wenn einer nach fünf Minuten noch ein oder zwei Worte sprechen will, bitte ich, das meiner diskretionären Gewalt zu überlassen.

Dann gebe ich zuerst Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Leverkühn-Lübeck das Wort.

Amtsgerichtsrat Dr. **Leverkühn-Lübeck**: Aus dem reichen Inhalt des gestrigen ersten Vortrages fallen einzelne Lichter noch in die heutige Verhandlung. Das hat der erste Referent Herr Graf Gleispach und auch Herr Pastor Backhausen schon hervorgehoben. Es wurde doch gestern die Frage so gestellt: soll Strafe sein und in der Strafe Erziehung, oder an Stelle der Strafe etwas anderes, was weder der Rechtsbrecher, noch seine Umgebung, noch überhaupt das Volk als Strafe empfindet? So die Fragestellung. Ich persönlich bin geneigt, auf die Seite des Professor Foerster zu treten. Aber wie dem auch sei, wer auch anderer Meinung ist, die Tiefe, die Professor Foerster uns eröffnet hat, ist allen noch gegenwärtig. Strafe, Buße, Erziehung, das sind Schwestern, aber die tiefstsinngste, die innerlichste dieser drei ist die Buße. Die katholische Kirche hat die Buße unter ihren sieben Sakramenten. Ich bin nicht katholisch, aber ich glaube gelernt zu haben, daß diese Kirche seit fast zwei Jahrtausenden auf die Seelen sich versteht, auch auf die Seelen der Jugendlichen. Und Luther, nachdem vier Sakramente, weil nicht schriftgemäß, beseitigt waren, hat neben den beiden, die zuletzt übrig geblieben sind, die Buße noch lange beibehalten.

Wir sind in Frankfurt, wir haben doppelt Ursache, an Goethe zu denken. Goethe, der abgesagte Feind einer inhaltleeren Reue, hat über die Buße Tiefes und Großes gesagt. Ich erinnere an die gerade bei ihm befremdliche Verherrlichung der sieben Sakramente und an das, was er dort von der Buße sagt, ich erinnere an den Ausgang des zweiten Faust, wo eine Erbarmung gepriesen wird,

Welche großen Sünderinnen  
Ihre Nähe nicht verweigert,  
Und ein büßendes Gewinnen  
In die Ewigkeiten steigert.

Ich erinnere an einen anderen, dem Goethe ohne Sympathie, mit einem unbezaglichen Respekt gegenüberstand, Dante, an jenes Phantasiegebilde, welches nur gedichtet ist, und trotzdem oder vielleicht gerade deshalb voll der lebendigsten Wahrheiten, denn

Was sich nie und nirgends hat begeben;  
Das allein veraltet nie.

Das Purgatorium ist das hohe Lied der Buße. Dort büßen sie, so fürchterlich, wie weder Foerster noch irgend jemand sonst auch nur im entferntesten einen Jugendlichen büßen lassen will, sei es im Bereich der Strafe, sei es in dem der Erziehung, sie alle aber büßen gern, weil sie erkannt haben, es sei zu ihrem Heile nötig. Buße ist bewußt, sie ist Erkenntnis, unbewußte Buße ist ein Unding, Buße ist Selbsterkenntnis. Und jene, die dort büßen, wünschen trotzdem, bald befreit zu werden. Ist das ein Widerspruch? Gewiß ist es ein Widerspruch, wie tausend Widersprüche sind im menschlichen Herzen,

Doch hat daran die Liebe gar  
Von oben teilgenommen,

dann ist die Erlösung nahe! Ich meine jetzt nicht eine metaphysische Gnade und Erbarmung, sondern die Liebe der Beistände, der Fürsorger, selbst die des Richters. Ist deren sittigender Einfluß dem Jugendlichen zuteil geworden,

ja dann verkürzt sich die Buße, dann wird auch Professor Foerster nicht mehr bürokratisch immer weiter strafen wollen.

Doch dieses alles, so halten Sie mir entgegen, ist für die Jugendlichen viel zu hoch. Wirklich? Wirklich? Ist das Material, um den häßlichen Ausdruck zu gebrauchen, ist das Material, das vor das Jugendgericht kommt, nur Sodom, sind Gerechte nicht darunter? Zehn Gerechte wurden für Sodom erfordert, so wäre es verschont geblieben, und vor dem Jugendgericht sind ihrer viel, viel mehr. Wenn aber immerhin nur einzelne hierfür empfänglich sein werden, sie sind doch da, ich habe doch in tränenden Augen gesehen, aus schluchzenden Stimmen gehört, daß ein Verständnis rege ward für dieses tiefste Innerliche, für die Tiefe der Buße.

Aber mag das auch für die größte Zahl jener zu hoch sein, für uns hier ist es nicht zu hoch. Wir wollen das mitnehmen, was Foerster uns gegeben hat, wir wollen daraus etwas entnehmen für unsere Tätigkeit, für unsere Beurteilung anderer, für unser eigenes inneres Leben, wir wollen lernen, was uns die Buße sein kann, die befreiende, die reinigende Buße.

(Lebhafter Beifall.)

Frau Generalkonsul **Misch**-Berlin, Delegierte für den Hauptverein Kinderhort, Berlin: Königliche Hoheit! Meine Damen und Herren! Anknüpfend an die Ausführungen des Herrn Pastor Backhausen gestatte ich mir, als Delegierte für den Hauptverein Kinderhort das Wort zu ergreifen. In meiner langjährigen Tätigkeit als Helferin am Jugendgericht und Vorsitzende verschiedener Horte habe ich die Überzeugung gewonnen, daß die Erziehung, Aufsicht und sittliche Einwirkung in den Horten unendlich viel dazu beitragen kann, die Kriminalität der Jugendlichen allmählich zu vermindern. Denn es ist eine feststehende Tatsache, daß die Schulkinder — ich spreche hier immer nur von Schulkindern —, die in den Horten Aufnahme gefunden haben, selten vor das Jugendgericht geladen werden.

Unser Hauptaugenmerk und unsere wichtigste soziale Bestrebung muß es immer und immer wieder sein: „Wie bewahren wir die Kinder vor Versuchungen und wie verhüten wir die schädlichen Einwirkungen des Straßenlebens? Unsere Horte sind die beste Prophylaxe für aufsichtslose Schulkinder und ebenso auch für solche Kinder, die in ihrem Elternhause leider nur allzuoft schlechte Vorbilder sehen. Daher haben auch schon einige Vereine, wie z. B. die Zentrale für Volkswohlfahrt, die Anregung gegeben, daß die Horte als eine erzieherische staatliche Einrichtung eingeführt werden sollten, so daß die Eltern gezwungen werden können, ihre aufsichtslosen Kinder in die Horte zu senden.

Das Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen hat zwar zugenommen, und man glaubt, der Grund hierfür wäre die oft zu milde Aburteilung der jugendlichen Verbrecher. Wenn man aber die statistischen Zahlen der Fürsorgeerziehung und Kriminalität studiert, so findet man, daß annähernd 50 % der bestraften Kinder ohne richtige Häuslichkeit und Aufsicht waren. Entweder war der Vater oder die Mutter tot, oder die Kinder hatten beide Eltern verloren. Leider fehlen in dieser Statistik die Zahlen von den Fällen, wo beide Eltern außerhalb des Hauses tätig waren. Hätte man auch diese Zahlen, so würde man sehen, daß der wesentlichste Grund für Fürsorgeerziehung und Kriminalität in dem Mangel an häuslicher Erziehung und Aufsicht zu suchen ist. Und hier sollen und wollen unsere Horte vorbeugend und helfend eingreifen, die Häuslichkeit

ersetzen und dadurch die Kriminalität unter den Jugendlichen vermindern. Unsere Behörden haben dies auch stets willig anerkannt und unterstützen die Kinderhorte durch größere jährliche Subventionen.

Aber noch eine andere Aufgabe verknüpft die Kinderhorte eng mit dem Jugendgericht. Es ist vor einiger Zeit in Berlin der Beschluß gefaßt worden, Kinder, die wegen leichter Verfehlungen oder übermütiger Streiche bestraft werden mußten und deren Verhalten noch derart ist, daß sie für die übrigen Kinder keine Gefahr bringen, in unsere Horten aufzunehmen, um sie vor Rückfällen zu bewahren und erzieherisch auf sie einzuwirken. Diese Praxis ist vielfach geübt worden und hat sich glänzend bewährt. Mit Freude können wir konstatieren, daß diese Kinder nie rückfällig geworden sind, und vielfach wird jetzt auf den Jugendgerichten dahin gewirkt, die gefährdeten oder mit einem Verweise bestraften Kinder einem Hort zu überweisen.

Ich möchte Ihnen daher nochmals dringend ans Herz legen, daß in allen Städten, wo Horte bestehen, die mit der Aburteilung von Jugendlichen befaßten Gerichte sich mit den Hortleitern in Verbindung setzen, um den abgeurteilten Kindern die notwendige und sachgemäße Schutzaufsicht schnellstens zu verschaffen.

Und hier komme ich nun zu einer weiteren sehr wesentlichen Mitarbeit der Horte mit dem Jugendgericht, nämlich zur Entlastung der mit Schutzaufsichten meist überbürdeten Jugendgerichtshelfer und Helferinnen. Ich weiß wohl, daß der Einwand erhoben werden kann, es könnte zu mißlichen Konsequenzen führen, sozusagen strafrechtlich gesunde Kinder mit strafrechtlich infizierten Kindern zusammenzubringen. Es ist selbstverständlich zu berücksichtigen, daß nur solche Kinder den Horten überwiesen werden dürfen, bei denen eine Besserung, namentlich unter dem Einfluß des Umganges mit sittlich gesunden Kindern, zu erwarten ist. Ebenso wie in den Schulen diese jugendlichen Missetäter auch wieder Aufnahme finden müssen, ebenso sollten die Leiter der Kinderhorte keine Bedenken tragen, die wegen geringer Delikte bestraften Kinder in ihre Horte aufzunehmen, um sie vor weiteren Verfehlungen zu bewahren.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß die Kinderhorte sehr wohl geeignet sind, auch in dem Verfahren der sogenannten bedingten Begnadigung oder bedingten Verurteilung Ersparnis zu leisten. Haben die mit der sogenannten bedingten Begnadigung betrauten Behörden Kenntnis von der Mitarbeit der Horte, so werden sie sich sicher mit bestem Erfolge bei den notwendigen Ermittlungen an die Leiter dieser Horte wenden, und diese werden, weil sie sich mit der Erziehung und Aufsicht des jugendlichen Delinquenten täglich befaßt haben, sehr wohl in der Lage sein, über die derzeitige sittliche Führung der ihnen anvertrauten Kinder Auskunft zu erteilen.

Ich hoffe, meine heutigen Ausführungen haben Ihnen ein anschauliches Bild davon gegeben, in welcher Weise die Kinderhorte die Jugendgerichte unterstützen können, und wir alle sind doch gewiß derselben Ansicht: „Nicht das Bestrafen ist die Hauptsache, sondern das Bewahren vor der Strafe, das Nichtschuldigerwerdenlassen“, und das ist es, was unsere Kinderhorte bezwecken und erstreben.

(Lebhafter Beifall.)

Amtsgerichtsrat **Driessen**-Witzenhausen: Meine Damen und Herren! Die Frage der Differenzierung unter den verschiedenen Jugendlichen hat der erste Herr Redner heute schon im allgemeinen behandelt. Ich hatte die Absicht,

Ihnen darüber induktives Material zu unterbreiten, und auf dessen Grundlage zu erwägen, ob wirklich unter den Jugendlichen eine große Verschiedenheit besteht. Es war ferner meine Absicht, zum Schlusse zu der Frage, ob denn nun Strafe oder Erziehung in den Vordergrund treten soll, Zustimmung zu den Anschauungen zu begründen, die Herr Professor Foerster vorgetragen hat. Das hat aber soeben der Herr aus Lübeck ganz in meinem Sinne getan und ich bin davon dispensiert.

Ich habe nur noch an das eine zu erinnern, daß hier in dieser Stadt in seinem Lebenswerk Artur Schopenhauer, befruchtet aus indischer Weisheit und christlich-deutscher Mystik, die Ansicht vertreten hat, die als „ethischer Pessimismus“ bezeichnet wird und christliche Grundanschauungen bestätigt.

Verzeihen Sie, wenn ich etwas hastig spreche, aber ich stehe unter dem Druck der fünf Minuten.

Ich würde die Frage beleuchtet haben, ob wir denn die Grundnatur des Menschen in diesem Sinne pessimistisch oder optimistisch zu beurteilen haben. Ich glaube, daß den Gründen, die Schopenhauer und das Christentum für ihre Erkenntnis und Empfindung aufstellen, nichts hinzuzufügen ist. Es hat also in geistig-religiösem Sinne jeder Mensch Ursache und oft genug Anlaß zur Sühnebereitschaft.

Ich habe jetzt nur mit einigen raschen Worten die Kehrseite, die Wirklichkeit, zu zeigen. Das muß nun sehr abgekürzt durch Schilderungen aus zwei Beobachtungsgebieten geschehen, die mir zu Gebote stehen.

Rasch mein Signalement, soweit es zur Sache erforderlich ist. Ich bin seit 27 Jahren in der einzelrichterlichen Stellung. Ich habe niemals aus ihr ausscheiden wollen, weil es mir ein dringendes Bedürfnis ist, unmittelbar den umfassenden Überblick über die gesamten Bestandteile des Materials zu haben, das zu beurteilen ist. Die Möglichkeit dazu besteht nur für den Amtsrichter und sonst niemanden.

(Sehr richtig!)

Deshalb bin ich also Einzelrichter geblieben und habe die letzte Zeit von 20 Jahren auf zwei Orte verteilt. An dem jetzigen bleibe ich. Es ist ein Landort, eine Kreisstadt im Regierungsbezirk Kassel, und Sitz der Deutschen Kolonialschule, von der ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten doch noch einige Worte zu sagen hoffe. Es ist ein Ort, der den Übergang vollzogen hat, der in unseren Tagen die allerwichtigste Erscheinung ist und mir die Grundlage für das bildet, was ich zu sagen habe, den Übergang aus schlichter, einfacher, in jeder Einzelheit auf Gesundheit an Seele und Körper und auf Zufriedenheit gestellter Ländlichkeit zum Industrialismus, und ich bin der Meinung, daß Industrialismus im weitesten Sinn hier in gewisser Weise hervorgehoben werden muß.

Dieser Ort hat also den Übergang zum Industrialismus vollständig vollzogen. In dieser Kleinstadt, die von einem Kranze von nahen Dörfern umringt ist, die für die Siedlung, für die Begründung von Heimstätten überaus geeignet sind, hat sich eine leichte, saubere Industrie entwickelt, die die Menschen nicht übermäßig in Anspruch nimmt. Es handelt sich insbesondere um Zigarrenfabrikation, die in den Dörfern in Filialen betrieben wird und dort mit Landarbeit eng verbunden ist, zu der Gelegenheit auch in der Stadt nicht fehlt.

Trotz dieser Lage gesunder Dezentralisation, obgleich ein schädliches Milieu durchaus nicht vorhanden ist, bleibt in der Stadt die Kriminalität der Jugendlichen sehr groß! Es ist bei uns jüngst zum erstenmal ein sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter gewählt worden, was ja die Aus-

dehnung der Industrie beleuchtet. Ich muß aber sagen: die Sozialdemokratie hat an dem Niedergang, der nicht im allgemeinen, sondern nur bei Jugendlichen zu beobachten ist, gar keinen Anteil. Die Verhältnisse sind in allen Dörfern gut und gesund geblieben und sind es immer mehr geworden. Die Sitzungen für strafrechtliche Angelegenheiten sind auf etwa die Hälfte gesunken. Aber in demselben Maße sind die Strafen der Jugendlichen gestiegen, die, dem Handel oder der Industrie angehörig, hauptsächlich in der Stadt residieren. Eine lange Reihe von Straffällen hat offenbart, daß die jungen Leute sehr stark gesteigerte Bedürfnisse haben und dafür Geld, viel Geld, und immer Geld nötig haben. Das scheint mir die in fast allen Fällen vorwiegende Triebfeder bei den Dingen zu sein, mit denen wir es zu tun haben. Da wäre vom Sport zu reden, von der Extrasportkleidung, von dem gewaltigen Staat der jungen Mädchen, die durchaus keine landwirtschaftliche Arbeit mehr tun wollen, die nur einen Angestellten heiraten wollen, die nur bequeme, leichte Arbeit verrichten und sich im übrigen damenhaft aufzieren wollen. Das ist der Zustand, der dort zu beobachten ist.

Und nun habe ich, stets strafrechtlich tätig, nicht viel von feinen Differenzierungen entdeckt, sondern — ich habe mich ja ganz kurz zu fassen — ich sehe in meiner Tätigkeit als Vormundschaftsrichter und als Jugendrichter meistens nur denselben Kampf um die Wahrheit sich entfesseln, der auch in allen nicht handgreiflichen Fällen die Signatur der Hauptverhandlung gegen Erwachsene bildet. Ich sehe, da ja immer Beratung der Jugendlichen mit Eltern und Genossen der ersten richterlichen Vernehmung vorhergeht, daß auch die Jugendlichen vielfach leugnen und behaupten: ich bin verleumdet worden, die Zeugen sind meineidig, die Motive der Anzeigenden sind gehässig u. dgl. m. Wenn man schließlich mit der Sache zu Ende gekommen ist, dann ist das Ergebnis, daß gewöhnlich nichts von all dem eintritt, was eigentlich die grundlegenden Bestimmungen an Voraussetzungen für die bedingte Begnadigung aufstellen. Von innerer Bewegung, insbesondere Reue und einem freien Buß- oder Sühnebedürfnis auch nur der Eltern, von Bereitschaft zu Reparation, und was sonst alles in § 2 der Verfügung über die bedingte Begnadigung vorausgesetzt wird, ist meist nichts zu entdecken.

Man weiß ja, daß Anträge auf bedingte Begnadigung in außerordentlichem Umfange genehmigt werden. Man kommt aber als Richter öfters dazu, zu sagen: ich halte eine **Bestrafung** für erforderlich, der sich später erneuerte, oft jetzt erst ernstlich versuchte Erziehung anschließen muß.

Nun hätte ich mich gern noch etwas ausführlicher darüber ausgesprochen, daß ich im Nebenamt Lehrer an der deutschen Kolonialschule bin, an der in Deutschland einzigen Anstalt, welche sich die Aufgabe stellt, junge Männer aller deutschen Gaue (meist aus „besseren“ Familien) für die Kolonien vorzubereiten, und in einer durchdachten Pädagogik ihnen Autonomie der Erziehung anzugewöhnen strebt. Bei ernster Sichtung schon von Anfang an sind die Schlußergebnisse gut. Aber man macht beständig ungünstige pädagogische Erfahrungen, welche den Wunsch nach besseren Kinderstuben wachrufen. — Dieses ganze innerlich zusammenhängende Material hätte ich gern dazu benutzt, um zu begründen, daß mir gegenwärtig eine bloß pragmatische Auffassung herrschend zu sein scheint. Es wird im allgemeinen immer nur auf das äußere Fortkommen gezielt. Aus dem Grunde, wie mir scheint, wird oft die Strafe für nicht angebracht erklärt, und das wäre nun wieder aus der Haltung, die man an Geschäftsleuten beobachtet, zu belegen gewesen. Darauf muß ich aber natürlich verzichten, da mir Grenzen gesetzt sind.

Ich möchte daher nur noch den Schlußgedanken anfügen, daß es sicherlich ebenso sehr auf eine Erziehung der Erzieher, insbesondere der Eltern, Lehr- und Geschäftsherren ankommt, die, praktische Vertreter eines bereits vorhandenen Opportunitätsprinzips, das Geistig-Sittliche vernachlässigen und deshalb, zu beschönigen bereit, so starke Abneigung gegen Bestrafungen zeigen. Dazu wäre über das Zeugniswesen und dessen außerordentliche Schäden zu sprechen gewesen, die auch in die erwähnte pädagogische Anstalt oft hineinwirken. Dagegen haben wir es dort mit Freude erlebt, daß ein Berliner Großkaufmann, der aus den Plantagegebieten kam, sagte: „Man ist überall der Kolonialschule dankbar, weil dort ein genau spezialisiertes Zeugnis erteilt wird, während ja in unserem kaufmännischen Leben wahrheitsgemäße Zeugnisse selten zu erlangen und nahezu unbekannt sind.“

Das ist der Punkt, an dem ich die Behauptung aufstellen kann, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, daß die einfachste Sitten- und Rechtsgesetze verleugnende Haltung der Jugendlichen durch eine bei fehlender Führung weitgehende Nachsicht und insoweit sogar Beförderung von seiten der Eltern und Lehrherren gestärkt wird. Strafanträge oder Anzeigen sind bekanntlich von Geschäftsleuten sehr selten zu haben und oft wird, wenn Erstattung des Geldbetrages erzielt ist, erklärt, daß man an der Fortführung des Strafverfahrens kein Interesse mehr habe.

Ich muß sagen, daß mir die Bedeutung der Strafe gegenüber solchen Tendenzen ganz außerordentlich stark zu sein scheint, und daß sie jedenfalls nicht ganz durch Erziehungsmaßregeln abgelöst werden darf, die bei der Massenhaftigkeit der bekannten und unbekanntenen Straftaten eine Unzahl von Anstalten notwendig machen würden, die man meines Erachtens nicht einrichten kann.

(Lebhafter Beifall.)

Fr. **Goudstikker**-München: Königliche Hoheit! Meine Herren und Damen! Es könnte wohl den Anschein erwecken, als wollte ich mich hier prinzipiell, im Sinne der Frauenbewegung gegen die Ausführungen des zweiten Herrn Referenten des heutigen Tages wenden. Ich hoffe Sie aber gleich davon zu überzeugen, daß das nicht der Fall ist, und daß ich nur einen kleinen Teil seines Vortrages diskutiere.

Herr Amtsgerichtsrat Allmenöder sagte z. B., er wolle das Zeugnis des Psychiaters einfach in die Vorverhandlung legen, es hätte mit der Hauptverhandlung gar nichts zu tun. Er meinte außerdem, daß auch die Unterredungen mit den Eltern aus der Hauptverhandlung ausgeschaltet werden könnten. Auch die Verteidigung will er beschränken, ja, er will sie überhaupt eliminieren. Ja, verehrte Anwesende, wo bleibt denn da eigentlich der Begriff des Schöffengerichts?!

(Sehr richtig!)

Wir haben doch das Institut des Schöffengerichts, damit der Richter von seinem Hoheitsrecht, das ich ihm ganz gewiß zuerkenne, keinen unbeschränkten Gebrauch macht! Ich persönlich habe ja, besonders nach den Erfahrungen, die ich am Jugendgericht in München gemacht habe, alle Ursache dazu, ihm dieses Hoheitsrecht zuzuerkennen. Aber wo bleiben die Rechte der Schöffen, die doch mit rechten und mit richten müssen? Diese Männer können doch gar kein richtiges Bild von dem Jugendlichen bekommen, wenn sie nicht Gelegenheit gehabt haben, den Psychiater, falls ein solcher zugezogen werden muß, zu hören, wenn sie nicht Gelegenheit haben, die Eltern der Delinquenten

zu sehen, zu erkennen, aus welchem Milieu eigentlich ein solcher jugendlicher Sünder stammt, der da verurteilt werden soll. Wie sollen sie überhaupt seine Schuld oder Unschuld erkennen oder das Strafmaß bestimmen können!

(Sehr richtig!)

Wenn es so wäre, wie der zweite Herr Referent es gewünscht hat, dann wären die Schöffen nichts weiter als Statisten, die da oben am Gerichtstische sitzen und die der Richter wie Ziehpuppen behandeln kann!

(Bewegung.)

Nun, meine Herren und Damen, dann ist die Frage angeschnitten worden, ob die Frauen als Schöffen zugelassen werden sollen oder nicht. Nach den ausdrücklichen Wünschen des Herrn Vorsitzenden soll diese Frage heute nicht erörtert werden, und das tue ich auch nicht. Das eine Wort, das ich dazu zu sagen habe,

(Heiterkeit)

richtet sich wieder — ganz persönlich muß es leider sein — gegen die Ausführungen des zweiten Herrn Referenten. Diese Frage hat der Herr Redner versucht, mit einem Scherz abzutun,

(Beifall)

und das müssen wir ablehnen!

(Beifall.)

Wenn solch ernste Themen behandelt werden, so darf man nicht auf einen Lacherfolg hinarbeiten und ganz gewiß dann nicht, wenn das auf Kosten der Frauen geht. Wenn wir uns das so ruhig haben gefallen lassen, so haben wir damit der gastlichen Stadt Frankfurt und dem nahe verwandten rheinischen Temperament mehr Rechnung getragen, als man von uns erwarten durfte!

(Lebhafter Beifall.)

Vehrte Anwesende! Der Herr Vorredner sagte: die Frauen wollen gar nicht zum Schöffenamt zugelassen werden. Nun hat aber vorige Woche in Gotha der Bund Deutscher Frauenvereine getagt, und gerade heute vor acht Tagen um diese Zeit ist es gewesen, daß die Frau des liberalen Reichstagsabgeordneten Bassermann im Namen von einer halben Million deutscher Frauen den Dringlichkeitsantrag eingebracht hat, man solle die deutschen Frauen zum Schöffenamt zulassen! Ich mußte diese Zahl anführen, um auch hierin den Herrn Redner zu desavouieren. Seien Sie versichert: die Frau wird als Schöffin nicht das Zerrbild rechtfertigen, das Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder von ihr gegeben hat. Sie wird wahrscheinlich nicht sagen: „Gott, o Gott, das arme Kind soll verurteilt werden!“ Nein, sie wird nicht Sentimentalität in die Beratung hineinbringen, gewiß auch keine Grausamkeit, sondern sie wird versuchen, das zu tun, was der männliche Schöffe auch tun soll: Gerechtigkeit in der geheimen Beratung walten zu lassen!

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Staatsanwalt **Korth**-Berlin: Königliche Hoheit! Hochverehrte Anwesende! In der dreifachen Eigenschaft als Mensch, als Jurist und als Staatsanwalt

(Heiterkeit)

möchte ich wohl gern manches zu dem, was hier bereits gesprochen ist, hinzufügen. Aus Gründen der zeitlichen Sparsamkeit will ich mich jedoch beschrän-

ken. Etwas von dem, was ich sagen wollte, hat auch die hochverehrte Vorrednerin bereits gesagt. Aber es betraf nicht die Frage weiblicher Schöffen,

(Heiterkeit)

sondern die Frage nach der Mitwirkung der Schöffen überhaupt und nach dem Wert der Hauptverhandlung.

Nach dem, was Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder uns vorgetragen hat, wird der Wert der Hauptverhandlung ganz herabgedrückt und der Hauptwert gelegt auf die Beratung oder die Beeinflussung der Schöffen durch den Berufsrichter. Die Hauptsache ist dann der Bericht, den der Amtsrichter den Schöffen gibt. Dieser Bericht darf aber nicht entscheiden. Ein willensstarker Richter würde es dabei doch gar zu leicht haben, die Schöffen zu bestimmen. Es hat nun aber nicht jeder die Praxis, es hat nicht jeder den Einblick in die Seele der Jugendlichen wie Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder. Deshalb ist das, was er vorgeschlagen hat, eine außerordentlich gefährliche Klippe für die Allgemeinheit.

(Sehr richtig!)

Ich möchte noch auf eine Anregung des Herrn Amtsgerichtsrat Allmenröder eingehen. Eine Anregung von einem Manne mit solcher Praxis, mit so warmem Herzen und so großer Tatkraft hat ja ganz gewiß Wert. Eine solche Anregung sah ich darin, daß er es nicht für richtig hielt, daß die Einstellung des Verfahrens auch nach dem Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes durch die Staatsanwaltschaft ohne Mitwirkung des Jugendrichters erfolgen könnte. Meine Damen und Herren! In diesem Bedenken liegt ja zweifellos etwas sehr Richtiges. Aber trotzdem ist es nicht notwendig, eine Abänderung in das Gesetz aufzunehmen. Ja, ich würde das sogar für unrichtig halten. Ich selbst habe als Abteilungsvorsteher bei der Amtsanwaltschaft in Berlin die Hälfte der zur Zuständigkeit der vier Amtsgerichte in Berlin gehörigen Sachen gegen Jugendliche durch meine Hände gehen zu lassen, und da kann ich Sie versichern, daß es einen großen Teil von Sachen gibt, bei denen die vorhergehende Mitwirkung des Jugendrichters wirklich ganz, ganz unnötig ist. Ich möchte Ihnen aus der Praxis nur ein Beispiel sagen. Bei rein finanzpolitischen, bei rein ordnungspolizeilichen Straftaten — wenn z. B. ein Jugendlicher von 16 Jahren ein Los spielt, das in Preußen nicht zugelassen ist — nun noch vorher den Jugendrichter erst zu behelligen, das ist doch wirklich unnötig. Solche Sachen kommen eine ganze Menge vor. In der Tat steht auch der Staatsanwalt dem Jugendlichen mit warmem Herzen gegenüber, und ich kann Sie versichern, daß es oft recht schwer für uns ist, die Entscheidung über die Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens zu treffen. Eine ganz außerordentliche Hilfe dazu wird uns stets in Zukunft, wie auch jetzt schon, die Mitwirkung des Jugendrichters sein. Der Staatsanwalt wird niemals, wo es irgendwie wünschenswert ist, auf diese Hilfe verzichten, und in sehr vielen Fällen können wir gar nicht darauf verzichten. Deshalb wird es sich ohne weiteres aus der Praxis ergeben, daß der Jugendrichter vorher doch gehört wird, wo es erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft hat ja den großen Nachteil, daß sie nicht das Lebende vor sich sieht, sondern daß sie aus dem toten Aktenmaterial die Meinung schöpfen muß. Der Jugendrichter aber hat den Jugendlichen vor sich, er hat Leben vor sich. Deshalb ist er für uns in vieler Beziehung maßgebend und muß sein Urteil unserer Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Ich kann versichern, meine hochverehrten Anwesenden: ein Gesetz wie das, das uns jetzt hier im Entwurf vorgelegt ist, das ein so großer, außerordent-

licher Fortschritt der Kultur ist, wird auf den Staatsanwalt dieselbe Kraft ausüben wie auf den Richter. Auch die Staatsanwälte werden sich mit ganzer Kraft in die Bewegung des Jugendschutzes stellen. Dessen können Sie versichert sein.

(Lebhafter Beifall.)

**Frl. von Pappenheim-Frankfurt a. M.:** Königliche Hoheit! Verehrte Anwesende! Es ist heute eine so große Anzahl auswärtiger Gäste anwesend, daß ich als seit vielen Jahren in Frankfurt lebende Frau vor allen Dingen das Wort ergreifen muß, um zu gewissen Ausführungen des Herrn Rats Allmenröder, der die Mitarbeit der Frauen in Frankfurt in einem so sonderbaren Lichte erscheinen läßt, etwas zu sagen.

Wer die Frankfurter soziale Arbeit kennt, der weiß, in welchem Maße die Frau an derselben beteiligt ist, und ich glaube, daß, wenn Herr Rat Allmenröder seine feine psychologische Art, die Wurzeln der Hergänge zu entdecken, auf das Frankfurter Jugendgericht angewandt hätte, er hätte bedenken müssen, daß gerade die sozialarbeitenden Frauen in Frankfurt viel zur Popularisierung seiner Idee beigetragen, sie hier vielleicht überhaupt möglich gemacht haben. In gewissem Sinne ist das Jugendgericht in Frankfurt praktisch auch auf Frauenarbeit übertragen.

Aber was ich noch viel schlimmer finde als diese Art, die Frankfurter Frauenarbeit zurückzustellen, ist die Art, in der die Frauenarbeit vom Redner im allgemeinen eingeschätzt worden ist. Es ist sehr traurig, wenn ein Mann wie Herr Rat Allmenröder so spricht — ein Mann, der gut und klug ist. Aber wir Frauen sind gewöhnt, daß Männer, auch wenn sie gut und klug sind, in Dingen der Frauenbewegung die Besinnung verlieren.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Aber noch viel trauriger ist, daß es ein Richter war, der so gesprochen hat, denn von einem Richter müssen wir erwarten, daß er Frauen dieselbe Gerechtigkeit widerfahren läßt, sie genau so einschätzt, wie Männer die Männer. Wir wollen dem vorherigen Referenten, dem Grafen Gleispach dankbar sein, der gesagt hat: wenn man an seinen Erfolg glaubt, dann wird man ihn erreichen. Wir Frauen — nicht nur die Frankfurter Frauen, die auch ihre Schuldigkeit tun, dort wo man sie an die Arbeit läßt — glauben an unseren Erfolg, und wir werden ihn erringen.

(Lebhafter Beifall.)

**Amtsgerichtsrat Dr. Landsberg-Lennep:** Meine Damen und Herren! Ich möchte noch einmal die prinzipielle Frage berühren. Auch ich bin, und zwar nicht nur infolge von Spekulation, sondern infolge meiner praktischen Erfahrungen, Anhänger des Prinzips, das gestern Herr Professor Mittermaier hier verkündet hat: für die Jugend nicht Strafe, sondern nur Erziehung! Der Vergeltungstrieb ist ein natürliches instinktives Empfinden jedes Menschen, aber er trägt. In Wirklichkeit hat die Menschheit ihre Läuterung und Aufwärtsbewegung nicht der Strafe, sondern nur der Erziehung zu verdanken. Die Wirksamkeit der staatlichen Strafe ist ein Wahn, von dem sich die Zukunft abwenden wird wie von Folter und Hexenprozeß. Für die Gegenwart nehme ich aber als praktischer Mann sehr gern mit dem Vorlieb, was der Entwurf uns bietet. Wir haben in unserem Bezirk dank dem eifrigen Interesse des Herrn Landgerichtspräsidenten und des Herrn Ersten Staatsanwalts zu Elberfeld, die Sache doch auch mit dem schwächeren geltenden Rechte so weit gebracht,

daß tatsächlich kaum mehr Strafen an Jugendlichen vollstreckt werden. Ich erinnere mich aus den letzten vier Jahren keines einzigen Falles mehr, in dem wir, abgesehen von Fällen der Untersuchungshaft, einen Jugendlichen ins Gefängnis haben stecken müssen. Wenn der Entwurf selbst unverändert Gesetz wird, so haben wir Jugendrichter eine verbesserte Basis. Wir werden sehr viel damit machen können.

Ich hätte nun noch gern zu dem Thema der weiblichen Schöffen gesprochen. Ich bin nämlich für die weiblichen Schöffen.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Aber es ist mir ja verboten worden.

Amtsgerichtsrat **Kornweibel-Köln**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder hat durch seine humorvollen, wichtigen und treffenden Ausführungen unser höchstes Interesse erregt. Die Angriffe, die soeben gegen ihn gemacht worden sind, beruhen doch wohl mehr auf einem Mißverständnis.

(Widerspruch und Zustimmung.)

Ich meine, aus seinen Ausführungen entnommen zu haben, daß er nicht die Mitarbeit der Frauen an dem Werk des Jugendgerichts verschmäht, sondern im Gegenteil sie ausdrücklich anerkennt und für nötig gehalten hat.

(Sehr richtig!)

Er hat uns ein sehr anschauliches und lebendiges Bild gegeben von dem Verfahren, wie es beim Jugendgericht üblich ist, und wir können ihm dafür nur dankbar sein.

Ich möchte jetzt nur eine Frage anschneiden, die bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist, nämlich die Frage, wie denn das Jugendgericht für die Zukunft besetzt sein soll. Sie wissen alle, daß es verschiedene Systeme gibt. Es ist jedenfalls nötig, daß als Richter beim Jugendgericht kein jüngerer unerfahrener Richter angestellt sein darf, sondern nur ein Richter, der in seinem Amte erprobt und auch durch seine sonstige Richtertätigkeit regelmäßig besonders geeignet ist, die Aburteilung der Jugendlichen und die Bearbeitung dieser Strafsachen überhaupt vorzunehmen. Wir in Köln — ich komme aus Köln und bin dort Jugend- und Vormundschaftsrichter — halten die Vormundschaftsrichter für die geeignetsten Personen dazu. Man kann ja verschiedene Wege gehen. Hier in Frankfurt und in Berlin ist die Einrichtung getroffen, daß der Jugendstrafrichter im Hauptamt Strafrichter ist und nur ausnahmsweise und im Notfalle mit vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen betraut und beschäftigt wird, nämlich erst dann, wenn er die Strafgewalt gegen den Jugendlichen ausgeübt hat. Der Vormundschaftsrichter aber ist viel mehr in der Lage, als Jugendstrafrichter zu wirken, und deshalb ist durch unseren jetzigen Herrn Landgerichtspräsidenten van Erkelens in Köln im Jahre 1908 die Einrichtung getroffen worden, daß die fünf Vormundschaftsrichter zugleich auch die Jugendstrafrichter sind. Jedem dieser fünf Vormundschaftsrichter ist zugleich die Bearbeitung derjenigen Strafsachen übertragen, die nach dem Anfangsbuchstaben des Beschuldigten in seine Abteilung als Vormundschaftsrichter fallen.

Der Vormundschaftsrichter ist hiernach der geborene Jugendrichter. Er ist nach dem Gesetze berufen, die Erziehung des Jugendlichen zu überwachen. Das Erziehungsrecht selbst hat zwar nur der Vater oder die Mutter oder der

Vormund. Aber der Vormundschaftsrichter hat nach § 1631 Absatz 2 B. G. B. den Vater in der Anwendung seines Erziehungsrechts durch geeignete Zuchtmittel zu unterstützen. Wenn die elterliche Gewalt über einen Minderjährigen fehlt oder versagt, so kann und soll er, wenn das Kind durch Verschulden der Eltern zu verwahrlosen droht, einschreiten. Er hat ja nicht nur die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Minderjährigen, sondern auch über ihr körperliches und geistiges Wohl. Er kann das Kind in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen lassen. So sind ihm die Lebensverhältnisse des Minderjährigen und insbesondere auch seiner Eltern und Erzieher schon bekannt, wenn der Minderjährige dazu kommt, sich strafrechtlich verantworten zu müssen. Kraft der ihm besonders zustehenden Erfahrung in der Beurteilung der Kindesseele kann er am besten ermessen, welche Strafe und ob überhaupt eine Strafe im Einzelfalle angebracht erscheint. Diese Kenntnis der Verhältnisse kommt ihm sehr dabei zugute. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist es deshalb zu empfehlen, daß der Vormundschaftsrichter zugleich auch der Jugendstrafrichter sei.

Nun sind dieser Einrichtung gegenüber Bedenken geäußert worden. Eines dieser Bedenken geht dahin, daß dadurch die Einheitlichkeit des Verfahrens und die gleichmäßige Bearbeitung der Strafsachen gehindert wird. Dieses Bedenken ist aber nicht zu überschätzen. Die Einheitlichkeit des Verfahrens und der Rechtsprechung wird, wenigstens in Köln, dadurch gewahrt, daß die fünf Vormundschaftsrichter in regem Meinungs-austausch und mündlichem Verkehr miteinander stehen, daß sie ferner durch lange Übung daran gewöhnt sind, diejenige Strafe festzusetzen, die im einzelnen Fall angemessen ist. Der einzige Vorteil des anderen sogenannten Frankfurter Systems besteht darin, daß die Einheitlichkeit in vollkommenem Maße gewahrt ist. Aber das ist doch wiederum in großen Städten dann nicht der Fall, wenn zwei oder noch mehr Jugendstrafrichter nötig sind. Dann ist auch hier die Einheitlichkeit nicht gewahrt.

Eine Verzögerung von Haftsachen findet nicht statt. Weil die fünf Vormundschaftsrichter zugleich Strafrichter sind und in jeder Woche nur zwei Sitzungen stattfinden, könnte man vielleicht denken, die Eilsachen würden dadurch verzögert. Das ist aber nicht der Fall; denn die Haftsachen und die sonstigen eiligen Sachen werden stets auf den Tag der nächsten Sitzung gestellt oder vertagt.

Die Einheitlichkeit ist auch dadurch gewährleistet, daß wir in Köln eine einheitliche, gemeinsame Gerichtsschreiberei für das Jugendgericht haben und daß der Herr Erste Amtsanwalt in jeder Sitzung die Geschäfte des öffentlichen Anklägers führt.

Wir haben mit diesem System in Köln die besten Erfahrungen gemacht, und so hoffen wir, daß dasselbe auch demnächst in den neuen Entwurf eingestellt wird, der es jetzt noch nicht aufgenommen hat. Wie dem aber auch sei, mag der neue Entwurf und das neue Gesetz nach dem Kölner oder nach dem Frankfurter System ausfallen, jedenfalls haben wir alle den Wunsch und die Hoffnung, daß die Einrichtung sowohl den Jugendlichen wie auch der menschlichen Gesellschaft zum Segen gereichen möge.

(Lebhafter Beifall.)

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn-Frankfurt: Eine ganz kurze Bemerkung, die ich wegen eines Mißverständnisses, das einer Dame zur Last fällt, machen muß.

Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder hat davon gesprochen, daß der Sachverständige nicht in die Sitzung gehöre, in der über einen Jugendlichen verhandelt wird. In dieser Allgemeinheit ist der Satz unrichtig. Das wird auch Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder zugeben. Ich sehe ihn nicht, ich würde ihn sonst gebeten haben, selbst die Sache klarzustellen.

In der Allgemeinheit also ist der Satz unrichtig, so kann er ihn auch gar nicht in die Praxis umsetzen. Wenn die geistige Beschaffenheit eines Jugendlichen in Frage steht, dann wird er untersucht, ehe es zur Hauptverhandlung kommt. Wenn sich dabei herausstellt, daß nun nicht mehr erforderlich ist, daß der Sachverständige sein Gutachten in der Hauptverhandlung abgibt, dann hat der Richter — und das muß ich hervorheben — auf Grund des Materials, das der Sachverständige durch sein Gutachten zu seiner Kenntnis gebracht hat, durch Befragen die geistige Beschaffenheit des Angeklagten vor den Schöffen klarzulegen und dadurch den Schöffen ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob die geistigen Fähigkeiten des Angeklagten die Bejahung oder Verneinung der Einsichtsfrage bedingen. Gerade die Befragung des Angeklagten, nicht die Auskunft des Sachverständigen in der Hauptverhandlung muß die Schöffen zum eigenen Urteil darüber befähigen, ob er die Einsicht von der Strafbarkeit der Tat hatte oder nicht. Nicht der Richter soll das den Schöffen suggerieren, sondern sie müssen sich auf Grund der Fragen, die der Richter an den Angeklagten gestellt hat, ihr selbständiges Urteil bilden.

Nun kommt ja vor, daß das Gutachten des Sachverständigen nicht volle Klarheit gegeben hat, oder daß in der Hauptverhandlung Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten hervortreten. Dann kann kein Richter den Sachverständigen ausschließen. Das hat auch Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder niemals getan, dann muß mit Hilfe des Sachverständigen in der Hauptverhandlung aufgeklärt werden, ob der Jugendliche zurechnungsfähig ist oder nicht.

Ich würde meine Pflicht als Aufsichtsbeamter meines Bezirks verletzen, wenn ich zuließe, daß gegen Bestimmungen der Strafprozeßordnung gehandelt würde, und es wird mir auch Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder nicht nachsagen wollen, daß ich diese Pflichtverletzung begangen hätte. Seine Auffassung ist von der Dame nicht richtig verstanden worden.

(Sehr richtig!)

Das hätte ich meinerseits klarzustellen.

(Lebhafter Beifall.)

Dr. **W. Polligkeit**-Frankfurt a. M.: Sehr verehrte Anwesende! Wenn man die Persönlichkeit Allmenröders und seine heutigen Äußerungen richtig würdigen will — und diese tragen ein durchaus persönliches Gepräge —, dann muß man einen Ausspruch von ihm kennen, der eigentlich so recht charakteristisch für ihn ist. Vor einiger Zeit sagte er einmal, er fühle sich am wohlsten in den Lücken des Gesetzes.

(Heiterkeit.)

Das klingt wie ein Scherzwort und ist doch mehr als das. Denn es bedeutet schließlich, daß der Richter die Kraft in sich fühlt, den Willen des Gesetzgebers der Zeitentwicklung entsprechend fortzubilden.

Wer Allmenröder in seiner Arbeit gesehen hat — und ich gehöre zu den wenigen, die das von Anbeginn in jeder Sitzung getan haben —, der wird das

Gefühl haben, daß er geradezu ein Richt- und Erziehungskünstler ist. Niemals wird einem das Gefühl aufsteigen, daß etwa die Schöffengerichtssitzung entwürdigt oder ihre Formen in strafprozessualer Hinsicht verletzt würden. Nur einen Zeugen möchte ich hier anführen, der vielleicht beweiskräftiger ist als mancher andere. Vor etwa zwei Jahren kehrte Professor Reicher, der uns leider im vergangenen Jahre zu früh entrissen wurde, von seiner Studienreise aus Amerika zurück und wohnte einer Sitzung des Frankfurter Jugendgerichts bei. Der Mann hatte die besten amerikanischen Jugendrichter gesehen und mußte offen und ehrlich zugeben, daß er keinen besseren gefunden hatte, als unseren Allmenröder,

(Bravo!)

und Tränen der Rührung liefen diesem Manne über die Backen.

(Lebhafter Beifall.)

Ich muß aber meinen Freund Allmenröder vor sich selbst schützen. Es war vielleicht ein Fehler, daß man diesen Mann, den man nur in seiner Werkstatt beobachten und beurteilen kann, hier vor die Öffentlichkeit stellte und ihm die schwierige Aufgabe vorlegte, diese seine Arbeit in Worten zu schildern. Er ist Individualist durch und durch, mit den Vorzügen und den Nachteilen eines solchen. Wenn er so scharf betonte: keine Schablonen! und damit möglicherweise den Eindruck hervorrief, als sei er der Aufstellung allgemeiner, leitender Gesichtspunkte in unserer neuzeitlichen Jugendstrafrechtspflege ganz abhold, so möchte ich entgegenhalten, daß ihm die leitenden Gesichtspunkte für seine Arbeit nicht fehlen. Ich habe sie oft genug selbst spüren müssen, wenn ich anderer Ansicht war. Freilich können wir nicht als Grundlage des künftigen Gesetzgebungswerks derartige Persönlichkeiten wählen, die von Fall zu Fall das Richtige treffen werden.

(Sehr richtig!)

Wir müssen neben den Künstlern auch Kunstgewerbler heranbilden, die nach einheitlichen Gesichtspunkten und einheitlicher Methode arbeiten, und da erinnere ich jetzt an die Ausführungen des Herrn Professor Grafen Gleispach, die in dieser Beziehung gerade musterhaft waren,

(Bravo!)

weil sie die großen leitenden Gesichtspunkte in einer Weise formulierten, die der Praxis und der Fortentwicklung keine Fesseln anlegen werden.

In Ergänzung seiner Ausführungen möchte ich vom Standpunkt der Jugendgerichtshilfe einiges hinzufügen. Wir haben heute in der Diskussion über die Straf- und Erziehungsmittel im einzelnen nur gelegentlich gesprochen, und ich fühle mich auch nicht berufen, die gemachten Vorschläge in vollem Umfange hier zu kritisieren. Wir brauchen aber einige Verbesserungen. Graf Gleispach hat auf einen außerordentlich wichtigen Punkt bereits hingewiesen: die Notwendigkeit oder zum mindesten die Nützlichkeit der bedingten Aussetzung des Urteils. Vom Standpunkt der Praxis muß ich darauf aufmerksam machen, daß es neben einer großen Zahl von Fällen, in welchen die Sachlage so klar ist, daß man die Wahl zwischen Strafe und Erziehung treffen kann, eine gewisse Gruppe von solchen gibt, bei denen diese Wahl nicht möglich ist, ohne daß eine Probezeit eingeschoben wird. Ich möchte auf die Einzelheiten nicht eingehen, sondern Sie bloß bitten, ernsthaft dieser Frage näherzutreten.

Unter den Zuchtmitteln, die uns das Straf- und das Erziehungsrecht weiter an die Hand geben sollen, nenne ich als eines der bedeutsamsten die Schutz-

aufsicht, deren gesetzliche Regelung unbedingt nötig ist, und zwar in einer Weise, die das Institut, wie es sich jetzt praeter legem entwickelt hat, auf eine normale gesetzliche Basis stellt, sowohl innerhalb des Vormundschaftsrechts, wie innerhalb des Strafrechts.

Weiter möchte ich Herrn Amtsgerichtsrat Allmenröder durchaus darin beitreten: künftig wird die Hauptverhandlung an Bedeutung für das gesamte Strafverfahren einbüßen. Wie es in Frankfurt schon jetzt, gerade wohl hauptsächlich durch das Betreiben Allmenröders, gelungen ist, von Anbeginn des Strafverfahrens bis zum Schluß einheitliche erzieherische Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, so werden diese Gesichtspunkte künftighin vielleicht noch mehr in dem Vor- und Ermittlungsverfahren zutage treten, und die Hauptverhandlung wird, wie ich es bei einer früheren Gelegenheit einmal genannt habe, keinen anderen Charakter haben als den einer Operation.

Sei dem, wie ihm sei! Vergessen wir eines nicht, was ich gestern schon sagte: wir brauchen neben starken Persönlichkeiten die Freiheit in der Wahl der geeigneten Straf- und Erziehungsmittel, und das Gesetz, das uns stützen soll, darf uns in diesen Beziehungen nicht hindern!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Verehrte Anwesende! Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Es sind noch vier Redner zum Wort gemeldet.

Ich frage die Herrschaften, ob Schluß der Debatte beschlossen wird. Ich möchte diejenigen, die dafür sind, bitten, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich darf um die Gegenprobe bitten.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Das Schlußwort steht den Referenten zu.

(Alle verzichten.)

Dann sind wir für heute fertig. Verehrte Anwesende! Ich kann nur nochmals den Herren Referenten danken und bitte, sich morgen um 9 Uhr hier wieder einzufinden.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)



### Dritter Verhandlungstag: Sonnabend, den 12. Oktober 1912.

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt Geheimrat **von Reden**: Ich eröffne die Sitzung. Vor der Tagesordnung gebe ich Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne das Wort.

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Königliche Hoheit! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Nachricht mitzuteilen, die Ihnen vermutlich aus der Zeitung bereits bekannt ist, und die uns alle mit tiefer Trauer erfüllen muß. Es ist ein Mann dahingegangen, der sich um die Justiz, um die Fortschritte der Gesetzgebung und um die Fortschritte der Verwaltung die allergrößten Verdienste erworben hat; ich meine den Herrn Staatssekretär Nieberding, der gestern das Zeitliche gesegnet hat.

Herr Staatssekretär Nieberding war eine Persönlichkeit, deren innerer Wert durch ihre äußere Anspruchslosigkeit erhöht und in das hellste Licht gesetzt wurde. Herr Staatssekretär Nieberding hat viel in seinem Leben geschaffen, vielleicht mehr, als den Nichtjuristen bekannt ist, weil er selbst es stets verschmäht hat, mehr als notwendig in die Öffentlichkeit hinauszutreten. Der Heimgang dieses Mannes ist ein schwerer Verlust. Ich glaube, wir sind es seinem Andenken und uns selbst schuldig, daß wir sein Gedächtnis ehren. Ich bitte Sie, sich von den Sitzen zu erheben.

(Geschicht.)

Stellvertretender Vorsitzender Geheimrat **von Reden**: Meine Damen und Herren! Ich erteile nun Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne zu seinem Referat das Wort.

Die Notwendigkeit eines besonderen Jugendgerichtsgesetzes  
und sein Inhalt.

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**-Berlin: Königliche Hoheit! Meine Damen und Herren! Wenn ich meinem Plane getreu meine Aufgabe dahin fasse, heute ein Resümee alles vorangegangenen zu geben, um dann daraus praktische Folgerungen zu ziehen und festzustellen, was nun als gemeinsame Überzeugung der in den Jugendgerichten tätigen Personen hervorspringt, welche Forderungen sie an die Gesetzgebung stellen, so kann ich nicht umhin, auch die schwierigste und tiefste Frage, die uns beschäftigt hat, die Frage nach der philosophischen Begründung unserer Forderungen, noch einmal zu streifen.

Sehr verehrte Anwesende! So schwer, fast unmöglich es für unsere Intelligenz sein mag, die Freiheit des menschlichen Willens in logischen Einklang mit der Ursächlichkeit alles Geschehens zu bringen, so unmöglich ist es meiner Überzeugung nach, den Determinismus zur Grundlage staatlicher Anordnungen, ja auch nur zur Grundlage der Ordnung des individuellen Lebens zu machen. Wenn ich nicht im Innern meine Schuld bohrend fühlte, wenn ich mir nicht zum Verdienst anrechnen dürfte, was ich mit schwachen Kräften zum Fortschritt der Kultur und zum Wohle meines Vaterlandes beitrage, dann wäre ich kein Mensch, dann würde ich auch nicht wünschen, Mensch zu sein.

Zu den Verdiensten, die ich mir unbescheidenerweise zurechne, gehört auch das, daß meinem Kopfe die Idee entsprungen ist, auf unserer diesjährigen Tagung an erster Stelle Herrn Dr. Foerster zu Wort kommen zu lassen. Der Auftakt, der damit gegeben wurde, hinderte uns, uns in Einzelheiten und Kleinlichkeiten zu verlieren, er gab uns die große und breite Grundlage der Wissenschaft, auf der wir bauen konnten und mußten. Denn das möchte ich ausdrücklich als Warnung hier noch hinzufügen: wir Praktiker haben uns zu hüten, auf Grund eigener Erfahrungen, die beschränkt und begrenzt, individuell und durch die Umgebung begrenzt sind, allgemeine Forderungen aufzustellen. Wir Praktiker müssen dem Riesen Antäus gleichen, der seine Kraft nur aus der Berührung mit dem Mutterboden zog, und dieser Mutterboden ist für uns die Wissenschaft. Aus dieser Überzeugung heraus danke ich den Herren, die hier in der Diskussion nicht nur auf Wichern, auf Mittermaier zurückgegriffen, sondern auch die Manen Dantes, Goethes und Schopenhauers heraufbeschworen haben; denn daß diese Namen in unserem Kreise genannt wurden, beweist, daß wir mit heißem Bemühen ringen, die kleinen Fragen des praktischen Lebens anzuknüpfen an die tiefsten Probleme, die Welt und Menschheit bewegen, oder, um mich vulgär auszudrücken: daß wir nicht Paragraphenschuster, sondern gebildete Menschen sind.

Wenn ich nun mit kurzen Worten, obgleich das auch schon von anderen Referenten geschehen ist, auf Foersterns theoretische Ausführungen zurückgreife, so stelle ich den Satz voran, daß ich alles, was er an theoretischen Dingen gesagt hat, unterschreibe, und zwar ohne jegliche Einschränkung. Er hat von der Heiligkeit der Rechtsordnung gesprochen. Ja, meine Herrschaften, wir Richter sind hier stark vertreten, und wir wären sicher keine Richter, wenn wir nicht im tiefsten Innern von dieser Heiligkeit durchdrungen wären. Er hat von der sozial-dynamischen Wirkung der Strafe gesprochen. Auch ich bin der Überzeugung: die Strafe ist für diejenigen, die nicht die innere Kultur, die innere Sittlichkeit haben, die nicht durch ihren Glauben gehalten werden — und solcher Menschen gibt es viele — der Cherub mit dem flammenden Schwerte, der vor dem Paradiese des Verbotenen steht. Und weiter! Ich erkenne auch die befreiende Wirkung der Strafe, das Sühneprinzip voll an, und ich habe aus den Schriften des Herrn Dr. Foerster für meine Praxis gelernt: wenn vor mich ein Jugendlicher tritt, der angeklagt ist und leugnet, versuche ich, ihm die Bedeutung des Geständnisses, die Bedeutung der Übernahme einer Strafe für sein eigenes inneres Wohl klar zu machen; es sind wohl Fälle vorgekommen, wo leugnende und nicht zu überführende Angeklagte durch diese Ausführungen sich bewegt gesehen haben, ein Geständnis abzulegen.

Soweit also geht mein Einverständnis mit Herrn Dr. Foerster. Aber nun trenne ich mich von ihm in dem Augenblick, wo er aus theoretischen Sätzen meiner Überzeugung nach falsche praktische Schlußfolgerungen zieht. Zunächst muß ich mich gegen Ausführungen wenden, die in seinem hiesigen Referat freilich nur angeklungen sind, die aber, wer seine Schriften kennt, in ihrer vollen Tragweite und Bedeutung würdigen muß, daß nämlich die Rechtsordnung, weil sie heilig ist, auch notwendig automatisch reagieren muß, etwa so, als wenn man eine gespannte Sehne losläßt, die dann mit starkem Schlage zurückprallt. So liegt die Sache doch nicht. Da wird zunächst einmal die banale Tatsache übersehen, daß nur wenige Rechtsbrüche wirklich zur Kenntnis der Hüter der Rechtsordnung kommen. Es wird auch übersehen, daß es menschlicher Gerechtigkeit und menschlicher Unvollkommenheit absolut unmöglich

ist, eine wahre Kongruenz zwischen Strafe und Tat zu finden. Beweis: es ist für einen Angeklagten von der höchsten Wichtigkeit, ob er vor die Strafkammer I oder vor die Strafkammer II, ob er vor den Jugendrichter X. oder vor den Jugendrichter Y. kommt.

Ich kann da aus der letzten Sitzung, die ich in Berlin, bevor ich herkam, abgehalten habe, ein Beispiel erzählen. Es handelte sich um einen Jugendlichen, den ich zu recht harter Gefängnisstrafe verurteilte, weil ich in ihm einen wirklichen Verbrecher sah. Als ich das Urteil verkündet hatte, schleuderte er mir die Worte entgegen: „Das will ein Jugendrichter sein? Sie sind ja sehr viel härter als die ordentlichen Gerichte!“ Daraus ergibt sich, daß diese haar-scharfe, theoretische, von Herrn Dr. Foerster gedachte Äquivalenz zwischen Tat und Strafe eine Unmöglichkeit ist. Es ergibt sich daraus auch der Irrtum des Herrn Dr. Foerster nach einer anderen Seite, insofern als er glaubte, wir Jugendrichter seien besonders milde. Es herrschen allerdings in dieser Beziehung auch unter den Jugendrichtern sehr verschiedene Auffassungen, und ich weiß, daß es im Deutschen Reiche viele Jugendrichter gibt, deren Milde mit meiner Überzeugung nicht übereinstimmt. Ich bin ganz mit Herrn Dr. Foerster der Ansicht: Milde und Wohlwollen allen Verirrten, aber festes Zugreifen, wo man wirklich verbrecherische Neigung sieht.

Und nun bin ich in einer angenehmen Lage. Herr Dr. Foerster hat ein mir sehr interessantes Bild gebraucht, und zwar aus der Medizin, das Bild von der Rückgratverkrümmung. Er hat gesagt: wenn ein Kind ein verkrümmtes Rückgrat hat, müssen wir das doch auch mit Gegendruck wieder zurechtrichten. Herr Dr. Foerster, der ethisch und pädagogisch ganz auf der Höhe der Wissenschaft steht, ist offenbar in der Medizin nicht ausreichend orientiert; sonst würde er wissen, daß die Heilung von Rückgratverkrümmungen leichter Art durch Anwendung eiserner Korsetts in der Orthopädie ein überwundener Standpunkt ist; wenn heute ein Kind infolge schlechten Sitzens in der Schule oder sonstiger Schwäche eine Rückgratverkrümmung hat, kommt der Orthopäde und läßt es üben, läßt es einseitig turnen, damit die schwache Seite sich stärkt und die andere zurückgebogen wird. Also gerade bei Rückgratverkrümmungen wird nicht die dynamische Wirkung, sondern es wird die Erziehungswirkung gebraucht, und das ist auch das, was wir brauchen.

Und nun noch ein weiteres! Ich habe bereits gesagt, daß ich an die befreiende Wirkung der Sühne glaube, auf die Herr Dr. Foerster hingewiesen hat, und die von meinem verehrten Kollegen Leverkühn aus Lübeck doppelt und dreifach unterstrichen ist, und daß ich sie meinen Jugendlichen als Lehre verkünde. Aber, meine verehrten Herrschaften, diese befreiende Wirkung der Sühne setzt ein reifes und hochentwickeltes ethisches Gefühl voraus. Ich kann Ihnen ganz sicher sagen: unsere Jugendlichen haben das zu 99 % nicht und können es nicht haben, weil ihre innere, ethische Ausbildung eben verkümmert, zurückgeblieben oder weil sie noch nicht so weit entwickelt ist.

Und nun gehen wir doch einmal aus der grauen Theorie, aus den allgemeinen Prinzipien in die praktische Kleinarbeit! Ein Junge stiehlt, weil er einer verbrecherischen Familie entstammt, weil die Eltern ihn dazu angeleitet haben. Ein sehr gewöhnlicher Fall! Er leugnet natürlich vor Gericht, daß die Eltern beteiligt sind, denn er weiß ganz genau, was er sonst für Schläge bekommt. Man kann nicht immer den Jungen sofort den Eltern entziehen, denn für den Richter ist die Mitschuld der Eltern zwar häufig durch das Gefühl, aber doch

nicht juristisch so erwiesen, daß man mit den schärfsten Mitteln eingreifen und diese rechtfertigen kann. Nun beachten Sie: wenn der Junge von seinen Eltern zum Betteln, zum Stehlen ausgeschickt ist, er weiß, er darf ihre Schuld nicht eingestehen, er darf die Eltern nicht verraten, sonst bekommt er Prügel, und er wird nun dafür bestraft, ja, wo bleibt denn da die befreiende Sühne? Davon kann doch keine Rede sein. Und nehmen Sie den entgegengesetzten Fall: ein Kind vergeht sich, es stiehlt, obgleich es anständige und ordentliche Eltern hat. Es kommt zur Kenntnis der Eltern. Dann bekommt der Junge zunächst, besonders in den unteren Schichten, eine Tracht Prügel. Das ist ja das Erziehungsmittel sans phrase der unteren Klassen und unter Umständen ein nicht zu verwerfendes Erziehungsmittel. Bei dem Prügeln hat der Junge in der Tat die Überzeugung: ja, das habe ich verdient. Wenn er aber nun, nachdem er seine Prügel bekommen hat, zwei Monate später — denn solange dauert es ja gewöhnlich, wenigstens in der Großstadt — noch vor den Richter kommt und da nun noch eine Strafe dazu erhält — der Junge von 15, 16 Jahren kann den Unterschied zwischen Kriminal- und pädagogischer Strafe, den die Gelehrten ja so fein formulieren, nicht begreifen —, dann hat er zweifellos nicht das Gefühl der befreienden Sühne. Also so richtig theoretisch das ist, was Herr Dr. Foerster gesagt hat, es versagt uns in der praktischen Anwendung.

Und nun komme ich dazu, zu untersuchen: wie läßt sich die Straffreiheit in Einklang bringen mit der Heiligkeit der Rechtsordnung und mit dem Prinzip, daß, soweit die schwachen menschlichen Kräfte reichen, Gerechtigkeit und Gleichmaß in der Behandlung der jugendlichen und erwachsenen Angeklagten gelten soll? Ich muß hier etwas wiederholen, was ich schon früher gesagt habe, was viel angegriffen ist und was ich doch unzweifelhaft für richtig halte. Wenn wir von dem Jugendlichen verlangen, daß er die Heiligkeit der Rechtsordnung respektiert, daß er die Sittlichkeit hochhält und einsieht, daß er weder gegen Sitte, noch gegen Gesetz verstoßen darf, so müssen wir verlangen, daß dieser Jugendliche auch gelernt hat, was Sittlichkeit, was Ehre, was religiöse und menschliche Ideale sind; ich betrachte es als Ungerechtigkeit, wenn wir jemanden bestrafen, der das niemals gelernt hat und niemals zum Guten angehalten ist. Denn die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht, zwischen Gut und Böse, zwischen Erlaubtem und Verbotenem ist dem Kinde nicht angeboren. Wenn es in einer Umgebung aufgewachsen ist, in der es den Diebstahl des Vaters und die Unzucht der Mutter gesehen hat, dann können wir nicht gerecht sein, indem wir vergelten und sagen: weil du gegen die Gesetze des Staates verstoßen hast, deswegen muß nun die Rechtsordnung gegen dich reagieren. Denn diese Rechtsordnung, die da zurückschnellen soll mit der ganzen Gewalt des Stoßes, hat diesem Kinde gegenüber ihre Schuldigkeit nicht getan. Unsere Kinder haben Anspruch auf sachgemäße Erziehung, und es besteht ein kompliziertes System von Schuleinrichtungen, von vormundschaftsrichterlichen Einrichtungen, von Verwaltungseinrichtungen, um ihnen diese Erziehung zu garantieren. Und dennoch — in diesem Kreise brauche ich es nicht zu sagen — in wie unzähligen Fällen versagen alle diese Einrichtungen! Wenn nun dieses Kind, dem eine Erziehung, die ihm die Grundlagen der Sittlichkeit beibringen soll, niemals zuteil geworden ist, gegen die Gesetze verstößt, so entspringt es meinem Gerechtigkeitsgefühl und meinem Sühnegefühl nicht, daß man es bestraft, sondern da, meine ich, müßte die Staatsnotwendigkeit einsetzen und statt der Strafe Erziehung gewähren. Deswegen bin ich der Ansicht, daß wir, ohne der Heiligkeit der Rechtsordnung zunahezutreten und

ohne das öffentliche Wohl zu gefährden, bei solchen Jugendlichen von Strafe Abstand nehmen und an deren Stelle Erziehung setzen können.

In den Leitsätzen eines der Herren Referenten — ich glaube, es sind die des Herrn Professor Kriegsmann — findet sich der Satz, es sei unzulässig, die Guterzogenen zu strafen und die Verwahrlosten nur zu erziehen, denn das sei ja eine Prämie auf die Verwahrlosung. Auch dieser Satz schreckt mich nicht im allergeringsten. Es ist nicht eine Prämie auf die Verwahrlosung, sondern es ist, wie ich eben ausgeführt habe, das Nachholen von etwas Versäumtem, es ist das Nachholen der Erziehung, die dieser Jugendliche schon längst hätte haben sollen und nicht bekommen hat.

Sehr verehrte Anwesende! Ich wußte schon im Laufe des Sommers, daß das Reichsjustizamt mit der Absicht umgeht, den verbündeten Regierungen ein besonderes Jugendgerichtsgesetz vorzulegen, und ich habe meine Leitsätze — nicht die Anträge, die heute verteilt sind, sondern meine ursprünglichen Leitsätze, die von Beginn an in Ihren Händen sind — so gefaßt, daß ich glaubte: alles, was in diesen Leitsätzen steht, könnte wohl den Inhalt eines Jugendgerichtsgesetzes bilden. Ich habe mich schon dabei auf das beschränkt, was ich für praktisch ausführbar, für politisch möglich halte. Für denjenigen, dem die Heranbildung der deutschen Jugend am Herzen liegt, liegt es ja sehr nahe, großzügige, weite Pläne zu einem Jugendgesetz zu entwerfen, das den Jugendlichen in allen seinen Kräften und Fähigkeiten erfaßt. Die Leser der „Deutschen Juristenzeitung“ wissen, daß mein verehrter Freund Felisch in Berlin Gedanken zu einem solchen Jugendgesetz publiziert hat. Diese Gedanken sind sehr lehrreich und sind Richtschnur für die Zukunft. Sie sollten aber demjenigen, der im Augenblick praktisch etwas erreichen will, nicht den Blick für das Erreichbare trüben, und deswegen ist Beschränkung nötig. Herr Oberlandesgerichtspräsident Spahn hat uns ja auch am ersten Tage diese Beschränkung anempfohlen.

Inzwischen sind nun Jugendgerichtsgesetze in England, in Frankreich und in Belgien erlassen, und ein verehrter Gast unserer Versammlung, Herr Dr. Motoji, Rat im Justizministerium in Tokio, hat mir gestern eine Denkschrift über dasjenige überreicht, was neuerdings in Japan geleistet ist. Ich ersehe aus dieser Denkschrift, daß es dort an Jugendgerichten noch fehlt, obwohl sie erstrebt werden, daß aber die Hinaufsetzung des Mindestalters der Strafmündigkeit auf 14 Jahre im neuen Strafgesetzbuch schon durchgeführt ist, daß man die bedingte Verurteilung, daß man auch die Einweisung in Industrial Schools, in Reformatories kennt. Ich habe Herrn Dr. Motoji versprochen, die Denkschrift als Anhang zu unseren Verhandlungen abdrucken zu lassen.

Kurze Zeit, nachdem meine Leitsätze gedruckt waren, erschien nun offiziös der Entwurf, den das Reichsjustizamt ausgearbeitet hat und den Sie wohl alle kennen.

Ich möchte mich nun zunächst einmal gegen eine gestrige Bemerkung meines hochverehrten Kollegen Allmenröder wenden, eine Bemerkung, von der ich glaube, daß sie auch vielleicht mehr einer Augenblicksstimmung als seiner wirklichen Meinung entsprochen hat. Kollege Allmenröder hat gesagt: wir brauchen gar kein neues Gesetz, wir machen die Sache ja so auch schon ganz gut. Ja, lieber Kollege, ich bin in diesem Augenblick mehr als je der Meinung, daß Frankfurt im Mittelpunkt Deutschlands liegt.

(Heiterkeit.)

Aber so glückliche Verhältnisse, wie Sie sie hier haben, gibt es doch nicht an vielen Orten,

(Sehr richtig!)

und die Peripherie ist doch auch etwas wert.

(Heiterkeit.)

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge bearbeitet im Augenblick eine großzügige Statistik der jugendgerichtlichen Einrichtungen ganz Deutschlands. Wir haben an sämtliche Gerichte Fragebogen geschickt, um festzustellen, was dort getan wird, wie dort die Einrichtungen sind, und hatten gehofft, dieser Versammlung schon die Verarbeitung des Materials vorlegen zu können. Wir danken allen Justizverwaltungen für ihre Mithilfe. Sämtliche deutsche Ministerien haben uns bei der Statistik unterstützt. Die Arbeit ist aber so riesenhaft, daß es unmöglich war, sie bis heute fertigzustellen. Ich habe eine ganze Anzahl Fragebogen (es mögen wohl einige Hundert sein) gesehen und ich kann Ihnen sagen, lieber Kollege Allmenröder: es sind nicht allzuvielen Kollegen, die sich in den Lücken des Gesetzes ein wohnlich Haus zu bauen verstanden,

(Heiterkeit)

und es ist sehr wichtig, daß diese Lücken ausgefüllt werden.

Aber selbst wenn ich an Frankfurt denke, so wollen Sie mir, mein lieber Kollege, verzeihen, wenn ich hier, was sonst eigentlich nicht zulässig ist, ein Privatgespräch öffentlich ausnutze. Sie haben mir vor wenigen Tagen selbst gesagt: sorgen Sie doch um Gotteswillen für eine Ausdehnung unserer Zuständigkeit! Die Ausdehnung unserer Zuständigkeit, die wir Jugendrichter alle so sehr wünschen, ist eben auch nur durch Gesetz zu erreichen und am besten durch ein Jugendgerichtsgesetz.

Ich hoffe, verehrte Anwesende, die Anträge, die Seine Exzellenz Herr Oberlandesgerichtspräsident Hamm und ich Ihnen unterbreitet haben, sind in Ihren Händen. Sie werden daraus ersehen, daß ich selbst in den Wein meiner eigenen Leitsätze eine Menge Wasser gegossen habe, um Erreichbares zu bekommen. Wir werden Ihnen unsere Anträge zur Abstimmung vorlegen. Ich werde den Herrn Vorsitzenden bitten, die einzelnen Punkte zur Abstimmung zu bringen, und wiederhole: ich werde nur das als angenommen ansehen, was mit erdrückender Majorität angenommen ist. Majoritäten, die schwach sind, machen keinen Eindruck auf die öffentliche Meinung, können auch bei der zufälligen Zusammensetzung einer solchen Versammlung keinen Eindruck auf die Regierung und den Reichstag machen.

Sie sehen als Nr. 1 unseres Antrages:

„Das Vorgehen der Reichsregierung, ein Spezialgesetz für jugendliche Personen zu erlassen, die mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten, ist dankbar zu begrüßen.“

Ich glaube nicht, daß ich diesen Satz in dieser Versammlung zu rechtfertigen brauche.

Der zweite Satz lautet:

„Der veröffentlichte Entwurf ist als erheblicher Fortschritt zu betrachten, reicht aber nicht aus zur Beseitigung der dringendsten Nachteile des gegenwärtigen Zustandes.“

Diesen Satz muß ich bei der Besprechung teilen. Die erste Hälfte lautet: „Der veröffentlichte Entwurf ist als erheblicher Fortschritt zu betrachten.“ Ich will von vornherein sagen: als wir im vorigen Jahre gehofft hatten, eine neue Strafprozeßordnung und eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz zu erhalten, haben wir diesen Fortschritt mit Freuden begrüßt. Als diese Hoffnungen sich nicht erfüllten, hat die Deutsche Zentrale kurz vor Schluß der vorigen Reichstagssession einen Antrag an das Reichsjustizamt eingereicht, das Reichsjustizamt möchte doch versuchen, bei dem sterbenden Reichstage noch wenigstens die Bestimmungen, die die Jugendlichen betreffen, durchzudrücken. Ich selbst hatte mir erlaubt, aus dem Kommissionsbericht einen Auszug zu machen und einen Entwurf zu fertigen, der ungefähr, nicht ganz, dem jetzt veröffentlichten der Regierung entsprach. Auch diese Hoffnung ist zuschanden geworden.

Nun könnte man sagen: der Jugendgerichtstag, der Sohn, setzt sich mit seiner Mutter, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, in Widerspruch, wenn er jetzt mehr fordert, als sie selbst gefordert hat. Aber abgesehen davon, daß die Jugend ja an sich immer anspruchsvoller ist als das Alter — und der Jugendgerichtstag ist jünger als die Deutsche Zentrale —, ist doch die Situation anders. Damals dachten und hofften wir noch, in wenig Wochen etwas durch den Reichstag durchpeitschen zu können. Heute stehen wir einem neuen Reichstage gegenüber, bei dem ein oder zwei, selbst drei Monate Beratung keinen großen Unterschied machen, und wir sind deswegen wohl in der Lage, etwas Vollständigeres zu fordern, als damals gefordert wurde. Ich möchte dieses Vollständige, das ich fordern würde und das in dem gemeinsamen Antrage von meinem Herrn Mitberichterstatter und mir vorliegt, aber an den Entwurf anknüpfen. Nicht in allen Punkten stimme ich dem Entwurf vollkommen zu. Aber das ist ganz gleichgültig. Ich bin doch der Überzeugung, daß er eine erfreuliche und brauchbare Grundlage für ein künftiges Gesetz gibt, und ich muß, da vielfach andere Anschauungen, wenn auch nicht gegen den Entwurf gerichtet doch in den Referaten und bei der Diskussion zum Ausdruck gekommen sind, das ganz kurz begründen, indem ich die hauptsächlichsten Vorschriften des Entwurfs — ich will mich auf Einzelheiten nicht einlassen — mitteile.

Da ist zuerst die Bestimmung, daß zu Schöffen bei den Jugendgerichten Personen zu berufen sind, die in der Jugenderziehung besonders erfahren sind. Ich persönlich stehe in dieser Beziehung ganz auf dem Standpunkt meines verehrten Kollegen Allmenröder. Durchaus! Ich halte Spezialschöffen, die im Jahre vier- oder fünfmal sitzen, für ganz überflüssig, und auch ich werde bedauern, wenn die Leute aus den mittleren und unteren Schichten des Volkes, die heute durch die Teilnahme an der Beratung im Jugendgericht für uns gewonnen werden und das Vertrauen zu uns in die Bevölkerung hinaustragen, beseitigt werden.

(Sehr richtig!)

Ich könnte mir viel eher Spezialschöffen als nützliche Mitarbeiter des Richters denken, wenn diese Spezialschöffen ständig würden, wie es etwa die Handelsrichter sind.

(Sehr gut!)

Dazu gehört aber eine Besoldung, und dazu gehört eine Durchbrechung unserer sonstigen bisher bestehenden gerichtsverfassungsmäßigen Vorschriften, die man auf einem Spezialgebiet durch Spezialgesetz nicht vornehmen kann und

nicht vornehmen soll. Das ist eine Frage, die bei späterer neuer Beratung der Strafprozeßordnung zu ordnen und zu regeln ist.

Ich möchte aber trotz meiner Bedenken, da diese Forderung so sehr vielfach, auch besonders in der Lehrerschaft, populär ist, in der Lehrerschaft, auf deren Mitwirkung ich immer einen ganz besonderen Wert gelegt habe, keinen Widerspruch dagegen erheben. Es ist eine Einzelheit, die an die Grundlagen unseres Systems nicht heranreicht und die wir deswegen heute, glaube ich, nicht in extenso behandeln sollten.

Es kommt nun die allerschwierigste und hier auch vielbesprochene Frage des Legalitätsprinzips und der Präzisierung der Bedingungen, unter denen von einer Anklage Abstand genommen werden kann und soll. Der Entwurf sagt:

„Die öffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen.“

Es ist dann weiter gesagt, daß, wenn der Staatsanwalt Anklage erhebt, auch der Richter noch aus denselben Gründen das Verfahren einstellen kann. Auch hiergegen wendet sich in meinem Innern eine gewisse Empfindung, ohne daß ich auch diese Empfindung gegen den Entwurf über mich Herr werden lassen will. Ich bin allerdings ein Freund des Legalitätsprinzips, und zwar ein Freund um deswillen, um heute den oppositionellen Volksklassen die Behauptung unmöglich zu machen: Ihr übt Klassenjustiz; gegen den Armen wird Anklage erhoben, gegen den Reichen nicht, gegen den Sozialdemokraten wird Anklage erhoben, gegen den Konservativen nicht.

Die Frage ist äußerst schwierig. Man könnte daran denken, die Entscheidung von dem Staatsanwalt ganz auf den Richter abzuwälzen. Aber auch das ist gefährlich, denn, meine Herren und Damen, Sie verzeihen meinen Egoismus: wenn schon einmal der unberechtigte Vorwurf der Klassenjustiz erhoben wird, ist es mir lieber, er wird gegen den Staatsanwalt erhoben,

(Heiterkeit)

als gegen den Richter. Das ist nicht nur eine persönliche Empfindung, sondern es kommt darin doch auch die Überzeugung zum Ausdruck, daß es dem öffentlichen Wohl, dem öffentlichen Besten doch nötiger ist, daß an der unbestechlichen Gerechtigkeits-, Wahrheits- und Freiheitsliebe der Richter nicht gezweifelt wird. Es ist nicht so gefährlich, wenn Zweifel an der Verwaltung bestehen, als wenn Zweifel an der Justiz vorhanden sind, denn der alte Satz hat unverminderte Bedeutung behalten: *Justitia fundamentum regnorum*.

Nun ist die weitere Frage aufzuwerfen: soll man dem Staatsanwalt und dem Richter durch Gesetz die Grundsätze an die Hand geben, durch welche er sich bei seiner Entscheidung, ob Anklage zu erheben, ob zu strafen ist oder nicht, leiten läßt?

Herr Professor Kriegsmann hat ja gesagt, das halte er für notwendig, und hat solche Grundlinien zu ziehen versucht. Ungefähr, wenn auch nicht ganz, hat er sich damit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des jüngsten deutschen Juristentages in Wien gesetzt. Ich muß aber sagen: ich bin entschieden anderer Ansicht. Wenn gefordert wird, daß die Einstellung nur dann stattfinden darf, wenn das Vergeltungsbedürfnis ein geringes ist, ja, um Gottes-

willen, welcher Mensch soll mit einiger Objektivität bestimmen, wo das Vergeltungsbedürfnis ein geringes und wo es ein starkes ist? Wenn Sie zehn Menschen denselben Fall vortragen, der auf der Grenze liegt und fragen: ist hier das Vergeltungsbedürfnis ein großes oder ist es hier ein geringes? ich glaube, Sie werden äußerst verschiedene Ansichten zu hören bekommen.

Ich stelle mich ganz auf den Standpunkt des Praktikers: die Praxis muß es lehren, wo wir straffrei lassen können, wo wir erziehen müssen und wo wir strafen müssen, und die Praxis wird es lehren. Wenn Herr Professor Kriegsmann die Befürchtung ausgesprochen hat, es würden, wenn es im Gesetz nicht steht, seitens der Justizverwaltungen Anweisungen an die Staatsanwälte kommen, wie sie es halten sollen, so schreckt mich das gar nicht. Im Gegenteil, das wäre mir ganz angenehm. Es wäre mir sehr angenehm, wenn der preußische Generalstaatsanwalt eine andere Richtlinie gäbe als der bayrische oder der badische. Dann wird man ja sehen, welche die richtigste ist, und wird es möglich sein, Irrtümer in der praktischen Wirkung theoretisch erdachter Sätze zu beseitigen. Natürlich werden sie nicht von heute auf morgen beseitigt werden. Jede Verwaltung hat eine gewisse Schwerfälligkeit, geht ungern von einmal Beschlossenem ab, und das ist durchaus richtig und gut. Wollte die Verwaltung jedem Reformeifer sofort nachgeben, so würde der Staat in Unordnung kommen. Die Erfahrung habe ich aber stets gemacht, und das Vertrauen habe ich zu unserer Verwaltung, daß, wo sich wirklich etwas Vernünftiges durchsetzt und wo Energie ist, die Verwaltung nicht zurückbleibt, sondern den Pionieren nachfolgt. Ich möchte deswegen den § 3 so erhalten, wie er in dem Entwurfe steht.

(Sehr gut!)

Und nun kommt der § 5, der von der Erziehung handelt. Da kann ich mich in den Gedankengang des Herrn Kollegen Allmenröder absolut nicht einfügen. Der Herr Kollege Allmenröder fürchtet, daß, wenn der § 5 in der vorgeschlagenen Form Gesetz wird, er dann das Mittel nicht anwenden kann, das er anwendet und das ich auch außerordentlich häufig und mit glücklichstem Erfolge anwende, nämlich das Fürsorgeerziehungsverfahren einzuleiten und als Damoklesschwert über den Beteiligten hängen zu lassen, es aber nicht zu Ende führen, wenn schon die Drohung ausreichenden Erfolg hatte. Das kann er aber meiner Überzeugung auch nach dieser Bestimmung, denn es heißt hier: „Erachtet die Vormundschaftsbehörde den Jugendlichen für schuldig, so hat sie ihn entweder zu vermahnen oder der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde zu überantworten, oder sie hat auf Grund der reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften die Fürsorgeerziehung anzuordnen.“ Selbstverständlich kann doch der Vormundschaftsrichter mit seinen Maßnahmen, die ihm hier gegeben sind, wechseln. Er kann doch die Fürsorgeerziehung einleiten und kann dann nachher sagen: nein, das Mittel lasse ich fallen, und jetzt bestelle ich einen Fürsorger oder Schutzaufsicht. Ich kann absolut nicht einsehen, welches Hindernis da sein soll. Ich bin also auch der Ansicht, daß der § 5 im wesentlichen beizubehalten ist.

Der Gesetzentwurf enthält noch eine Anzahl anderer Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht. Er ist ja in der Hauptsache ein Verfahrensentwurf. Auch diesen Bestimmungen stimme ich zu, wenn gleich in dieser oder jener Kleinigkeit Meinungsverschiedenheiten möglich sind. Ob da eine Beschwerde mehr, da eine Beschwerde weniger zu geben ist, ist ja ganz gleichgültig. Ich will Ihnen das Einzelne nicht vortragen, es ist zu

technisch und kann von einer großen Versammlung doch nicht behandelt und gelöst werden. Freilich wird es nötig sein, die Schutzaufsicht nicht nur für außer Verfolgung gesetzte, sondern auch für verurteilte Jugendliche nutzbar zu machen und die Erstattung ihrer Auslagen zu ermöglichen. Auch die Mitwirkung der Psychiater bei den Jugendgerichten wird im Gesetz nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.

Aber jetzt komme ich zu meinen weiteren Anträgen. Meiner Überzeugung nach reicht der Entwurf, der nur das Verfahren ordnet, nicht aus, um die Beseitigung der dringendsten Nachteile des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen. Er ist daher zu ergänzen, und er kann meines Erachtens ganz leicht ergänzt werden. Ich möchte glauben: dasjenige, was ich vorschlage, wird vielleicht bis auf einen Vorschlag, der mir aber sehr am Herzen liegt, auch im Reichstage kaum Widerspruch finden.

Da kommt erst das Materielle, nämlich die Heraufsetzung der unteren Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre. Ich möchte mich darüber nicht lange verbreiten. Das ist eine ganz allgemeine Forderung in Deutschland, wenngleich keine unwidersprochene Forderung, wie ich der Objektivität halber sagen muß. Sie ist auch im neuen Entwurf eines Strafgesetzbuches schon enthalten. Ich habe im Augenblick nicht im Gedächtnis, ob sie gleich im Entwurf stand, oder ob die Strafgesetzkommision sie in den Entwurf hineingebracht hat. Das ist ja aber gleich.

Nun hat Kollege Allmenröder auch wieder gesagt: die Sache ist ganz gleichgültig; wo werde ich denn die 12- bis 14jährigen Kinder bestrafen! Wenn es durchaus nötig ist, kann das ja in den Bestimmungen über Abstandnahme von Strafe enthalten sein. Ja, lieber Kollege, auch da sprechen Sie etwas zu egozentrisch. Ich versichere Sie, daß sehr viel und meiner Überzeugung nach sehr falsch 13jährige Kinder gestraft werden. Wenn man sieht, was da an vielen Orten geschieht, dann muß man sagen: es ist sehr unpädagogisch. Ich kann Ihnen sogar aus meiner eigenen Praxis sagen: wenn Anklage erhoben wird und nach dem Legalitätsprinzip jetzt erhoben werden muß gegen einen 13jährigen Jungen, der von seiner Mutter mit Wäsche auf den Boden geschickt ist, dort in dem Nebenboden, der nur durch Latten getrennt war, eine Puppenstube hat stehen sehen, aus der er, da er mit seinen kleinen Händen durch die Latten greifen konnte, zwei Puppenstühle nahm, um unten mit seiner kleinen Schwester zu spielen, und wenn er dann vor mir wegen Diebstahls angeklagt ist, so ist das doch eine traurige Sache.

(Sehr wahr! Bewegung.)

Und nun sagen Sie, Herr Kollege Allmenröder, das kommt bei mir nicht zur Anklage, denn ich vernehme das Kind vorher und teile dem Staatsanwalt mit, daß die Einsichtsfrage verneint wird. Ich habe von dem Herrn Kollegen Allmenröder viel gelernt. Ich habe früher alles zur Hauptverhandlung gebracht, und mein leider verstorbener Kollege Fischer und ich haben das auch noch theoretisch auf dem ersten Jugendgerichtstage vertreten. Wir haben gesehen, wie viel praktischer Kollege Allmenröder verfuhr. Aber erstens wird an vielen Orten diese Vorvernehmung überhaupt nicht ausgeführt, und auch in Berlin ist es bei der ungeheueren Masse nicht möglich, sie überall, sondern nur in einer Anzahl zweifelhafter Fälle durchzuführen. Dieser Fall, von dem ich sprach, kam mit der fertigen Anklage zu mir. Ich mußte das Hauptverfahren eröffnen, ich konnte gar nicht anders.

Es ist also doch gut, hier einen Riegel vorzuschieben, wenn auch der Riegel für einen so erleuchteten Richter, wie es Kollege Allmenröder ist, nicht notwendig ist.

Und nun kommt das Zweite, was auch, glaube ich, allgemeiner Zustimmung sicher ist. Es handelt sich um eine Ergänzung des heutigen § 57 des Strafgesetzbuchs, der von der Einsichtsfähigkeit spricht, dahin, daß die Einsichtsfähigkeit nicht nur durch die Intelligenz, sondern auch durch die sittliche Reife bedingt ist. Es heißt ja, Eulen nach Athen tragen, wenn man sagt: die Intelligenz ist nicht das Einzige, was bei Jugendlichen noch unfertig ist. Der Vorschlag, wie Exzellenz Hamm und ich ihn formuliert haben, entspricht den Beschlüssen der Strafrechtskommission, er entspricht dem österreichischen Entwurf und der allgemeinen Meinung; ich bin überzeugt, daß, wenn die Reichsregierung ihn dem Bundesrate und dem Reichstage vorlegt, kaum ein Widerspruch laut werden wird.

Nun kommt aber eine weitere Vorschrift, in der ich von der positiven Bestimmung des Entwurfs allerdings abweichen muß. Der Entwurf erklärt, daß Jugendgerichte nach Willkür der Justizverwaltungen gebildet werden können. Er sagt auch nicht, was Jugendgerichte sind; ich halte für ein wahres Jugendgericht — und dahin bildet sich allmählich auch die allgemeine Meinung hinaus — nur dasjenige, das die Personalunion zwischen Vormundschaftsrichter und Strafrichter hat. Nun ist es freilich nicht in allen Staaten möglich, diese Personalunion durchzuführen, weil auf Grund eines Vorbehalts im Einführungsgesetz zu unserm Bürgerlichen Gesetzbuch in einzelnen Staaten die Vormundschaftssachen nicht bei den Gerichten, sondern bei Verwaltungsbehörden bearbeitet werden. Es sind das Hamburg, Mecklenburg und in milderer Weise Württemberg. In Württemberg gehören die Vormundschaftssachen nicht, aber wenigstens die Fürsorgeerziehungssachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Ob es nicht möglich sein wird, den Art. 147 E. B. G. B. für die Jugendrichter, die in diesen Staaten leben, dadurch unschädlich zu machen, daß man ihnen eine gewisse konkurrierende vormundschaftsgerichtliche Gewalt neben der Verwaltungsbehörde gibt, vermag ich nicht zu übersehen. Wünschenswert wäre es. Die Personalunion ist in den übrigen Staaten ohne Schwierigkeit durchführbar.

Nun möchte ich aber absolut verhindern, daß lediglich die Willkür der Verwaltung dafür maßgebend ist, ob Jugendlichen die Wohltaten des Jugendgerichts zuteil werden sollen oder nicht, und ich glaube, diese Willkür ist wirklich nicht nötig. Wir schlagen Ihnen deswegen die Bestimmung vor, daß Jugendgerichte an allen Landgerichtsorten zu bilden sind, an anderen Orten gebildet werden können. Diese Beschränkung ist nötig, denn nicht in allen kleinen Orten ist das Personal der Staatsanwaltschaft oder der Amtsanwaltschaft ein solches, daß, wenn man die Zuständigkeit der Jugendgerichte erheblich erweitert, man ihnen die Verfolgung schwerer Delikte anvertrauen kann. Überall aber, wo der Sitz einer Staatsanwaltschaft und eines Landgerichts ist, geht es ganz ohne weiteres und ganz ohne Schwierigkeiten, und wenn uns die Justizverwaltung sagt: wir haben noch nicht überall das Material an Richtern, das uns für diese Fragen sachverständig genug erscheint, so schreckt mich das gar nicht. Daß sehr sachverständige Jugendrichter nicht überall vorhanden sind, ist für uns Richter kein Vorwurf, denn auf der Universität hören wir von diesen Sachen oder hörten wir bis in die letzte Zeit nichts. Wir werden eigentlich zu einer ganz anderen Tätigkeit vorgebildet, und es ist ein Zeichen

der Kraft und der Expansionsfähigkeit des deutschen Richtertums, daß es von dem rein juristischen Gebiet auf das verwaltungstechnische und soziale mit solcher Kühnheit und solcher Schnelligkeit vorgedrungen ist. Und deswegen sage ich: ist noch kein solcher Richter vorhanden, so stelle man einem Richter nur diese Aufgabe, setze ihn in den Sattel, er wird schon reiten lernen. Auch gerade aus diesem erziehlischen Grunde möchte ich den Zwang zur Einrichtung von Jugendgerichten überall, wo es angängig ist.

Und haben wir die Jugendgerichte, dann müssen wir ihnen auch Vertrauen schenken. Ich bin mit dem Kollegen Allmenröder ganz darin einverstanden, daß eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit geboten ist, und ich möchte auch diese Zuständigkeit nicht lediglich vom Belieben der Staatsanwaltschaft abhängig machen. Dieses Belieben der Staatsanwaltschaft wäre mir das Allerunangenehmste. Ich glaube, es wird sich nichts dagegen sagen lassen, uns für Vergehen allgemein zuständig zu machen. Bei Verbrechen, bei den schwersten Sachen, mag der Staatsanwalt erwägen, wo er Anklage erheben will.

Nun kommt der fünfte Punkt: die Ersetzung der Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung, wie wir sie jetzt haben, durch die bedingte Verurteilung. Ob dafür die Justizverwaltungen zu haben sein werden, das weiß ich nicht. Aber diese Sache liegt mir aus technischen und aus prinzipiellen Gründen sehr am Herzen. Zunächst einmal aus technischen! Unsere Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung ist ein ganz falsch konstruiertes Gebilde. Ich sehe davon ab, daß es uns Richter mit Schreiarbeit, daß es das Ministerium mit einer enormen Arbeit, die von dem eigentlichen Dezerenten selbst gar nicht geleistet werden kann, belastet. Ich möchte auf etwas anderes hinweisen. Denken Sie sich folgendes: ein Jugendlicher wird zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt. Nun steht er unter der Angst, er ist gedrückt, er fällt zusammen. Er findet sich allmählich mit dem Gedanken ab: schwere Tat erfordert schwere Buße. Nun geht er nach Hause, er weiß vielleicht, daß eine Rechtsmittelfrist von einer Woche existiert, läßt sie ablaufen und wartet von Tag zu Tag auf die Aufforderung, sich im Gefängnis zu stellen. Er hört aber gar nichts, er hört absolut nichts. Denn bis an das Ministerium wegen der Strafaussetzung berichtet ist und die Sache wieder zurückkommt, vergehen nach meinen Erfahrungen mehrere Monate. Inzwischen kommt er innerlich über die Sache weg. Entweder er ist nervös, dann geht er an der bohrenden Angst zugrunde. Gott sei Dank ist er meist nicht nervös, dann vergißt er es. Dann wird er plötzlich auf das Gericht geladen, und es wird ihm gesagt: nein, du brauchst nicht zu sitzen. Nun geht er vergnügt hinaus und sagt: Donnerwetter! Die Sache ist ja gar nicht so schlimm.

(Sehr richtig!)

Das ist eine so verkehrte Konstruktion, wie sie nur sein kann. Ich bemerke, daß wir von dem Herrn Minister angewiesen sind, die Absicht, jemanden zur Strafaussetzung zu empfehlen, regelmäßig — Gott sei Dank steht dieses „regelmäßig“ in der Verfügung — nicht den Beteiligten kundzugeben, und, wie ich auch aus der Statistik der Deutschen Zentrale, die ich vorhin erwähnte, ersehe, wird dieser Anweisung in den meisten Orten Folge geleistet. Mir ist das so unerträglich, daß ich prinzipiell immer dem Angeklagten sage: „So schwer bist du verurteilt, aber ich will dir eine Möglichkeit geben, dich vor dem Gefängnis zu bewahren; ich werde an den Herrn Minister berichten.“ Ich sage natürlich immer: ich weiß nicht, wie er entscheiden wird. „Aber wenn du dich

jetzt gut führst, wirst du vielleicht um die Strafe herumkommen.“ Ich verfare immer so. Kollege Allmenröder sagte, glaube ich, vorhin, daß er es auch tut. Aber ich versichere Ihnen: es ist eine kleine Minderheit von Richtern, die sich mit uns beiden in Übereinstimmung befindet.

Und nun steht in der Verordnung außerdem: Während der Bewährungszeit soll im allgemeinen eine Beaufsichtigung nicht stattfinden. Die Beaufsichtigung ist natürlich nicht verboten. Aber wenn da steht: im allgemeinen soll sie nicht stattfinden, dann findet sie gewöhnlich nicht statt. Ich lasse sie stattfinden, aber ich habe damit einmal eine sehr fatale Erfahrung gemacht. Es passierte mir folgendes: ein 17jähriger junger Mensch hatte gestohlen. Er war mir nicht unbedenklich. Ich habe ihn trotzdem vor dem Gefängnis bewahrt. Der Junge hatte Arbeit, wenn auch nicht sehr reichlichen Verdienst. Ich hatte ihn auf die sogenannte A-Liste gebracht, verkündete ihm die Entscheidung des Ministers, daß die Strafe ausgesetzt wird, und sagte ihm folgendes: Ich erkläre dir aber: so ganz ohne Strafe und Buße darfst du nicht wegkommen; du hast mindestens jetzt als anständiger Mensch die Verpflichtung, den von dir verursachten Schaden zu ersetzen. Ich werde mit dem Bestohlenen in Verbindung treten, daß er dir das ermöglicht und leicht macht, und wenn du wöchentlich nur 50, ja nur 30 Pf. zahlst; du mußt zahlen, um dir die Begnadigung zu erwirken. Der Junge sagte: Ja, schön, gut! Ich teilte das dem Bestohlenen mit oder vielmehr der Versicherungsgesellschaft — der Bestohlene war versichert gewesen —, die in Frage kam. Da bekomme ich einige Zeit darauf von der Versicherungsgesellschaft einen Brief: der junge Mensch scheint der Begnadigung nicht würdig zu sein; als wir ihn Ihrem Wunsche gemäß aufforderten, uns etwas zu zahlen, da hat er uns einen höchst unverschämten Brief geschrieben, in dem er ausgeführt hat, er sei ja bestraft worden, und wolle nichts ersetzen.

Darauf habe ich den Jungen wieder kommen lassen und habe ihm gesagt: Ich weiß, es geht dir nicht gut, ich weiß, was du verdienst, ich weiß, wie es bei dir zu Hause steht. Dennoch, wenn es auch immer nur wenige Pfennige sind, mußt du deine Schuld abtragen. Ich drohte ihm dabei den Widerruf der Strafaussetzung an. Er ging hin und zahlte nichts. Ich beantragte den Widerruf der Strafaussetzung und erhielt vom Minister den Bescheid, daß er keinen Anlaß habe, sie zu widerrufen.

(Bewegung.)

Nun möchte ich sagen: natürlich kann man verschiedener Ansicht sein, und natürlich hatte der Herr Minister die Sache sorgfältig geprüft und gefunden, was ich auch wußte, daß in der Familie große Armut herrscht. Aber ich war dem Jungen gegenüber blamiert, und daß dieser Junge das recht oft weiter erzählt hat, ist mir nicht zweifelhaft. Sachlich war die Geschichte gleichgültig. Zwei Monate später beging er einen schweren Diebstahl, er wurde in Haft genommen und hat auch die alte Strafe abgesessen. Ich hatte auch keinen Zweifel, daß es so kommen werde; aber ich war durch jenen Vorgang vor meinen Gerichtseingesessenen in einer Weise bloßgestellt, die mich verhindert hat, seitdem jemals wieder den Antrag auf Strafaussetzung an von den Verurteilten zu erfüllende Bedingungen zu knüpfen, was sicher zu bedauern ist.

Wenn wir die bedingte Verurteilung in der Weise einführen, daß eine Strafe festgesetzt wird, daß der Richter aber gleich sagt: ich vollstrecke sie unter gewissen Bedingungen nicht, so nehmen wir wahrlich der Justizverwaltung keine

Macht und usurpieren unsererseits nicht das Geringste, denn ich glaube nicht, daß unter 500 oder gar 1000 Fällen einer ist, wo der Herr Minister bei der Bewilligung der Strafaussetzung von den Anträgen der Strafrichter abweicht. Und will der Strafrichter oder der Jugendrichter jemanden nicht auf die A-Liste bringen, so kommt der Herr Minister gar nicht in die Lage, einzugreifen. Es wird also sachlich nicht anders. Wenn wir aber die bedingte Verurteilung in diesem Sinne bekommen, so erreichen wir etwas, was Herr Dr. Foerster mit großem Recht als wünschenswert hingestellt hat, und was auf andere Weise, wie im Augenblick unsere Gesetzgebung konstruiert ist, juristisch gar nicht zu erreichen ist, nämlich eine gewisse Anzahl von Freiheitsstrafen für Jugendliche außerhalb unserer Strafanstalten. Wenn ich den Jungen bedingt verurteile, kann ich ihm sagen: ich setze Gefängnisstrafe fest, ich vollstrecke sie aber nicht: dagegen hast du dich folgenden Beschränkungen zu unterwerfen: du darfst abends nach 9 oder 10 Uhr nicht das Haus verlassen, ich werde durch meine Helfer kontrollieren lassen, ob du da bist; du mußt dem Geschädigten jede Woche soundsoviel abzahlen (die Reparation erachte ich für etwas erzieherisch im höchsten Grade Wichtiges). Du darfst nicht Zigaretten rauchen, du darfst dies und jenes nicht. In kleineren und Mittelstädten wird die Kontrolle solcher Vorschriften eine Kleinigkeit sein, auch in der Großstadt ist sie nicht unmöglich. Die Kontrolle ist möglich, wenn man gute Helfer hat, die pädagogisch und psychologisch geschickt sind.

Die Einführung der Reparation in unser Strafsystem, die Einführung dieser Freiheitsbeschränkungen, dieser Genußbeschränkungen als Buße für etwas Unrechtes — da bin ich mit Herrn Dr. Foerster ganz einer Ansicht — müssen wir bekommen. Das sind wichtige und nötige Strafen, und wir können sie bei der jetzigen Konstruktion unseres Strafsystems nur erhalten, wenn wir die bedingte Verurteilung einführen. Deswegen lege ich auf diese Bestimmung so ungeheuren Wert.

Die Nummer III, 6 meines Antrages glaube ich auch nicht des längeren begründen zu müssen. Wenn eine Jugendeseelei, eine Jugendtorheit durch langjährige gute Führung im Strafregister gelöscht wird, so liegt das wirklich im Interesse aller unserer Jugendlichen. Ich habe in letzter Zeit zwei derartige Fälle erfahren. Ein junges Mädchen hat als Lehrmädchen von 14 Jahren aus dem Geschäft, in dem sie angestellt war, für ihren Putz eine Kleinigkeit gestohlen. Ich weiß nicht mehr, was es war. Mit 19 Jahren — sie ist ein prächtiges Mädel geworden — verlobt sie sich mit einem aktiven Zahlmeister der Armee, und nun verweigert die Militärbehörde die Heiraterlaubnis, weil das Mädel bestraft ist.

(Bewegung.)

Es ist in diesem Fall auf mühseligem Wege Abhilfe geschaffen worden. Das Mädel hat ihr Lebensglück nicht verloren. Sie hatte von ihrer Verfehlung ihrem Bräutigam von vornherein Mitteilung gemacht. Aber es bedurfte erst eines umständlichen Verfahrens, und es sind viele Tränen dieses armen, wirklich netten Mädchens geflossen, ehe sie in den Hafen der Ehe einlaufen konnte.

Ein zweiter Fall aus letzter Zeit! Ein Junge wird mit 15 Jahren bei der Post als Aushilfe eingestellt, führt sich tadellos und soll mit 18 oder 19 Jahren fest angestellt werden. Da erfährt die Behörde, daß er im Alter von 14 Jahren wegen eines Eigentumsvergehens einen Verweis erhalten hat. Nun wurde ihm die Anstellung verweigert. Auch dieser Fall ist zur Zufriedenheit erledigt.

Mein verehrter Spezialkollege, Amtsgerichtsrat Dr. Roeder, in dessen Dezernat der Fall gehört, ist persönlich zum Postdirektor gegangen und hat gebeten, den Mann anzustellen. Es ist durch persönlichen Einfluß des Richters ja mitunter Remedur zu schaffen. Aber nicht jeder Richter setzt so sehr seine Persönlichkeit ein, wie das in dem letztgedachten Falle geschehen ist.

Man kann die Zeit der Rehabilitierung recht weit spannen, und ich würde auch durchaus dafür sein, sie weit zu spannen und sehr vorsichtig zu sein. Daß aber eine Rehabilitierung nötig ist, darüber brauche ich wohl nicht mehr Worte zu verlieren.

Die letzte Nummer unserer Anträge:

„Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge wird beauftragt, vorstehende Wünsche zur Kenntnis der Gesetzgebungsfaktoren zu bringen“,

ergibt sich wohl aus dem, was ich gesagt habe, von selbst.

Ich möchte nur noch wenige Worte über die Wünsche sagen, die wir in unserem Antrage nicht berücksichtigt haben. Wir haben keine Beseitigung des Verweises hineingebracht, wie sie Dr. Foerster und andere wünschten. Ich persönlich halte den Verweis für keine schlechte Strafe. Die Meinungen darüber sind verschieden; wir wollten es vermeiden, die Streitfrage aufzurollen.

Ebensowenig haben wir die unbestimmte Verurteilung hineingebracht, die von Kriegsmann und Graf Gleispach empfohlen und eine Lieblingsidee unseres leider abwesenden Freundes Professor Freudenthal ist, der ich auch zustimme, die aber ganz zweifellos auf eine glatte Annahme in diesem Augenblick nicht zu rechnen hat.

Ich habe auch eine Lieblingsidee von mir absichtlich herausgelassen, nämlich die Ausdehnung der Geldstrafe auf alle Vergehen. Ich halte die Geldstrafe gerade wegen ihres Übels und wegen ihres reparativen Charakters für eine außerordentlich gute Strafe für Jugendliche, die selbst verdienen, also für die gefährliche Klasse zwischen 15 und 18 Jahren.

Alles das haben wir draußen gelassen.

Der Herr Vorsitzende wird nachher über die einzelnen Thesen abstimmen lassen, und ich bitte Sie sehr, meine Herrschaften, sich nicht an Einzelheiten und Kleinigkeiten zu stoßen. Es ist selbstverständlich, daß nicht ein einziger Satz Ihnen vorgeschlagen wird, der nicht angreifbar ist. Aber wir sind ja an dieser Stelle keine gesetzgebende Körperschaft; was wir beschließen, wird ja nicht wörtlich so zum Gesetz, sondern wir wollen nur versuchen, die öffentliche Meinung in großen Zügen zum Ausdruck zu bringen. Prinzipielle Gegensätze dürfen wir natürlich nicht unterdrücken. Aber wo Sie nur an Einzelheiten, an technischen Dingen Anstoß nehmen, da machen Sie das, bitte, nicht zum Gegenstande Ihres Widerstandes, damit wir in der Tat sagen können: in großer Majorität, in Einstimmigkeit stellt der Deutsche Jugendgerichtstag gewisse Forderungen.

Ich bin am Schlusse meines viel zu langen Vortrages.

(Widerspruch.)

Gestatten Sie mir nur noch ganz wenige Worte allgemeineren Inhalts, indem ich wieder auf den Anfang und auf Dr. Foerster zurückgreife. Herr Dr. Foerster hat sich ganz außerordentlich pessimistisch ausgedrückt. Er hat von der Verweichlichung in der Erziehung gesprochen. Er hat von der Liederlichkeit gesprochen, die als Sexualreform verherrlicht wird. Er hat eine Schilderung ge-

geben, daß man meinen könnte, wir seien wirklich eine niedergehende Nation. Ich bin im Gegensatz zu ihm ein unverwüstlicher Optimist und könnte nicht arbeiten, wenn ich es nicht wäre. Selbstverständlich kommen bei der modernen Jugendfürsorge Torheiten und Übertreibungen vor, wie bei jeder neuen Bewegung. Man hat ja die Antithese geprägt: Das Jahrhundert des Kindes ist schon zur Kinderei des Jahrhunderts geworden.

(Heiterkeit.)

Sicherlich hat das eine begrenzte Wahrheit. Aber, meine verehrten Herrschaften, wer erfahren hat, was unsere junge Mannschaft in Afrika an Strapazen, an Entbehrungen überstanden hat, wer gesehen hat, wie unsere Matrosen, den sicheren Tod vor Augen, das Flaggenlied anstimmten, wer sieht, wie Gelehrte aus der Studierstube an den Nordpol und an den Südpol wandern, alles das aufgeben, was Komfort und Kultur ihnen bieten kann, wer sieht, wie der neueste Teil unserer Technik, die Flugtechnik, täglich blühende Menschenleben fordert und doch niemals Mangel an Pionieren hat, der wird nicht an eine Verweichlichung und ein Herabgehen unserer Nation glauben können. Gewiß kommen bei der Sexualreform vielfach recht trübe Blasen an die Oberfläche. Aber auch unseren Frauen fehlt es nicht an der nötigen Männlichkeit; wir werden es vielleicht heute noch zu erfahren bekommen.

(Heiterkeit.)

Wir haben es aber auch auf anderen Gebieten erfahren. Wenn man liest, was unsere Frauen in den Kolonien ihren Männern als Stütze und Hilfe unter den schwierigsten Verhältnissen sind, wenn man das Buch von der Eckenbrecher „Was mir Afrika nahm und gab“, und ähnliche gelesen hat, so wird man sagen: auch hier ist von Verweichlichung absolut keine Rede.

Ich möchte auch dem verehrten Kollegen aus Witzenhausen entgegenreten, der ganz schwarz sieht, weil seine gute Landbevölkerung anfängt, durch die Industrie verdorben zu werden. Ja, verehrte Herrschaften, ich glaube wohl, was er erzählt hat. Aber das sind Übergangsschmerzen. Wenn unsere Industrie heute gegen alle Kulturvölker Schritt für Schritt den Weltmarkt erobert, so hat sie das nicht nur der Kühnheit ihrer Unternehmer und der wissenschaftlichen Durchbildung ihrer Chemiker, Ingenieure und Techniker zu danken, sondern ebensogut ihrer Arbeiterschaft, die sich jenen Ständen ebenbürtig an die Seite stellt,

(Bravo!)

die zäh, fleißig und im wesentlichen nüchtern ist.

Das mußte ich hier aussprechen, und ich danke Herrn Pastor Backhausen, daß er sein Referat mit den Worten geschlossen hat: es ist eine Lust zu leben. Auch ich empfinde das, und ich bitte Sie: freuen wir uns, zu leben, um Lebensfreude demjenigen Teil unserer Bevölkerung zuzuführen, der sie am nötigsten braucht, nämlich unserer Jugend.

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt von Reden: Bevor ich dem Herrn Korreferenten das Wort erteile, halte ich mich für verpflichtet, einen eben eingegangenen schriftlichen Antrag zur Verlesung zu bringen. Er lautet folgendermaßen:

„Wir beantragen, die Frage, ob weibliche Schöffen zuzuziehen sind, aus der heutigen Diskussion auszuschalten.

(Bravo!)

Wir alle haben den dringenden Wunsch, daß der vorliegende Gesetzentwurf möglichst schnell verabschiedet werde. Es ist aber unzweifelhaft, daß durch den Streit, ob Frauen als Schöffen bei Jugendgerichten zu berufen sind, die Erledigung des Gesetzentwurfs erheblich aufgehalten wird. Auch bedarf diese Frage noch einer gründlichen Vorbereitung, und es erscheint daher angebracht, die Erörterung dieser Angelegenheit als Thema für den nächsten Jugendgerichtstag ins Auge zu fassen. Von den gesetzgebenden Faktoren wird die Frage nach weiblichen Schöffen bei der zurzeit schwebenden Grundreform des Strafrechts und des Strafprozeßrechts zur Entscheidung gebracht werden müssen.“

Unterzeichnet ist der Antrag von Frau Gertrud Schüler-Breslau, Frau Karoline Plagemann-Danzig, Frau Dora Knorr-Breslau, Fräulein Charlotte Zimmermann-Danzig, Frau Agnes Neuhaus-Dortmund, Frau Klara Scheuffler-Leipzig. Dann kommen zwei Unterschriften, die ich zu meinem Bedauern nicht mit Sicherheit entziffern kann und bei denen ich auf den Gedanken gekommen bin, daß sie möglicherweise von männlichen Schöffenrichtern herrühren.

(Heiterkeit.)

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm**-Bonn (zur Geschäftsordnung): Was die geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieses Antrages betrifft, so kann meines Erachtens kein Zweifel darüber sein, daß ich die Frage zunächst einmal in meinem Referat behandeln muß, und daß über die Vertagung der Diskussion des Antrags erst nach meinem Referat abgestimmt werden kann. Herr Köhne und ich, wir waren beide zu Berichterstattern ernannt und hatten also unsere Wünsche bezüglich dessen, was wir streichen, und was wir hinzufügen wollten, vorzubringen. Hier handelt es sich jetzt um eines der Dinge, die ich sofort in meine Anträge und in meinen Bericht aufgenommen habe, und wenn jetzt durch einen besonderen Antrag die Ausschaltung dieser Materie gefordert wird, so bildet sie doch einen Teil meines Referats und meines Referentenantrages.

Ich möchte vorschlagen, um die Diskussion zu erleichtern, daß ich über meinen Sonderantrag, mit dem mein Mitberichterstatter nicht einverstanden war, trotz des Antrags auf Vertagung der Diskussion demnächst berichte, und daß dann erst über den Vertagungsantrag beschlossen wird.

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Ich nehme an, daß die Versammlung damit einverstanden ist, und erteile nunmehr Exzellenz Hamm das Wort zu seinem Referat.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm**-Bonn: Meine jetzigen Ausführungen beziehen sich vorerst nur auf die Fragen, die eben schon der erste Herr Berichterstatter behandelt hat. Über meinen besonderen Antrag werde ich erst später berichten.

Ich werde mich ganz kurz fassen und bloß einige Punkte berühren. Ich möchte dabei namentlich auch das kurz erwähnen, was wir beiden Referenten in der gemeinsamen Beratung uns gegenseitig von unseren Anträgen gestrichen haben.

Unsere gemeinsamen Anträge enthalten eine Resignation vor allem gegenüber den Forderungen, die Herr Amtsgerichtsrat Köhne zuerst aufgestellt hatte, als er sich noch mit dem Gedanken trug, daß man ein großes Gesetz schaffen müsse, das alle Fragen, auch die der Jugendfürsorge, zusammenfasse. Er glaubte, daß diejenigen Änderungen in der Zuständigkeit des Reichs zu erreichen wären, die es ermöglichten, die Fürsorgeerziehung zu einem Reichsinstitut zu machen, während sie jetzt ja durch Landesgesetze geregelt ist. Es war meines Erachtens eine verständige Resignation, daß wir auf diese Gedanken verzichtet haben. Der hauptsächlichste Anlaß dazu lag darin, daß inzwischen die Vorlage an den Bundesrat erschien, worin in beschränkter Weise über das Verfahren beim Jugendgericht Bestimmung getroffen wird.

Ich muß dann zwei Punkte erwähnen, die mir gestrichen worden sind, die mir sehr am Herzen lagen, von denen ich aber einsehen mußte, daß ich sie fallen lassen müsse, damit wir mehr Aussicht hätten, mit den anderen Wünschen durchzukommen.

Bei dem ersten Punkte handelte es sich darum, daß ich die vielleicht manchen radikal erscheinende Forderung aufstellte, daß die Jugendgerichte für alle Delikte der Jugendlichen zuständig sein sollten. Der ganze Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen ist meines Erachtens eine auf die Dauer nicht mehr haltbare Sache. Es liegen für die Unterscheidung vielfach keine sachlichen, den Grad der Schuld bestimmenden Gründe vor. Gegenwärtig ist ein Diebstahl, wenn der Dieb dabei eine Scheibe eingeschlagen hat, ein Verbrechen, wenn er keine Scheibe eingeschlagen hat, ein Vergehen. Wir kommen immer mehr zu der Überzeugung, daß das Strafmaß nicht nach so äußerlichen Dingen, nicht danach festzusetzen sei, ob der Dieb eingebrochen, ob er bei dem Diebstahl an einem Eisenbahnpaket, um seinen Diebstahl ausführen zu können, eine Schnur durchschnitten hat, oder nicht, sondern nach dem Individuum, nach der subjektiven Schuld des einzelnen. Der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen stammt aus dem Code pénal und hängt mit der Gerichtsverfassung, mit der Zuständigkeit der Schwurgerichte zusammen. Er wird voraussichtlich in dem neuen St.G.B. fallen. Jedenfalls halte ich diese Unterscheidung für einen alten Zopf.

Ich wünsche aber schon jetzt, daß alle Straftaten der Jugendlichen, mögen sie nun ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellen, vor das Jugendgericht kommen. Das ist nicht etwas so radikales. Der Amtsrichter kann, wenn er auch noch nicht bis zum Landgerichtsrat oder Direktor avanciert ist, über Verbrechen ebensogut urteilen, wie über Vergehen. Er muß als Jugendrichter das Strafmaß mehr nach der Persönlichkeit des jugendlichen Täters als danach bemessen, ob z. B. ein Einbruch vorliegt oder nicht und aus diesem Grunde andere Paragraphen anzuwenden sind. Ich glaube, die Forderung, daß auch die Verbrechen der Jugendlichen sämtlich vor die Jugendgerichte kommen, muß unser Ziel sein. Aber gegenwärtig ist es nicht möglich, damit durchzukommen.

Dann hätte ich noch ein zweites sehr gern gewünscht. Ich will das, da ich meinen bezüglichen Antrag habe fallen lassen, nicht weiter aufrollen, sondern nur mit einigen Worten streifen. Es handelt sich um eine weitergehende Mitwirkung der Schöffen bei dem Jugendschöffengericht. Die Zuziehung von Schöffen, auf die ich großen Wert lege, geschieht gegenwärtig bei allen Schöffengerichten immer erst in dem Moment, in welchem die Strafabteilung vorgenommen wird. Ich halte die Zuziehung schon in dem Moment für nötig,

wo darüber entschieden wird, ob überhaupt ein öffentliches Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht. Da fehlen bis jetzt die Schöffen. Auch im Jugendgericht sollen nach dem Entwurf die Schöffen erst mitwirken, wenn das vom Amtsrichter bereits selbständig entschieden, wenn das Hauptverfahren eröffnet ist. Gerade an jener Stelle ist aber die Mitwirkung der Schöffen noch viel wichtiger als bei der Aburteilung. Wir müssen die Jugendgerichte in Zukunft so einrichten, daß die Schöffen dem Jugendrichter auch zur Seite stehen, wenn es sich darum handelt, Beschluß darüber zu fassen, ob das Verfahren eingestellt werden soll, ohne das Hauptverfahren zu eröffnen, ohne die Sache zur Verhandlung zu bringen. Erst wenn das erreicht ist, hat das Jugendgericht seine volle Entwicklung erlangt. Gerade für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird sich die Mitwirkung des Laienelements vom größten Wert erweisen. Ich bedaure, daß wir auch auf die Erörterung dieser Frage heute verzichten müssen.

Die wichtigsten Zusatzanträge zu dem dem Bundesrat vorgelegten Gesetzesentwurf, die wir gestellt haben, sind die auf Heraufsetzung der unteren Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr und die Einführung der bedingten Verurteilung. Die erste, materiell-rechtliche Forderung wird ja von der Majorität sowohl der öffentlichen Meinung, als auch der Richter und Staatsanwälte vertreten. Diese Ausdehnung der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr ist, wie mir scheinen will, auch von der Regierung durchaus beabsichtigt; sie steht ja im Vorentwurf. Es ist, wie ich glaube, eine Pedanterie, daß man sie nicht in den Entwurf aufgenommen hat. Man wollte das gegenwärtig gewissermaßen als Notgesetz zu erlassende Stück eines Jugendgerichtsgesetzes auf das Verfahren beschränken. Bei der Hinaufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze handelt es sich allerdings um eine Bestimmung des materiellen Rechts, die streng formell nur durch eine Novelle zum Strafgesetzbuch geändert werden kann, während die übrigen Bestimmungen eine Novelle zur Strafprozeßordnung bzw. zum Gerichtsverfassungsgesetz darstellen. Das ist aber sachlich ohne Bedeutung. Es lassen sich ja zwei Notgesetze machen, eins als Novelle zum Strafgesetzbuch und eins als Novelle zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Ich möchte wünschen, daß einige Herren das Wort nehmen, um diese Forderung zu unterstreichen. Ich halte die Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr für viel wichtiger, als die Änderung des Verfahrens. Wenn diese Forderung erfüllt wird, dann werden manche von den Schwierigkeiten, die für die Errichtung von Jugendgerichten bestehen, aus dem Wege geräumt. Vor allem wird die Zahl der öffentlich abzuurteilenden Jugendlichen dadurch ungemein eingeschränkt werden. Ich möchte, wie gesagt, wünschen, daß die Versammlung die Forderung recht unterstreicht, und daß dann der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf die Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr aufnimmt.

Das zweite, was wir wünschen, ist die bedingte Verurteilung. Auch in diesem Punkte ist die Reichsregierung augenscheinlich einer Bewilligung nicht so ganz abgeneigt, denn soviel ich weiß, war eine solche Bestimmung auch schon im Entwurf der Strafprozeßordnung enthalten. Wir haben speziell in Preußen die eigentümliche Einrichtung, daß der Justizminister sich für jeden kleinen Fall — es handelt sich nicht bloß um die Jugendgerichte, es handelt sich auch um Strafurteile gegen Erwachsene — die Entscheidung für die Zentralstelle vorbehalten hat, nachdem das Urteil ergangen ist. Das ist ein ganz

künstliches und unnatürliches Verfahren. Der natürliche Weg wäre der, daß der Richter in dem Moment, in dem er die Verurteilung zur Strafe ausspricht, seinerseits auch darüber entscheidet, ob sie als eine bedingte verhängt wird. Es entsteht auch aus der jetzigen Einrichtung eine große Belastung des Justizministers. Der Grund, warum dieses Verfahren eingeführt und beibehalten ist, liegt in einer Ängstlichkeit vor ungleichmäßigen Entscheidungen der Gerichte. Daß Amtsrichter in kleinen Orten, wo solche Fälle wenig vorkommen, in der Behandlung der Frage ungeschickter sind als an anderen Orten, das läßt sich nicht ändern. Das Strafmaß ist auch nicht überall dasselbe. Es bestehen auch im Strafmaß nicht selten große Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichten. Wenn an kleinen Gerichten vielleicht nur einmal im Jahr eine große Sache vorkommt, dann werden Strafmaße genommen, die ins Ungemessene gehen. Am Reichsgericht, vor das Strafurteile aus allen Bundesstaaten und Provinzen gelangen, weiß man genau, wo die höchsten Strafen und wo die niedrigsten ausgesprochen werden. Die Urteile sind je nach dem Volkscharakter sehr verschieden. Die härtesten Strafurteile kommen durchweg aus Sachsen, während die Urteile in anderen Gegenden viel laxer sind. Die mildesten kommen daher, woher ich stamme, nämlich vom Rheinland.

(Heiterkeit.)

Das Rheinland steht in bezug auf übermäßige Milde weit vor allen Gegenden und ebenso vielleicht Sachsen in bezug auf übermäßige Härte. Das sind Unterschiede, die wir nicht aus der Welt schaffen können.

Warum sollen wir also bei der bedingten Begnadigung eine Zentralstelle haben? Das ist eine künstliche Einrichtung. Es ist ein großer Fehler, daß die Frage der Strafaussetzung jetzt erst nachträglich entschieden wird, daß der Fall solange hängt und der Verurteilte nicht weiß, ob er begnadigt wird oder nicht. Dadurch geht ein großer Teil der Wirkung dieser Einrichtung auf den Täter verloren.

Wir müssen meines Erachtens auch diese Forderung unterstreichen und hoffen, daß sie für die Jugendlichen jetzt schon bewilligt wird. Später wird diese Einrichtung ja auch für die Erwachsenen getroffen werden. Wie hier, so handelt es sich ja auch sonst noch zum Teil um Dinge, die wir künftig auch für die Erwachsenen wünschen. Wenn wir die bedingte Verurteilung statt der bedingten Begnadigung schon jetzt für die Jugendgerichte einführen, so kann das als eine Grundlage dafür dienen, daß später das gleiche auch für die Straferichte gegen Erwachsene geschieht. Zweifellos aber sind die in Frage kommenden Bestimmungen für die Jugendlichen am nötigsten, und es ist daher zu wünschen, daß die Jugend den Nutzen von diesen Verbesserungen schon während der Jahre hat, die es noch dauern wird, bis wir nicht bloß ein großes Jugendstrafgesetzbuch, sondern vor allem auch eine Novelle zur Strafprozeßordnung und zum Strafgesetzbuch bekommen. Die Hoffnung, daß wir in fünf Jahren ein neues Strafgesetzbuch haben, teile ich nicht. Ich glaube, wir können froh sein, wenn wir es in zehn Jahren haben.

(Heiterkeit.)

Mir gegenüber sitzt ein Herr aus Württemberg, der schon viele Jahre an der neuen Strafprozeßordnung arbeitet, aus der aber immer noch nichts geworden ist.

(Heiterkeit.)

Das sind Dinge, die noch so in der Zukunft liegen, daß wir ein Interesse daran

haben, zu sagen: wir wollen, daß das, was gerade speziell für die Jugendlichen dringend nötig ist, ihnen schon in den Jahren, die bis zur allgemeinen Reform noch vergehen, zugute kommt.

Wenn hier soviel von erzieherischer Wirkung die Rede gewesen ist, so möchte ich das auch auf diese Verhandlungen, auf diesen Jugendgerichtstag übertragen. Es ist uns allen eine Freude gewesen, die interessanten Vorträge zu hören. Aber eine große Freude war es auch für mich, die Männer kennen zu lernen und zu hören, die das Institut der Jugendgerichte so glänzend ins Leben gerufen haben. Es ist wohl selten nur auf Initiative von einzelnen ohne gesetzliche Grundlage so vieles erreicht worden. Die Regierung hat mitgeholfen, aber Gesetze sind auf diesem Gebiete bisher nicht gemacht worden, und doch ist gerade in den großen Städten so vorzügliches geleistet worden. Es war mir insbesondere eine Freude, hier drei Richter aus den größten Städten, aus Breslau, Frankfurt und Berlin, kennen zu lernen, Männer, die so Erstaunliches als Jugendrichter geleistet haben, und von allen Seiten zu hören, mit welcher Tüchtigkeit, Einsicht, aber auch mit welchem Eifer und mit welcher Liebe zur Sache sie gearbeitet haben. Zu oft erleben wir es noch, daß unsere Richter es als ihre höchste Aufgabe betrachten, feine Rechtsfragen zu entscheiden, als wenn diese kritische Tätigkeit eine so große Befriedigung gewähre. Die höchste Befriedigung kann dem Richter nach meiner Überzeugung der Segen gewähren, der seine richterliche Tätigkeit im einzelnen Falle nach der menschlichen Seite den Parteien und den Angeklagten bringt.

Die Tätigkeit der Jugendrichter wird auch auf die Richter, und\* zwar nicht nur, solange sie im Jugendgericht sitzen, sondern auch, wenn sie Strafsachen gegen Erwachsene oder Zivilsachen bearbeiten, erzieherisch wirken. In Strafsachen wünschen wir doch nicht nur dem Jugendlichen gegenüber, sondern auch bei dem erwachsenen Verbrecher die Prüfung der Individualität, die Prüfung seines Vorlebens. Was jetzt bei der Jugend geschieht, das soll der Strafrichter auch in der Strafkammer und im Schwurgericht tun. Wie die Tätigkeit als Jugendrichter erzieherisch auf diesen selbst wirkt, soll und wird sie auch in der Beziehung erzieherisch auf die Richter im allgemeinen wirken, daß sie mehr Interesse und Freude am Leben gewinnen. Man hat es als etwas Großes betrachtet, daß Verwaltung und Rechtsprechung getrennt und damit der Richter in der Rechtsprechung unabhängiger gemacht werde. Das Prinzip läßt sich auch nicht wieder aufheben. Aber es wäre ein großer Schaden, wenn der Richter immer wieder auf eine rein kritische Tätigkeit und Gesetzesauslegung beschränkt und vom praktischen Leben immer ferner gehalten würde. Vor allem in Strafsachen können wir keinen Richter brauchen, der nur die Gesetzesparagrafen vor Augen hat, kein Verständnis und kein Interesse für das praktische Leben und für den Menschen hat, der vor ihm steht. Bei uns in der Rheinprovinz bekam früher der Richter nicht einmal einen Einblick in die Gefängnisse. Die Verwaltung der Gefängnisse lag bei uns nach dem auf die Spitze getriebenen französischen Prinzip der Reinheit der Rechtsprechung ausschließlich in der Hand der Verwaltung. Ich wünsche einen Richter, der mitten im Leben steht, der Freude hat an den Menschen und am Leben, der vor allem als Strafrichter sich liebe- und verständnisvoll in die vor ihm stehenden Persönlichkeiten und deren Anschauungswelt versenkt und daraus sein Urteil findet. Dann richtet er seine Tätigkeit wahrhaft auf andere höhere Ziele ein, als darauf, ein schön begründetes Urteil abzufassen.  
(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Ich glaube, im Sinne der Anwesenden zu handeln, wenn ich den beiden Herren Berichterstattern vom heutigen Tage den herzlichsten Dank ausspreche.

(Bravo!)

Bevor ich das Wort zur Diskussion erteile, möchte ich folgenden schriftlich eingegangenen Antrag bekanntgeben:

„Der Dritte Deutsche Jugendgerichtstag wolle beschließen, den maßgebenden Instanzen zu empfehlen, in § 5 des Entwurfs eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche den Passus: „oder der Schulbehörde zu überantworten“, wegen der bei der gegenwärtigen Rechtslage für Lehrer und Lehrerinnen möglicherweise damit verbundenen strafrechtlichen und wirtschaftlichen Folgen zu streichen.“

Ist der Antragsteller Herr Mittelschullehrer Henschel anwesend?

(Zuruf: Ja!)

Dann werden Sie nachher Gelegenheit haben, den Antrag zu begründen.

Fräulein Dr. **Schulz**, Leiterin der Rechtsschutzstelle für Frauen, Frankfurt a. M. (zur Geschäftsordnung): Ich möchte zur Geschäftsordnung bemerken: wir haben soeben gehört, daß der Antrag von Frauen eingegangen ist, in der heutigen Diskussion die Frage der weiblichen Schöffen nicht zu behandeln. Herr Oberlandesgerichtspräsident Exzellenz Hamm hatte beantragt, die Abstimmung hierüber bis nach seinem Referate zurückzustellen, und ich meine nun, es wäre jetzt vielleicht, bevor wir in die Beratung der einzelnen Thesen des Herrn Amtsgerichtsrats Köhne eintreten, doch wohl an der Zeit oder der passende Moment — verzeihen Sie! —, daß wir über den Antrag zunächst einen Beschluß der Versammlung herbeiführen.

Ich darf mir gestatten, dazu ganz kurz ein einzelnes Wort zu sagen. Wir Frauen sind vorhin von Herrn Referenten Köhne gebeten worden . . .

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Darf ich Sie unterbrechen!

Fräulein Dr. **Schulz**-Frankfurt: . . . großzügig zu sein. Ich bitte, mir noch dies eine Wort zu gestatten. (Heiterkeit.)

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Ich glaube, das geht über den Rahmen einer Bemerkung zur Geschäftsordnung hinaus.

Fräulein Dr. **Schulz**-Frankfurt: Ich möchte nur sagen: ich stelle den Antrag zur Geschäftsordnung, über den Antrag der fünf oder sieben Frauen — ich habe nicht genau gezählt —, die jenen Antrag eingebracht haben, jetzt abzustimmen und damit die Frage zu entscheiden, ob heute das ausgeschaltet werden soll, was meines Erachtens für die Jugendgerichtsbewegung von eminenter Bedeutung ist.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm**-Bonn (zur Geschäftsordnung): Die Vorrednerin ist Vorsitzende einer Rechtsauskunftsstelle, aber in den Grundsätzen der Geschäftsordnung für Versammlungen scheint sie doch noch nicht ganz zu Hause zu sein.

(Heiterkeit.)

Ich habe noch das Recht, über die in Rede stehende Frage zu referieren, denn das gehört zu meinem Korreferat, und ich hatte nur mit Herrn Amtsgerichtsrat Köhne vereinbart, daß das Referat in zwei Teile geteilt wird, und daß jetzt die Diskussion sich nur auf die Gegenstände erstreckt, über die wir zwei referiert haben. Wenn darüber abgestimmt ist, bekomme ich wieder das Wort, um über die Schöffenfrage zu referieren. Erst wenn ich das Referat hierüber erstattet habe, kommt geschäftsordnungsmäßig der Antrag auf Vertagung der Diskussion über diesen Gegenstand zur Abstimmung. Wenn dann der Antrag angenommen wird, wird die Diskussion vertagt. Wenn er abgelehnt wird, treten wir in die Diskussion ein.

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**-Berlin: (zur Geschäftsordnung): Ich bitte sehr, von dem Modus, den wir allerdings vereinbart haben, abzugehen und über die Frauenfrage gleich mit zu debattieren. Es sind 23 Redner und Rednerinnen gemeldet. Ich habe geglaubt, Herrn Geheimrat von Reden bitten zu müssen, die Damen, die gestern so freundlich waren, auf meinen Wunsch zurückzutreten, heute ziemlich nach vorn zu stellen, denn das war ich ihnen schuldig. Wir können nun aber nicht allen Rednern vorher ansehen, ob sie diese Frage oder eine andere Frage behandeln wollen. Da sich in sehr liebenswürdiger Beschränkung nur verhältnismäßig wenige Damen zu dieser Spezialfrage gemeldet haben, glaube ich, sind wir es ihnen schuldig, daß wir sie bald zu Wort kommen lassen. Ich bitte also Exzellenz Hamm, sein Referat noch zu erstatten.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm**-Bonn: Dann bitte ich, mein Referat ergänzen zu dürfen.

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Ich bitte Exzellenz, wieder das Wort zu nehmen.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm**-Bonn: Ich meine, daß ich, wenn ich in der Geschäftsordnungsdebatte so hartnäckig darauf bestanden habe, erst mein Referat erstatten zu können, ganz in meinem Recht war. Herr Kollege Köhne und ich, wir beide, sind Referenten und sollten zunächst über die ganze Sache berichten. Ich habe, als ich mein Korreferat begann, sofort den Zusatzantrag bezüglich der Berufung der Frauen als Schöffen gestellt und bemerkt, daß ich einiges darüber in dem zweiten Teile meines Referats sagen würde. Ich habe daher jetzt wohl, ehe der Antrag auf Vertagung der Diskussion über meinen Antrag zur Abstimmung gebracht wird, das Recht, über meinen Antrag zu referieren, und dann kann erst die Versammlung entscheiden, ob die Frage ausgeschieden werden soll. Ich werde mich ganz kurz fassen.

Meinen Antrag, den ich gestellt habe, habe ich lediglich mit der Beschränkung auf das uns vorliegende Jugendgerichtsgesetz eingebracht. Keineswegs wollte ich irgendwie in die Frage des Frauenstimmrechts hineingreifen. Dazu sind wir gar nicht berufen, das steht nicht auf unserer Tagesordnung, und es liegt mir ganz fern, auch nur zu sagen, welche Stellung ich persönlich zu dieser Frage einnehme. Das gehört eben nicht hierher. Ich schweige mich auch durchaus darüber aus, ob ich der Meinung bin, daß man die Frauen zu den Schöffengerichten für Erwachsene zuziehen solle. Ich verlange es hier nur für die Jugendgerichte. Ich bin der Meinung: Es ist im Jugendgericht ein Gericht geschaffen, das im wesentlichen nicht Recht spricht, sondern Erziehungsmaßregeln herbeiführt. Und da ist es mir ganz unbegreiflich, daß wir von

diesem Gericht diejenigen ausschalten, die unsere ersten und besten Erzieher sind, unsere Frauen.

(Lebhafter Beifall.)

Wenn die Reichsregierung die Lehrer als Schöffen bei den Jugendgerichten besonders berücksichtigen will, mit welchem Recht können wir dann die Lehrerinnen zurückweisen?

(Bravo!)

Das ist doch eine Unmöglichkeit. Die Bedenken, die hinsichtlich der Betätigung der Frauen auf politischem Gebiete bestehen mögen, haben mit dieser Frage nichts zu tun. Auch das Bedenken, das von entschiedenen Gegnern der Berufung von Frauen als Schöffen geltend gemacht wird, die Frau sei für die Ausübung des Richteramtes nicht geeignet, hat mit unserer Frage nichts zu tun. Hier handelt es sich um eine erzieherische Tätigkeit. Ich muß gestehen: wenn diese erzieherische Tätigkeit in Betracht kommt, können wir alle den Hut vor unseren Frauen abziehen. Wenn wir an unsere Mutter denken, dann werden wir uns erinnern, was sie an uns in erzieherischer Richtung zu leisten vermochte.

Die Frau trägt in den Jugendgerichtshof, den unsere tüchtigen Amtsrichter geschaffen haben, die Liebe zum Kinde und das Vertrauen des Kindes hinein. Wir haben es doch nicht nur mit Knaben, sondern auch mit Mädchen zu tun. Sie wissen, daß in vielen Fragen die Frau dem Mädchen nähersteht als wir. Ich halte es für unmöglich, einen Jugendgerichtshof zu schaffen, bei dem nicht auch die Frau als Schöffe und Berater mitwirken kann. Man sagt, sie solle Beistand sein und in der Schutzaufsicht mitwirken. Warum wollen Sie den Beistand der Frau da versagen, wo sie ihn am besten leisten kann?

Die Frage der Mitwirkung der Frauen in Gerichtshöfen überhaupt wollen wir ja, wie gesagt, ganz außer Betracht lassen, sie steht auch hier nicht zur Erörterung. Aber eins wollen wir aussprechen: wo es sich um Erziehung handelt, gehört die Frau mit dazu.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Ich werde jetzt den vorhin verlesenen schriftlichen Antrag der sieben Damen zur Abstimmung bringen. Diejenigen, die für den Antrag sind, bitte ich, aufzustehen.

(Zurufe.)

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**-Berlin: Der Antrag sagt im wesentlichen, es solle die Frage der weiblichen Schöffen aus der ferneren Diskussion und aus der Abstimmung ausgeschieden werden. Die Frage ist also: bringen wir die These des Herrn Korreferenten Exzellenz Hamm zur Diskussion und zur Abstimmung oder scheidet man die ganze Frage der weiblichen Schöffen aus?

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Es handelt sich also darum, ob die ganze Frage der Teilnahme der Frauen am Schöffentum ausgeschieden werden soll. Wer für Ausscheidung dieser Frage ist, den bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

(Zuruf: Zur Geschäftsordnung.)

Wir sind in der Abstimmung.

(Widerspruch.)

Jetzt bitte ich um die Gegenprobe. Wer dagegen ist, den bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Ausscheidung ist nicht beschlossen.

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**-Berlin: Es wird also über die Zuziehung der weiblichen Schöffen weiter diskutiert.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Zunächst erteile ich Herrn Professor Prins aus Brüssel das Wort.

Mesdames et Messieurs!

Au début de cette séance votre Président a eu la grande amabilité de me demander de dire quelques mots sur la question; il m'a autorisé à me servir de la langue française et je profite de cette autorisation, car si je parle le français il est possible que quelques personnes ne me comprendront pas, mais si je parle l'allemand personne ne me comprendra,

(Heiterkeit)

je choisis donc le français pour vous dire que depuis le 1<sup>er</sup> Octobre dernier on applique en Belgique une loi dont M. Fränkel le juge des enfants à Breslau vous a parlé avant-hier. Cette loi substitue au tribunal le Juge unique qui prend le nom de Juge des enfants; et le Juge des enfants n'applique plus de peines; il prend ce que le législateur appelle des mesures de garde, d'éducation et de préservation et il gradue ces mesures suivant la situation sociale des enfants, et non suivant la gravité juridique des faits ou des actes qui ont été commis. Il peut suivant les circonstances réprimander l'enfant et le rendre à sa famille. Il peut aussi enlever l'enfant à sa famille et le confier à une personne, à une société, à une Institution d'éducation ou de charité publique ou privée. — Il peut enfin quand le danger est plus grand et que la défense sociale l'exige, mettre l'enfant à la disposition du gouvernement, qui peut alors placer l'enfant dans un asyle, dans un établissement spécial ou dans un établissement disciplinaire. —

Et dans certains cas exceptionnels quand on a affaire à de jeunes délinquants qui ont commis des faits très graves révélant des instincts vraiment mauvais la mesure de préservation peut être prolongée pendant 20 ans au delà de la majorité. Je ne puis pas, pour les quelques instants qui me sont accordés, entrer dans les détails; je me borne à vous faire connaître le principe directeur de la loi et à vous signaler que notre législation nouvelle n'est pas une concession à la sensiblerie; elle sait allier la fermeté à la douceur et elle se conforme au précepte contenu dans ces vers de Schiller que les petites filles à Francfort récitent sans doute à l'école:

„Wo Starkes sich und Mildes paarten,  
Da gibt es einen guten Klang.“

Ce que je veux signaler encore, c'est que nous nous sommes occupés plus de la nature de l'enfant que de la nature de la peine et je crois que nous avons bien fait.

J'ai entendu ici de nobles paroles sur le rôle philosophique de la peine, sur le frein moral de la peine, sur l'utilité du repentir et du remords par la peine,

mais ne croyez vous pas que nous sommes séparés beaucoup plus par des mots que par des idées ou des principes?

Jusqu'à présent on a essayé, d'introduire dans la conception de la peine l'idée éducative et moralisatrice et on a échoué.

Ne vaut il pas mieux introduire l'idée de justice, de discipline et de redressement dans l'éducation? — Le Juge classique le plus sévère qui doit appliquer une peine à un enfant, est porté à l'indulgence; je crois qu'il est préférable de substituer à la mollesse dans la peine la fermeté dans l'éducation (approbation), c'est une transposition de valeur, ce n'est pas l'abandon d'un principe. —

Mesdames et Messieurs! La sonnette de M. le Président m'apprend que mon temps de parole est écoulé; je le regrette car j'aurais voulu vous faire connaître l'importance considérable que notre législation nouvelle attribue à la constatation de la dégénérescence et de l'infériorité dans les bas fonds sociaux, j'aurais voulu vous parler des mesures que nous prenons à l'égard des enfants que vous appelez les „Minderwertigen“ et du rôle que nous donnons aux médecins; j'aurais désiré vous exposer aussi le rôle capital que le législateur belge accorde aux „Délégués à la protection de l'enfance, qui sont nos Probation officers; mais cela m'est impossible et je termine en me permettant une dernière réflexion.

Dans son beau discours M. Færster vous a parlé de l'Orestie et des Erynies. — En l'écoutant je me rappelais que si Eschyle commence sa trilogie par les cris de colère et de vengeance des Erinnyes cette colère s'apaise et qu'à la fin du Drame nous n'entendons plus que la voix des Euménides célébrant la clémence et la pitié. —

Lorsqu'il s'agit des enfants c'est aux Euménides à parler; c'est à elles qu'il appartient d'inspirer aux enfants le repentir et le remords et d'éveiller, dans leur âme le sentiment de la responsabilité morale qui est le secret de la grandeur de toutes les nations civilisées.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Es ist soeben ein schriftlicher Antrag eingegangen. Ich teile ihn jetzt schon mit, ohne darüber abstimmen zu lassen. Er lautet:

„Wir beantragen, die von den beiden heutigen Herren Referenten gemeinsam gestellten Anträge en bloc anzunehmen.“

Dr. Wilhelm Hertz, Dr. Petersen.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Spahn**-Frankfurt a. M.: Eine ganz kurze Bemerkung! Der Herr Oberlandesgerichtspräsident Exzellenz Hamm hat den Vorentwurf für das Strafgesetzbuch in die Debatte gezogen und hat aus ihm heraus bemerkt, daß dort bereits die Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr erhöht sei. Die Tatsache ist ja richtig. Damit aber nicht Mißverständnisse entstehen, möchte ich bemerken: Staatssekretär Lisco hat ausdrücklich erklärt, daß dieser Entwurf dem Bundesrat nicht vorgelegen habe und daß der Bundesrat mit diesem Entwurf nichts zu tun habe, und der verstorbene Staatssekretär Nieberding hat vor drei Jahren erklärt, daß die Prüfung der Erhöhung des Alters der Straffreiheit erneut stattgefunden, aber dazu geführt habe, eine Erhöhung des Strafalters von 12 auf 14 Jahre nicht in Vorschlag zu bringen.

Staatsanwalt Dr. **Feisenberger**-Magdeburg: Hochansehnliche Versammlung! Nach so glänzenden Referaten, wie wir sie in den letzten Tagen gehört haben, ist es für den Diskussionsredner außerordentlich schwer, zu sprechen, denn er muß fürchten und hat Grund, anzunehmen, daß er die Höhe nicht erreichen kann, die die Referate eingenommen haben, deshalb möchte ich Sie für die wenigen Worte, die mir die kurze Zeit nur zu sagen erlaubt, um gütige Nachsicht bitten und die weitere Bitte daran anschließen, daß die Uhr des Herrn Vorsitzenden einem so alten Vorkämpfer für die Jugendbewegung gegenüber etwas langsamer gehen möchte.

(Heiterkeit.)

Ich hoffe, daß es mir doch gelingen wird, wenn auch nicht auf der Höhe der Referate zu bleiben, mich doch nicht allzutief von dieser Höhe zu entfernen.

Ich greife zurück und muß zurückgreifen wie jeder, der diese Verhandlungen mitgemacht hat, auf den ersten Vortrag, der uns gehalten worden ist, auf den Vortrag des Herrn Professor Foerster. Ich glaube, die tiefen Gedanken, die dieser Mann ausgesprochen hat, werden von jetzt an das Leitmotiv unserer ganzen Jugendgerichtsbarkeit, unserer ganzen Jugendgerichtsbewegung sein. Mag man zu seinen praktischen Ergebnissen stehen, wie immer man will, mag man sie vielleicht zum größeren Teile nicht billigen — ich selbst lehne einen großen Teil von ihnen ab —, soviel, glaube ich, als sicher ansehen zu können, daß das Grundmotiv der Sühne, das Grundmotiv der Buße uns in Zukunft führen wird, und daß das Vergeltungsbedürfnis von Professor Kriegsmann oder — verzeihen Sie mir den Ausdruck, ich finde im Augenblick keinen besseren; einen besseren und richtigeren gibt es aber wohl — der Erziehungsfanatismus von Professor Mittermaier und Amtsgerichtsrat Landsberg nur im Schatten dieses großen Leitmotivs ihre Siege, ihre Untersiege werden erfechten können.

Ich wende mich zuerst zu der Frage: brauchen wir ein Jugendgerichtsgesetz oder vielmehr brauchen wir **jetzt** ein Jugendgerichtsgesetz? Ich denke dabei an den vorliegenden Entwurf. Ich stehe nicht an, zu sagen, daß ich diesem Entwurf an sich im Augenblick mit einem gewissen Mißbehagen gegenüberstehe, und zwar deshalb, weil ich von ihm befürchte, daß er unsere große Reform des Strafrechts und des Strafprozesses, die wir so notwendig brauchen, nicht gerade fördern, daß er eher dazu beitragen wird, sie zu verzögern, weil man sich sagen wird: das Notwendigste ist ja jetzt getan. Wir haben jedoch nur einen Teil des Notwendigsten erledigt, wenn wir für die Jugend gesorgt haben. Da ich mir als praktisch denkender Mann aber sage, daß dieses rechtspolitische Bedenken im gegenwärtigen Augenblick doch nicht auf irgendwelches Gehör rechnen darf, so will ich nicht dabei verweilen, sondern mich dem Inhalt des Entwurfs über das Strafverfahren gegen Jugendliche, wie er uns vorliegt, mit einigen wenigen Worten zuwenden.

Zunächst dem § 2 über die Beteiligung der Schöffen. Es ist gesagt: er sollen zu Schöffen bei den Jugendgerichten Personen berufen werden, die in der Jugenderziehung besonders erfahren sind, auch Volksschullehrer. Ich stimme nach dieser Richtung hin den Ausführungen des Herrn Amtsgerichtsrats Köhne und den Ausführungen des Herrn Amtsgerichtsrats Allmenröder durchaus bei. Ich glaube, daß wir, wenn wir nur solche Personen zuziehen, ein außerordentlich wertvolles Material für die Popularisierung unserer Jugendgerichtsbewegung verlieren. Ich glaube ferner, daß wir eine große Zahl von solchen Personen dadurch verlieren müssen, die uns bisher als Helfer zur Seite

standen, und zwar sowohl vor Eintritt des Strafverfahrens, wie nach Beendigung desselben. Wir werden diese Personen als Helfer verlieren, weil sie uns eben zum großen Teil, wenn sie als Richter am Verfahren beteiligt sein werden, nicht mehr so unparteiisch die Berichte werden erstatten können, wie sie es heute zu tun in der Lage sind, weil ihnen auch die Bevölkerung und insbesondere die Jugendlichen selbst nicht mehr mit dem offenen Vertrauen bezeugen werden, wenn sie nicht nur als Helfer, sondern auch als Richter walten.

Und nun zu der Frage, die die Gemüter heute wohl auf das heftigste bewegen wird, zu der Frage der Frauenschöffen. Meine Damen und Herren! Es ist gestern aus Frauenmund ein so hartes Wort gegen die Männer gefallen, wie ich es noch nie in dieser Schärfe habe aussprechen hören. Es ist gesagt worden, daß, wenn es sich um Rechte der Frauen handle, die Männer die Besinnung verlören. Ich glaube, diese Bemerkung wäre vielleicht vor 10 bis 15 Jahren zum Teil berechtigt gewesen. Damals war allerdings der Mann gegenüber den mit Ansprüchen hervortretenden Frauen von einer großen Nervosität befallen. Heute ist das ganz anders geworden. Wir sind heute den Ansprüchen der Frauen gegenüber nicht mehr nervös. Wir stehen den Ansprüchen der Frauen sorgsam abwägend und ruhig gegenüber.

Aber etwas anderes haben gerade die Ausführungen jener Rednerin gelehrt: wenn die Frauen glauben, daß es sich um ihre Rechte handelt, dann werden sie vielfach nervös, sie verlieren zwar nicht die Besinnung, aber schon einen großen Teil der wünschenswerten Besonnenheit.

Und dann hat mir diese Bemerkung noch eines gezeigt, was ein anderer — ich glaube, Exzellenz Hamm ist es wohl gewesen — heute Morgen schon angedeutet hat. Meine Damen! Ich spreche speziell zu Ihnen. Es handelt sich hier nicht um Rechte für Sie, es handelt sich hier bei unserer Frage um etwas ganz anderes. Es handelt sich um das Recht der Jugend, nicht um das Recht der Frauen.

(Sehr gut! Lebhafter Beifall.)

Verehrte Anwesende! Nun zu der Frage: sollen wir die Frauen als Schöffen zuziehen? Exzellenz Hamm, den ich ja als Liebhaber der Frauen auch schon auf anderen Tagungen, bei anderen Gelegenheiten kennen gelernt habe,

(Heiterkeit)

hat sich dafür ausgesprochen und gewiß, wie bei der prominenten Persönlichkeit nicht anders zu erwarten, mit beachtenswerten Gründen. Aber ich glaube, wir sind heute noch nicht so weit, und ich hoffe für meine Person, wir werden auch nicht so weit kommen, daß die Frauen Richter werden. Nicht weil ich den Frauen das geistige Vermögen nicht zutraute, sondern aus ganz anderen Gründen. Meines Dafürhaltens müssen sich die Geschlechter ergänzen. Bei dem Manne wird immer der Kopf das Herz beherrschen, mag das Herz noch so groß und noch so weich sein. Bei der Frau wird immer das Herz den Kopf beherrschen, mag der Kopf noch so klug, noch so überlegen sein,

(Bravo!)

und ich glaube, dieser Mischung in den beiden Geschlechtern sollten wir uns nicht entschlagen. Wir sollten von unseren Frauen nicht verlangen, daß sie — und das müssen sie als Richter — den Kopf über das Herz herrschen lassen. Ich halte es weder für die Menschheit, noch für die Menschlichkeit für gut, wenn das so werden würde, und deshalb wende ich mich gegen die Zulassung der Frauen als Schöffen.

Wenn Exzellenz Hamm hervorgehoben hat, daß die Frauen diejenigen sind, die an der Erziehung wesentlich beteiligt sind, so trifft das gewiß zu. Einmal aber handelt es sich bei der Urteilsfällung nicht um einen Erziehungsakt. Und zweitens trifft es, worauf mich in der Pause ein verehrter Kollege aufmerksam gemacht hat, im wesentlichen nur bis zum 14. Lebensjahre zu, nicht nachher mehr, wenn die Kreise, mit denen sich das Jugendgericht hauptsächlich beschäftigen wird, in das Leben hinaustreten.

(Widerspruch.)

Ich gebe aber sehr gern zu, daß sich über diesen Punkt streiten läßt, zumal es viele Frauen und Mütter gibt, die viel weiter ins Leben hinaus auf ihre Kinder in erheblichem Maße einzuwirken vermögen.

(Zuruf: Na also!)

Regelmäßig aber hört bei den Jugendlichen, mit denen es das Gericht zu tun hat, der Erziehungseinfluß der Mutter dann im wesentlichen auf, wenn der Junge in das werktätige Leben eintritt — bei Mädchen mag es vielleicht etwas länger dauern. —

(Glocke des Vorsitzenden.)

Ich werde gemahnt. Ich wende mich daher ganz kurz zu dem § 3. Ich habe seinerzeit in Karlsruhe die Ehre und die Freude gehabt, Seite an Seite mit dem Grafen Gleispach für die Aufrechterhaltung des Legalitätsprinzips kämpfen zu dürfen. Ich stehe auch heute auf diesem Boden. Herr Amtsgerichtsrat Köhne hat die Gründe dafür heute schon kurz angedeutet. Ich teile diese Ansicht noch jetzt. Eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips wird vor allem dann weittragende Folgen haben, wenn sie soweit ausgedehnt wird, wie es der § 3 will.

In dem § 5 fällt mir eines auf. Da heißt es: „Erachtet die Vormundschaftsbehörde den Jugendlichen für schuldig.“ Ja, was soll denn das heißen? Soll denn die Vormundschaftsbehörde nunmehr als Strafgericht fungieren und über die Schuld urteilen? Was soll denn das Wort anders bedeuten? Wenn das Wort einen anderen Sinn hat, dann muß dieser Sinn in dem Gesetz zutage treten. Über die Schuld darf meines Erachtens nur der Strafrichter entscheiden, ich meine über die Schuld in strafrechtlichem Sinne, und wir dürfen dem Jugendlichen nicht die Garantien des Verfahrens, die Garantien der Hauptverhandlung nehmen, um ihn dem Schuldspruch eines Richters, und sei es der tüchtigsten einer, in seiner Stube allein für sich auszusetzen. Man hat also vielleicht mit diesem Wort, wie ich annehme, etwas anderes sagen wollen. Wenn man das aber gewollt hat, möge man es deutlich zum Ausdruck bringen.

(Glocke des Vorsitzenden.)

Ich springe auf den Schluß des Gesetzes, nämlich auf die Änderung des § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach die Verbrechen und Vergehen der Jugendlichen in Zukunft fast alle an das Schöffengericht überwiesen werden können. Ich freue mich, daß auf diese Weise ein Gedanke, den ich hier in Frankfurt seinerzeit auf einem Kongreß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung ausgesprochen habe, wenigstens auf einem Gebiete durchgeführt werden soll. Ich habe damals gesagt: wir brauchen überhaupt nur eine Instanz, und sie muß, abgesehen von den Bagatellsachen, für alle Fälle gleich sein. Deswegen freut es mich, daß das wenigstens für die Jugendlichen durchgesetzt werden soll. Soll das aber durchgeführt werden, dann ist auch eine

Vereinigung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Gericht in einer Hand nötig. Heute haben wir sie leider an vielen Orten noch nicht. Es müssen die Schwierigkeiten, die etwa im inneren Betriebe dem entgegenstehen, beseitigt werden. Die Sachen müssen in eine Hand gelegt werden.

Da möchte ich an das anknüpfen, was gestern mein verehrter Freund und Kollege Herr Staatsanwalt Korth gesagt hat. Er hat gesagt: Seien Sie überzeugt, daß die Staatsanwaltschaft, wenn das Gesetz kommen wird, wissen wird, mit dem Gesetz umzugehen. Sie wird es wissen. Aber ich darf noch eines sagen: die Staatsanwaltschaft hat sich, soweit sie Interesse an der Sache hatte — und sie hat zu einem großen Teil der Jugendgerichtsbeziehung ein erhebliches Interesse entgegengebracht —, auch heute schon auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbeziehung bewährt. Neben den Namen von Köhne, Allmenröder, Landsberg, Pernerl und anderen Jugendrichternamen dürfen sich Namen von Staatsanwälten wie Stahlknecht und Rupprecht sehr wohl sehen lassen. Die Staatsanwaltschaft hat nicht zurückgestanden. Es ist keine Zukunft, der sie heute entgegengeht, sondern eine Gegenwart, in der sie weiter für die Jugendgerichtsbeziehung zu arbeiten hat.

(Glocke des Vorsitzenden.)

Ich komme zum Schlusse. Ein kurzer Blick nur in die Zukunft! Was wir jetzt haben wollen, das sagen uns die Leitsätze der verehrten Herren Referenten. Aber ich glaube, wir dürfen dabei nicht stehen bleiben. Wir müssen unseren Blick weit in die Zukunft hineinwenden. Wir müssen ein Jugendgesetz bekommen, nicht so umfassend, wie manche Idealisten meinen, daß wir alle Rechtsverhältnisse der Jugendlichen darin aufnehmen können. Aber nach dreifacher Richtung wollen wir ein solches Jugendrecht erstreben. Das Gesetz muß ein Strafgesetz sein. Das sollen wir jetzt haben. Gewiß! Es muß aber auch ein Schutzgesetz für die Jugendlichen und es muß ein Erziehungsgesetz für die Jugend sein. Das sind Forderungen, die wir an unsere heutige Gesellschaft, an unseren heutigen Staat stellen müssen. Hoffen wir, daß wir sie in nicht allzu ferner Zeit erfüllt sehen.

(Lebhafter Beifall.)

Amtsgerichtsrat **Allmenröder**-Frankfurt a. M.: Die geographische Feststellung von meinem verehrten Herrn Kollegen Köhne, daß Frankfurt im Mittelpunkt von Deutschland liege, hat für mich keine große Bedeutung. Viel wesentlicher wäre es mir, wenn Berlin etwas näher bei Frankfurt oder umgekehrt Frankfurt etwas näher bei Berlin läge, dann würden wahrscheinlich manche Mißverständnisse, die zwischen den Berlinern und uns bestehen, gar nicht aufkommen. Ich merke wohl, daß tatsächlich vieles von dem, was ich gesagt habe, nicht die richtige Würdigung gefunden hat, weil man eben unsere Verhältnisse und mich persönlich vielleicht nicht genau genug kennt und ich vorausgesetzt habe, daß man mit meiner Person und mit meinen Fehlern etwas näher vertraut wäre.

Es ist ein Mißverständnis, wenn der Herr Kollege Köhne angenommen hat, daß ich gegen den Entwurf wäre oder daß ich den neuen Gesetzentwurf nicht als einen Fortschritt begrüßte. Ich habe, anschließend an das, was Herr Oberlandesgerichtspräsident Spahn gesagt hat, ausgeführt: wir dürfen in dieser so schwierigen und noch immer im Fluß befindlichen Jugendgerichtsmaterie nur langsam und Schritt für Schritt vorangehen.

(Sehr richtig!)

Ich habe gesagt: gerade der Umstand, daß wir nicht schon früher ein solches Gesetz bekommen haben, ist der Grund gewesen, warum sich bei uns, aus der Not geboren, eine Reihe von Einrichtungen hat treffen lassen, die uns sehr förderlich sind und vor allen Dingen eine vorzügliche Vorbereitung für das bilden, was wir nun nach dem neuen Gesetz zu tun haben werden.

Dieses neue Gesetz begrüße ich im Gegensatz zu dem Herrn Staatsanwalt Feisenberger als einen Fortschritt, und zwar einen Fortschritt in der Richtung auf das später zu erwartende Gesetz, das die ganze Jugendlichen-Materie ordnet, das Jugendgesetz, in dem vielleicht auch die Fürsorgeerziehung usw. geordnet werden wird. Denn wir werden auch nach dem neuen Gesetz wieder eine ganze Reihe von Schwierigkeiten haben, aber hoffentlich auch hier wieder Lücken entdecken, für die ich mich ganz besonders interessiere, (Heiterkeit.)

und in denen wir versuchen werden, uns wohnlich einzurichten.

Dem Herrn Kollegen Köhne muß ich sagen: wenn das vorhin ein Versuch gewesen sein sollte, sich in einer Gesetzeslücke zurechtzufinden, als er meinte, man könnte doch auch weiterhin das Fürsorgeerziehungsverfahren einleiten und dann in der Schwebe halten, so war das ein mißglückter Versuch; denn wenn der betreffende Paragraph Gesetz wird, gibt es an dieser Stelle keine Lücke. Wir haben, wenn wir das Verfahren in Strafsachen einstellen müssen, keine andere Wahl in bezug auf Erziehungsmittel als die zwischen Mahnung, Überweisung an die Familie oder die Schule und Anordnung der Fürsorgeerziehung. Es steht ausdrücklich in dem betreffenden Paragraphen: Anordnung der Fürsorgeerziehung, das heißt nicht, sie einleiten und dann wie ein Schwert hängen und schweben lassen. Wenn der Staatsanwalt fragt: wo bleiben Sie mit der Anordnung? Wenn Sie jetzt nicht machen, daß eine Anordnung herauskommt, so beschwere ich mich, so hat er nach dem betreffenden Paragraphen das Recht dazu.

Ich will Ihnen aber eine Lücke zeigen. Es kommt nachher die Bestimmung, die von der Schutzaufsicht handelt. Da wird sich vielleicht allerlei machen lassen. (Heiterkeit.)

Aber das will ich heute noch nicht weiter erörtern. Ich habe mich noch nicht genau damit befaßt. Wir haben ja auch das Gesetz noch nicht.

Die andere Frage, die ich besprechen wollte, ist die der weiblichen Schöffen. Ich habe mich zum Wort gemeldet, um der Diskussion eine Grundlage zu geben, soweit meine Person in Frage kommt.

Ich möchte nun mit dem Gedanken, daß ich diese Sache nicht ernst nehme, ein für allemal aufräumen. Wie es kam, daß ich gestern die Frage der weiblichen Schöffen angeschnitten habe, das verstehen die, die mich kennen, ganz gut. Ich habe das Wort „Frau“ in dem Paragraphen gelesen, als ich nach etwas anderem suchte, und da ist mir eben der Gaul durchgegangen.

(Heiterkeit.)

Daß ich damit ins Wasser geraten war, darüber war ich mir sofort klar, und ich hatte das Gefühl: es ist am besten, wenn ich es so abmache, wie ich es getan habe. Ich habe doch auch eine ganze Menge Beifall gehabt.

(Heiterkeit.)

Aber ich möchte heute doch feststellen, daß nicht die Rede davon sein kann, daß ich die Sache nicht sehr ernst nehme.

Ich möchte meine Stellung zu dieser Frage als Grundlage für die bevorstehende Erörterung noch einmal präzisieren: Ich stehe genau auf demselben Standpunkt wie Herr Oberlandesgerichtspräsident Hamm, daß die Frauen in der Erziehung unentbehrlich sind. In der Erziehung, meine Damen! Die Frauen in Frankfurt — ich war sehr erstaunt, gestern das Gegenteil zu hören — sollten doch wissen, daß ich ihnen zu jeder Zeit zur Verfügung stehe, wenn sich's um erzieherische Fragen handelt, daß ich ihren Rat gern entgegennehme, daß ich, wenn sie mir in bezug auf die Art und Weise der Beurteilung Winke geben, nicht sage: was von den Frauen kommt, wird als etwas Unwichtiges oder nicht Sachliches oder Verständnisloses auf die Seite geschoben. Die Frauen, die mit mir arbeiten, wissen das ganz genau. Ich will es aber hier noch einmal betonen, damit ja nicht das Mißverständnis aufkommen kann, als vergäße ich vielleicht diese Mitwirkung aus Undankbarkeit. Nein, ich bin den Damen hier für ihre Mitarbeit ganz außerordentlich dankbar und verbunden.

Aber eines muß ich wiederholen — das ist nicht etwa ein schlechter Scherz gewesen, sondern das war mein Ernst —, die Frau verliert den Wert für diese Arbeit, die ich meine, wenn sie neben dem Jugendrichter sitzt und das Urteil über den Jugendlichen spricht. Das ist kein Akt der Erziehung.

(Lebhafter Beifall.)

Die Frau soll nicht strafen. Das Kind soll aus den Augen der Frau herauslesen, daß da für es der Schutz gegen die Strafe liegt. Das ist, was ich verlange, und wenn das verloren geht, so geht uns der Wert der Frauen, die sich zum Schöffentisch drängen, einfach verloren. Sollen sie aus der Erziehung heraus? Nein. Sollen sie mit dem Richteramt befaßt werden? Auch nein.

Das ist meine Ansicht in dieser Sache, und es wäre für mich ganz außerordentlich bedauerlich, wenn wirklich dieser Streit dazu führen würde, daß mir die Frauen hier ihre Mitarbeit versagten. Ich habe gestern mancherlei Dinge hören müssen. Da war eine Dame, die sprach sogar von einer Kuliarbeit, die sie bis jetzt getan hätte. Ich muß aber doch sagen: so darf man die Arbeit an den Jugendlichen keinesfalls auffassen. Wir können die Frage der weiblichen Schöffen ja ganz ruhig und sachlich erörtern. Wie es einmal werden wird, ob die Frauen wirklich noch einmal Schöffen werden sollen oder nicht, das ist ja der Zukunft vorbehalten. Ich möchte aber sagen: hoffentlich erlebe ich es nicht, daß sie Schöffen werden.

(Lebhafter Beifall.)

Fräulein **Anna Pappritz**-Berlin: Königliche Hoheit! Meine Herren und Damen! Wenn, wie Sie gestern von Fräulein Goudstikker gehört haben, der Bund Deutscher Frauenvereine, der 500000 Frauen umfaßt, einstimmig die Resolution gefaßt hat, um das Recht zu petitionieren, daß Frauen zum Schöffenamts zugelassen werden, so war das kein aus einem momentanen Impuls heraus geborener Entschluß. Die Zulassung der Frauen zum Schöffenamts beim Jugendgericht steht schon seit mehr als zehn Jahren auf unserem Arbeitsprogramm, und der Bund Deutscher Frauenvereine hat es nie versäumt, bei passender Gelegenheit diesen seinen Wunsch den maßgebenden Behörden und Instanzen zu unterbreiten.

Wenn der Bund Deutscher Frauenvereine diesen Wunsch vertritt, so geschieht das nicht aus Gründen der Prinzipienreiterei oder der reinen Frauen-

rechtelei. Nein, meine verehrten Herren und Damen, wir bitten, daß es uns gestattet wird, unsere Pflicht zu tun. Wir kämpfen nicht um ein Recht.

(Bravo!)

Und warum bitten wir darum, diese Pflicht tun zu dürfen? Aus einem Grunde heraus, den Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder gestern in so feiner und sympathischer Weise in den Vordergrund gerückt hat. Er hat gesagt: mir ist als Richter die wertvollste Anregung aus den Kreisen zuteil geworden, die dem jugendlichen Delinquenten nahestehen, die sein Milieu kannten, die sich in seine Lage versetzen konnten und sein Empfindungsleben zu beurteilen vermochten. Sehen Sie, meine verehrten Herren, aus diesem Grunde wollen wir Frauen Schöffen sein, denn 25 % der jugendlichen Delinquenten sind Mädchen, wenn auch gestern und heute immer nur von Knaben, Jungen und Burschen gesprochen wurde.

(Sehr richtig!)

Wir Frauen haben das Gefühl, daß wir eben dem Empfindungsleben des weiblichen Kindes näher stehen als der Mann, daß wir das weibliche Kind besser beurteilen, uns besser in seine Lage versetzen können. Das ist natürlich kein Vorwurf gegen den Mann, sondern das beruht auf der ganz natürlichen Differenzierung der beiden Geschlechter.

Die Notwendigkeit, daß die Frau als Schöffe das Urteil mit beeinflusst, wird sich ganz besonders in den traurigen, aber zahlreichen Fällen herausstellen, wo es sich um Übertretung des Sittengesetzes handelt. Es ist soviel davon gesprochen worden, daß bei dem Urteil individualisiert werden sollte. Ja, meine verehrten Anwesenden, in all den Fällen tut Individualisierung am meisten not, wo es sich um eine Übertretung des § 361 Ziffer 6 StGB. handelt. Da sind die Motive so verschieden: von der pathologischen Veranlagung bis zur Lasterhaftigkeit und bis zu den unzähligen Fällen, wo das Mädchen nicht Schuldige, sondern Opfer ist.

(Sehr richtig!)

Wenn nun gesagt worden ist: die Frau soll das Kind, ich werde nun also in diesem Falle einmal sagen: das Mädchen vor dem Urteil und vor den Schöffen schützen, so kann ich nicht verstehen, wie die Frau das tun kann, wenn das Urteil einmal gefällt ist. Wohl aber kann sie das Urteil vielleicht modifizieren, vielleicht objektiver gestalten, wenn sie als Schöffe an der Seite des Richters sitzt. Und wenn, wie Exzellenz Hamm gesagt hat, der Schöffe schon zu den Vorverhandlungen zugezogen werden soll, bei denen es sich darum handelt, ob überhaupt das Verfahren eingeleitet wird oder nicht, so ist in dieser Vorverhandlung der weibliche Schöffe unseres Erachtens ganz besonders wichtig.

Es ist nun gesagt worden, daß die Frau zu dem Amt eines Schöffen zu schade wäre. Sehr verehrte Anwesende! Solange wir eine Prostitution haben, solange die Töchter unseres Volkes nicht zu schade sind, in diesen Sumpf herabgezerrt zu werden, solange ist keine Frau und auch die höchststehende nicht zu schade, um ihre Arbeitskraft in den Dienst dieser gefallenen und verwahrlosten Töchter unseres Volkes zu stellen.

(Lebhafter Beifall.)

In all den Fragen, bei denen es sich um geschlechtliche Sittlichkeit handelt, ist es meines Erachtens ganz unmöglich, daß ein Geschlecht allein über das andere urteilt.

(Sehr richtig!)

Ebensogut, wie es ein Unding wäre, wenn Frauen über einen Mann urteilen wollten, der ein Sittlichkeitsdelikt begangen hätte, ebenso entspricht es nicht unserem Frauenempfinden und unserer verfeinerten Kultur, daß Männer allein über die Mädchen urteilen, die sich gegen den § 361 Ziffer 6 St B.G. vergangen haben.

(Sehr richtig!)

Auch das ist kein Vorwurf gegen die Männer.

Herr Dr. Köhne hat uns heute als höchstes Lob gesagt: auch die Frauen haben männliche Eigenschaften. Wenn einem ein freundliches Lob erteilt wird, so muß man nach der Gesinnung forschen und nicht nur auf die sachliche Art sehen, in die dieses Lob gekleidet ist. Ich danke Herrn Dr. Köhne für die freundliche Gesinnung, die aus diesen Worten sprach. Aber rein objektiv müssen wir dieses Lob ablehnen. Wir wollen gar keine männlichen Eigenschaften haben. Ebensogut wie es für den Mann als höchstes Lob gilt: er ist ein echter Mann, so gilt es uns Frauen auch als höchstes Lob, wenn uns gesagt wird: wir sind echte Frauen, wir sind weibliche Frauen.

(Lebhafter Beifall.)

Gerade weil Mann und Frau verschieden sind, weil bei dem einen vielleicht mehr das Herz, bei dem anderen mehr der Verstand spricht, darum gehört die Mitarbeit beider Geschlechter dazu, um gerade da, wo es sich um Kinder handelt, zu einem objektiven Urteile zu kommen.

(Glocke des Vorsitzenden.)

Ich habe gesagt, wir lehnen es ab, männliche Eigenschaften haben zu wollen. Ich möchte nun aber doch einmal eine männliche Eigenschaft für mich in Anspruch nehmen, nämlich die, wenn das Klingelzeichen ertönt ist, zu sagen: ich komme zum Schlusse,

(Heiterkeit)

denn in einer Frauenversammlung würde ich das nicht sagen. Ich möchte aber hier auch die männliche Eigenschaft einmal für mich in Anspruch nehmen, mit einer persönlichen Bemerkung zu schließen. Auch das ist männlich, persönliche Bemerkungen zu machen.

(Heiterkeit.)

Als gestern Herr Rat Allmenröder von einer Frau ganz sachlich, nun, ich will nicht sagen: widerlegt, aber angegriffen wurde, da wurde ihm von Herrn Dr. Polligkeit ein hohes Loblied ob seiner vortrefflichen Tätigkeit als Jugendrichter gesungen. Da sind zwei Dinge miteinander vermischt worden, die gar nicht zueinander gehören: das Sachliche und das Persönliche. Aber ich möchte nun auch in diesen Fehler verfallen und sagen: Herr Dr. Köhne hat gesagt, er wäre gegen weibliche Schöffen. Das wird uns Frauen niemals hindern, Herrn Dr. Köhne als einen der tüchtigsten und verehrungswürdigsten Jugendrichter zu bewundern, die wir haben.

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn-Frankfurt a. M.: Königliche Hoheit! Meine Damen und Herren! Ich muß notgedrungen gegen den Antrag, die Frauen Schöffen werden zu lassen, ein paar Worte sagen. Die Frage ist, wie bereits betont wurde, in den Verhandlungen des Frauenbundes nicht neu, sie ist auch nicht neu in den Verhandlungen des Reichstags, aber auch nicht

neu in den Verhandlungen des Bundesrats. Die Frage hat im Bundesrat einstimmige Ablehnung gefunden. Im Reichstage ist sie mit Majorität abgelehnt worden. Die Mehrheitsverhältnisse im Reichstage mögen sich ja verschoben haben, aber meine Damen und Herren, auch wenn der Reichstag eine andere Stellung einnimmt, der Bundesrat wird die Position, die er seither eingenommen hat, schwerlich ändern.

In der Rechtsprechung übt der Staat seine Staatshoheitsrechte aus, und die Geschichte zeigt, daß seine Staatshoheitsrechte der Staat, der männlich ist, bisher nur durch Männer hat ausüben lassen, und zwar in allen Staaten, nicht bloß bei uns. Die Frauen wollen wir gern bei der Erledigung von Aufgaben beteiligen, die außerhalb der Staatshoheitsrechte liegen. Wir lassen sie in der Unterrichtsverwaltung zu, und zwar lassen wir sie hier zu von der Volksschule bis zu der Universität. Wir lassen sie in den weiten Gebieten der sozialen Tätigkeit zu. Es werden in dieser Beziehung keinerlei Schwierigkeiten gemacht. Aber hier steht der Staat an einem Punkte, in dem er auf die Stellung, die er bisher eingenommen hat, nicht verzichten kann. Das bitte ich Sie, sich bei dieser Frage gegenwärtig zu halten. Sie würden mit der Erhebung dieser Forderung der Reform des Strafrechts und des Strafprozesses einen Stein in den Weg schieben, der die Weiterentwicklung dieser Reformen außerordentlich erschweren würde.

Es sind hier die Verschiedenheiten der Eigenschaften des männlichen und weiblichen Geschlechts betont worden. Diese möchte ich in den Streit über diese Frage nicht hereingezogen haben. In ihrer Bewertung stimme ich mit den Herren nicht überein, die bisher zu dieser Frage gesprochen haben.

Ich möchte auf einen Vorgang aus der allerjüngsten Zeit hinweisen. Als im Reichstage über die neue Reichsversicherungsordnung verhandelt wurde, und als es sich dort um die Frage drehte, ob Frauen in die Versicherungsämter hereingenommen werden könnten, welchen die Rechtsprechung und Beschlußfassung auf dem Gebiete der Reichsversicherung obliegt, da hat man sich dahin schlüssig gemacht, die Zuziehung der Frauen zur Rechtsprechung zu verneinen. Aber man hat ein Ventil geöffnet, indem man bestimmte, zum Beschlußverfahren, bei dem es sich um die Interessen der weiblichen Arbeiter handelt, könnten weibliche Arbeiter mit zugezogen werden. Wenn Sie sich diesem Standpunkt anschließen würden, der eine Einschränkung des Antrages von Exzellenz Hamm bedeutet, dann würden Sie Ihre Forderung zunächst auf die weibliche Jugend beschränken müssen. Die Bedeutung dieser Frage für die weibliche Jugend ist aber nicht so groß, wie sie eben von Fräulein Pappritz dargestellt wurde. Die Kriminalität wächst nur in der männlichen Jugend, nicht in der weiblichen. Zudem handelt es sich bei der gerichtlichen Aburteilung nur um die Frage der Auslegung des Strafgesetzes. Es kann sich bei einer Reform des Strafgesetzes darum handeln: inwieweit wollen wir die sexuellen Ausschreitungen weiblicher Personen und in welcher Weise wollen wir sie durch das Strafgesetz treffen? Bei der gerichtlichen Aburteilung haben wir es dann nur mit der Frage der Auslegung des Gesetzes und der Subsumtion der Tatsachen unter die Tatbestände des Gesetzes zu tun.

Allerdings könnte die Möglichkeit eröffnet werden, daß dann, wenn, sei es bei der Staatsanwaltschaft, sei es im Gremium der Richter, eine Beschlußfassung darüber erfolgt, welches Verfahren eingeleitet werden soll, Frauen zu dieser Beratung zugezogen werden. Wenn Sie das erreichen würden, so hätten Sie erreicht, was Sie in dieser Frage nur wünschen können.

Deshalb möchte ich Sie bitten: schaffen Sie nicht durch die Annahme des Antrages, daß Frauen Schöffen werden sollen, Schwierigkeiten! Überlassen Sie den gesetzgebenden Faktoren die Prüfung der Frage, ob nicht in unserer Strafrechtspflege, genau so, wie es auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung geschehen ist, sich für die Interessen der weiblichen Delinquenten dadurch Raum schaffen läßt, daß die Frauen mit zur Beschlußfassung über die Einleitung des Verfahrens herangezogen werden. Aber ziehen Sie die Frauen nicht in die Urteilsfällung herein! Da hat der Herr Kollege Allmenröder recht. Das ist ein Punkt, wo der Staat seiner Hoheitsrechte wegen die Frauen nicht mit heranziehen kann.

(Lebhafter Beifall.)

Fräulein Dr. Schulz-Frankfurt a. M.: Königliche Hoheit! Hochverehrte Versammlung! Ich erlaube mir, als Frau und Juristin zunächst eins hier festzustellen. Ich bin hier in diese Versammlung mit dem Gedanken gekommen, daß wir über die Fragen beraten wollen, die zum Besten der Jugend dienen. Eine Stellungnahme für die Frauenbewegung halte ich für ganz ausgeschlossen. Es hat einer der Herren Diskussionsredner vorhin ein Wort gebraucht, das mir eine reine Herzensfreude verursacht hat. Er hat gesagt: wir haben hier gar nicht darüber zu diskutieren, ob Frauen Schöffen sein sollen oder nicht, sondern wir haben hier darüber zu diskutieren, ob das Recht des Kindes das verlangt.

Nun, ich habe eins bei der ganzen bisherigen Diskussion schmerzlichst vermißt, sobald die Frage auf die weiblichen Schöffen kam. Das war die absolute Objektivität, die meines Erachtens bei einer sachlichen Beratung notwendig ist. Ich gestehe, ich habe — verzeihen Sie mir, wenn ich das sage — in Erinnerung an die früheren Jugendgerichtstage, die ich mitgemacht habe, immer stolz gedacht: das ist die einzige Versammlung, die bei dieser Frage wirklich absolut objektiv bleibt. Ich bin bitter enttäuscht worden.

Ich möchte mir jetzt nur gestatten, rein objektiv ein paar Sachen zu beleuchten. Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn hat uns soeben aus der reichen Fülle seiner Erfahrung gesagt, wie unser Staat in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung Hoheitsrechte geltend macht. Selbstverständlich! Aber ich glaube, wir sind in der Staatsentwicklung, seit wir eine Verfassung haben, um ein ganzes Schrittchen weiter gekommen.

(Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn schüttelt den Kopf.)

Nein? Zu den Bürgern des Staates gehört heute die Frau. Ich meine, das läßt sich effektiv nicht mehr leugnen. Sie ist ein Bestandteil des Staates geworden. Ich gehe jetzt gar nicht frauenrechtlerisch vor. Ich denke gar nicht daran.

(Heiterkeit.)

Für uns steht nur das Recht der Jugend zur Beratung.

Ich sage: da nun einmal die Frau ein Bestandteil des Staates geworden ist, da sie außerdem ja als dieser Bestandteil in ihrer Eigenschaft als Mutter sogar ein sehr wertvoller für uns geworden ist, so meine ich, sind die Grundsätze absolut nicht mehr unanfechtbar, daß das Hoheitsrecht des Staates verletzt würde, wenn man die Frau als Mitrichtende mit hinein in die Jugendgerichte nähme, nämlich als Schöffe.

Ich bin nicht boshaft, das liegt mir gar nicht. Ich will nur ein Einziges in das Gedächtnis auch der Herren Juristen zurückerufen, was ein ganz hervorragender Jurist, der Ihnen allen bekannt ist, Herr Landgerichtsdirektor Asch-

rott, seinerzeit über das Amt des Schöffen gesagt hat; ich unterschreibe es nicht, denn wir wünschen vom Schöffen heute mehr. Er hat auf einer Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ungefähr gesagt: wir machen aus dem Amt eines Schöffen so viel Wesens (es handelte sich damals um die Frage der Laienbeteiligung bei den Gerichten); aber, bitte, bedenken Sie doch, daß eigentlich ja bei dem Schöffengericht der Richter es in der Hand hat, seine Schöffen zu leiten. Ich weiß also gar nicht, warum wir uns so furchtbar aufregen.

Mein verehrter Gönner, Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder, dem ich sehr viel verdanke, ist es gerade vor allen Dingen gewesen, der in mir die Überzeugung befestigt hat, daß es sehr wünschenswert und gut ist, wenn wir Frauen als Schöffen haben. Er hat gestern rein subjektiv seine Meinung ausgedrückt, und er hat es heute unterstrichen, daß er dort nur subjektiv seine Meinung sagte. Nun werden Sie mir alle zugeben: subjektiv kann man niemals sachlich verhandeln. Ich übergehe das also und werde mich, wie der Herr Amtsgerichtsrat das getan hat, in dieser Beziehung persönlich mit ihm auseinandersetzen.

Einiges möchte ich nun noch hinzufügen. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Entwurf zu einer Strafprozeßordnung ganz besonders die Fähigkeiten der Frau auf dem Gebiete der Jugendfürsorge hervorhebt, daß er hochanerkennende Worte für unsere Tätigkeit hat, daß er uns doch das Amt einer Recherchein, das Amt einer Fürsorgerin mit den Worten besonders überweist: „Gerade Frauen sind hierzu besonders geeignet“. Wie Sie wohl alle aus der Erfahrung wissen, ist das kein leichtes Amt, sondern ein Amt, bei dem die Weiblichkeit unserer Frauen, wenn sie in die abscheulichsten Verhältnisse hineinsteigen müssen, vielleicht mehr tangiert wird, als wenn sie als Richter dasitzen.

(Glocke des Vorsitzenden.)

Ich bin auch gleich fertig. Ich meine also, es liegt für uns kein einziger objektiv stichhaltiger Grund vor, der uns von dem Amt eines Schöffen, einer Schöffin beim Jugendgericht ausschließt.

Und nun zum Schluß nur das eine Einzige noch: diese Versammlung ist ja gar nicht in der Lage, etwas am Gesetz zu ändern. Das verlangen und erwarten wir nicht. Unsere Bitte geht ja nur dahin, daß alle, die hier versammelt sind und die in der Jugendfürsorge arbeiten, das Wort beherzigen, das vorhin ein Redner aussprach, der sich als Gegner unserer Bestrebungen gezeigt hat. „Dient die Frau der Jugend als Schöffin, dann sollen alle subjektiven Bedenken schweigen.“ Dann wollen wir ihr objektiv mindestens das eine aus dieser Tagung mitgeben: daß wir gerecht gegen sie sind im Interesse unserer Jugend. Mehr, verehrte Anwesende, wollen wir Frauen gar nicht. Wir haben hier keine Frauenrechtstagung, sondern wir haben hier eine Tagung für unsere Kinder.

(Lebhafter Beifall.)

Pfarrer **Julius Werner**-Frankfurt a. M.: Hochansehnliche Versammlung! Daß die weibliche Mitwirkung in der Erziehungsfrage nicht ausgeschaltet werden darf, darin sind wir ja alle einig, und zwar viel einiger als jetzt die Großmächte gegenüber der Balkankrisis.

(Heiterkeit.)

Gegenwärtig aber handelt sich's wirklich nicht mehr um eine rein erziehliche Frage, sondern um die Frage, ob es nötig ist, für diese von uns so geschätzte weibliche Mitwirkung gleichsam eine neue rechtliche Form der Betäti-

gung zu suchen. Das wird auf der einen Seite bejaht, auf der anderen Seite verneint. Ich stehe auf der Seite derjenigen, die diese Frage verneinen, und zwar weil ich der Überzeugung bin, daß dieser Forderung bei aller Anerkennung für die Motive von Exzellenz Hamm doch der reale Boden fehlt. Denn es ist eine Erfahrung, die ich gemacht habe — aber gewiß auch viele andere, die auf dem Arbeitsfeld der Fürsorgetätigkeit tätig sind —, daß gerade die Frauen, die auf diesem Gebiet arbeiten und Segensvolles leisten, in der Regel gar nicht das Verlangen haben, sich in neuen öffentlich-rechtlichen Formen zu betätigen.

(Widerspruch und Beifall.)

Verehrte Anwesende! Gerade diese Damen, die wirklich arbeiten und die den mütterlichen Einfluß als verheiratete Frauen und als Mütter von Kindern auch zur Geltung zu bringen wissen, ziehen es vielmehr vor, in Anlehnung an obrigkeitliche Autoritäten zu wirken und sind der Meinung, daß, wenn die Frauen nicht zu diesen obrigkeitlichen und öffentlichen Ämtern herangezogen werden, darin gar keine Inferioritätserklärung des weiblichen Geschlechts liege. Wir Pfarrer z. B., die wir doch auch im praktischen Leben stehen und viele Erfahrungen machen, werden ja auch nicht zu Schöffen herangezogen und haben auch gar nicht das Verlangen, weil wir das Gefühl haben, es gibt noch genug andere Gebiete, auf denen wir in dieser Richtung unseren Einfluß geltend machen können.

Ich habe das Empfinden, daß diese neue Rechtsforderung nach weiblichen Schöffen außerhalb des Saales gewiß nicht gestellt wird, weil es ein dringendes Bedürfnis ist, sondern doch mehr als Konzession an eine gewisse Modemeinung.

(Rufe: Oho!)

„Oho“ ist noch keine Widerlegung. Seien Sie überzeugt: würde der Antrag genehmigt werden, so würde das in der Öffentlichkeit angesehen werden als eine Etappe für weitere Forderungen, die über das Erziehungsgebiet weit hinausgehen.

(Bravo!)

Ich stimme den Herren und Damen vollkommen zu, die daran festhalten wollen, daß die rechtliche Struktur des Staatsorganismus eine männliche sein und bleiben muß, und diese Ansicht entspringt nicht etwa männlicher Herrschsucht, sondern ich bitte, diese Auffassung unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zu verstehen. In der physischen und psychischen Differenzierung der Geschlechter beruht eine Verschiedenheit der Gaben und Aufgaben.

Es ist mir doch sehr fraglich, ob in den von Fräulein Pappritz angezogenen Fällen ohne weiteres die Frau, wobei ja in vielen Fällen an die unverheiratete Frau gedacht wird, die Instanz ist, die einwandfreie Garantien für ein gerechtes Urteil bietet. Es kann gerade in den angezogenen Fällen die Frau leicht in den Verdacht kommen, wenn ich einmal so sagen darf, sich einer sexuellen Parteinahme schuldig zu machen,

(Widerspruch)

und ich habe das Gefühl, daß, wenn man einmal Mann gegen Frau stellt, selbst bei den Sittlichkeitsvergehen, wobei es sich um junge Mädchen handelt, vielleicht ein verheirateter Mann und Familienvater viel objektiver zu urteilen in der Lage sein wird als eine unvermählte Dame.

(Widerspruch und Beifall.)

Verehrte Anwesende! Gerade das, was der Vorzug des weiblichen Geschlechts ist, eine größere Emotionalität, wie man es im neuen psychologischen Sprachgebrauch nennt, ein größeres Maß von Sympathiegefühl, das die Frau befähigt, auf dem Gebiete der Philanthropie Unerstzliches zu leisten, das gerade kann ihr bei der richterlichen Rechtsprechung zu einer inneren Gefahr werden und die Garantie für eine absolut objektive Rechtsprechung stark beeinträchtigen.

Verehrte Anwesende! Es ist vorhin gesagt worden, daß vielen Frauen männliche Eigenschaften zuzusprechen seien. Ich kehre den Spieß um und sage: es gibt in unseren Tagen auch viele Männer, die sehr „weibliche“ Eigenschaften haben, und dazu rechne ich vor allen Dingen die Erscheinung, daß man sich an vielen Stellen doch zu leicht imponieren läßt von einer Gruppe von — ich sage das aus voller Überzeugung — intelligenten, agitationsfähigen, geschickten Damen, die ihre Ansichten in der Öffentlichkeit mit Hilfe der Presse zur Geltung bringen können, und daß man die Ansichten dieser Damen, von denen ich auch zugeben will, daß sie selber sich persönlich für die Schöffentätigkeit eignen könnten, ohne weiteres mit dem gesamten deutschen Volksempfinden identifiziert. Das ist aber durchaus nicht richtig. Das Gesamtempfinden der deutschen Nation wünscht, daß obrigkeitliche Ämter von Männern pflichtmäßig ausgeübt werden und daß dabei der Rat und die Tätigkeit der Frauen gewürdigt wird. Die Ablehnung des weiblichen Schöffen entspricht dem inneren Empfinden der Nation, und wenn manche Männer, die das Gleiche empfinden, es nicht aussprechen, so will ich nicht sagen, daß das bei manchen Männern auf Furcht zurückzuführen ist, denn Männer fürchten sich nicht,

(Große Heiterkeit)

aber es geschieht doch vielleicht mit Rücksicht auf die Gefahr, öffentlich mißverstanden zu werden. Aber dieser Bann muß gebrochen werden. Die Ablehnung des weiblichen Schöffen entspricht dem Empfinden der deutschen Nation, sie liegt im Interesse der Jugend und zuletzt der Frauen selber.

(Lebhafter Beifall.)

Fräulein **Goudstikker**-München: Königliche Hoheit! Meine Herren und Damen! Wenn wir die Forderung aufgestellt haben: die Frau soll zum Schöffentamt zugelassen werden, so können wir sie heute nicht zurückziehen, um auf das zu warten, was Herr Oberlandesgerichtspräsident Spahn uns vorgeschlagen hat: nämlich abzuwarten, daß vielleicht das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung uns eine Anteilnahme an der Rechtsprechung gewähren. Es würde zu lange dauern, bis wir zu unserem Ziele gelangen! Wir müssen unsere Forderung trotz der flammenden Gegenrede, die Sie eben gehört haben, im ganzen Umfang aufrecht erhalten, und zwar, um an das Wort eines der Herren Vorredner anzuknüpfen, um unserer Jugend, der weiblichen Jugend, zu ihrem vollen Rechte zu verhelfen.

Zum mindesten müssen wir verlangen, bei den Jugendgerichten als Schöffen in den Fällen zugelassen zu werden, wo es sich um jugendliche weibliche Angeklagte handelt, und zwar um so mehr, weil unsere Gesetze für die Frauen im allgemeinen ungünstig sind. Im Zivilkodex ist es das Familienrecht, das uns Frauen ganz unzweckmäßig in die zweite Klasse hinabgedrückt hat. Im Strafrecht tritt die große Ungerechtigkeit gegen die Frau hervor, wenn es sich um das Delikt der gewerbsmäßigen Unsittlichkeit handelt, das nur von

zwei gleichwertigen oder gleichunwertigen Tätern begangen werden kann und doch nur an den Mädchen, an der Frau gestraft wird! Meine Herren und Damen! Ich kenne das traurige Bild zur Genüge, wenn ein 13-, 14-, 15jähriges Mädchen vor den Schranken des Gerichts steht und wegen dieses Delikts abgeurteilt werden soll. Für diese Fälle müssen Frauen als Schöffen da sein! Das Urteil kann ausfallen, wie es mag, es kann milde sein, es kann schroff oder strenge sein; glauben Sie mir: ein solches Mädchen wird in dem Richter, und es mag der beste, der edelste, der reinste Richter sein, nicht nur den Richter sehen. Sie sieht in ihm den Bundesgenossen, den Mann, der sie herabgedrückt, der sie dahin gebracht hat, weshalb sie heute vor den Schranken des Gerichts steht!

(Bewegung und Ohorufe.)

Meine Herren! Ich möchte nicht mißverstanden werden. Vielleicht habe ich mich ungeschickt ausgedrückt. Ganz gewiß habe ich nichts sagen wollen, was Sie veranlassen könnte, „Oho“ zu rufen. Ich meine es ganz ehrlich und ganz sachlich und nicht frauenrechtlerisch. Ich habe gesagt: der beste, edelste und reinste Richter. Als Richter sehe ich aber die drei Personen an, die am Richtertische sitzen und die in dem Augenblick alle drei Richter sind. Sie werden nicht bestreiten können, daß das Mädchen vor den Männern, die es aburteilen, nicht den gleichen Respekt haben kann, wie vielleicht vor einer Frau, wenn sie mitzusprechen hat,

(Widerspruch)

auch dann, wenn ein sehr hartes Urteil gefällt wird. Ich bin auf Widerspruch und Lachen gefaßt und muß es mir ganz ruhig gefallen lassen. Meine Meinung muß deshalb die gleiche bleiben.

Wir werden ja wahrscheinlich in ganz absehbarer Zeit unser Ziel noch nicht erreichen. Ich erinnere Sie aber daran, daß wir vor etwa 15 Jahren noch hungernd vor den Pforten der Kultusministerien standen und um das Recht gebeten haben, lernen zu dürfen. Aber die Universitäten blieben uns verschlossen. Dann sprang ein kleines Seitentürchen auf, wir sind als Hörerinnen zugelassen worden. Heute ist die Studentin eine ganz selbstverständliche Erscheinung. Wir haben, wie Sie ja zur Genüge wissen, jetzt schon eine große Zahl weiblicher Ärzte. Wir haben auch viele Frauen, die wenigstens ihr juristisches Doktorexamen ablegen konnten. Die natürliche Konsequenz davon wird sein, daß die Frau auch mit der Zeit zur Anwaltschaft und zu den Verwaltungsstellen zugelassen werden muß.

Ein ähnlich verändertes Bild, wie das eben aufgerollte, wird sich vielleicht nach wieder 15 Jahren ergeben. Da werden wir hoffentlich nicht mehr darüber zu streiten haben, ob die Frau imstande ist, das Richteramt auszuüben, wenigstens da, wo es sich um ein Laienrichtertum handelt. Und, verehrte Anwesende, ist es ein bloßer Zufall, daß das Sinnbild der Gerechtigkeit von jeher eine Frau darstellte?

(Bewegung und Heiterkeit.)

Seien Sie ganz sicher, daß die Frau, wenn sie Schöffin ist, keine Binde über die Augen legen wird, und daß sie das Zünglein der Wage in ihrer Hand mit mathematischer Genauigkeit das Gleichmaß, das gerechte Maß anzeigen lassen wird!

(Lebhafter Beifall.)

Amtsgerichtspräsident Dr. **Becker**-Dresden: Königliche Hoheit! Meine Damen und Herren! Ich möchte bitten, daß wir uns wieder auf den realen Boden der Thesen begeben,

(Bravo! und Heiterkeit)

die wir nachher doch zum Beschluß erheben wollen. An der Spitze unserer ganzen Tagung steht doch die Forderung, daß wir hier eine Meinungsäußerung zuwege bringen, die die Ansicht der großen Majorität, wenn nicht der gesamten Versammlung widerspiegelt. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir aber doch wohl die gemeinsam von den Herren Referenten aufgestellten Thesen in die erste Linie zu stellen haben. Es ist ja nur eine Nebenthese, welche die Frage der Frau als Schöffin behandelt.

In den eigentlichen Thesen möchte ich zunächst auf einen einzigen Gedanken hinweisen, der in der vorliegenden Form nicht angenommen werden kann und bei dem es sich meiner Meinung nach vielleicht mehr nur um einen Druckfehler, vielleicht einen kleinen Gedankenfehler handelt. Es handelt sich um die Ziffer 4 des Punktes III. Dort heißt es:

„Der Entwurf ist zu ergänzen durch Erweiterung der Zuständigkeit der am Sitze eines Landgerichts bestehenden Jugendgerichte auf alle Vergehen und diejenigen Verbrechen, wegen deren der Staatsanwalt vor ihnen Anklage erhebt.“

Also die sachliche Kompetenz soll erhöht werden, und zwar nur zugunsten derjenigen Jugendgerichte, die am Sitze eines Landgerichts bestehen. Das ist ja gar nicht möglich. Sie wollen sich vergegenwärtigen, was ein Jugendgericht eigentlich ist. Der Gesetzentwurf kennzeichnet es dahin, daß es eine Abteilung des Schöffengerichts ist. Wie wollen Sie in einem Gesetz festlegen, daß sich die Zuständigkeit gegenüber der Abteilung eines Gerichts verändern soll? Das ist natürlich ganz ausgeschlossen.

Es ist aber noch etwas anderes zu bedenken. Es heißt hier: „durch Erweiterung der Zuständigkeit der am Sitze eines Landgerichts bestehenden Jugendgerichte“. Die vorangehende These spricht aber doch davon, daß eine Vorschrift in das Gesetz hineinkommen soll, wonach Jugendgerichte an allen Landgerichtsorten zu bilden sind, an anderen Orten gebildet werden können. Es ist also der Justizverwaltung freigegeben, und es wird von unserer Seite doch sogar gewünscht, daß die Jugendgerichte auch an anderen Orten, als an dem Sitze der Landgerichte eröffnet werden. Soll nun diesen Jugendgerichten, die nicht am Sitze des Landgerichts sind, die Kompetenz beschnitten werden? Das ist ganz gewiß nicht der Sinn der These.

Ich würde daher bitten, den Antrag stellen zu dürfen, daß in These III unter 4 einfach die Worte „am Sitze eines Landgerichts bestehenden“ gestrichen werden, so daß es dann heißt: „durch Erweiterung der Zuständigkeit der Jugendgerichte“. Dann haben wir alles, was wir wollen. Diese Einfügung der Worte „am Sitze eines Landgerichts bestehenden“ ist offenbar darauf zurückzuführen, daß man unter Ziffer 3 ganz besonders verlangt hat und verlangen zu müssen glaubte, daß jedenfalls am Sitze der Landgerichte Jugendgerichte gebildet werden. Spricht aber das Jugendgericht an, ist seine Durchführbarkeit weiterhin möglich, so wird jede Justizverwaltung — das ist zweifellos — auch an anderen als Landgerichtsorten die Errichtung von Jugendgerichten vornehmen.

Ich stelle daher den vorhin erwähnten Antrag.

(Sehr richtig!)

Ich tue das, weil ich mit Ihnen allen, glaube ich, den Wunsch habe, daß unsere Thesen, wie sie hier zustande gekommen sind, einstimmig angenommen werden. Einstimmig! Gewiß wird man an dem einen oder dem anderen mäkeln können. Man wird fragen können, ob es wirklich notwendig sei, das 14. Lebensjahr hier hereinzubringen, ob der Staatsanwalt und der Jugendrichter nicht ohnedem den 14jährigen stets herauslassen werden. Das alles ist so nebensächlich, daß ich glaube, daß die Thesen in der Form, wie sie sich dann nach Streichung dieser paar Worte darstellen, tatsächlich einstimmig angenommen werden können.

Ich möchte hoffen und wünschen, daß diese Einstimmigkeit sich auch auf denjenigen Theseninhalt erstreckt, der in einer von Exzellenz Hamm eingebrachten Nebenthese, betreffend die Zuziehung der Frau zum Schöffenamte, enthalten ist. Sie werden sofort, glaube ich, die Möglichkeit finden, diese These auch zu einem Gemeingut unserer ganzen Auffassung zu machen, wenn Sie ein einziges Wort in ihr verändern. Es steht hier: „Als Schöffen für die Jugendgerichte sind auch Frauen zu berufen.“ Nun schreiben Sie: „können auch Frauen berufen werden“.

(Bravo!)

In demselben Augenblick, wo Sie das „können“ hineinsetzen, bringen Sie diejenigen Potenzen und diejenigen Faktoren, die den Hoheitsgedanken effektiv zu vertreten haben, zu der endgültigen Entschließung darüber, ob denn die Frauen auch im einzelnen Fall als Schöffen zugezogen werden sollen. Ich würde glauben, wenn Sie das, was für und gegen die Aufnahme der Frau als Schöffin gesagt ist, abwägen, so können Sie keinen besseren Ausgleich finden, als indem Sie sagen: die Frauen können auch als Schöffen berufen werden. Es wäre der Gedanke durchaus möglich, daß sich die Versammlung auf dieses „können“ einigt.

Indessen wird man damit zu rechnen haben, daß selbst diese fakultative Möglichkeit der Einschlebung der Frauen doch bei einzelnen von Ihnen noch Bedenken findet. Vielleicht ist es daher zweckmäßig, den gesamten Gedanken noch einmal anzuschneiden, auf Grund dessen die ganze Bestimmung hereingekommen ist. Das ist ausschließlich deswegen geschehen, weil der Entwurf Sonderschöffen, Jugendgerichtsschöffen, vorsieht. Meine Damen und Herren! Wenn wir auch in der Selbstbeschränkung der Thesen ihren Hauptwert finden, so möchte ich doch glauben, daß angesichts der Debatte und angesichts des ganzen Ganges, den die Verhandlung genommen hat, eine neue These effektiv noch hineingehört, die ich beantragen möchte, nämlich die:

„Die Schaffung von Sonderschöffen für das Jugendgericht ist nicht zu empfehlen.“

(Sehr richtig!)

Sobald wir diesen Gedanken aussprechen — und er ist nicht bloß ausgesprochen, er ist in meisterhafter Weise begründet worden —, fällt auch von selbst alles dasjenige, was in uns noch Divergenz hervorgerufen hat. Denn dann besteht gar keine Möglichkeit, hier in diesem Rahmen auf die Frauen als Jugendgerichtsschöffen besonders hinzuweisen. Die ganze Frage ist dann eine Frage der Prozeßordnung. Damit kommen wir dann zu dem Gedanken, der auch bereits ausgesprochen worden ist, daß die Urteilsfindung keine Erziehungsmaßregel ist und keine Erziehungsmaßregel sein kann.

Ich würde also den zweiten Antrag einbringen:

„Die Schaffung von Sonderschöffen für das Jugendgericht ist nicht zu empfehlen.“

In dem Augenblick, wo wir diese These aufnehmen, fällt die Notwendigkeit, auf die weitere These des Herrn Korreferenten einzugehen.

Ich überreiche diese meine beiden Anträge.

(Bravo!)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**-Berlin: Meine Herrschaften! Ich will keine Rede halten. Ich möchte Ihnen nur sagen, daß, wenn Exzellenz Hamm und ich einen Unterschied zwischen Jugendgerichten an Landgerichtssitzen und anderen gemacht haben, wir das mit Rücksicht auf die Staatsanwaltschaft, die doch bei schwereren Delikten mitzuwirken hat, getan haben. Speziell in Preußen ist an den kleinen Gerichten nicht immer ein staatsanwaltschaftlicher Beamter, ein Amtsanwalt, der sehr schwierigen Aufgaben ganz gewachsen ist.

Aber Exzellenz Hamm und ich sind bereit, dem Antrage des Herrn Präsidenten Becker durchaus zuzustimmen und die Worte zu streichen. Die Konsequenz wird natürlich sein, daß die Justizverwaltung, wenn sie sich dieser Auffassung anschließt, Jugendgerichte an solchen Orten nicht einrichtet, in denen sie nicht gute staatsanwaltschaftliche Beamte hat. Auch damit ist auszukommen. Wir wollen uns hier um Kleinigkeiten nicht streiten. Wir streichen, dem Antrage des Herrn Präsidenten Becker entsprechend, die Worte, an denen er Anstoß genommen hat.

Dagegen bin ich von Exzellenz Hamm beauftragt, zu sagen, daß er das Wort „können“ für „sind“ in seinem Antrage nicht gutheißen kann, und ich muß sagen, ich finde das durchaus auch konsequent. Denn Herr Präsident Becker will die Verantwortung, die wir hier eventuell nicht tragen wollen, auf die Verwaltung abschieben, und das geht nicht. In prinzipiellen Fragen muß man „ja“ oder „nein“ sagen und kann die Verantwortung nicht abschieben.

Ich werde selbstverständlich, Herr Präsident, Ihre Anträge zur Abstimmung bringen und möchte bitten, mich zu ermächtigen, den Antrag:

„Die Schaffung von Sonderschöffen für das Jugendgericht ist nicht zu empfehlen“;

eventuell als Punkt III Ziffer 7 in unseren Antrag einzuschieben und darüber besonders abstimmen zu lassen.

Das wollte ich nur geschäftlich sagen.

Frau Amtsgerichtsrat **Neuhaus**-Dortmund: Geehrte Anwesende! Ich könnte mir meine Worte bei der vorgerückten Stunde schenken, weil viel von dem, was ich sagen wollte, schon gesagt worden ist. Aber ich kann es deshalb nicht, weil ich in der mich sehr bedrückenden Lage bin, daß ich mit den Frauen, die bisher gesprochen haben, prinzipiell nicht übereinstimme, und wenn nun schon einmal nicht alle Frauen derselben Ansicht sind — und ich glaube, daß von der großen Zahl meiner Mitarbeiterinnen nur sehr wenige den bis jetzt von den Frauen vertretenen Standpunkt teilen —, so muß das in der Debatte auch zum Ausdruck kommen.

Darüber ist hier Meinungseinheit, daß die Frau in die Organisation des Jugendgerichts hineingehört. Herr Amtsgerichtsrat Allmenröder hat gestern

ausdrücklich gesagt: die Frauen sind uns unentbehrlich. Darüber brauchen wir also nicht mehr zu reden. Es fragt sich nun: an welcher Stelle soll die Frau ihre Tätigkeit ausüben?

Werte Anwesende! Ich stehe jetzt auch seit 13 Jahren sehr ernst in dieser Arbeit, der Sorge für die gefährdete und verwaorloste Jugend, und ich weiß, was die Frau auch auf dem Gebiet der Jugendgerichtshilfe leisten, wie entscheidend sie auch da mitarbeiten kann. Ich brauche nur die drei Worte zu nennen: Ermittlung, Beistand, Schutzaufsicht. Darin gebe ich Frl. Pappritz ganz gewiß recht: Die Frau, auch die höchstehende Frau unter uns ist nicht zu gut dazu, den armen Gefallenen zu helfen, denen die Hand zu reichen, die viel mehr durch die Not des Lebens und durch die Schuld anderer als durch eigene Schuld in das sittliche Elend hineingeraten sind. Nur meine ich: Wir brauchen nicht Schöffen zu sein, um das zu tun. Das können wir viel besser in der Ermittlung, dann in der Beistandschaft (natürlich im Sinne des Jugendgerichtes) und hier auch in der, wenn ich mich so ausdrücken darf, Beratung des Richters, die bei uns, das muß ich dankbar anerkennen, überall angenommen worden ist, und besonders nachher in der Schutzaufsicht.

Und nun möchte ich hier das eine Moment zur Geltung bringen, das ich bisher vermißt habe. Ich möchte die Versammlung bitten, dafür zu sorgen, daß wir für diese Funktionen: für die Ermittlung, für unsere Funktion als Beistand, für die Schutzaufsicht, einen recht festen gesetzlichen Boden unter die Füße bekommen,

(Bravo!)

denn er fehlt uns noch. Wenn wir den haben und dann unsere ganze Frauenarbeit einsetzen und wenn wir dann Jugendrichter haben, wie wir sie haben müssen, und wie wir Gott sei Dank schon so viele haben, ja, meine verehrten Anwesenden, dann brauchen wir die Frauen nicht als Schöffen. Ich weiß, wie segensreich schon dann die Frau mit dem Richter zusammenarbeiten kann.

Ich möchte auch vielleicht mit Herrn Allmenröder sagen: mir ist die Frau beinahe zu schade dafür, Schöffe zu sein. Ich kann nicht anders, als demselben Empfinden Ausdruck zu geben. Wir wissen doch alle, daß wir kaum genügend Frauen für die drei Ämter bekommen, die ich eben genannt habe, daß viele Frauen durch ihre Arbeit zu Hause verhindert, durch ihre Veranlagung gar nicht in der Lage sind, diese Arbeit zu leisten. Wer soll denn Schöffe sein? Sollen die wenigen Frauen, die wir jetzt in der helfenden Arbeit haben, aus ihr herausgenommen werden, um Schöffen zu sein? Meine Mitarbeiterinnen werden es nicht wünschen, das weiß ich ganz genau.

Dann möchte ich im Anschluß an die Worte des Herrn Allmenröder: „Die Frauen sind uns zu schade dafür“ noch eines sagen, und damit auch die sachlichen Gründe nennen, die mir die Berufung der Frau in das Schöffenamt als nicht notwendig erscheinen lassen.

Ich möchte erstens an die geringe Bewertung der Schöffendarbeit erinnern, die heute vielfach in Juristenkreisen vorhanden ist. Ich habe selbst kein Urteil darüber.

Dann habe ich aber zweitens einen anderen viel wichtigeren Grund. Wie sehr müssen wir es alle beklagen, daß die Frau soviel aus der Familie herausgeholt wird. Sie kann heute nicht mehr so, wie sie es eigentlich müßte, in der Familie bleiben, ihre Hauptkraft und Hauptarbeit für die Familie einsetzen. Wir wissen das und empfinden das schmerzlich. Sollen wir sie auch noch da herausholen, wo es nicht nötig ist?

Und drittens: Herr Allmenröder hat vielleicht in etwas zu drastischer Weise die Frauen gezeichnet, die den Fragen, um die es sich hier handelt, in weicherer, übertrieben humanitärer Art gegenüberstehen. Ja, meine verehrten Anwesenden, kennen wir denn diese Frauen nicht? Ich kenne sie ganz genau, und ich kann Ihnen sagen, daß ich in dieser Arbeit hundertmal gedacht habe: Gott, bewahre mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden kann ich mich selber bewahren. Man kann gar nicht sagen, wie sehr man sich die Frauen fernhalten muß, die aus Sport, aus Modebedürfnis an dieser Arbeit teilnehmen wollen. Meine Herrschaften! Wir müssen der Wahrheit ins Gesicht sehen. Solche Frauen gibt es doch.

(Lebhafter Beifall.)

Ich möchte nicht, daß Sie mir deswegen Beifall klatschen. Es ist etwas sehr Trauriges, was ich da sage. Wir müssen uns diese Frauen fernhalten.

Von diesen Frauen hat Herr Allmenröder gesprochen, als er die Frauen als Schöffen ablehnte. Meine verehrten Anwesenden! Wie sollen wir denn diese Frauen von dem Schöffenamte fernhalten, wenn das Gesetz die Frauen überhaupt dazu beruft? Wir haben dann doch keine Auswahl. Ich glaube wenigstens nicht, daß eine solche möglich ist, müßte mich dann sehr irren. Wenn es sich um die Betätigung der Frauen als Helferinnen handelt, können wir eine Auswahl vornehmen, oder vielmehr, da vollzieht sich die Auswahl ganz von selbst. Die Arbeit ist schwer und ernst. So segensreich sie auch ist, so läßt sie doch auf die Dauer keinen mit sich spaßen, der nicht aus innerem Beruf und innerer Notwendigkeit an sie herangeht. Da kommt eine natürliche Auslese von selbst zustande. Diese natürliche Auslese vollzieht sich aber nie, wenn Sie die Frauen als Schöffen nehmen. Mit der Berufung der Frau in dieses Amt kommt man im Gegenteil solchen Bestrebungen entgegen, die nicht auf der sittlichen Höhe — ich weiß kein rechtes Wort —, die nicht auf der Frauenhöhe stehen. Es ist kein Zweifel — das wollte ich extra hervorheben —, daß in manchen Fällen eine hochstehende Frau dem Jugendrichter als Schöffe mit großem Erfolg zur Seite stehen könnte. Aber das Gesetz stellt sich doch nicht auf Einzelfälle ein. Wir müssen dann die Frauen doch alle nehmen, und das hat doch keinen Wert.

(Sehr richtig!)

Ich will zum Schlusse nur sagen: darüber bin ich mir klar: die Öffentlichkeit braucht die Frau, das ist sicher; aber die Frau braucht nicht immer die Öffentlichkeit. Das ist etwas ganz anderes.

(Bravo und Sehr gut!)

Und dafür ist auch mir die Frau zu schade, daß man ihrethalben Maßregeln trifft, die für die Sache selbst nicht notwendig sind.

(Lebhafter Beifall.)

Dr. **Pollack**-Berlin, Geschäftsführer des Charitasverbandes: Hochansehnliche Versammlung! Ich ergreife das Wort deswegen, weil an mich aus der Versammlung der Wunsch gerichtet wurde, daß auch ich in meiner Eigenschaft als katholischer Priester zu dieser prinzipiellen Frage das Wort ergreife.

In meiner Brust kämpfen zwei Seelen: Berufsjurist und katholischer Priester. Aber hier kämpfen sie nicht, hier stimmen sie einklänglich zusammen. Meine rechtshistorische Vergangenheit sagt mir: woher sind die Hoheitsrechte des Staates erwachsen, an denen er nicht rütteln läßt? Sie sind daraus er-

wachsen, daß der Mann in den Kampf hinausgegangen ist und mit dem Schwert für den Staat eingestanden ist, um die Schwachen, die Schutzbedürftigen und auch die Frauen zu schützen. Darauf beruht auch heute das Hoheitsrecht des Staates, und weil nur der Mann das Schwert zu führen geeignet ist, deswegen ist er derjenige, der allein teilhaftig sein kann, mitzuwirken an der Ausübung der Hoheitsrechte des Staates.

Und den zweiten Gedanken gibt mir meine Kirche. Sie hat Frauen die höchsten Ehren erwiesen, die die Kirche geben kann, sie hat sie zur Ehre der Altäre erhoben. Wir denken an eine heilige Hedwig, die durch die Lande gewandert ist, Wohltaten ühend, dem Beispiel des Heilandes folgend. Wir denken an Frauen, die in schweren Zeiten der Kirche den Mahnruf ertönen ließen wie eine heilige Katharina von Siena. Aber immer bestand in bezug auf die kirchlichen Hoheitsrechte der Grundsatz: mulier taceat in ecclesia.

Von diesem Gedanken aus möchte ich meinen Äußerungen die prinzipielle Färbung geben. In bezug auf die Mitwirkung im Wohltun soll die Frau die erste Stelle haben. Das zeigt unsere staatliche und kirchliche Vergangenheit. Aber bei den Hoheitsrechten sprechen rechtshistorische und theologische Gründe dagegen, daß sie daran Anteil haben kann.

Es wurde der Geist Dantes gestern in so schöner Weise in unserer Mitte aufgerufen, und auch ich möchte den Geist Dantes anrufen. Dante zeigt uns den Vorbereitungsweg durch die Hölle, durch das Purgatorium in das Paradies. Und wer ist seine Führerin? Die hehrste Frauengestalt, die der größte Dichter zeichnen kann: Beatrice. Als es aber zur Vollendung kommt, als Dante vor dem Angesicht Gottes erscheinen soll, da tritt Beatrice zurück, und (im 33. Gesange des Paradiso) tritt San. Bernardo vor.

Durch das Vorverfahren soll die Frau die Führerin sein,

(Heiterkeit)

auch beim Jugendgericht. Das Schlußurteil aber soll der Mann sprechen.

(Lebhafter Beifall.)

Landesrat **Hartmann**-Hannover: Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch einige Worte vom Standpunkte der Fürsorgeerziehung aus zu dem gemeinsamen Antrage der beiden Herren Referenten. Ich kann es nach den Erfahrungen, die wir in der Fürsorgeerziehung gemacht, und die wir den Beschlüssen auf dem allgemeinen Fürsorgeerziehungstag in Rostock zugrunde gelegt haben, nur begrüßen, was von den Herren Referenten insbesondere unter Ziffer 3 gefordert ist. Die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze müssen wir nach dem, was wir leider Gottes in der Fürsorgeerziehung bisher erfahren müssen, auf das wärmste empfehlen. Des weiteren kann ich die Einführung der bedingten Verurteilung ebenfalls nur auf das dringendste befürworten. Wir stehen — und das ist wohl überall so — bisher leider immer noch einer recht ablehnenden Haltung mancher Staatsanwaltschaften gegenüber, die die jetzige bedingte Strafaussetzung in einem Sinne handhaben, der nicht immer den Tendenzen des Justizministeriums entsprechen dürfte. Ich denke dabei besonders an die Staatsanwaltschaften bei den kleineren Gerichten, gegen die wir einen permanenten Kampf führen müssen, um die Grundsätze, die das Justizministerium bisher aufgestellt hat, durchführen zu können. Ich würde es deshalb ganz besonders begrüßen, wenn wir die bedingte Verurteilung bekommen könnten.

Endlich kann ich auch die Rehabilitierung nach unseren Erfahrungen nur dringend empfehlen. Wer es erlebt hat, welch bitteres Unrecht Zöglingen widerfahren ist, die sich lange Jahre hindurch gut geführt haben und denen dann doch immer die eine Jugendverfehlung noch nachhängt, der kann, wie Herr Amtsgerichtsrat Köhne es ja getan hat, nur dringend befürworten, daß hier Wandel geschaffen wird.

Dann möchte ich aber noch auf einen Punkt zurückkommen, der bisher nicht erwähnt ist. Das ist die Frage des Strafvollzugs. Ich möchte anregen, ob es sich nicht empfiehlt, durch die Landesjustizverwaltung allgemeine Grundsätze aufstellen zu lassen, um eine Einheitlichkeit des Strafvollzugs zu erreichen. Wir müssen es vom Standpunkt der Fürsorgeerziehung aus als einen großen Mangel bezeichnen, daß der Strafvollzug an Jugendlichen jetzt so gänzlich uneinheitlich ist. Wir haben Jugendgefängnisse, aus deren Händen wir die Bestraften wirklich gebessert entgegennehmen und bei denen wir mit Freuden anerkennen können, daß Vorzügliches geleistet wird. Das ist aber die Minderheit. Die meisten Gefängnisse, in denen Jugendliche heute untergebracht sind, entlassen die Jugendlichen so, daß man sagen kann: es ist ein Jammer, daß sie in diese Gefängnisse hineingekommen sind, denn die Furcht vor dem Gefängnis ist fort.

Ich bin weit davon entfernt, zu glauben, daß man durch Grundsätze, die man von oben herab anordnet, schon gründlichen Wandel schaffen kann. Es wird immer auf die Persönlichkeit ankommen. Ich glaube aber schon, daß es nützlich sein wird, in diese Bestimmungen eine Anweisung an die Landesjustizverwaltungen hineinzunehmen, die vorschreibt: „Es sind allgemeine Grundsätze über die Ausführung des Strafvollzugs an Jugendlichen aufzustellen.“ Diese Grundsätze hätten sich dann zu erstrecken auf die Behandlung der Jugendlichen, auf die Frage der Berufsausbildung, auf die Sonderung der verschiedenen Arten der Jugendlichen, auf das Verbleiben in der Anstalt über das 18. Jahr hinaus, auf Disziplinar Mittel, auf Einzelhaft und ähnliches.

Ich möchte davon absehen, hier einen Antrag zu stellen, weil ich nicht weiß, ob der Ausführung dieses Wunsches, den ich hier zum Ausdruck bringen möchte, erhebliche Bedenken entgegenstehen könnten. Ich möchte aber jedenfalls die Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung gemacht haben, mitteilen und dringend wünschen, daß es möglich wäre, solche allgemeine Grundsätze aufzustellen, damit wir endlich einmal zu einer Einheitlichkeit im Strafvollzuge kommen, und damit es nicht Sache des Zufalls ist, ob der Jugendliche wirklich im Strafvollzuge der Behandlung unterstellt wird, die wir allgemein wünschen müssen.

Zum Schluß möchte ich noch vom Standpunkt der Fürsorgeerziehung dem Wunsch Ausdruck geben, daß das neue Gesetz nicht etwa den Strafcharakter der Fürsorgeerziehung noch verschärfen möchte.

(Amtsgerichtsrat Dr. Köhne: Sehr richtig!)

Dieser Wunsch wird ja von dem Herrn Referenten, wie ich eben auch wieder höre, warm befürwortet. Ich kann mich dem nur durchaus anschließen.

Ich kann auch nicht ganz unterlassen, hier ein gewisses Bedenken dagegen geltend zu machen, daß seitens der Herren Jugendrichter immer so mit der Fürsorgeerziehung als dem Schreckgespenst gedroht wird. Denn es ist sicher nicht ganz unbedenklich, wenn man immer als das Damoklesschwert die Fürsorgeerziehung hinstellt. Man darf doch nicht, wenn man wünscht, daß Für-

sorgeerziehung nicht Zwangserziehung sein soll, diesen Charakter so betonen, und einen dahingehenden Wunsch möchte ich zum Schluß noch aussprechen.

(Lebhafter Beifall.)

Dr. W. Polligkeit-Frankfurt a. M.: Sehr verehrte Anwesende! Bei der vorgerückten Zeit möchte ich nur schlagwortartig einige der für die Praxis der Jugendgerichte wichtigsten Punkte hervorheben, die in der gestrigen und heutigen Diskussion und den Referaten beleuchtet worden sind.

In den Ihnen unterbreiteten Thesen heißt es, der vorliegende Entwurf biete eine brauchbare Grundlage, und es werden Ihnen einige notwendige Ergänzungen vorgeschlagen. Es ist nicht ausdrücklich hervorgehoben worden, vielleicht weil es die beiden Herren Referenten für selbstverständlich hinnahmen, eine wie große Bedeutung es für uns hat, daß der § 3 des Entwurfs Gesetz wird. Ich möchte an dieser Stelle doch meiner persönlichen Meinung Ausdruck geben, die auf praktische Erfahrungen gestützt ist, auch, wie ich glaube, von der Versammlung geteilt wird und dahin geht, daß für uns das Urteil über Wert und Unwert des künftigen Gesetzes davon abhängig ist, ob der § 3 Gesetz wird oder nicht. (Zustimmung.)

Damit hängt zusammen, daß der Schwerpunkt des künftigen Verfahrens nicht mehr in der Hauptverhandlung, sondern vor und nach der Hauptverhandlung liegt. Das bedeutet zunächst die Notwendigkeit einer besonderen Regelung und organisatorischen Ausgestaltung des Erkundigungsdienstes, damit man die Wahl zwischen Strafe und Erziehung auch wirklich vorbereiten und das Urteil richtig fällen kann. Das bedeutet weiter die gesetzliche Regelung einer Beistandschaft für den Angeklagten, die nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern während des ganzen Verfahrens dem Jugendlichen zur Seite steht. Das bedeutet schließlich — und darauf lege ich den größten Wert — die Legalisierung des Instituts der Schutzaufsicht als einer selbständigen Maßnahme.

Nun ein kurzes Wort zu der Frage: Sonderschöffen oder nicht? Auf dem allgemeinen Fürsorgeerziehungstage zu Straßburg 1908, auf dem ich auch über Reform des Jugendstrafrechts zu referieren hatte, habe ich mich mit dieser Frage auseinandergesetzt und das Sonderschöffentum unter der Voraussetzung befürwortet, daß Sonderschöffen in der Art der Handelsrichter gewählt und zugelassen werden. Inzwischen habe ich auf Grund mehrjähriger Erfahrungen in der Jugendgerichtshilfe meine Meinung geändert, zum Teil auf Grund des sonderbaren Zufalls, daß ich im vergangenen Jahre selbst Schöffe und auch Jugendschöffe war. Ich bin also wohl einer von den wenigen, die gleichzeitig Erfahrungen in der Jugendgerichtshilfe und in dem Amt eines Schöffen bei dem Jugendgericht haben. Das Wertvolle daran war mir, daß ich fand, daß das Schöffentum für mich eine Einengung meiner bisherigen Tätigkeit war, die ich als Beistand, Pfleger oder Auskunftsperson in der Hauptverhandlung entfalten konnte. Ich durfte nicht mehr Partei ergreifen, sondern mußte objektiv rein nach dem urteilen, was in der Verhandlung selbst vorgetragen wurde. Wenn ich peinlich gewissenhaft gewesen wäre, dann hätte ich mich in zahlreichen Fällen nicht nur bei dem Jugendgericht, sondern auch bei den anderen Abteilungen als befangen ablehnen müssen, denn ich kannte eine große Zahl von Fällen aus meiner sonstigen Tätigkeit. Darauf möchte ich doch hinweisen, daß hier leicht ein Gewissenskonflikt entsteht, der nicht unbedenklich

ist. Entweder müssen wir diejenigen Personen von dem Amte des Sonderschöffen ausschließen, die in der Jugendfürsorge arbeiten — dadurch berauben wir uns der wertvollsten Kräfte — oder wir müßten auf andere Kreise zurückgreifen, bei denen man eben auf Grund einer natürlichen Begabung oder sonstigen Beschäftigung eine besondere Befähigung als Jugendschöffen glaubt annehmen zu dürfen.

Mir will aber scheinen, als ob der Forderung von Sonderschöffen ein Fehler in der Organisation des Jugendgerichtsverfahrens zugrunde liegt. Ich denke hier an einen Satz, den Professor Wilhelm Ostwald-Leipzig ausgesprochen hat: „Verschwende keine Energie!“ Wir sollten dieses Satzes eingedenk sein, wenn wir das Jugendgericht der Zukunft organisieren. Verfahren wir sparsam mit unseren Kräften und nützen wir sie an der richtigen Stelle aus! Spezialisten gehören nicht nur in die Hauptverhandlung, sondern in das gesamte Verfahren. Niemals werden wir ein Richterkollegium bilden können, das in sich die volle Summe von Sachverständnis vereinigt und dadurch die Garantie eines gerechten Urteils bietet. Das ist nur durch das organische Zusammenwirken einer Reihe von Sachverständigen zu erreichen. Die Forderung von besonderen Jugendschöffen war zu einer Zeit berechtigt, als das Strafverfahren sich auf die Hauptverhandlung konzentrierte. Mit der fortschreitenden Entwicklung, die den Schwerpunkt des Jugendstrafverfahrens außerhalb der Hauptverhandlung verlegt, wird diese Forderung zu einem Anachronismus. Viel dringender als das Institut der Jugendschöffen brauchen wir Vorschriften, die die Hinzuziehung sachkundiger Personen im Ermittlungsdienst, bei Führung der Beistandschaft und Ausübung der Schutzaufsicht regeln.

Zum Schlusse möchte ich allen denen, die heute so energisch für eine Erweiterung der Rechte eingetreten sind, zurufen: das Geheimnis unserer Jugendgerichtsbewegung beruht darauf, daß wir entschlossen Pflichten auf uns genommen haben und die Rechte uns nachher anheimgefallen sind. Das sei auch die Lösung der Zukunft! Erobern wir uns die Herzen der Jugend, dann haben wir einen stärkeren Einfluß auf deren Gesamtentwicklung und Erziehung, an der uns doch in der Hauptsache liegt, als uns der Gesetzgeber je geben kann.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**-Berlin: Es ist folgende Resolution eingegangen:

„Die Versammlung hält die Mitwirkung der Frauen als Schöffen bei dem Jugendgericht für dringend erwünscht mit Rücksicht darauf, daß die Aufgaben der Jugendgerichte in ihrem wesentlichsten und wichtigsten Teile erzieherische sind.“

Frau Geheimrat Schüler hat sich hierzu zum Wort gemeldet. Sie wollen diese Resolution motivieren?

Frau Geheimrat **Schüler**: Die Zurücknahme!

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Die Resolution wird zurückgenommen, und Sie wollen die Zurücknahme motivieren.

Frau Geheimrat **Schüler**: Ich will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen und nur sagen, daß wir unseren Antrag zurückziehen. Wir tun das allerdings mit großem Bedauern, aber wir haben gesehen, daß die Versammlung

doch noch nicht objektiv genug gesonnen ist, um über diese Frage zu verhandeln.

(Heiterkeit.)

Ich bedaure, daß mir bei der Abstimmung über den ersten Antrag nicht gestattet wurde, ihn zu begründen. Ich hatte in dem Antrage schon gesagt und möchte das nochmals aussprechen, daß es sich wohl empfiehlt, über diese mit solcher Leidenschaftlichkeit behandelte Frage heute noch nicht abzustimmen, sondern sie auf dem nächsten Jugendgerichtstage in zwei Jahren noch einmal zur Verhandlung zu bringen. Es ist ja wohl anzunehmen, daß sich bis dahin die Meinungen geklärt haben werden und eine größere Ruhe eingetreten sein wird. Es ist uns Frauen immer gesagt worden, wir würden nervös, sobald es sich um Erörterung unserer Forderungen handelt. Ich habe aber heute den Eindruck gehabt, als ob auch die Herren der Schöpfung nicht immer ganz ruhig geblieben seien.

(Heiterkeit und Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Erster Staatsanwalt **von Reden**: Ich glaube, es ist der Moment gekommen, in dem ich meinem hochverehrten Nachbarn zur Rechten das Präsidium wieder in die Hände geben kann, unter dessen bewährter Führung sich die Versammlung in der nächsten halben Stunde vermutlich sicherer fühlen wird.

(Widerspruch.)

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Verehrte Anwesende! Herr Geheimrat von Reden verläßt in einem sehr heiklen Moment diesen Stuhl.

(Heiterkeit.)

Es ist nämlich, obgleich sich noch ungefähr 15 bis 18 Redner und Rednerinnen gemeldet haben, von Exzellenz Hamm, Herrn von Rupp und Präsident Dr. Becker ein Schlußantrag eingegangen,

(Bravo!)

und zwar auf Schluß der Debatte, nicht auf Schluß der Rednerliste. Ich bitte diejenigen Herrschaften, die für Schluß der Debatte sind, sich zu erheben.

(Rufe: Rednerliste bekanntgeben!)

(Geschieht.)

Wer für Schluß der Debatte ist, den bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die ungeheure Mehrheit. Der Schluß der Debatte ist also beschlossen.

Exzellenz Hamm erlaube ich mir, zu fragen, ob das Schlußwort gewünscht wird.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm-Bonn**: Verzichte.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Ich selbst verzichte auch auf das Schlußwort.

Ich komme jetzt zur Abstimmung. Meine verehrten Herrschaften! Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß Sie meinem Vorschlage zugestimmt haben, daß nur das als von uns angenommen gelten soll, was mindestens eine überwältigende Mehrheit findet. Es liegt eine große Anzahl von Anträgen vor, und ich bitte Sie, mich mit Nachsicht zu behandeln, wenn meine Mühe, die Abstimmung in den richtigen Gleisen zu halten, nicht ganz von Erfolg gekrönt wird. Ich will mein Möglichstes tun.

Es kommt als erster Antrag ein solcher von dem Kollegen Hertz und Herrn Dr. Petersen-Hamburg, die von Exzellenz Hamm und mir gemeinsam gestellten Anträge en bloc anzunehmen. Ich bemerke ausdrücklich, daß wir die von Herrn Präsidenten Becker bemängelten Worte gestrichen haben, so daß Herr Präsident Becker mit uns einverstanden ist.

Es liegt aber ein Antrag vor, der sich mit meinem nicht vereinigen läßt. Er ist von Mittelschullehrer Henschel und lautet dahin:

„Der Dritte Deutsche Jugendgerichtstag wolle beschließen, den maßgebenden Instanzen zu empfehlen, in § 5 des Entwurfs eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche den Passus: „oder der Schulbehörde zu überantworten“, wegen der bei der gegenwärtigen Rechtslage für Lehrer und Lehrerinnen möglicherweise damit verbundenen strafrechtlichen und wirtschaftlichen Folgen zu streichen.“

Ich bitte diejenigen Herrschaften, die für diesen Antrag auf Streichung des Passus: „oder der Schulbehörde zu überantworten“, sind und also wünschen, daß die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge beauftragt wird, das Bedenken, das dem Antrage zugrunde liegt, an maßgebender Stelle zu erheben, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine so kleine Minorität — es sind zwei gegen alle Stimmen —, daß wir diesen Antrag als abgelehnt erachten müssen.

Nun würde der gemeinschaftliche Antrag zur Abstimmung kommen.

Ich frage: wer ist gegen den Antrag der Herren Hertz und Petersen, daß die gemeinsamen Anträge von Exzellenz Hamm und mir en bloc angenommen werden?

(Folgt Abstimmung.)

Es sind nur fünf Stimmen dagegen. Das ist eine so kleine Minorität, daß ich wohl annehmen kann: unsere Anträge sind mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen worden.

(Bravo!)

Nun kommt der weitere Passus von Herrn Amtsgerichtspräsidenten Becker. Es handelt sich jetzt darum: sollen wir in die Anträge, die die Deutsche Zentrale den maßgebenden Faktoren zu überreichen hat, noch einschieben:

„Die Schaffung von Sonderschöffen für das Jugendgericht ist nicht zu empfehlen.“

Das würde also eine abweisende Kritik eines in dem Regierungsentwurf stehenden Passus sein. Wer dafür ist, den bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich bitte, die Gegenprobe zu machen.

(Geschieht.)

Ich glaube, bei der ersten Abstimmung erhob sich die Majorität, aber eine kleine Majorität. Ich halte nach unseren Abstimmungsgrundsätzen diesen Antrag für gefallen, weil die Majorität eine geringfügige ist.

Ich gehe jetzt weiter. Es ist ein neuer Antrag eingegangen von den drei hervorragenden Jugendrichtern Herrn Geheimrat Fränkel-Breslau, Herrn Kollegen Landsberg-Lennep und Herrn Kollegen Allmenröder-Frankfurt a. M. Dieser Antrag lautet:

„Antrag, neben den Hamm-Köhneschen Vorschlägen den Entwurf noch zu ergänzen 1. durch Bestimmungen über die Bildung von Jugendstrafkammern, soweit die Strafkammer zuständig bleiben sollte, 2. Bestellung von Jugendstaatsanwälten, 3. Definition des Jugendgerichts als Vereinigung von Straf- und Vormundschaftsgericht, soweit dies gesetzlich möglich ist, 4. Einführung der Schutzaufsicht im Falle der Strafaussetzung und Möglichkeit der Anstellung besoldeter Fürsorger.“

Diese Punkte muß ich einzeln zur Abstimmung bringen, weil es wohl möglich ist, daß sich für den einen eine große Majorität findet, für den anderen nicht.

Landgerichtsdirektor **von Campe** (zur Geschäftsordnung): Meine verehrten Anwesenden! Ich möchte doch bitten, über diese Fragen, über die uns erst in diesem Augenblick ein Antrag kundgegeben wird, heute nicht abzustimmen.

(Sehr richtig!)

Es ist doch eigentlich absolut unmöglich, daß eine so illustre Versammlung, wie sie hier anwesend ist, die wirklich gründliche Arbeit geleistet hat, sich der Kritik aussetzt: Ihr habt da über sehr wichtige Sachen abgestimmt, ohne darüber gesprochen zu haben. (Sehr richtig!)

Es ist, glaube ich, unter gar keinen Umständen angängig, daß über diese Anträge überhaupt abgestimmt wird.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Darf ich darauf antworten! Ich habe den Antrag erst im letzten Augenblick der Diskussion bekommen, so daß er nicht früher zur Besprechung gestellt werden konnte. Ich bin sachlich mit dem Herrn Vorredner völlig einverstanden. Ich glaube nicht, daß alle Mitglieder der Versammlung die Tragweite jedes dieser Wünsche, die mir übrigens persönlich sehr sympathisch sind, schon übersehen können. Ich kann aber als Vorsitzender nicht ohne weiteres von einer Abstimmung Abstand nehmen, wenn die Antragsteller nicht den Antrag zurückziehen. Ich bin das den Antragstellern, die Richter von ganz besonderem Verdienst sind, durchaus schuldig. Wenn also die Antragsteller sich dem nicht adaptieren wollen, so muß ich formell abstimmen lassen, und ich stelle anheim, die Anträge abzulehnen.

Landgerichtsdirektor **von Campe**: Die Loyalität des Herrn Vorsitzenden, die in seinen letzten Ausführungen zum Ausdruck kommt, in allen Ehren. Aber ich möchte doch glauben, daß sehr wohl die Möglichkeit vorliegt, meiner Anregung zu entsprechen. Nachdem die Diskussion geschlossen ist, können sachliche Anträge doch überhaupt nicht mehr gestellt werden.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Pardon! Ich habe diese Anträge kurz vor Schluß der Diskussion bekommen.

(Zurufe.)

Staatsanwalt Dr. **Feisenberger**-Magdeburg: Ich glaube, wir können die Sache so erledigen, daß wir sagen: wir wollen zunächst darüber abstimmen, ob überhaupt über diese Anträge abgestimmt werden soll. Das ist ein Verfahren, das wir in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung schon mehrfach mit Erfolg angewendet haben.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Selbstverständlich! Ich appelliere an die Versammlung: soll über diese Anträge abgestimmt werden? Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Eine kleine Minorität! Die Anträge sind damit erledigt. Es soll nicht darüber abgestimmt werden.

Amtsgerichtspräsident Dr. **Becker**-Dresden (zur Geschäftsordnung): In dem Bericht wird doch wenigstens erwähnt, daß irgendein Antrag mit geringerer oder größerer Majorität angenommen worden ist oder nicht?

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Selbstverständlich!

Nun kommen wir also zu der Frauenfrage. Dazu liegt auch ein Antrag vor, über die Sache heute überhaupt nicht abzustimmen. Das ist der Antrag, den Frau Geheimrat Schüler, Frau Plagemann, Frau Knorr, Frau Neuhaus und einige andere Damen gestellt haben. Nachdem wir eben diesen Weg gewählt haben, die Versammlung zu fragen, ob abgestimmt werden soll oder nicht, so stelle ich auch jetzt vor die materielle Entscheidung die Frage, ob überhaupt über die Frauenfrage abgestimmt werden soll oder nicht. Diejenigen, die den Antrag annehmen wollen, daß über die Frauenfrage heute nicht abgestimmt wird, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Geschicht.)

Es ist beschlossen, daß nicht abgestimmt wird. Damit, Exzellenz Hamm, ist auch wohl Ihr Antrag erledigt.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm**-Bonn: Ja.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Dann haben wir alle Anträge durch Abstimmung erledigt und unsere diesjährigen Arbeiten zu Ende geführt.

Ich habe zunächst mitzuteilen, daß bereits zwei sehr freundliche und dringende Einladungen bezüglich des Tagungsortes des nächsten Jugendgerichtstages eingegangen sind, die eine von Breslau und die andere von Leipzig. Ich glaube kaum, daß wir heute darüber werden entscheiden können, und bitte sehr, da Thema, Zeit und Ort der nächsten Tagung doch von der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung abhängt, Ihren Vorstand zu ermächtigen, in der Zwischenzeit über diese Fragen Beschluß zu fassen. So ist auch früher verfahren. Erhebt sich gegen meinen Vorschlag Widerspruch? — Das geschieht nicht. Dann ist er also angenommen. Der Vorstand wird zu der geeigneten Zeit zusammentreten.

Frau Geheimrat **Schüler**-Breslau (zur Geschäftsordnung): Ich möchte die Einladung wiederholen. Ist das gestattet?

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**: Gnädige Frau! Ich habe sie doch übermittelt.

Ich möchte noch zur Erklärung sagen, daß Frau Geheimrat Schüler, die an der Spitze der Breslauer Fürsorgetätigkeit steht, mir in der freundlichsten und liebenswürdigsten, aber auch eindringlichsten Weise gesagt hat, welche Befruchtung gerade die Provinz Schlesien und der Osten Deutschlands davon haben würden, wenn wir das nächstmal dahin kommen. Ich habe mir das tief

ins Herz gegraben, gnädige Frau, einmal wegen der freundlichen Gesinnung, und weil ich selbst aus Ostelbien stamme und es liebe. Wenn Sie dem Vorstande die Entscheidung anheimgeben, werden Ihre Gründe berücksichtigt werden.

Es hat sich ein Widerspruch gegen diese Art der Erledigung nicht erhoben. Ich darf sie als genehmigt erachten.

Und nun sind wir am Schlusse, meine hochverehrten Herrschaften! Ich habe vielen warmen Dank zu sagen. Ich sage zunächst ehrerbietigsten Dank unserer hochverehrten Vorsitzenden Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Fürstin zu Wied, die in ihrer stillen Art eine der besten Förderer der Jugendfürsorge in Deutschland ist, die es diesmal wie früher nicht verschmäht hat, an unseren Verhandlungen vom ersten bis zum letzten Augenblicke teilzunehmen, obgleich wir recht viel technisch-juristische Dinge haben erörtern müssen. Ehrerbietigsten Dank, Königliche Hoheit! Wir wissen, was die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, was der Jugendgerichtstag und damit die Jugendpflege und die Jugendfürsorge Eurer Königlichen Hoheit verdanken.

Ich danke dann weiter der Stadt Frankfurt. Ich danke dem Ortsausschuß, der uns die Sache wirklich leicht gemacht hat und dessen Organisation unübertrefflich war. Ich danke den Herren Referenten, mit Ausnahme von mir natürlich,

(Heiterkeit.)

die — ich kann das nur wiederholen — vom ersten Augenblick an die Verhandlungen herausgehoben aus kleinlichem Kritisieren und uns auf ein hohes Niveau gebracht haben. Ich danke den Diskussionsrednern, und ich bitte alle diejenigen, die wohl wert gewesen wären, gehört zu werden, und die wir wegen der Ökonomie der Zeit nicht hören konnten, denen das Wort abgeschnitten ist, uns nicht zu zürnen und ihre Reden auf den nächsten Jugendgerichtstag zu verschieben,

(Heiterkeit.)

der hoffentlich ebenso fruchtbar sein wird wie der jetzige.

Unsere Beschlüsse werde ich mit größter Schleunigkeit dem Präsidium der Zentrale für Jugendfürsorge überreichen, und von dort werden sie den Weg zur Reichsregierung und zu den gesetzgebenden Körperschaften finden. Hoffen und wünschen wir, daß sie Erfolg haben und daß, wenn wir das nächstmal zusammenkommen, wir sagen können: wir haben wirklich etwas geschaffen, was der Gesetzgebung Deutschlands zum Heile gereichte.

Ich danke Ihnen und schließe damit den Dritten Deutschen Jugendgerichtstag.

Professor **Prins**-Brüssel: Meine Damen und meine Herren! Ich bin durch die Fremden beauftragt worden, der Versammlung zu danken für alles, was wir hier gehört haben. Ich kann Ihnen sagen, daß die Zentrale für Jugendfürsorge durch diese Versammlung auf uns ältere Männer einen großen Einfluß ausgeübt hat. Wir haben hier keine Strafe bekommen, aber Erziehung.

(Heiterkeit.)

Es ist auch die Reue in uns wach geworden, die Reue, nicht immer schon gewußt zu haben, was wir jetzt wissen. Wir werden nun gebessert nach Hause kommen und dort erzählen, was wir hier gehört haben. Ich danke Ihnen im

Namen aller Fremden herzlich dafür, daß uns Gelegenheit geboten wurde, diesen Verhandlungen anzuwohnen.

(Lebhafter Beifall.)

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. **Hamm-Bonn**: Ich darf wohl in Ihrer aller Namen dem Herrn Vorsitzenden danken. Wir wissen, welche erzieherische Macht er über sein Jugendgericht hat. Aber Sie haben ja heute gesehen und wir haben uns alle darüber gefreut, daß er auch eine so große Versammlung selbst dann, als die Debatte durch das Aufeinanderplatzen der beiden Geschlechter stürmische Wogen zeigte, so erzieherisch behandeln konnte, daß der Ausgang zur allgemeinen Befriedigung gereicht.

Ich darf Sie bitten, sich zu erheben, und Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne zu danken für die ausgezeichnete, ruhige und erzieherische Leitung der Versammlung.

(Lebhafter Beifall.)

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr nachmittags.)



## Anträge und Leitsätze

Strafe und Erziehung -- Sühne und Besserung.

Leitsätze von Dr. F. W. Foerster-Zürich.

1. In neuerer Zeit ist auch in Deutschland die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Delinquenten in steigendem Maße durch den Ausbau der pädagogischen Fürsorge ergänzt und ersetzt worden. Bei dieser Entwicklung aber ist die unersetzliche pädagogische Funktion der Strafe zweifellos zu kurz gekommen. Dies muß — bei aller Anerkennung der hohen Verdienste der neueren kriminalistischen Bewegung — gerade vom moralpädagogischen Gesichtspunkt mit größtem Nachdruck festgestellt werden.
2. Gewiß soll man Jugendliche nicht mit erwachsenen Delinquenten zusammen internieren, gewiß soll man an ihre Bestrafung nicht die bürgerlichen Konsequenzen knüpfen, die den erwachsenen Delinquenten bedrohen, gewiß soll man Strafmittel und Strafvollzug immer mehr pädagogisch verfeinern — die Ersetzung der Strafe aber durch bloßen Verweis oder durch bloße Fürsorgeerziehung beraubt gerade das eindrucksfähigste Alter der eindrucksvollsten regenerierenden Erfahrungen. Erziehung heißt doch: Kampf gegen den Leichtsinns — die impulsive und egozentrische Jugend bedarf durchaus starker und eingreifender Gegenwirkungen gerade gegen das erste Delikt. Jede Art von bedingtem Straferlaß fördert die Philosophie des Leichtsinns: „Einmal ist keinmal“. Ein wirkliches Delikt darf nicht bloß hypothetisch gesühnt werden. Der Bewährungsfrist in ihrer gegenwärtigen Form fehlt jeder wirkliche Sühneinhalt.
3. Diese Feststellungen enthalten keine Kritik unserer Jugendrichter und Jugendpfleger. Im Rahmen der bestehenden Verhältnisse konnten sie die Interessen der Jugend gar nicht anders wahren, als es tatsächlich geschehen ist. In völlig begreiflicher Weise ging ihre ganze Praxis darauf aus, die Jugendlichen vor der Härte, den Gefahren und den bürgerlichen Konsequenzen des bisherigen Strafvollzuges zu bewahren. Aber eine wahrhaft erzieherische Behandlung des jugendlichen Delinquententums darf auf die Dauer nicht bei dieser überwiegend negativen Stellung zum Strafwesen stehen bleiben. Der bedingte Straferlaß mit der ganzen dazugehörigen Praxis darf nur als ein Übergangsstadium von der alten Strafe zur neuen Strafe betrachtet werden. Das neu zu schaffende Jugendstrafrecht oder, besser gesagt: „Kriminalrecht für Jugendliche“ muß vor allem von der Aufgabe beherrscht sein, dem Jugendlichen die heilsame Wirkung der Sühne zu sichern, ohne ihn gesundheitlich, moralisch oder bürgerlich zu gefährden oder zu ruinieren.
4. Zu diesem Zweck wäre es empfehlenswert, zunächst die Freiheitsstrafe für Jugendliche teils mit pädagogisch wirksamen Verschärfungen (disziplinierender Arbeit, zeitweisem Fasten, z. B. bei Roheitsdelikten), teils

- mit besonderen Sicherungen gegen schädliche Einflüsse zu umgeben (Errichtung besonderer Jugendgefängnisse). Ferner müßte durch beruflichen und rechtlichen Ausbau des Vormundschafts- und Pflegewesens die Möglichkeit geschaffen werden, daß Jugendliche in geeigneten Fällen ihre Delikte auch ohne Inhaftierung durch bestimmte Entbehrungen oder Arbeitsleistungen abbüßen könnten. Auf diesem Wege ließe sich wohl auch die pädagogisch ungemein wichtige Forderung materieller Reparation von Diebstählen oder von andersartigen Schadenzufügungen rechtlich festlegen und pädagogisch organisieren und kontrollieren.
5. Höchste Präzision der erziehenden Einwirkungen ist für die Präzision des Gewissenslebens von entscheidender Bedeutung. Darum ist zu fordern, daß Sühnezeit und bloße Internierung zu pädagogischen Zwecken reichlich voneinander geschieden werden, ja, daß auch in der Fürsorgeerziehung selber so durchgreifend wie möglich die Fürsorge für Unbescholtene und diejenige für Delinquenten auseinandergelassen werde.
  6. In der Fürsorgeerziehung sollte so weit wie irgend möglich die Erziehung zur Freiheit im Auge behalten werden. Daher sollten Gefährdete zwar unter Pflugschaft gestellt, hingegen so lange als irgend möglich in der Umgebung gelassen werden, in die sie ja doch wieder zurückkehren müssen. Solche Art von Fürsorge aber erfordert den konsequenten Ausbau nicht nur der Berufsvormundschaft, sondern vor allem auch der Institution der Jugendpfleger im Sinne des amerikanischen probation-officer, damit möglichst jedem gefährdeten Jugendlichen ein ganz persönlich wirkendes pädagogisches Gegengewicht gegen die Einflüsse seiner Umgebung gegeben werden kann.
  7. Die finanzielle Fundierung des Kampfes gegen die jugendliche Kriminalität ist mindestens von der gleichen Bedeutung, wie die Fundierung der militärischen Wehrkraft — denn von der sittlichen Gesundheit des Volkslebens hängt letzten Endes die nationale Gesamtleistung in Krieg und Frieden ab.

Leitsätze von Professor Dr. N. Hermann Kriegsmann.

1. Die psychologische und pädagogische Vertiefung des Jugendstrafrechts kann nur gelingen, wenn das Jugendgesetz selbst scharf das Prinzip bezeichnet, das Strafe und Erziehung in ihrem gegenseitigen Verhältnis bestimmt. Das Verfahren der Entwürfe, diese prinzipielle Entscheidung dem Richter zu überlassen, verdient keine Billigung.
2. Der Vorschlag, bei Vorliegen eines besonderen erzieherischen Bedürfnisses auf die Bestrafung des jungen Rechtsbrechers zu verzichten und sich mit der Anordnung erzieherischer Maßnahmen zu begnügen, unterliegt schweren Bedenken. Seine Verwirklichung würde dazu führen, daß dem verwahrlosten Jugendlichen als Prämie für schlechte Erziehung in der Strafflosigkeit ein Privileg zuteil würde, das dem nicht verwahrlosten versagt bleibt. Zugleich wird die Gefahr nahe gelegt, daß die Erziehungsanstalten von der öffentlichen Meinung als Strafanstalten werden betrachtet werden; nicht minder die, daß der Charakter der Anstaltserziehung auch sachlich nicht minder die, daß der Vorschlag wird endlich nicht der Tatsache gerechtfertigt würde. Jener Vorschlag wird endlich nicht der Tatsache gerecht, daß gegenüber den groben Exzessen vor allem der älteren Jugendlichen ein Vergeltungsbedürfnis besteht, das Berücksichtigung fordert; ebensowenig auch der Tatsache, daß viele von diesen Jugendlichen durch-

aus das erforderliche Verständnis und die wünschenswerte Empfänglichkeit für die Strafe besitzen.

Trotz krimineller Verschuldung wird indessen keine Strafe, sondern lediglich eine erziehliche Maßnahme einzutreten haben, wenn die Schuld des Jugendlichen so gering ist, daß sie kein berücksichtigenswertes Vergeltungsbedürfnis hervorruft. Dem Richter muß die Möglichkeit eröffnet werden, in solchen Fällen minimaler Verschuldung jungen Verbrechern in größerem Umfang als Erwachsenen gegenüber von Strafe abzusehen. Bei dieser Straffreierklärung kann strafgesetzlich ein Unterschied zwischen wohlherzogenen und verwahrlosten Jugendlichen nicht gemacht werden. Dem Gericht muß aber die Handhabe geboten werden, in den Fällen eines besonderen Erziehungsbedürfnisses zugleich mit der Straffreierklärung die gebotenen erziehlichen Maßnahmen anzuordnen.

Entsprechende Grundsätze müssen für die bedingte Verurteilung gelten. Diese kann Jugendlichen in höherem Maße als Erwachsenen zugute kommen; wiederum sind verwahrloste und nicht verwahrloste Jugendliche bei der Anwendung des Strafaufschubs gleich zu behandeln. Die Verbindung einer Schutzaufsicht oder erziehlicher Maßnahmen mit der Strafaussetzung ist zu gewährleisten.

Im praktischen Resultat würde durch diese Maßnahmen in weitem Umfang die Erziehung an die Stelle gesetzt werden, die heute die Strafe einnimmt.

3. Der Erziehungsgedanke muß im Rahmen der strafrechtlichen Reaktion selbst berücksichtigt werden. Ihm dient die Ausbildung einer Sonderfreiheitsstrafe für solche Jugendliche, die sich eines schweren Delikts schuldig gemacht haben, und in deren Person die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen. Für diese Sonderstrafe ist das System des relativ bestimmten Strafurteils dringend zu fordern. Das Prinzip des relativ bestimmten Strafurteils gibt den erziehlichen Einwirkungen im Vollzug der Sonderstrafe die erforderliche Elastizität und steigert zugleich ihre Intensität in außerordentlichem Maße. Diese Regelung macht es überflüssig, der Strafe die Erziehung folgen zu lassen, und gewährleistet die Einheitlichkeit des Vorgehens gegen den jungen Verbrecher; zugleich entlastet sie die Erziehungsanstalten von einer außerordentlich schwierigen Aufgabe. Das relativ bestimmte Strafurteil steht nicht im Widerspruch zum Vergeltungsgedanken; ebensowenig können die gegen es erhobenen politischen Bedenken als durchschlagend betrachtet werden. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Systems können die amerikanischen Reformatories und die englischen Borstal-Anstalten als Vorbild dienen.

Der ordentlichen Strafe sind diejenigen Jugendlichen vorbehalten, die sich einer schweren Straftat schuldig gemacht haben, die aber einer besonderen erziehlichen Fürsorge nicht bedürfen. Der Vollzug der von ihnen verbüßten Strafen ist von dem Strafvollzug an Erwachsenen völlig zu trennen.

4. Erziehung in der Strafe, nicht nach und nicht an Stelle der Strafe, wird demnach als Parole für die Reform des Jugendstrafrechts aufgestellt. Nur für den Fall, daß das System der unbestimmten Verurteilung nicht akzeptiert werden sollte, kann trotz der hervorgehobenen Bedenken der Grundsatz: Erziehung an Stelle der Strafe dem Gesetzgeber zur legislativen Verwertung empfohlen werden.

Straf- und Erziehungsmittel im einzelnen, ihre Anwendung und Organisation.

Leitsätze von Professor Dr. Graf Gleispach-Prag.

I.

Das Strafgesetz hat drei Altersstufen zu unterscheiden, und zwar:

1. Die Stufe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre („Kinder“);
2. die Stufe vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre (Jugendliche);
3. die Stufe vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

II.

Kinder sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Ein Strafverfahren gegen sie ist unzulässig.

III.

1. Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der geistigen oder sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besitzen, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
2. Wenn das durch Einstellung oder Freispruch beendete Verfahren die Notwendigkeit von Erziehungsmitteln ergeben hat, werden sie vom Strafrichter angeordnet. In den übrigen Fällen hat die Vormundschaftsbehörde zu prüfen, ob Erziehungsmittel anzuordnen sind. Ob diese Behörde oder der Strafrichter Erziehungsmittel anordnet, begründet keinen Unterschied in ihrer Art oder Ausdehnung, für die vielmehr der Zustand des Jugendlichen, die Verhältnisse, in welchen er lebt, und die Aussicht auf den besten Erfolg maßgebend sind.
3. Für geistig Minderwertige gelten die auch für Erwachsene maßgebenden Grundsätze.

IV.

Als Strafmittel werden Geldstrafe, Haft und Gefängnis verwendet. Zucht- haus und Todesstrafe werden durch Gefängnis ersetzt; Polizeiaufsicht (Aufenthaltsbeschränkung), Arbeitshaus und Verlust sowie Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte sind ausgeschlossen.

V.

Wenn ein Jugendlicher aus Übermut, Unüberlegtheit oder einem ähnlichen Grunde, der nicht auf Verwahrlosung oder verderbte Gesinnung hinweist, eine den Umständen nach geringfügige strafbare Handlung begangen hat, so kann das Gericht das Verfahren ohne Urteil beenden, von der Verhängung einer Strafe absehen und den Täter nach ernster Ermahnung zum Wohlverhalten entlassen.

VI.

1. Das Gericht kann auch bei nicht geringfügigen strafbaren Handlungen die Fällung des Urteils aussetzen und den Jugendlichen für eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren unter Bewährung stellen, wenn anzunehmen ist, daß er auf diese Weise von weiteren strafbaren Handlungen abgehalten werden könne.
2. Der Jugendliche wird der Aufsicht eines Fürsorgers oder Fürsorgevereins unterstellt. Das Gericht kann noch weitere fürsorgliche Maßnahmen tref-

- fen, insbesondere dem Jugendlichen die Pflicht auferlegen, bestimmte Orte zu meiden, ein Gewerbe zu erlernen, den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden gutzumachen. Solche Maßnahmen können auch während der Probezeit getroffen werden.
3. Die Bewährung wird nach abgelaufener Probezeit in den Akten des Gerichts angemerkt. Dieser Vermerk steht in seinen Wirkungen einem Freispruche gleich.
  4. Wenn sich der Jugendliche nicht bewährt, so fällt das Gericht das Urteil.
  5. Die Aussetzung des Urteils ist bei Verbrechen unzulässig.

## VII.

1. Das Gericht kann den Jugendlichen, den es einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen hat, der Fürsorgeerziehung überweisen, anstatt eine Strafe zu verhängen, wenn der Jugendliche sittlich gefährdet oder seine Verwahrlosung zu besorgen ist. Dieser Ersatz der Strafe ist namentlich bei Jugendlichen anzuwenden, die dem Alter der Kindheit noch nahe stehen. Er ist ausgeschlossen, wenn sich der Jugendliche eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hat.
2. Das Gericht kann die Fürsorgeerziehung anstatt der Strafe auch nur bedingt verfügen. Wenn sich sodann der Jugendliche während der ersten drei Monate der Fürsorgeerziehung sehr schlecht führt und sich ergibt, daß er sittlich verderbt oder völlig verwahrlost ist, so widerruft das Gericht die Überweisung zur Fürsorgeerziehung und erkennt auf Gefängnis.
3. Die Fürsorgeerziehung wird in staatlichen Anstalten durchgeführt. Ihre Dauer wird durch die Erreichung des Zieles bestimmt.

## VIII.

1. Ist keine der bisher besprochenen Maßregeln anzuwenden, so verurteilt das Gericht den Jugendlichen zu einer Geldstrafe, Haftstrafe oder Gefängnisstrafe.
2. Die Strafen können bis auf die Hälfte der angedrohten Untergrenzen herabgesetzt werden. Anstatt des angedrohten Gefängnisses kann Haft verhängt werden.
3. Die Haft ist niemals kürzer als mit zwei Wochen und niemals länger als mit achtzehn Monaten zu bemessen.
4. Auf Gefängnis ist zu erkennen:
  - a) wenn der Jugendliche ein sehr schweres Verbrechen begangen hat;
  - b) wenn er eine zumindest mit Gefängnis bedrohte Tat begangen hat und sich aus ihr, aus seinem Lebenswandel und allenfalls aus seiner Aufführung während der Probezeit (VI. 3) oder während der bedingt angeordneten Fürsorgeerziehung (VII. 2) ergibt, daß er sittlich verderbt oder völlig verwahrlost ist.

## IX.

Die Dauer der Gefängnisstrafe wird im Urteile nicht bestimmt. Sie hängt von den Fortschritten in der Besserung des Jugendlichen ab, beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre. Über die Entlassung entscheidet das Gericht, das den Jugendlichen verurteilt hat.

## X.

1. Die Strafe der Haft wird nach den für diese Strafart allgemein gültigen Grundsätzen vollzogen. Der Häftling ist jedoch jedenfalls zu beschäftigen.

2. Haftstrafen bis zu vier Wochen werden in der Regel in Einzelhaft vollzogen.
3. Die Vollzugsorte müssen von Gefängnissen und Zuchthäusern völlig getrennt sein.

## XI.

1. Die Strafe des Gefängnisses wird in Anstalten vollzogen, die ausschließlich diesem Zwecke dienen („Jugendgefängnisse“). Sie sollen am Lande gelegen und mit landwirtschaftlichen Betrieben versehen sein.
2. Der Strafvollzug ist progressiv zu gestalten.
3. Alle Einrichtungen, (insbesondere Unterricht, Ausbildung in einem Gewerbe oder landwirtschaftlichem Beruf, körperliche Übungen mindestens zwei Stunden täglich) sind dem Ziele anzupassen, den jugendlichen Gefangenen körperlich und geistig zu kräftigen, den Wert der Ordnung und Arbeit schätzen zu lehren und sein Ehrgefühl zu wecken.
4. Das Aufsteigen von einer Klasse des progressiven Vollzuges in die nächsthöhere setzt vorzügliche Leistungen des jugendlichen Gefangenen auf allen Gebieten voraus. Der Gefangene kann erst dann entlassen werden, wenn er die höchste Klasse erreicht und in ihr sich sehr gut geführt hat. Abgesehen von dem Falle, daß die gesetzliche Höchstdauer der Anhaltung erreicht ist, ist die Entlassung stets nur eine vorläufige und mit Fürsorge für den Entlassenen verbunden.

## XII.

1. Rehabilitation — Tilgung der Verurteilung durch Wohlverhalten während längerer Zeit nach dem Vollzuge der Strafe — ist, wenn sie nicht allgemein eingeführt wird, zumindest für Jugendliche einzuführen.
2. Rehabilitation judiciaire ist der Rehabilitation du droit vorzuziehen.

## XIII.

Wer im Alter vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr ein mit dem Tode oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, ist nur mit zeitiger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

## Leitsätze von Amtsgerichtsrat Allmenröder.

1. Das Strafverfahren ist so zu gestalten, daß alle Fälle ausgeschieden werden können, in denen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. In den übrigen Fällen muß es von allem Erziehungswidrigen freigehalten und Verfahren, Aburteilung und Strafvollstreckung auf die Verhütung von Rückfällen eingestellt werden.
2. Die Wahl zwischen Straf- und Erziehungsverfahren sollte nicht nur in den Händen des Staatsanwalts liegen.
3. Bei der Anwendung der Strafmittel darf der Gesichtspunkt der Erziehung nicht aus den Augen gelassen werden.
4. Der Richter sollte bei der Auswahl der Erziehungsmittel, die an Stelle oder neben die Strafen treten, nicht beschränkt sein.
5. Die vorhandenen Strafmittel erscheinen auch für ein künftiges Strafrecht als geeignete Grundlage. Jedoch ist ein Ausbau der bedingten Strafaussetzung erforderlich.

6. Bei der Ausgestaltung der Erziehungsmittel ist eine gesetzliche Regelung der Schutzaufsicht notwendig und der Erlaß eines Reichsfürsorgegesetzes anzustreben.
7. Im Interesse einer durchgreifenden erzieherischen Fürsorge für straffällige Jugendliche empfiehlt es sich, auch künftig Jugendgerichte in der besonderen Form einer Personalunion von Jugendstrafrichter und Vormundschaftsrichter auf administrativem Wege zu fordern.

Leitsätze von Pastor Backhausen-Hannover.

1. Die Erfahrung in der Fürsorgeerziehung hat erwiesen, daß die gegenwärtige strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher unzulänglich ist.
2. Angesichts der sittlichen Unreife und der damit zusammenhängenden unzulänglichen Sühnefähigkeit einer großen Zahl der kriminellen Jugendlichen ist der Anwendung gesetzlich geordneter Erziehungsmittel ein weiterer Spielraum als bisher zu geben.
3. Um der Erziehung Raum zu schaffen, ist die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf ein höheres Lebensalter wünschenswert, und zwar auf das vollendete 16. Lebensjahr, mindestens aber auf das 14. Lebensjahr.
4. Wenn eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit über das vollendete 14. Lebensjahr nicht erreichbar ist, muß um so dringlicher gefordert werden, daß ein zukünftiges Gericht für strafmündige Jugendliche im Fall eines Rechtsbruchs statt des Strafverfahrens das Erziehungsverfahren einleiten darf, wenn bei dem Jugendlichen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsmöglichkeit festgestellt werden. Sollte diese Forderung nicht durchführbar sein, so muß wenigstens die bedingte Verurteilung statt der bedingten Begnadigung zugelassen werden.

Die Erziehungsbedürftigkeit ist vorhanden, wenn der Jugendliche durch seine Umgebung gefährdet ist, ohne erzieherischen Schutz dasteht oder bereits subjektiv verwahrlost ist.

Die Erziehungsmöglichkeit ist im Zweifelsfalle festzustellen durch Urteil pädagogischer Sachverständiger oder durch Beobachtung in einer Erziehungsanstalt oder durch psychiatrische Beobachtung.

5. Der jugendliche Rechtsbrecher ist strafrechtlich zu behandeln, wenn Erziehungsbedürftigkeit oder Erziehungsmöglichkeit nicht vorhanden sind.

Erziehungsbedürftigkeit liegt nicht vor, das heißt die durch Gesetz vorgesehenen Erziehungsmittel brauchen nicht angewandt zu werden, wenn die Symptome subjektiver Verwahrlosung fehlen, wenn die bisherige Erziehung abgesehen von dem Delikt einen normalen Erfolg hatte, wenn er zukünftig in sittlich reiner Umgebung verbleiben wird, wenn er für das Delikt verantwortlich gemacht werden kann. Jedoch ist bei der Wahl der Strafe auf das feinere sittliche Empfinden und die Zukunft des Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.

Erziehungsmöglichkeit ist nicht vorhanden, wenn auch die Beobachtung in einer Erziehungsanstalt die Unmöglichkeit freier und gemeinsamer Erziehung ergab, wenn die gesetzlichen Erziehungsmittel an dem Jugendlichen bereits erfolglos erschöpft sind, wenn das von ihm begangene Verbrechen seiner Natur und den Begleitumständen nach strenge Einzelbehandlung notwendig macht.

6. Wenn bei einem psychopathisch minderwertigen Jugendlichen die Erziehungsmöglichkeit nicht vorhanden ist, und wenn er wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit straffrei bleiben muß, so sollte das Gericht dessen Überweisung in eine „Zwischenanstalt“ oder eine Heil- und Pflegeanstalt beschließen können. Muß bei degenerierten Jugendlichen auf Strafe erkannt werden, so darf dessen pathologischer Zustand nicht ohne weiteres als Strafmilderungsgrund angesehen werden.
7. Ist der Jugendliche für die auf Grund des Gesetzes angeordnete Erziehung zugänglich, so darf letztere nicht durch nachfolgende Strafe beschwert werden.

Erziehung mit nachfolgender Strafe ist nur dann zulässig bzw. notwendig, wenn die erzieherischen Maßnahmen bei dem Jugendlichen auf fortgesetzten Widerstand stoßen und ihm dieser Widerstand als Schuld angerechnet werden kann. Dem Jugendrichter sollte die Befugnis zustehen, auf Antrag der Erziehungsbehörde Überweisung in das Jugendgefängnis zu verfügen.

Strafe mit nachfolgender Erziehung wird fast immer, wenn auf Gefängnisstrafe erkannt wurde, notwendig sein. Jedoch ist in diesem Falle die Überweisung in eine Erziehungsanstalt möglichst zu vermeiden. Führt sich der Bestrafte dauernd gut, sollte auf seinen Antrag die Strafe im Strafregister gelöscht werden.

8. Für die durch Gesetz anzuordnenden Erziehungsmittel sind vorzuschlagen:
1. der Verweis,
  2. Erziehungsaufsicht durch Jugendbeamte unter Belassung in der bisherigen Umgebung, eventuell unter gewissen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit,
  3. Trennung von der bisherigen Umgebung, Unterbringung in einer Familie unter gleichzeitiger Erziehungsaufsicht,
  4. Unterbringung in einer staatlich beaufsichtigten Erziehungsanstalt.
9. Um die Erziehungsaufsicht wirksam zu machen, sind die Jugendbeamten sorgfältig auszuwählen und mit gesetzlicher Vollmacht zu versehen, die Erziehungsanstalten weiter zu vervollkommen und Heil- und Erziehungsanstalten einzurichten.
10. Als gesetzliche Strafmittel kommen in Betracht:
1. die Geldstrafe,
  2. die „freien Strafen“ (vgl. Foersters Vorschläge),
  3. die Gefängnisstrafe.

Die Prügelstrafe ist hier auszuschließen. Die Geldstrafe ist so zu regeln, daß der Jugendliche selbst sie als Strafe empfindet. Die Gefängnisstrafe ist in Anlehnung an die „reformatories“ auszugestalten. Kurzfristige Strafen sind auszuschließen. Die Erziehungsanstalten dürfen zum Strafvollzug nicht in Anspruch genommen werden. Die Untersuchungshaft ist möglichst durch andere Mittel zu ersetzen.

Die Notwendigkeit eines besonderen Jugendgerichtsgesetzes  
und sein Inhalt.

Leitsätze von Amtsgerichtsrat Dr. Köhne-Berlin.

- I. Alsbaldiger Erlaß eines Jugendgerichtsgesetzes ist dringendes Bedürfnis.
- II. In dies Gesetz ist folgendes aufzunehmen:

1. Aus dem Gebiete des materiellen Strafrechts:
  - a) Heraufsetzung der unteren Strafmündigkeitsgrenze vom 12. auf das 14. Lebensjahr.
  - b) Bestimmung, daß im Alter zwischen 14 und 18 Jahren die Strafbarkeit nicht nur von der Entwicklung der verstandesmäßigen Einsicht, sondern auch der Willensbildung und sittlichen Reife abhängig sein soll.
  - c) Zulässigkeit der Verhängung von Geldstrafen für alle Vergehen.
2. Aus dem Gebiete der Gerichtsverfassung:
  - a) Festlegung des Begriffs des Jugendgerichts als einer Behörde, in der die Funktionen des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters vereint sind.
  - b) Anweisung an die Landesjustizverwaltungen, solche Jugendgerichte in möglichst weitem Umfange, soweit nicht Einrichtungen auf Grund des Artikels 147 E.B.G.B. entgegenstehen, einzuführen und ferner Jugendstrafkammern zu bilden, in deren Kollegium gemäß § 58 G.V.G. ein Amtsrichter sitzt, der die vormundschaftsgerichtliche Fürsorge der Jugendlichen übernimmt, und zwar vorläufig, sofern er nicht örtlich zuständig sein sollte.
  - c) Erweiterung der Zuständigkeit der am Sitze eines Landgerichts bestehenden Jugendgerichte auf alle Vergehen und diejenigen Verbrechen, wegen derer der Staatsanwalt vor ihnen Anklage erhebt.
  - d) Beschränkung der Öffentlichkeit nach dem Ermessen des Gerichts, das aber sachlich legitimierten Personen den Eintritt nicht verwehren soll.
3. Aus dem Gebiete des Strafprozeßrechts:
  - a) Notwendigkeit einer Beistandschaft durch Angehörige oder Mitglieder von Fursorgevereinen, sofern der Jugendliche nicht einen Verteidiger hat.
  - b) Mitteilung der Anklageschrift und des Urteils an den gesetzlichen Vertreter, sofern dies nicht im Einzelfalle aus besonderen Gründen un-tunlich erscheint.
  - c) Ersatz der Untersuchungshaft durch Unterbringung in Erziehungs- oder Bewahrungsanstalten, soweit dies möglich. Ist es unmöglich, Vollziehung der Untersuchungshaft in Einzelzellen, es sei denn, daß die Gesundheit des Jugendlichen Gemeinschaftshaft erfordert.
  - d) Zulässigkeit einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn das Besserungsbedürfnis ein überwiegendes ist und erzieherische Maßnahmen gewährleistet sind.
  - e) Trennung der Jugendlichen im Verfahren nach Zeit und Ort von Erwachsenen.
  - f) Zulässigkeit zeitweiser Entfernung des angeklagten Jugendlichen aus dem Sitzungszimmer während der Hauptverhandlung, wenn von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten, und er durch Beistand oder Verteidiger vertreten ist.
  - g) Unzulässigkeit polizeilicher Strafbefehle und Privatklagen gegen Jugendliche.
  - h) Ersatz der Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung durch die bedingte Verurteilung. Zulässigkeit von Schutzaufsicht und anderen Freiheitsbeschränkungen außerhalb der Strafhaft während

- der Bewährungsfrist. Zulässigkeit verschärfter Freiheitsstrafe im Falle der Nichtbewährung.
- i) Gesetzliche Festlegung der Schutzaufsicht. Möglichkeit der Anstellung besoldeter Fürsorger. Unterstellung aller erzieherischen Maßnahmen bzw. Kontrolle ihrer Durchführung durch den Vormundschaftsrichter an Orten, in denen nicht Jugendgerichte eingerichtet sind.
4. Aus dem Gebiete des Strafvollzuges:
    - a) Berücksichtigung pädagogischer Einwirkung.
    - b) Zulässigkeit von Strafverschärfungen nur im Falle 3h.
    - c) Zulässigkeit der Rehabilitation bei guter Führung.
  5. Aus dem Gebiete der Fürsorgeerziehung:
    - a) Finanzielle Sicherstellung der richterlichen Maßnahmen auf Grund der §§ 1631, 1666, 1838 B.G.B.
    - b) Gleichmäßige Bestimmung der Altersgrenze, bis zu der Fürsorgeerziehung zulässig ist, für ganz Deutschland.
    - c) Beseitigung des § 56 Abs. 2 des St.G.B.
    - d) Gleichmäßige Voraussetzungen der Anordnung der Fürsorgeerziehung für ganz Deutschland.
    - e) Unzulässigkeit der Abschiebung von Kindern aus finanziellen Gründen.

#### Gegenvorschläge des Korreferenten

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm.

Zu **II Eingang** nachstehende Fassung:

„In dieses Gesetz sind folgende Änderungen der geltenden Bestimmungen aufzunehmen:“

Zu **II 1b** nachstehende Fassung (dem Vorschlag der St.R.K. entsprechend):

„Bestimmung, daß im Alter zwischen 14 und 18 Jahren Strafflosigkeit eintritt, wenn der Jugendliche wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der erforderlichen geistigen oder sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“

Und folgende Zusätze:

„Strafmilderung für Täter zwischen 14 und 18 Jahren dahin, daß, wie nach dem St.E., die Strafbestimmungen für den Versuch Platz greifen, Todes- und Zuchthausstrafe aber ausgeschlossen bleiben.“

„Zulässigkeit der Anordnung von Erziehungsmaßregeln auch gegen strafbare Jugendliche, und zwar sowohl neben, als statt der Strafe.“

**II 1c** beantrage ich zu streichen.

Statt **II 2a—c** folgende Sätze:

„a) Bei den Amtsgerichten sind, soweit angängig, besondere Abteilungen als Jugendgerichte zu bilden, an welchen die Funktionen des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters vereinigt sind.“

„b) Für Strafsachen gegen Jugendliche sind als Schöffen Männer und Frauen zuzuziehen, die in der Jugendfürsorge besonders erfahren sind.“

„c) Zuständigkeit der Jugendgerichte für alle Strafsachen gegen Jugendliche, sofern nicht Erwachsene mitbeschuldigt sind und die Verbindung unumgänglich ist.“

Zu **II 3f** am Anfang folgende Einschlebung:

„Zulässigkeit der Nichterhebung der öffentlichen Klage und einer Ablehnung.“

Zu **II 3g** folgenden Zusatz:

„Zulässigkeit gerichtlicher Strafbefehle gegen Jugendliche nur wegen Übertretungen.“

**II 5c** ist durch den zu **II 1b** vorgeschlagenen 2. Zusatz erledigt.

Als **III** beantrage ich nachstehende Sätze:

„Dem Vorgehen der Reichsregierung, wonach schon vor dem Zustandekommen eines allgemeinen Jugendgerichtsgesetzes das Verfahren gegen Jugendliche durch ein sofort in Kraft tretendes Gesetz neugeregelt werden soll, ist zuzustimmen.“

„Es ist geboten, in gleicher Weise auch sofort durch eine Novelle zum St. G. B. die Heraufsetzung der unteren Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr (**II 1d**) einzuführen.“

Gemeinsamer Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Hamm und des Amtsgerichtsrats Dr. Köhne.<sup>1)</sup>

Der III. Deutsche Jugendgerichtstag wolle beschließen:

- I. Das Vorgehen der Reichsregierung, ein Spezialgesetz für jugendliche Personen zu erlassen, die mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten, ist dankbar zu begrüßen.
- II. Der veröffentlichte Entwurf ist als erheblicher Fortschritt zu betrachten, reicht aber nicht aus zur Beseitigung der dringendsten Nachteile des gegenwärtigen Zustandes.
- III. Der Entwurf ist zu ergänzen:
  1. Durch Heraufsetzung der unteren Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr.
  2. Durch eine Vorschrift, daß im bedingt strafmündigen Alter Strafflosigkeit eintritt, wenn der Jugendliche wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der erforderlichen geistigen oder sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.
  3. Durch eine Vorschrift, daß Jugendgerichte an allen Landgerichtsorten zu bilden sind, an anderen Orten gebildet werden können.
  4. Durch Erweiterung der Zuständigkeit der *am Sitze eines Landgerichts bestehenden* Jugendgerichte auf alle Vergehen und diejenigen Verbrechen, wegen deren der Staatsanwalt vor ihnen Anklage erhebt.
  5. Durch Einführung der bedingten Verurteilung derart, daß der Richter zwar eine Strafe verhängt, aber unter bestimmten Voraussetzungen von ihrer Vollstreckung Abstand zu nehmen verspricht.
  6. Durch Zulässigkeit der Rehabilitation bei guter Führung.
- IV. Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge wird beauftragt, vorstehende Wünsche zur Kenntnis der Gesetzgebungsfaktoren zu bringen.

<sup>1)</sup> Angenommen mit allen gegen fünf Stimmen unter Streichung der kursiv gedruckten Worte.

Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Hamm:<sup>1)</sup>  
Als Schöffen für die Jugendgerichte können auch Frauen berufen werden.

Antrag der Jugendrichter Fränkel-Breslau, Landsberg-Lennep,  
Allmenroeder-Frankfurt a. M.<sup>2)</sup>  
neben den Hamm-Köhneschen Vorschlägen den Entwurf zu ergänzen durch Bestimmungen über:

1. Bildung von Jugendstrafkammern, soweit die Straf-kammern zuständig sein sollten,
2. Bestellung von Jugendstaatsanwälten,
3. Definition des Jugendgerichts als Vereinigung von Straf- und Vormund-schaftsgericht, soweit dies gesetzlich möglich ist,
4. Einführung der Schutzaufsicht im Falle der Strafaussetzung und Möglich-keit der Anstellung besoldeter Fürsorger.

Einige Bemerkungen über das neue japanische  
Strafgesetzbuch.

Dr. S. Motoji, Tokio, z. Z. Berlin.

Die schon seit 1883 versuchte Strafrechtsreformbewegung in Japan hat nach ungefähr einem Vierteljahrhundert ein neues Strafgesetzbuch zur Folge gehabt, welches am 2. April 1907 veröffentlicht worden ist. Dieses neue Straf-gesetzbuch mit seinem Einführungsgesetz und dem neuen Gefängnisgesetz ist am 1. Oktober 1908 an die Stelle des alten getreten, dessen Vorbild der Code pénal war.

Die folgenden Punkte sind als die merkwürdigsten im neuen Gesetzbuch hervorzuheben:

1. Eine große Erweiterung des richterlichen Strafbemessens, um die so ge-nannte Individualisation de la peine zu erleichtern. Für diesen Zweck er-folgten:
  - a) Die Aufhebung der bisherigen Dreiteilung des Verbrechens.
  - b) Die Beschränkung der detaillierten Definierung der Verbrechensunter-arten, z. B. die Unterscheidung des Mordes und der vorsätzlichen Tö-tung und die des Gattungs- und des speziellen Diebstahls sind völlig aufgehoben.
  - c) Die Erweiterung der Strafrahmen in dem besonderen Teil und die alternativen Strafbedrohungen; es ist z. B. im § 235 (Diebstahl) Zuchthaus von 1 Monat bis zu 10 Jahren und im § 208 Zuchthaus bis zu einem Jahre, Geldstrafe bis zu 50 Yen (etwas mehr als 100 M.) und Haft wahlweise vorgeschrieben.
  - d) Die Verdoppelung der Strafe beim Rückfall (§§ 57 und 59) — im alten Gesetz kann sie nur um ein Viertel verschärft werden — und die Verschärfung derselben bei der Verbrechenskonkurrenz (§§ 47 und 48).
  - e) Die fakultative Strafmilderung oder -erlassung beim Exzeß der Not-wehr oder des Notstandes und die derartige Strafmilderung bei der Gesetzesunkenntnis, Selbstanzeige und dem Versuche (§§ 36 bis 43)

<sup>1)</sup> Nicht zur Abstimmung gebracht.

<sup>2)</sup> Nicht zur Abstimmung gebracht.

und

- f) die sonstige Strafmilderung auf Grund des freien Ermessens (§§ 66 und 67).
2. Die Einführung der bedingten Verurteilung im Gesetzbuch, welche früher in einem Spezialgesetze vorgeschrieben war (§§ 25 bis 27).
  3. Die Verkürzung des Minimums der Strafverbüßungsfrist, von welchem die vorläufige Entlassung der Sträflinge bedingt ist (§§ 28 bis 30).
  4. Die Erhöhung des strafmündigen Alters aufs vollendete 14. Lebensjahr.
  5. Die Abschaffung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (als der Nebenstrafe) und der Polizeiaufsicht.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sich angestrengt, dessen Gedanken zu realisieren. Insbesondere wurden die gewerbsmäßigen Vermögensverbrecher und Glücksspieler durch die gesetzmäßig mögliche Verschärfung und Erhöhung der Strafe streng bestraft. Deswegen nahm die Zahl der Sträflinge immer mehr zu, sie betrug im durchschnittlichen Tagesstand 64518 im Jahre 1910 gegen 54597 im Jahre 1909 und 47312 in 1908.

Einerseits wurde dieses anscheinend so ungünstige Phänomen auf die Wirkung des neuen Gesetzes zurückgeführt und andererseits wurden manche Vorwürfe gegen unsere Justizbehörde erhoben. Aber gleichzeitig haben durch die strenge Stellungnahme der betreffenden Obrigkeiten gegen die gewerbsmäßigen Vermögensverbrecher, welche die wichtigste Ursache der Überfüllung der Strafanstalten war, die Fälle des Verbrechen gegen Vermögen allmählich abgenommen, insbesondere gilt dasselbe von Diebstahlsfällen, welche 164618 im Jahre 1910 gegen 1909: 185581, 1908: 213621 und 1907: 243899 betrogen. Infolgedessen hat die Gesamtzahl der neu aufgenommenen Sträflinge eine abnehmende Neigung gezeigt, also 1910: 107415, 1909: 118285, 1908: 127078 im durchschnittlichen Tagesstand.

Außerdem wurde einerseits gegen die sogenannten Gelegenheitsverbrecher die öffentliche Anklage unter Umständen unterlassen (in der Praxis herrscht das Opportunitätsprinzip bei uns) und die bedingte Verurteilung angewandt. In den Jahren 1909 und 1910 wurden 52958 resp. 62895 Personen wegen Minderwertigkeit ihrer Verbrechen außer Anklage gesetzt und 7834 resp. 9216 Angeklagte bedingterweise verurteilt.

Andererseits wurden die wichtigen im Geltungszeitraum des alten Gesetzes immer streng bestraften Verbrechen, insbesondere vorsätzliche Tötung (nebst Mord), Körperverletzung und Brandstiftung, seit der Inkrafttretung des neuen unter Umständen sehr milde behandelt. Auch wurden die Vorschriften über die vorläufige Entlassung der Sträflinge im passenden Maße zur Anwendung gebracht. Und der Erfolg der bedingten Verurteilung, Außeranklagensetzung und der vorläufigen Entlassung bewies sich stets günstig.

Unter solchen Umständen hat man jetzt keine Angst vor weiterer Überfüllung der Strafanstalten, sondern will der günstigeren Wirkung des neuen Strafgesetzbuches entgegensehen.

Was die Abschaffung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als der Nebenstrafe anbetrifft, so hat nachträglich das Einführungsgesetz zum St.G.B. vorgesehen, daß solche Gesetzesvorschriften auch in der Zukunft gleich wie bisher gelten sollen, welche den zur bestimmten Strafe Verurteilten eine bestimmte persönliche Fähigkeit nicht zulassen. Daher muß man die

Aufrechterhaltung der materiellen Nachwirkung bestimmter Bestrafung erkennen, trotzdem eine Nebenstrafe darin nicht angenommen werden soll.

Über die Polizeiaufsicht ist nachträglich keine gesetzliche Bestimmung vorgesehen. Deshalb hat die Polizeibehörde keine höhere Befugnis über die Bestraften als über die anderen Bürger. Daraus folgt aber keine Schwierigkeit. Unser neues Gefängnisgesetz hat bestimmt, daß die vorläufig entlassenen Sträflinge während der Straffrist unter die Beaufsichtigung der Polizeibehörde gebracht werden sollen (§ 67). Aber man braucht dies nicht für den Ersatz der bisherigen strafrechtlichen Polizeiaufsicht zu halten.

Endlich ist noch ein Wort über die gesetzliche Behandlung der kriminellen Jugendlichen zu sagen. Nach dem alten Gesetze konnte derjenige Jugendliche nicht bestraft werden, welcher bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, ebensowenig derjenige, welcher dabei das zwölfte, aber nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenn er Unterscheidungsvermögen nicht besaß. Die schon über 8 Jahre alten Strafunmündigen konnten jedoch im Disziplinarhaus untergebracht werden, welches einer Strafanstalt zugefügt werden sollte. Und was Delinquenten unter 20 Jahren anbelangt, so wurde eine eigentliche Strafmilderung wegen Minderjährigkeit vorgeschrieben.

Im Gegensatz dazu hat das neue Strafgesetzbuch nur einen einzigen Paragraphen darüber vorgesehen, nach welchem die Handlung einer Person unter 14 Jahren nicht strafbar ist (§ 41). Daher sind die Personen über 14 Jahren strafrechtlich in der Gegenwart den Vollerwachsenen gleichgestellt. Es pflegt aber die straf- und strafprozeßrechtliche Praxis die Minderjährigkeit immer ins Auge zu fassen; die Außeranklagesetzung, bedingte Verurteilung und die Strafmilderung durch richterliches freies Ermessen werden öfter gegen Jugendliche zur Anwendung gebracht als gegen Erwachsene. Mit der Voraussicht solcher Praxis hat der Gesetzgeber den § 5 des Gesetzes, betreffend die Besserungsanstalt, dergestalt verändert, daß die Personen, die das achte, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wegen Missetaten in der Besserungsanstalt untergebracht werden können.<sup>1)</sup> Diese Anstalten sind aber leider noch nicht vollständig eingerichtet.

Außerdem sind in dem neuen Gefängnisgesetz die folgenden besonderen Vorschriften über den Strafvollzug gegen die Sträflinge unter 18 Jahren vorgesehen:

1. Dieselben sollen grundsätzlich in den speziell für sie bestimmten Anstalten inhaftiert werden (§§ 2 Abs. 1, 6).
2. Die denselben Sträflingen aufzuerlegende Arbeit läßt sich auch mit der Berücksichtigung der Erziehungsanforderungen bestimmen (§ 24 Abs. 2).

<sup>1)</sup> Solche Unterbringung soll nur dann stattfinden, wenn die Jugendlichen nicht unter der Obhut der die elterliche Befugnis ausübenden Person stehen. Nach demselben Gesetze können die das 18. Lebensjahr nicht vollendet habenden Personen auch auf Gesuch der Eltern oder des Vormundes darin untergebracht werden. In den beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des höchsten Landesbeamten. Endlich ist auch die Unterbringung derselben Personen vorgesehen, welche nach dem § 82 B. G. B. in eine Disziplinaranstalt gebracht werden sollen. Grundsätzlich soll die Aufenthaltsdauer in der Besserungsanstalt das 20. Lebensjahr und zwar bei den letztbezeichneten Personen jedenfalls sechs Monate nicht überschreiten. Den Zöglingen soll der für selbständige Lebensführung erforderliche Unterricht mit der Übung in industrieller Arbeit gegeben werden, für Mädchen namentlich Übung in Hauswirtschaft und Schneidern (§ 5 der Allg. Verfüg. des Justizministers zur Einführung des Besserungsanstaltsgesetzes).

3. Ihnen soll Unterricht gegeben werden (§ 30).
4. Eßverminderungsdisziplinarstrafe soll gegen sie nicht angeordnet werden (§ 61).

Dazu sind durch die allgemeine Verfügung des Justizministers die folgenden Einführungsvorschriften zugefügt:

1. Die das 18. Lebensjahr nicht vollendet habenden Gefangenen sollen bei der Begleitung von den Erwachsenen geschieden werden (§ 55 Abs. 2).
2. Für solche Sträflinge sollen die ethische Lehre, das Lesen, das Schreiben, die Arithmetik und die anderen erforderlichen Lektionen täglich vier Stunden nach dem Lehrmaße in elementarischen Schulen unterrichtet werden. Wenn sie aber schon in demselben Grad unterrichtet worden sind, so soll ihnen der täglich 2stündige Unterricht zur Ergänzung ihrer Kenntnisse gegeben werden (§ 86).
3. Die ärztliche Gesundheitsprüfung soll bei ihnen wenigstens monatlich wiederholt werden (§ 107).
4. Sie sollen bei der Heilung und in den Krankenzellen von den Erwachsenen abgesondert werden (§ 108).

Dagegen haben wir noch keine allgemeinen Vorschriften über das besondere Strafverfahren gegen Jugendliche, sondern sehen einer neuen Gesetzgebung in der näheren Zukunft entgegen. Schon hat unsere ständige Gesetzuntersuchungskommission etwas Vorbereitung dazu mit der Vergleichung von englisch-amerikanischen und europäischen Gesetzen und Gesetzesentwürfen geleistet. Dabei spielen natürlich derartige Fragen die Hauptrolle, mit denen sich der am 29. Juni bis 1. Juli v. J. zu Paris stattgefundene erste Congrès international des Tribunaux pour enfants beschäftigte, nämlich „Spécialisation des juridictions pour des mineurs“, „Rôle des institutions charitables“ und „Liberté surveillée ou probation“.

Kurz gefaßt, ist es offensichtlich notwendig, daß ein neues umfassendes Gesetz über die materielle und prozessuale Behandlung der kriminellen Jugendlichen dem neuen St.G.B. gegenübergestellt werden soll.

Hiermit bin ich diesem sich mit der Erreichung desselben Zwecks beschäftigenden Jugendgerichtstage und Herrn Oberlandesgerichtssenatspräsidenten Dr. Cretschmar zu großem Danke verbunden, daß ich, von ihm vorgestellt, den interessanten und lehrreichen Verhandlungen jenes Kongresses beiwohnen konnte.

## Verzeichnis der Redner.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Allmenröder 67. 130

Backhausen 77

Becker 141

von Campe 152

Driessen 89

Feisenberger 127

Foerster 9. 48

Fränkel 44

Graf Gleispach 53

Goudstikker 92. 139

Hamm 42. 117. 123. 155

Hartmann 146 [143. 153]

Köhne 1. 8. 23. 52. 85. 101.

Kornweibel 96

Korth 93

Kriegsmann 24

Landsberg 95

Leverkühn 87

Lorbacher 7

Courtenay Lord 51

Misch 88

Mittermaier 40

Müller 6

Neuhaus 143

von Pappenheim 95

Pappritz 132

Pollack 145

Polligkeit 47. 98. 148

Prins 125. 154

von Reden 116

Röcker 7

von Rupp 1

Schüler 149

Schulz 122. 136

Spahn 3. 97. 126. 134

Werner 137

Zimmerle 6

Druck von H. G. Teubner in Dresden